0,15
Bor.
83 ed
Benzenberg
Gesch. 2058

18 27/7 76.
Bonn.

von Carlowitz.

Friedrich Wilhelm der Dritte.

Gedruckt bei
F. Brockhaus
in Leipzig.

158

Friedrich Wilhelm

der Dritte.

von Joh. Friedr. Benzenberg.

Aus dem ersten Hefte der Zeitgenossen neuer Folge besonders abgedruckt.

DE CARLOWITZ HODOUMONT

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1821.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

1.

Ich sah in Aachen, in der alterthümlichen Kaiserstadt die Monarchen und die Minister, als sie sich dort zum Congresse versammelt hatten;

Ich sah den russischen Kaiser, wie er die breiten Stufen an der Treppe des Rathhauses hinaufstieg, und das Volk mit kaiserlichem Anstande grüßte;

Ich sah den Kaiser von Oesterreich, dieselben Stufen herabkommen, begleitet von angesehenen Bürgern der Stadt, sich wohlwollend und bescheiden wendend zum Volke der Stadt Carls des Großen, — die ihm einst als Deutschlands Kaiser gehuldigt;

Ich sah den König in offenem Wagen durch die Stadt fahren, ohne alle Begleitung, als die eines Kriegsobersten, — mit stillem Ernste die Menge überblickend;

Ich hatte den Sohn des Advokaten von Ajaccio in den Tuillerien, mitten in seiner Macht, gesehen, als sein Gestirn den Mittagskreis durchschritten, und er eben nach der Krone gegriffen:

Es ist denn doch ein Unterschied zwischen einem gebornen Herrscher und zwischen einem glücklichen Krieger,

der die Krone auf den Degen gesetzt, und der zwar ein Imperator werden kann, allein nie ein Cäsar. *)

Die erbliche Monarchie ist unstreitig eine der wichtigsten Staatsinstitutionen, die es giebt, und diejenigen, die da glauben, daß rohe Gewalt sie gegründet, und daß diese ihr Wesen und ihr Charakter sey, sind sehr im Irrthume.

Daß sie aber eine Staatsinstitution sey, dieses sagte schon Friedrich der Große, von dem man annehmen darf, daß er sich auf Staatsinstitutionen verstanden. „Der König, so sagte er, ist der erste Beamte des Staates."

Diese Worte fallen nicht auf in dem Munde eines Fürsten aus dem Hause Hohenzollern. „Denn die Fürsten dieses Hauses waren von jeher darauf bedacht, ihr Regiment wohl einzurichten, und den Haushalt des Staates gut zu ordnen."

Und dieses ist es, was das Haus groß gemacht.

Denn, — man kann es nicht leugnen, — unter allen Dynasten-Familien Deutschlands, waren sie diejenigen, die zuerst ihr Kriegswesen wohl eingerichtet hatten, — die in ihrem Geldhaushalte eine große Ordnung dadurch eingeführt, daß er sich in festen Formen bewegen mußte, welche stehend geworden, — die endlich eine große Sicherheit der Personen und des Eigenthums dadurch hervorgerufen, daß sie die Rechtspflege durch unabhängige Gerichtshöfe verwalten und deren Urtheile vollstrecken ließen, „sie mögen für oder gegen den Fiscus ausfallen." (Worte des großen Churfürsten im Clevischen Recesse von 1670.)

---

*) Das Wort Imperator erhielten die Römer von den Hetruriern, bei denen es einen glücklichen Feldherrn bezeichnete.

Dann hatte das Haus das seltene Glück, daß es eine Reihe Erbfürsten hatte, wie kein anderes. So sagte Müller, der Geschichtschreiber der Grafschaft Mark, die das älteste Besitzthum des Hauses von mütterlicher Seite ist. *)

Dieses ist es, was die Erbmonarchie so erhaltend macht. Denn große Fürsten wirken nicht allein durch das, was sie während ihres Lebens für die Erhaltung des Staates thun, sondern sie wirken auch noch nach ihrem Tode durch die Staatseinrichtungen, die sie gegründet, und durch das Beispiel, das sie ihrer Familie

*) Das Haus Hohenzollern besitzt die Mark Brandenburg seit 1414, wo es diese als ein offenes Reichslehn vom Kaiser erhielt, da das frühere Regentengeschlecht mit dem Churfürsten Sigismund erloschen war. Von den Besitzungen, die das Haus als zur Burggrafschaft Nürnberg gehörend besaß, sind jetzt keine mehr bei der Familie. Die ältesten Besitzungen sind jetzt die, welche es von mütterlicher Seite aus der Clevischen Erbschaft erhielt, als 1609 das Geschlecht der Herzoge von Cleve erlosch, aus dem eine Tochter Eleonora nach Preußen geheirathet hatte. Das Haus Cleve stammte in gerader Linie von den Grafen von der Mark, deren Ahnenfolge urkundlich bis ins 12te Jahrhundert zurückreicht. Es war dieses das alte Grafengeschlecht von Berg, welches in männlicher Linie in der Grafschaft Berg erloschen war, als Graf Adolph 1219 vor Damiette fiel, wodurch dann diese Grafschaft mit der Erbtochter Irmgard an das Haus Limburg gekommen war. Mit der Erbtochter Maria, Frau von Berg und Jülich, kamen im Jahre 1511 diese beiden Grafschaften, die unterdeß zu Herzogthümern waren erhoben worden, zum Hause Cleve; und Berg kam so wieder zu seinem ersten Grafengeschlechte, das seit der Zeit in Mark und Cleve fortgeblüht. Als dieses Geschlecht 1609 in männlicher Linie erlosch, waren die ersten Besitzungen, aus denen sich die Grafschaft Altona-Mark entwickelt und gebildet hatte,

gegeben. Denn dadurch wird ein Haus groß, daß es eine lange Reihe von Jahren auf der Linie fortgeht, welche die großen Fürsten des Hauses vorgezeichnet, durch die Einrichtungen, die sie getroffen und durch das Beispiel, das sie gegeben.

Die Erbfürsten sind bei weitem nicht so unumschränkt, wie die gewöhnliche Meinung ist. Ihrem ganzen Seyn ist schon dadurch eine gewisse Richtung gegeben, daß sie genöthigt sind, auf der Linie fortzugehen, auf der ihr Haus gegangen, indem es groß geworden. Hiedurch ist schon jede Willkühr verbannt. Das Erhaltende liegt aber darin, daß die Stunde dem Gesetze gehorcht, das dem Tage gegeben ist, und daß der Tag dem Gesetze gehorcht, welches das Jahr lenkt. — Wie in der Natur, so in der bürgerlichen Welt, liegt das Erhaltende im stetig Fortgehenden. Die morgenländischen Staaten sind daher so vielen Pallast-Revolutionen unterworfen, weil sie ohne große Staatsinstitutionen sind, und ihr Stand der Cultur ihnen nicht erlaubt, auf eine Staatseinrichtung zu kommen, in der sich die Dinge nach festen Gesetzen bewegen, und zwar

400 Jahre bei dieser Dynastenfamilie, die allen geschichtlichen Vermuthungen nach, zuerst aus einer altsächsischen Familie hervorgegangen, die mehrere Oberhöfe an der Ruhr und Lippe als Eigenthum besaß. — Diese Besitzungen sind jetzt 600 Jahre bei dem Geschlechte und zwar alle, welche die Familie Cleve besessen. Eben so die dazwischen liegenden Besitzungen, die der Erzbischof von Cölln am Rheine und in Westfalen um den hohen Asten, an den Quellen der Ruhr und der Leine besaß, und die eine Erbschaft aus dem alten Herzogthume Sachsen waren, die durch den Fall Heinrichs den Löwen gesprengt wurde.

einen Tag wie den andern. — Die unbeschränkteste Willkühr ist ihnen der eigentliche Kern des Regierens, und diese wird bei ihnen für eine so nothwendige Staatsinstitution gehalten, daß sie, nachdem sie einen ihrer Fürsten ermordet haben, gar nichts dagegen einwenden, daß derjenige, den sie auf den Thron setzen, nun den folgenden Tag mit derselben constitutionellen Willkühr regiert, wie sein Vorgänger den vorigen Tag, bis zur Stunde seines Todes regierte. — Von siebenzehn persischen Königen starben vierzehn eines gewaltsamen Todes. — Dieses ist eine nothwendige Folge aller Staatsverfassungen, in denen man die Willkühr als eine Staatsinstitution mit in die Berechnung aufnimmt. Dieses kann nicht anders, als durch eine große Centralisation der Gewalt geschehen, und indem die ganze Gewalt auf einem einzigen Haupte ruht, auf dem des Sultans oder dem des Vezirs, so gestalten sich die Dinge, so wie sie sich eben in den morgenländischen Staaten gestaltet haben.

Europa hat unstreitig einen großen Theil seiner Gesittung der Entwickelung zu verdanken, welche die Erbmonarchie in allen Staaten als Staatsinstitution gewonnen hat.

Es ist von großem Vortheil, wenn über die Thronfolge nur die Natur verfügt, und nicht Menschen. — Aller Streit um die höchste Stelle in der Gesellschaft, der dem Römerreiche so verderblich wurde, ist dann verbannt. Auch sind die Menschen um vieles geneigter, das zu ehren, was ihnen die Natur giebt, als dasjenige, was ihrer Hände Werk ist. — Wodurch fielen die römischen Cäsaren immer? — Nicht blos, weil ihnen die Talente zu einem Fürsten fehlten, denn vielen unter ihnen lassen sich Herrscher-Talente nicht absprechen, sondern sie

fielen, weil das Volk oder die Prätorianer sie zu Cäsaren erhoben, und diese nun das gering achteten, was sie mit so geringer Mühe gemacht hatten. Von August bis Constantin sind an hundert Cäsaren auf einander gefolgt, die oft nur wenige Monate, oft nur wenige Tage regierten.

Kurze Regierungen sind aber an sich schon ein Unglück, weil sie die Dinge hindern, sich entwickeln zu können, und eine lange Regierung ist, abgesehen von allem andern, schon dadurch eine Wohlthat, daß die Dinge lange in einer Richtung bleiben, und sie Zeit haben, sich zu bilden und zu gestalten. — Denn große Staatseinrichtungen können sich, der Natur der Sache nach, nur langsam bewegen, eben weil sie eine große Masse bilden. Das ist aber das erste, was man einer großen Masse gönnen muß, hinlänglichen Raum und hinlängliche Zeit zu ihrer Entwickelung.

Vom Jahre 1414, wo das Haus Hohenzollern zuerst unter Deutschlands Churfürsten und unter die Erzämter des Reiches trat, sind bis 1820, 406 Jahre verflossen.

In dieser Zeit haben nur zehn Churfürsten und fünf Könige regiert. Die mittlere Dauer einer Regierung ist 27 Jahre gewesen. — Jede Regierung hat also beinahe eine ganze Generation gedauert, da das mittlere Alter derselben 30 Jahre ist. — Die Regierungen des großen Churfürsten und des großen Königs dauerten aber fast ein halbes Jahrhundert.

Wenn man fragt, was die Staaten gründet, und was ihnen Größe und Dauer giebt, so darf man bei der Antwort solche und ähnliche Zahlen nicht übersehen.

Entwirft man das Gemälde eines Erbfürsten, so kann man dieses nicht anders als, daß man zum Grunde des Gemäldes die Geschichte seines Hauses nimmt.

Denn das bedingt die Charakterzeichnung eines Fürsten, in wie fern er auf der Linie geht, auf der sein Haus gegangen, indem es groß geworden. Denn auch er bildet nur ein Glied in der Kette der Fürsten, die einer dem andern beim Vorübergehen der Geschlechter die Krone überreichen, und deren glänzende Häupter durch die Geschichte ziehen.

Der König ist den 3. August 1770 geboren. Seine Jugend sah noch die neigende Sonne seines großen Onkels und wärmte sich an den letzten Strahlen dieses seltenen Geistes. Als Friedrich starb, war der König 16 Jahre alt.

Sein Vater regierte nur eilf Jahre, und nach dessen Tode bestieg er (d. 16. Nov. 1797) unter großen Hoffnungen den Thron. Denn von ihm erwartete die Nation, daß er den alten Ernst des Regiments wieder herstellen würde, der in der letzten Zeit gelitten, da Günstlinge sich dem verstorbenen König genähert und Einfluß aufs Staatsregiment gewonnen, den sie nicht immer so gebrauchten, wie wohl zu wünschen gewesen.

Der König trat die Regierung unter sehr schwierigen Verhältnissen an.

Die französische Revolution, welche Europa erschüttert und geängstigt hatte, bewegte sich immer fort, und indem sie aus einer Phase in die andere überging, blieb schwer abzusehen, wo diese Bewegung endlich endigen würde, und welche Staaten noch in ihren Kreis würden hereingezogen werden.

Denn auf die Anarchie war der Militärdespotismus gefolgt, der die Anarchie gebändigt hatte, und da dieser

nun der Universal-Erbe der Revolution geworden, — aller ihrer Kraft, ihrer Kenntnisse, ihrer Einrichtungen, ihres Besitzes, — so war ein neuer Staat von Flibustiern entstanden, die mit aller neueuropäischen Cultur ausgerüstet, Europa durchzogen, und zu erobern gedachten. Das, was sie ihr grand empire nannten, hatten sie, nach ihrer eigenen Angabe, schon bis auf 60 Millionen Menschen gebracht. Dieses war der Boden, auf dem dieser Kriegsstaat wurzelte, und der ihm jährlich 1000 Millionen an Geld und 300,000 frische Soldaten steuerte.

An der Spitze dieses Militärstaates stand ein kühner glücklicher Krieger, der Sohn eines italiänischen Advocaten, welcher die ganze Welt mit seinen Proclamationen und liberalen Redensarten betrogen hatte.

Das Kriegsspiel hatte er aber mit ächter Genialität aufgefaßt, und begünstigt durch ein seltenes Glück war er aus zwanzig Schlachten als Sieger hervorgegangen.

Auch hatte er seinen Machiavelli gut gelesen, und die Kunst des Regierens nach seiner Weise wohl gefaßt.

Er hatte erkannt, daß die große Mehrzahl der Menschen sich auf die Freiheit gar nicht verstehe, daß sie gar nicht wisse, wie solche zu gründen und, wenn sie einmal gegründet, auch zu erhalten sey. Er hatte erkannt, daß die Anzahl derer, welche die Menge regieren, nur klein ist, und daß, wenn man diese gewonnen und in eine gemeinschaftliche Richtung gebracht hat, alles Andere von selber geht. Er hatte erkannt, bei dem allgemein herrschenden Egoismus unserer Zeit, sey dieses nicht schwer, da es nur wenig selbständige Charaktere giebt, und indem die Anderen von ihren Bedürfnissen, von ihrem Aufwande und von ihrer Eitelkeit abhängig wären, so ließen sich

diese leicht gewinnen, wenn man zu ihnen säge: Besorgt Ihr das Meinige, ich besorge das Eurige.

Auf diese Weise könne man eine Staatsverfassung zu Stande bringen, welche dem Vorbilde, das Machiavelli aufgestellt, einigermaßen nahe komme. Man müsse sie so, wie die morgenländische, auf eine große Centralisation der Macht gründen. Denn die Willkühr sey ihre Bedingung und ihr constitutionelles Princip; dabei müsse man aber gewisse Formen aufrecht stehen lassen, welche die Willkühr verdeckten, weil die abendländischen Völker nicht denselben Wohlgefallen an ihr gefunden, wie die morgenländischen; doch dürften diese Formen, indem sie sie verdeckten, solche nicht hemmen! — Hierhin gehöre vor allem ein Senat, der organische Senatusconsulte mache, und dabei so servil sey, wie der römische unter den Cäsaren. Dann ein stummes Gesetzgebungscorps, dessen Mitglieder bezahlt würden, und vom Senate ausgewählt, also unmittelbar vom Fürsten ernannt, ferner eine Justiz, die, so wie die morgenländische, auf dem Gleichheitsprincip beruhe, und mit der man den Mächtigen eben so verfolgen könne, wie den Geringen. Denn die Erfahrung habe noch überall gelehrt, daß man mit der Despotie zu nichts gelangen könne, wenn man die Gerichtshöfe nicht in der Weise geordnet habe, wie Ferdinand und Isabella die ihrigen in Spanien. Endlich eine hohe Staatspolizei, — für die wenigen Fälle, wo die Justizeinrichtung noch nicht ausreiche, — und eine zahlreiche, sehr gut ausgewählte Gensdarmerie. *)

*) Wie klug die französische Justizeinrichtung auf die Despotie berechnet war, hat der berühmte Advocat Comte in der Vorrede zu seiner Uebersetzung des Werks von Richard

Bonaparte hatte die Despotie in ein System gebracht. Er betrachtete sie als eine Staatsinstitution, und erlaubte nicht, daß ein anderer, außer dem Fürsten, von der Despotie für seinen Privatvortheil Gebrauch machte. In diesem Falle verlangte er, daß die Tribunäle strenge und gerecht seyen. Er unterbrach nicht den Lauf der Gesetze, so wie solches auch Machiavelli seinem Principe abräth, aber er hatte die Gesetze so eingerichtet, daß das Staatsoberhaupt sie gesetzmäßig so oft paralisiren konnte, als ihm genehm war. — Dahin gehörten seine Staatsgefängnisse, in welche diejenigen gesperrt wurden, die die hohe Polizei nicht wollte vor Gericht stellen. Allein der hohen Polizei gestattete er ebenfalls keine Willkühr, denn alle 6 Monate mußte ihm eine Liste über alle Gefangenen, die sich in den Gefängnissen derselben befanden, in seinem Geheimenrathe vorgelegt werden, wo er dann bestimmte, welche losgelassen werden und welche verwahrt bleiben sollten.

Als Bonaparte fiel, fanden sich bei der Ankunft des Königs nur etwa 12 oder 15 Personen in diesen Staatsgefängnissen; ein Zeichen, daß Bonaparte von der Despotie ohne Noth keinen Gebrauch machte. Er betrachtete sie reinweg wie eine Staatsinstitution. Dieses ist das einzige, was man von ihm sagen kann, wenn man gerecht gegen ihn seyn will. Er ging von dem Grundsatze aus: daß, wenn man nur erst die Folterinstrumente habe, man in den meisten Fällen sich ihrer Anwendung überheben könne, da das bloße Zeigen

---

Philips über die Geschwornen gezeigt, die im vorigen Jahre in Paris bei Emery erschienen. Dieses Werk ist allen denen zu empfehlen, die sich einen gründlichen Begriff von der französischen Justizeinrichtung machen wollen.

(ostentatio nannten es die alten Juristen,) für die meisten Menschen schon hinreiche, um sie ergeben und gehorsam zu machen.

Einem so folgerecht geordneten Despotismus standen nun die andern europäischen Staaten in dem dunkelen Gefühle gegenüber: was wohl endlich ihr Schicksal seyn werde, und welche Loose die Zukunft ihnen vorbehalte.

Die Völker sahen, wie er von den benachbarten Bundesstaaten jährlich eine Menschenärndte forderte, und wie er Ein Volk gebrauchte, um das Andere unterjochen zu helfen. Der Rheinländer, der Westfale, der Hesse, der Badener mußte nach Spanien gehen, um dort seine Grabstätte zu suchen; der Spanier und Italiäner fand die seinige wieder in dem für ihn unwirthbaren Norden.

Die Fürsten sahen, wie er die Throne der alten Dynastieen nach einander erschütterte und umstürzte und sein Wort: daß in zehn Jahren sein Geschlecht das älteste regierende Haus in Europa seyn sollte, hallte von einem Ende Europens bis zum anderen wieder.

Von seiner edelgesinnten Gemahlin hatte er sich scheiden lassen, da sie ihm keine Kinder geboren. Um die Tochter des Kaisers von Oesterreich hielt er an, und erhielt sie. Sie gebar ihm einen Sohn, den er weissagend den König von Rom nannte. Er stand damals auf dem Gipfel des Glücks, und dieser Name zeigte, welche große Plane er noch hegte.

Im Jahre 1805 hatte er Oesterreich überzogen, und in einem dreimonatlichen Feldzuge den Krieg ge-

endet. — Seinem Heere rechnete er diesen zu einem Jahre an.

Im Jahre 1806 überzog er Preußen.

Als die Schlacht von Jena verloren war, als die Festungen unrühmlich gefallen, war in sieben Monaten fast das ganze Erbe von Friedrich dem Großen zerstreut. Ein drückender Friede machte dem Krieg ein Ende. Fast die Hälfte des Besitzthumes ging dem Hause verloren, unermeßliche Contributionen drückten das Land, feindliche Besatzungen wurden in die festen Plätze gelegt.

Der König war 1806 mit seiner Familie nach Königsberg gegangen, und als die Feinde sich auch dieser Stadt näherten, flüchtete seine Familie nach Memel.

Wie bedrängt damals die Lage der königlichen Familie war, das sieht man aus einem Briefe, den die Königin an ihren durchlauchtigen Vater unterm 17. Juni (1807) schrieb.

„Wir sind, so schrieb die unglückliche Fürstin, vom Feinde gedrängt, und wenn die Gefahr nur etwas näher rückt, so bin ich in die Nothwendigkeit versetzt, mit meinen Kindern Memel zu verlassen. Durch die unglückliche Schlacht von Friedland ist Königsberg in französischen Händen. Der König wird sich wieder mit dem Kaiser vereinigen. Ich gehe, sobald dringende Gefahr eintritt, nach Riga; Gott wird mir helfen den Augenblick zu bestehen, wo ich über die Grenze des Reichs muß. Da wird es Kraft erfordern; aber ich richte meinen Blick gen Himmel, von wo alles Gute und alles Böse kommt, und mein fester Glaube ist, er schickt nicht mehr, als wir tragen können. Noch einmal, bester Vater, wir gehen unter mit Ehren, geachtet von Nationen, und

werden ewig Freunde haben, weil wir sie verdienen. Wie beruhigend dieser Gedanke ist, läßt sich nicht sagen. Ich ertrage Alles mit einer solchen Ruhe und Gelassenheit, die nur Ruhe des Gewissens und reine Zuversicht geben kann. Deswegen seyn Sie überzeugt, bester Vater, daß wir nie ganz unglücklich seyn können, und daß Mancher mit Kronen und Glück bedrückt, nicht so froh ist, als wir es sind. Gott schenke jedem Guten den Frieden in seiner Brust, und er wird noch immer Ursache zur Freude haben. Noch eins zu Ihrem Trost, daß nie etwas von unserer Seite geschehen wird, das nicht mit der strengsten Ehre verträglich ist, und mit dem Ganzen geht. Denken Sie nicht an einzelne Erbärmlichkeit. Auch Sie wird das trösten, das weiß ich, so wie alle, die mir angehören."

So schrieb die Fürstentochter, die selbst im Unglücke zeigte, daß sie aus altem und erlauchtem Geschlechte sey.

Dieser Brief findet sich in einer kleinen Schrift, die den Titel hat: die Königin Louise. Sie erschien 1814 und wurde zum Besten der Wittwen und Waisen gefallener Landwehrmänner und freiwilliger Jäger herausgegeben. Eine Freundin der Königin wird als Verfasserin genannt.

Diese Schrift giebt viel Licht über die Lage der Dinge. Man sieht, wie sich in dem damaligen Unglücke unter den edleren Naturen der Glaube aufrecht erhalten und gebildet hatte: — „Das Unglück könne nur Prüfung seyn, da es ohne eigene Verschuldung eingebrochen, und wenden würde es sich, wenn man den Weg des Rechtes fortgehe. Denn das Schlechte könne doch nie auf die Dauer siegend werden, und das ganze Regiment des Corsen sey doch rein auf das Schlechte im Menschen gegründet, auf seine Eitelkeit und auf seine Genußgier."

Besonders wurden die Frauen von diesem Glauben ergriffen. Denn da nach der Meinung der Germanen etwas Wahrsagendes in ihnen wohnt, so sind sie dem Quell der Dinge näher, und ihr Ohr hört besser die verborgenen Wasser der Tiefe rauschen.

Sie schlossen sich an die Männer, in denen eine reiche Natur ebenfalls etwas Dämonisches zeigte; und wie die Begebenheiten diese einst emportragen würden, das konnte ein geübtes Auge schon aus der Achtung und Liebe erkennen, die ihnen edle Frauen erwiesen.

Im Unglücke giebt es unter den Edleren immer eine Art Tugendbund. Man sieht dieses in allen Verfolgungen, die Gleichgesinnten erkennen sich, und wissen nicht wie.

Von diesem unsichtbaren Tugendbunde darf man wohl die Königin als die Mitte nennen, auf welche alle Augen mit Liebe und Theilnahme gerichtet waren, da eine unglückliche Frau schon an sich etwas ungemein Rührendes ist, — besonders aber, wenn diese Frau zugleich Königin und Mutter.

Daß die Königin die Mitte von dem Geiste sey, der sich im Norden gegen ihn auflehnte, das hatte der Corse wohl erkannt. Denn auch in ihm lag etwas Dämonisches, — aber Dämonisches des Bösen. Sein Haß gegen sie war der alte Haß der Finsterniß gegen das Licht, von dem die Urkunden reden.

Daß das Unglück läutere, — daß es besser, daß es vollkommener mache, dieses konnte einem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen; auch daß von hieraus das Bessere werde hervorgehen, — wenn einmal die

jetzige Ordnung der Dinge, sich selber zerstörend, abgelaufen sey, und eine neue Ordnung beginne.

Hiezu kam, daß man jetzt anfing, die französische Revolution richtiger zu beurtheilen. Diese hatte jetzt 20 Jahre hindurch alle Phasen durchlaufen; man hatte sie von allen Seiten gesehen und das Urtheil war dadurch vielseitiger, und was die Hauptsache ist, unbefangener und ruhiger geworden.

Offenbar war das Urtheil deswegen vom Anfange so irrig, weil man glaubte, daß dasjenige, was im Jahre 1789 geschah, seinen Grund in dem gehabt, was im Jahre 1788 geschehen.

Erst später fand man, daß man viel weiter zurückgehen müsse, wenn man eine genügende Erklärung der Erscheinungen geben wolle. Man fand, daß die Keime zur Revolution schon unter der Regierung von Ludwig dem Vierzehnten gelegt worden.

Frankreich war, so wie meist alle europäische Staaten, auf dem Wege der Conglomeration zu einem großen Staate gediehen. Als nach dem Erlöschen der Carolinger, Graf Hugo Capet die Königswürde annahm, besaß er noch nicht viel; vielleicht kaum so viel, wie jetzt der Großherzog von Baden, und die Landeshoheit, die er über die anderen fränkischen Grafen übte, deren Domän eben nicht kleiner war, wie das seinige, war sehr geringe. Durch Heirath und Kauf brachte die Familie Capet nach und nach das übrige zusammen. Carl der Weise kaufte die Grafschaft Auxerre für 31,000 Franken. König Wilhelm der Erste, kaufte die Grafschaft Berry von Herpin, Grafen von Berry, für 60,000 güldene Sous, weil der Graf mit dem Herzoge von Bouillon einen Zug in's heilige Land thun wollte, da auch ihn die alte Reiselust der Gefolge befallen.

Alle diese Staaten hatten die Institutionen des Mittelalters; ihre Kriegseinrichtung beruhte auf Lehn- und Dienstadel, und ihre Staatseinrichtung auf Ständen in der damaligen Bedeutung des Wortes, wo der Adel einen Stand bildete, die Geistlichkeit den anderen und die Bürger der Städte, die ohngefähr ein Viertel der gesammten Bevölkerung ausmachten, den dritten. Die Bauern waren ohne Vertretung, weil sie keinen Stand freier Bürger bildeten. Sie hatten kein ächtes Eigenthum.

Diese Einrichtung der Gesellschaft war zweckmäßig, so lange die Gesellschaft die Organisation beibehielt, die sie im Mittelalter hatte, für welche diese Einrichtung berechnet war, und aus der sie hervorgegangen. Als aber die Reformation, die Buchdruckerei und die Bibel die Macht des Priesterthums zusammengebrochen, und sich dem Pabstthume wie eine neue europäische Macht gegenüber gelagert, — als das Schießpulver die Macht des Lehnadels vernichtet und eine ganz neue Einrichtung der Heere herbeigeführt hatte, — als endlich durch Industrie und Gewerbe der dritte Stand reich, gebildet und mächtig geworden, da wollten die alten Einrichtungen der Gesellschaft in keiner Weise mehr passen.

Diese neuen Elemente, die in die Zeit getreten, benutzten indeß die Könige, um ihre Herrschaft über ihre Vasallen auszudehnen. Das Recht der eigenen Münze wurde ihnen genommen, eben so das Recht der eigenen Besteuerung und der eigenen Gerichtshöfe. Die königliche Münze münzte fürs ganze Reich, die königlichen Gerichtshöfe sprachen im ganzen Reiche das Recht, die königlichen Beamten hoben im ganzen Reiche die Steuern. Der Hof überglänzte, der miles perpetuus schreckte Alle. Die Fronde war die letzte Be-

wegung der alten fränkischen Lehnaristokratie gegen den fränkischen König. Sie ging ohne Spur vorüber. Ludwig der Vierzehnte verschaffte seinem mächtigen Adel an seinem glänzenden Hofe einen glänzenden Untergang.

L'état c'est moi! Dieses war sein Wort und das Ziel seines Strebens. Dieses war das Ziel seines klugen Ministers, der seinem Herrn die ganze Macht zuwenden wollte, die er sonst getheilt besessen.

Die ganze Gesellschaft arbeitete einem anderen Zustande entgegen. Das, was unterging, ging mit Recht unter, weil es sich nicht mehr halten konnte, da es blos Ruine einer längst vergangenen Zeit war.

Allein ein großer Staat läßt sich nicht ohne große Institutionen regieren, und wenn die Minister von Ludwig dem Vierzehnten glaubten, daß die Institution des Staatsministeriums schon hinreichen würde, um einen großen Staat zu regieren, so irrten sie sich.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Ordonanzen von Ludwig dem Vierzehnten mit einer großen Vollendung und mit einer großen Sachkenntniß entworfen sind. Man sieht in ihnen, daß bei den Berathungen im Staatsrathe sowol, als im Ministerio eine große Geschäftskenntniß vorgewaltet, und daß der damaligen Gesetzgebung eine große Vollkommenheit nicht abzusprechen ist. Auch ist bekannt, daß Ludwig der Vierzehnte immer im Staatsrathe und im Staatsministerio präsidirte. Denn was man auch von diesem Fürsten sagen mag, eine große und sich zum Großen hinneigende Thätigkeit des Geistes ist ihm nicht abzusprechen.

Allein bei allem dem begingen die Minister dem Fehler, daß sie den Staat ohne große Institutionen ließen, die auf den gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft berechnet, auf diesem hätten wurzeln müssen. Ihre

Parlamente, die eine sonderbare Mischung aus Justiz und Gesetzgebungsbehörden waren, paßten nicht mehr auf die Zeit. Der Erfolg hat dieses bewiesen, da sich gerade in ihnen zuerst die Revolution entzündet hat.

Beim Regieren ist das die Hauptsache, daß man am Regieren bleibt. — Man bleibt aber nur dann am Regieren, wenn man gut regiert. — Man regiert aber nur dann gut, wenn man die Gesellschaft in der Richtung regiert, die ihren allgemeinen Interessen am angemessensten ist.

Um Freiheit und Eigenthum zu erhalten, deswegen, sagt Möser, haben sich die Menschen in Gesellschaften zusammen gethan. Dieses ist der Zweck jedes kleineren oder größeren Menschenvereins, und wenn die Einrichtungen in demselben so berechnet sind, daß dieser Zweck immer erreicht wird, dann ist diesem Vereine Sicherheit und Dauer zu versprechen.

Seit das Christenthum die Welt gesittet gemacht, weiß Jeder, daß er Niemanden bestehlen und todt schlagen darf, und da die Polizei außerdem des allgemeinen Wohlstandes wegen hierüber mit Sorgfalt wacht, so kann bei Staatsverfassungen von der kleinen individuellen den administrativen Behörden anvertrauten Sicherheit der Personen und des Eigenthums nicht die Rede seyn.

Nur von der Großen ist die Rede, von der, die unter Ludwig dem Vierzehnten und unter Bonaparte in Frankreich gefehlt, als diese das Land durch ihre Eroberungskriege erschöpften. Beide sagten: der letzte Thaler und der letzte Mann gehöre ihnen.

Man kann nicht sagen, daß die Freiheit und das Eigenthum gesichert ist, wenn jede Steuer und jede Aushebung an Mannschaft, die ein ehrgeiziger Fürst

zu heben für gut findet, vom Lande kann gefordert werden.

Freilich geht dieses Regieren zu Ende. Bonaparten hat es bis nach St. Helena gebracht, und Ludwig der Vierzehnte war auch am Ende seines Lebens so weit, daß ihm der Staatsrath erklärte, daß er kein Mittel mehr wisse, weder ehrenvoll den Krieg fortzusetzen, noch ehrenvoll den Frieden zu schließen, — worauf der König dann bittend soll gefragt haben: Ob sie denn gar keins mehr wüßten? Allein wie viel leidet ein Land, ehe es zu Ende ist?

In jedem Zustande der Gesellschaft giebt es gewisse Mittel, wodurch man die Freiheit und das Eigenthum sichern kann. In jedem liegen die Federn anders vertheilt. Wie sie liegen und wo sie liegen, das zeigt die Geschichte, wenn sie von Männern wie Möser dargestellt wird. *)

In einem Staate von der Größe wie Frankreich, ist ein unabhängiges Staatsministerium die erste Staatsin-

*) „Ich sehe das hohe Ideal wohl, sagt Möser in der Vorrede zur Osnabrücker Geschichte, und ich könnte Männer nennen, die es noch deutlicher sehen, als ich, wohin die Geschichte mit der Zeit gebracht werden kann. Wer es erreicht, dem will ich von ganzem Herzen Glück wünschen. Sie wird aber recht vielen Menschen, und nicht blos einzelnen Ständen unter denselben nutzen müssen, insbesondere aber den Bürger und Landmann lehren, wie er in den mancherlei Regierungsformen, und deren sich immer verändernden Spannungen, Freiheit und Eigenthum am sichersten erhalten könne.

stitution, wodurch man Freiheit und Eigenthum der Bürger sichert. Ueber die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe, daß diese immer den bestehenden Gesetzen gemäß, ohne allen Einfluß von außen, urtheilen müssen, darüber ist man allgemein einverstanden.

Daß das Staatsministerium in derselben Weise unabhängig seyn müsse, wie die Gerichtshöfe, und daß es eben so verpflichtet sey, alle seine Verfügungen nach den bestehenden Gesetzen des Landes zu nehmen, darüber hat man aber bis jetzt noch wenig geredet. Nur in England scheint man es klar erkannt zu haben, daß die Stärke des Ministeriums 1) in seiner Unabhängigkeit beruhe und — 2) in seiner Verantwortlichkeit.

Was auch die Opposition in allen Ländern seyn mag, die immer gewohnt ist, die Minister mit ihrem Tadel zu verfolgen, — so findet man doch, wenn man die Minister näher kennen lernt, daß es gewöhnlich Männer sind von einem bedeutenden Talente, von einer großen Kenntniß der Geschäfte und von einer noch größeren Arbeitsamkeit des Geistes.

Lernt man hingegen diejenigen näher kennen, welche die Minister tadeln, so findet man, daß es in Hinsicht ihres Talents gewöhnlich sehr mäßig bei ihnen bestellt ist, weshalb sie denn geneigt sind, nach dem Ausdrucke Lichtenbergs, Gott für mehr zu danken, als sie empfangen haben. Was aber ihre Geschäftskenntniß betrifft, so sieht es hiemit noch dürftiger aus; und da sie sich selten die Mühe geben, sich über den wahren Hergang der Dinge zu unterrichten, so begegnet es ihnen öfters, daß sie von Dingen reden, die gar nicht vorhanden sind.

Wenn nicht in derjenigen Vollkommenheit von den Ministern regiert wird, wie wohl zu wünschen wäre, so kann dieses erstens daher rühren, daß bei allen großen

Einrichtungen der Gesellschaft, oft nur der kleinste Theil von einzelnen Menschen abhängt, indem das Meiste durch die Natur der Dinge bestimmt wird, die sich einmal nicht schnell und auch nicht nach einem Ideale bewegen können.

Es kann aber auch zweitens daher rühren, daß das Staatsministerium nicht unabhängig ist, und daß fremde Einwirkungen Einfluß auf seinen Gang üben.

Die Minister werden immer durch die Geschäfte selbst erzogen; und diejenigen, die wirklich bedeutende Geschäfte in Angelegenheiten der Gesellschaft geführt haben, werden wissen, daß man dabei ungemein wenig von sich selbst abhängt, sondern daß die Richtung unserer Thätigkeit immer durch die Natur des Geschäfts bedingt wird, indem hier ungleich weniger Willkühr gestattet ist, als man, dem äußern Anscheine nach, vielleicht schließen möchte. Man sagt: die Pferde schmeicheln nicht, sondern sie fordern ihren Reiter.

Die Geschäfte schmeicheln ebenfalls nicht, und wenn man sechs Minister hat, die Talent besitzen und den Vorsatz, daß sie recht lange Minister seyn wollen, — und dieser pflegt selten zu fehlen — so findet sich das, was sie thun oder lassen wollen, bald von selbst, eben weil die Geschäfte nicht schmeicheln.

Auch kommt das politische Glaubensbekenntniß bei ihnen nicht so viel in Betracht, wie die gewöhnliche Meinung ist. Wenn alle sechs Aristokraten sind, und wenn sie es in einem noch so hohen Grade sind, so kann man sicher seyn, daß in Jahr und Tag der Minister den Edelmann überwachsen hat. — Der Justizminister giebt dem Bauer Recht gegen den Edelmann, weil er die Unabhängigkeit der Justiz will aufrecht erhalten, und ihm hieran mehr liegt, als an dem, was ein unzufriedener Edelmann sagt. Der Minister des Innern will, daß die

Ablösungen der Bauerngüter schnell vor sich gehen, damit die Anzahl der freien Ackerbesitzer in den Gemeinden vermehrt werde, und der hört dann auch wenig darauf, ob ein Gutsbesitzer sonderlich damit zufrieden sey, oder nicht. Der Finanzminister will keine Steuerexemtionen, weil er fühlt, daß hohe Steuern sich nur dann erheben lassen, wenn man keine Ausnahmen gestattet, und weil er sich vor einem Deficit am Schlusse der Jahres-Rechnung doch mehr fürchtet, als vor sämmtlichen Privilegierten. Aus denselben Gründen will der Kriegsminister bei seiner Kriegseinrichtung keine Ausnahmen gestatten, und am Ende ist einer wie der andere von der Natur seines Geschäftes abhängig, et le Ministère est plus fort que le Ministre.

Weil die Sache so ist, so müssen die Minister ganz unabhängig seyn, damit sie ganz abhängig vom Geschäfte seyn können.

Darin ist nun aber der eigentliche Grund der Revolution zu suchen, daß in Frankreich die große und erste Institution fehlte, nämlich die eines unabhängigen Staatsministeriums. Und das ist den französischen Königen so wie den französischen Ministern vorzuwerfen, daß sie diese nicht hervorgerufen haben, oder daß sie die Dinge nicht so zu stellen wußten, daß sie sich von selber hervorrief, durch die natürliche Entwickelung der Dinge.

In der Rede vom Throne, womit die gegenwärtige Sitzung der Kammer eröffnet wurde, sprach Ludwig XVIII ebenfalls die Meinung aus, daß ein so großes Reich wie Frankreich sich nur durch große Staatsinstitutionen regieren lasse. Folgendes sind Worte des Königs:

L'amelioration des revenues de l'Etat, les oeconomies que j'ai prescrites, et la solidité éprouvée

du credit, permettent de vous proposer, dans cette session même, une nouvelle diminution des impots que supportent directement les contribuables. Cet allégement sera autant plus efficace, qu'il produira une répartition plus égale des charges publiques.

De tels succès me rendent plus chers les devoirs que la royauté m'impose.

Perfectioner le mouvement des grands corps politiques créés par la Charte, mettre les differentes parties de l'administration en harmonie avec cette loi fondamentale, inspirer une confiance générale dans la stabilité du trône et dans l'inflexibilité des lois qui protegent les interêts de tous, tel est le but de mes efforts. Pour l'atteindre deux conditions sont necessaires, le temps et le repos. Nous ne devons pas demander à des institutions naissantes ce qu'on ne peut attendre que de leur entier developpement et de moeurs qu'elles sont destinées à former.

Tout annonce que les modifications apportées à notre système electoral produiront les avantages que je m'en étais promis.

En affermissant les rapports nécessaires entre le monarque et les chambres, nous parviendrons à fonder le systême de gouvernement *qu'exigerait dans tous les temps une aussi vaste monarchie*, que commande plus imperieusement encore l'état actuel de la France et de l'Europe.

Man kann das als eine ausgemachte Wahrheit annehmen, daß es unmöglich ist, einen Staat von der Größe wie Frankreich, so zu regieren, daß man am Regieren bleibe, wenn man kein unabhängiges Ministerium hat. Denn hierin liegt die einzige Mög=

lichkeit, ihn gut zu regieren. Gut Regieren aber und lange Regieren, sind gleichbedeutend.

Darin lag der große Fehler in Frankreich, daß das Ministerium nicht unabhängig vom Hofe war, und dieses ist es, was die Revolution herbeigeführt und das königliche Haus hat durch Blut gehen lassen.

Unter Ludwig dem Funfzehnten mußte der Kriegsminister, wenn er irgend eine Einrichtung treffen wollte, die Sache vorher mit Frau von Pompadour überlegen. Wie kläglich sich nun aber auch die französischen Armeen im siebenjährigen Kriege benahmen, ist aus der Geschichte bekannt. Und doch waren es dieselben Armeen, die unter Turenne und Condé gefochten, und deren Kriegsruhm damals so hoch stand, daß Schwerin den Ruf des preußischen Heeres nicht eher für begründet halten wollte, bis es ein französisches Heer geschlagen habe. — So wie es dem Kriegsminister ging, so ging es dem Finanzminister, und dieser konnte nicht verhindern, daß der Schatz mit 700 Millionen Schulden beschwert wurde, weil Friedrich über Frau von Pompadour gespottet, und Maria Theresia sich herabgelassen hatte, eigenhändig an sie zu schreiben und sie ihre Cousine zu nennen. Dieses schmeichelte dem Stolze der ehemaligen Frau von Etiole gar zu sehr.

Unter Ludwig dem Sechzehnten dauerte der Einfluß des Hofes aufs Ministerium auf dieselbe Weise fort. Nur die Personen wechselten, die Sache aber blieb.

Aus dem Berichte, den Necker über seine Verwaltung ablegte, sieht man, daß das große Reich gerade regiert worden ist, wie ein Spielwerk. Der Minister war nie gewiß, daß das geschehe, was man im Staatsministerium beschlossen hatte. Wenn die Gegenpartei etwas anders wollte, als das Ministerium, so gebrauchte sie, wenn nichts Anderes mehr helfen wollte, das

Mittel, daß sie durch die Königin den König aus dem Staatsrathe herausrufen ließ, wodurch dann alle Beschlüsse desselben verhindert wurden.

Daß Necker im Jahre 1781 seine Stelle niederlegte, hatte seinen Grund in den müßigen Hofleuten, die aus Langeweile sich damit belustigten, den Minister zu necken, der ein Bürgerlicher, ein Genfer und ein Protestant war — und der, da er blos für die Ehre diente und keinen Gehalt bezog, sich von jenen nicht wollte necken lassen und daher seinen Abschied nahm.

Necker hatte das Deficit durch seinen Credit gedeckt, und durch den Plan, den er für die Provinzialverwaltungen entworfen, würde er die schreiendsten Mißbräuche der Verwaltung gehoben haben, weil er die Local-Verwaltung in die Hände der Eingesessenen bringen wollte, die natürlich ihre Provinz besser kannten, als die Büralisten des Ministers in Paris.

Blieb Necker von 1781 bis 1787 Minister, so würden sich die Dinge ganz anders gestaltet haben, eben weil, wenn die Finanzen geordnet, nun kein Deficit vorhanden gewesen wäre. *)

An die Stelle von Necker kam der leichtsinnige Herr von Calonne, der das Verschwenden in eine Art von wissenschaftlichem System gebracht, und hiermit sich und andere beruhigte. Er war in seiner Weise ein Doktrinär.

---

*) Auch der edle Turgot nahm des zischelnden Hofgesindes wegen seinen Abschied. — Ihm folgte der tugendhafte Malesherbes, der den König auch um seine Entlassung bat. Ludwig der Sechzehnte sagte einmal: Niemand liebt das Volk, außer Turgot und ich. — Dieses königliche Wort hinderte nicht, daß das Hofgesinde den edlen Minister verspottete.

Auf ihn folgte der Erzbischof von Sens, den die Königin dem Könige vorgeschlagen. Es war derselbe, der den Muth hatte, die Parlamente zu verbannen, als sie die neuen Imposten nicht einregistriren wollten, und die Feigheit sie zurückzurufen und die Notabeln zu versprechen, als er sich mit der sublimen Idee von einer cour plénière festgerannt hatte. Er offenbarte zuerst der Nation das Geheimniß, daß die Krone zum Nachgeben könne gezwungen werden.

Die Königin, die Prinzessin Elisabeth und die andern Personen, die den König umgaben und seinen kleinen Geheimerath bildeten, meinten es gewiß recht gut mit ihm. Allein sie verstanden von Staatsinstitutionen nichts weiter, als das, was ihnen die Höflinge so gelegentlich darüber gesprächsweise beibrachten. Die gute Meinung ist unstreitig etwas ungemein Gutes vor Gott, allein wenn man ins Wasser fällt und versteht nicht zu schwimmen, kann man ertrinken, auch wenn man die beste hat. — Man kann ein guter Mensch seyn, sagte Lichtenberg, allein zugleich ein schlechter Flötenspieler.

Große Staatsinstitutionen können sich nur dadurch halten, daß sie ein geordnetes Ganze, daß sie ein System bilden. So wie der Despotismus nur dadurch dauerhaft werden kann, daß man ihn in seiner Weise gut einrichtet, — wie solches eben von Bonaparte gezeigt worden, — so kann sich die Freiheit nur erhalten, wenn man sie in ihrer Weise gut einrichtet.

Ein unabhängiges Staatsministerium ist unstreitig eine der größten, der mächtigsten Institutionen, allein ein solches wird sich nie auf die Dauer gegen Hofleute halten, wenn die anderen Institutionen fehlen, die sein Daseyn bedingen. Zu diesen Institutionen gehören

vor allem zwei Kammern, die an der Gesetzgebung Theil nehmen.

Indem die Gesetzgebung öffentlich ist, so liegt es schon in der Natur der Dinge, daß sie sich in den großen Interessen der Nation bewege. An alles Oeffentliche wird der Maaßstab des Gerechten, des Guten, des Nützlichen gelegt, und selbst von solchen, die man in ihrem Privatleben weder zu den Gerechten, noch zu den Guten zählen mag. Daß es so ist, und daß das Wasser immer den Berg herabläuft, diesem hat man es zuzuschreiben, daß es ins Meer kommt.

Eine zweite Folge, welche die Oeffentlichkeit der Gesetzgebung hat, ist die, daß die Gesetze sehr vollkommen gefaßt werden, nämlich in dem Sinne vollkommen, daß in ihnen Fälle vorhergesehen sind, die vorkommen können, und daß sie daher für alle Fälle die Regel der Entscheidung zum voraus geben.

Diese Vollkommenheit entspringt daraus, daß man die Gesetze bei der Berathung einem öffentlichen Widerspruche aussetzt. Man hört daher alles dasjenige, was sich gegen das Gesetz sagen läßt, ehe es gegeben wird. Man kennt daher zum voraus schon alle Schwierigkeiten, die sich dagegen erheben werden, und kann auf sie bei der Fassung des Gesetzes nun die gehörige Rücksicht nehmen.

Hiezu kommt, daß die Gesetzentwürfe, ehe sie in die Kammer kommen, schon eine große Vollkommenheit besitzen. Denn da die Initiative zu den Gesetzen von der Krone ausgeht, so bringen die Minister der Krone sie immer zuerst in den Staatsrath, und indem sie hier die verschiedenen Meinungen über sie hören, so sind sie vorher schon ungemein gut über den Gegenstand unterrichtet, und wissen schon, wie sich die Sache im Allgemeinen stellen

wird, da alle Meinungen sich doch zuletzt immer um zwei oder drei Hauptmeinungen gruppiren.

Durch diesen Geschäftsgang, der bei der Entwerfung der Gesetze beobachtet wird, erhalten diese nothwendiger Weise eine große Vollkommenheit; und weil sie nun sehr vollkommen sind, nämlich in der Weise, daß sie möglichst alle Fälle vorsehen, so kann man auch festsetzen: **daß in allen Fällen nach den Gesetzen soll verfahren werden.**

Hierdurch entsteht dann dasjenige, was man l'empire des lois nennt. Auf Deutsch könnte man es ein **Gesetzthum** nennen.

Sind die Gesetze unvollkommen gefaßt, so kann man selbst beim besten Willen zu diesem Ziele nicht gelangen. Denn wenn die Dinge sich gegen das Gesetz auflehnen, eben weil es die Fälle unrichtig vorhergesehen, so kann man doch nicht mehr darauf bestehen, daß das Gesetz nun nichts desto weniger soll ausgeführt werden.

Hier liegt eine der Hauptfedern zur Erhaltung der Freiheit in unsern neueren Staaten.

Man kann nämlich mit Hülfe einer öffentlichen Gesetzgebung den Gesetzen eine ungemeine Vollkommenheit geben, und weil sie nun sehr vollkommen sind, das heißt, daß sie wirklich alle Fälle möglichst vorhersehen, so kann man das Staatsministerium eben so darauf verpflichten, alle seine Entscheidungen nach den bestehenden Gesetzen zu fassen, wie man die Gerichtshöfe darauf verpflichtet, daß sie ihre Entscheidungen nach den Gesetzen des allgemeinen Landrechts nehmen.

In dieser **Verantwortlichkeit** liegt die Stärke des Staatsministeriums. Hierin liegt auch seine **Unabhängigkeit**, welche mit der Unabhängigkeit der Ge-

richtshöfe auf demselben Boden wurzelt, nämlich auf der Vollkommenheit der Gesetze. Denn die Vollkommenheit derselben macht es möglich, alle Willkühr auszuschließen, und Möser bemerkt schon, daß die alten Sachsen sich viel besser auf die Erhaltung der Freiheit verstanden, wie wir, weil sie durch die genauen und vollständigen Bestimmungen ihrer Wehrgeldsordnungen dem Richter gar keinen Raum zur Willkühr gelassen hätten. Von hier ist ihre Gesetzgebung mit ihren Gefolgen (comitatus) nach England gewandert, wo sie noch die Grundlage der Freiheiten des Volks ausmacht, weshalb Montesquieu sagte: daß das wahre System, die bürgerliche Freiheit zu erhalten, in den deutschen Wäldern sey gefunden worden.

Die französischen Könige und ihre Minister mußten daher, wenn sie Willens waren am Regieren zu bleiben, den Staat mit Institutionen regieren, da jede Persönlichkeit vorübergehend ist. — Daß sie dieses versäumten, das ist es, was die Revolution herbeigeführt hat. — Daß diese einen so zerstörenden Charakter annahm, das rührte aber blos daher: daß große Massen immer zerstörend wirken, sobald sie sich außer dem Gesetze bewegen, was ihr Seyn regelt und ordnet.

Wenn man die französische Revolution erklären will, so braucht man seine Zuflucht nicht zu der Voraussetzung zu nehmen, daß damals (im Jahre 1789) besonders große Verdorbenheit unter den Menschen geherrscht habe. — In Paris war es damals um nichts sittenloser als zu der Zeit des Cardinals Dubois. Im Gegentheil kann man nicht leugnen, daß die Schriften von Voltaire eine große Bildung der höheren Stände, wie die von Rousseau, viel Philanthropismus — das Wort hatte

damals noch keine schlimme Nebenbedeutung — eine bessere Erziehung der Kinder und bessere Mütter hervorgerufen haben.

Auch waren die ersten Bewegungen so reiner Natur, daß sie eine allgemeine Theilnahme in Europa erregten, indem sie die Morgenröthe eines besseren, heiteren Tages versprachen, an dem die Menschheit es in ihren Mühen leichter haben sollte. — Die edelsten Menschen schlossen sich an sie an. Wie Klopstock diesen aufgehenden Tag grüßte, dieses ist bekannt. Seine Ode, worin er die Revolution die größte That des Jahrhunderts nannte, steht in Göschens Prachtausgabe seiner Werke.

Hier lag der Grund nicht, daß die Revolution so zerstörend wurde. Selbst wenn die Menschen noch viel besser gewesen wären, als sie wirklich waren, so würde der Erfolg nicht wesentlich verschieden gewesen seyn.

Soll eine Veränderung in der Staatseinrichtung nicht zerstörend werden, so muß sie vom Bestehenden ausgehen, und sich allmählig ausbilden. Wenn man Reformen macht, sagt Ancillon in seiner trefflichen Schrift über Verfassung, so hat man nie eine Revolution. Hiedurch behält man die Sache immer in der Hand, und die Minister bleiben immer am Regieren, d. h. es bleiben solche Leute am Regieren, welche die Geschäfte kennen, und die wissen, wie sich Geschäfte im Großen machen.

Bricht eine Revolution aus, d. h. wird die bestehende Form zerstört, so kommt das Regieren in immer niedrigere und niedrigere Schichten der Gesellschaft, also in solche, die von der Einrichtung der Gesellschaft immer weniger verstehen.

Daß jede große Gesellschaft in aristokratischer und monarchischer Weise muß geordnet seyn, wenn sie bestehen

soll, hievon weiß Niemand etwas in den untern Ständen, und diesen erscheint die Republik und eine allgemeine Gleichheit, als das einzig Wünschenswerthe in einer Verfassung. Das ganze Streben wird daher auch immer darauf gerichtet seyn, diese Regierungsform einzuführen.

Dazu kommt, daß in dieser Schicht der Gesellschaft Niemand ist, der Montesquieu gelesen und studiert hat, und weiß, daß Mäßigung die erste politische Tugend ist, wenn man etwas Dauerndes hervorbringen will.

Graf Montlosier, einer der geistreichsten und kenntnißreichsten Aristokraten Frankreichs, hat dieses in seinem Werke über die alten Institutionen der französischen Monarchie gut dargestellt, indem er gerade wie Möser die Geschichte der Zeit aus der Geschichte der Worte herleitete und aus den verschiedenen Umwandlungen, die ihr Begriff in den verschiedenen Perioden erlitten.

Zuerst, sagt er, verstand man, wenn man vom französischen Volke redete, alle Ordnungen der Gesellschaft, und den König selbst.

Es waren die Parlamente, die zuerst in der Heftigkeit ihres Widerstandes von den Rechten des Volkes sprachen, im Gegensatz von denen des Königs. — Ludwig der Sechzehnte fühlte das Gefährliche, was in dieser Redensart lag, und beklagte sich darüber, daß man ihn von seinem Volke scheide. — Er gab seine Einwilligung zu den états généraux und dieses war eine Revolution, pour tout le peuple, moins le Roi.

In der folgenden Epoche, wo man wollte gefunden haben, daß die beiden privilegirten Stände nichts seyen, der dritte Stand aber Alles, beschwerte sich der Adel und die Geistlichkeit, daß man sie vom Volke trenne. — Man machte den 14. Juli, und dieses war eine Revolution

pour le peuple, moins le roi, la noblesse et le clergé.

Nach dem 10. August glaubte man, daß die Stifter der Republik noch die Grundeigenthümer und das Grundeigenthum für etwas rechnen wollten. Allein ihre Gegner zeigten ihnen, daß diese eben so wenig das Volk wären, als der König, der Adel und die Geistlichkeit. Dieses machte die Revolution vom 31. Mai, welche eine Revolution pour le peuple war, moins le roi, la noblesse, le clergé et les propriétaires.

So ging der Begriff Volk en degradant, bis zuletzt der Theil nur noch peuple françois hieß, der sogar auf den Besitz der Hosen Verzicht gethan. Und so kam man denn so weit, daß man, nachdem man in der Constitution von 1791 noch das Wahlrecht an einen Steuersatz von 3 Franken geknüpft hatte, es in der vom Jahre 1793 an gar keinen mehr band, sondern jeden zum Gesetzgeber als wahlfähig erkannte, der 25 Jahre alt war, männlichen Geschlechts, und ein Mensch. Daß eine Revolution blutig wird, sobald die Regierung bis in diese Schichten der Gesellschaft herabgesunken, das liegt in der Natur der Sache, und erklärt sich, ohne daß man annimmt, die französische Revolution sey die Generalpächterin aller Schlechtigkeit der Erde gewesen. — Die Parteien bekämpfen sich, jede will die gestürzte Macht an sich reißen, die folgende überbietet die vorige — und der kürzeste Weg, um sich von seinen Feinden zu befreien, ist der, sie hinzurichten oder zu deportiren, und zwar — im Namen des öffentlichen Wohls. Dieses haben alle Parteien gethan, die durch Blut gehend auf einander gefolgt sind, und in dieser Hinsicht hat die Revolution eben nichts Neues gezeigt. Sie hat nur die Kerkerhöhlen aufgesperrt, in denen die Leidenschaften der

Menge an Ketten liegen, gebunden durch die bürgerliche Ordnung — sie hat gezeigt, was es heißt, wenn man diesen Bagno öffnet, und diese grinsenden Gestalten heraus läßt.

Mit der Revolution, d. h. mit dem Sturze der bestehenden Ordnung war alles Andere als nothwendige Folge gegeben. Wenn hiebei irgend menschliche Verantwortlichkeit möglich ist, so fällt sie auf die, *welche die Revolution nicht verhindert haben.*

Sie war aber nur zu verhindern durch große Staatsinstitutionen.

Die Frage ist nun natürlich: Was stellte sich diesen entgegen? Oder um mit Ancillon zu reden: *Warum vermied man die Revolution nicht durch Einführung zweckmäßiger Reformen, und zwar durch Einführung derselben zur gehörigen Zeit?*

Ein Theil der Schuld lag in dem Charakter Ludwig des Sechzehnten. Dieser Fürst hatte eine vortreffliche Erziehung genossen. Sein Vater war bekanntlich der große Dauphin, der für die tugendhafteste Person an dem verdorbenen Hofe von Ludwig dem Funfzehnten gehalten wurde.

Ludwig der Sechzehnte war ein sehr edler Fürst. Seine Gefangenschaft und sein Ende haben die ganze Größe seines Charakters gezeigt, und nicht mit Unrecht nennen die Franzosen ihn le roi martyr. Er war sehr gewissenhaft, und vermöge dieser Gewissenhaftigkeit hielt er sich für verpflichtet, die königliche Gewalt eben so concentrirt in seiner Hand zu behalten, wie sie von seinem Vorgänger in der Krone auf ihn übergegangen war. Er wollte sie als ein großes Fideicommiß seines Hauses, seinem Nachfolger in der Krone eben so ungetheilt übergeben, wie er sie von seinem Vorgänger erhalten. Er

selbst hatte für sich durchaus keine despotische Strebungen, — und er sah das Regieren mehr als eine Pflicht, als eine Lust an. Sein Wort ist bekannt, das er ausrief, als man ihm die Nachricht brachte, daß sein Großvater Ludwig der Funfzehnte verschieden sey: „Mein Gott, soll ich nun auch das Unglück haben zu regieren," sagte der junge König.

Das Haus der Capetinger hatte seit sechshundert Jahren den Plan folgerecht befolgt, die königliche Würde von Frankreich ganz unumschränkt zu machen. Dieses war ihm dann auch im Laufe der Jahrhunderte gelungen, indem es nach und nach mit Hülfe der freigewordenen Städte, die Macht des fränkischen Lehnadels gebrochen hatte. Ludwig der Vierzehnte hatte das Werk vollendet.

Es scheint als wenn durch dieses lange Streben die absolute Souverainität ein Dogma des Hauses geworden sey. Wenigstens scheint dieses aus den Briefen hervorzugehen, welche Fox in seinem zweiten Theile der Geschichte der Stuarts bekannt gemacht hat, und die die officielle Correspondenz des französischen Gesandten in London mit Ludwig dem Vierzehnten und seinen Ministern enthalten. — Unter diesen ist nämlich einer, worin der Gesandte berichtet, daß die englischen Minister in ihren Unterhandlungen ganz cordial thun wollten, und ihren Herrn auf gleichen Fuß mit dem Könige in Frankreich setzen, welches doch gar nicht angehe, da ein König von England noch lange nicht ein solcher König sey, wie der von Frankreich, indem dieser so viel von seinen Unterthanen an Steuern fordern könne, wie er wolle, jener aber von den Bewilligungen seines Parlaments abhängig sey. — Man sieht aus dem ganzen Briefe, daß sie den König von England gar nicht für voll annehmen wollen, sondern ihn nur für einen vel quasi König halten.

Wenn man diese Briefe gelesen, so wird einem vieles in der französischen Geschichte klar, und besonders in dem, was die Revolution herbeigeführt. — Das Haus Bourbon wurde durch dasselbe Dogma unglücklich, wodurch das Haus Stuart unglücklich wurde und den Thron von England verlor. Die Ansicht des katholischen Lehrbegriffs hatte unstreitig hierauf einen großen Einfluß. Indeß da in der Schrift steht, daß alle Obrigkeit von Gott sey, so muß man doch annehmen, daß sie es in der Schweiz und in Nordamerika auf dieselbe Weise ist, wie in Frankreich und England, und daß das Göttliche, was in der Obrigkeit liegt, in Republiken eben so wohl vorhanden ist, als in Monarchieen.

Ludwig der Sechzehnte hatte unter seinen Rathgebern keinen Montesquieu und keinen Möser, und so gut es seine Schwester, die treffliche und unglückliche Prinzessin Elisabeth und die Königin, seine Gemahlin, auch meinen mochten, so darf man doch wohl annehmen, daß sie nur eine geringe Einsicht in die Regierungskunst großer Staaten besaßen. *)

*) Unstreitig hat auch die Uneinigkeit in der königlichen Familie vieles zum Ausbruche der Revolution beigetragen. Es ist bekannt, daß ein Prinz vom königlichen Geblüte am 14. Jul. ein Regiment der königlichen Garde bestach, damit es nicht gegen das Volk ausrücke, welches die Bastille stürmte, weil er durch den Fall der Bastille den Hof ängstigen wollte. An diesem Tage wurde das Volk sich zuerst seiner rohen physischen Gewalt bewußt, und dieses ist der Anfang der blutigen Aufstände der Gemeinde von Paris gewesen. An diesem Prinzen stand die Thronfolge, wenn die Linie erlosch, und es scheint, als wenn seine Absicht gewesen, mit Hülfe der untersten Volksklassen die Ordnung in der Thronfolge zu ändern. Auch scheint es, als wenn

Wie dem auch seyn mag, so viel ist sicher, daß der König so wie die Königin gegen die Einführung einer Verfassung waren, bei der, wie in der englischen, eine öffentliche Gesetzgebung mit zwei Kammern die Grundlage seyn sollte. Daß dieses so gewesen, dieses geht aus einem Worte hervor, das die Königin damals sprach, als schon das Unglück über ihr Haus eingebrochen, und sie in der Gefangenschaft im Tempel war. Sie sagte nämlich zu einem der ihr Treugebliebenen: „sie wolle jetzt einen Arm darum geben, daß sie den König im

---

er einen Theil seiner unermeßlichen Reichthümer auf diesen Zweck verwendet habe. So viel ist sicher, daß er später ein Freund von Marat und Robespierre war, und den Namen Philipp Egalité annahm.

Ein regierendes Haus wird nie so empfindlich verletzt, als durch Uneinigkeit unter seinen eigenen Gliedern. Diese können die Geheimnisse der Paläste verrathen und zur Schau stellen, denn diesen sind sie bekannt.

Auch hatte durch die berüchtigte Halsbandgeschichte das Ansehen der königlichen Familie gelitten. — Aufgeklärt ist freilich diese Geschichte nicht völlig, und wird es auch wohl nie, da die Personen alle todt sind, die in sie verwickelt waren. So viel war indeß sicher, daß ein Prinz, der Cardinal und Bischof von Straßburg war, dabei Großalmosenier des Königs, und also eine der bedeutendsten Personen bei Hofe, eine Hauptrolle darin gespielt hat. — Der Name der Königin wurde ebenfalls in diesem Prozesse genannt, und da der Prozeß nicht öffentlich geführt wurde, so konnte sich die Meinung auch nicht über ihn berichtigen. Von den Memoiren der la Motte erschienen bald nach einander mehrere Auflagen in London, die einen reißenden Abgang nach Frankreich fanden, und diese waren, so lügenhaft sie auch seyn mochten, ganz dazu geeignet, die königliche Familie in der öffentlichen Meinung zu verletzen.

Jahre 1788 beredet hätte, eine solche Verfassung einzuführen, wie die englische sey."

Wie sehr sind tugendhafte Fürsten, wie Ludwig der Sechzehnte, zu bedauern, wenn ihnen das Geschick keine Rathgeber zuführt, die wirklich tiefe Kenntnisse von den Einrichtungen großer Staaten besitzen, und die ihnen angeben können, wie diese sich regieren lassen. Es konnte gar nicht fehlen, daß ein Fürst von so wohlwollendem Charakter, wie Ludwig der Sechzehnte, an diesem Regieren mit großen Institutionen Wohlgefallen würde gefunden haben, so bald er nur eingesehen, welche größere Vollkommenheit im Regieren dadurch möglich ist. Hätte ihm z. B. der Minister gezeigt, wie auf diesem Wege der Wohlstand der Nation wachse, wie der Werth des Grundeigenthums steige, wie die Anzahl der freien Bauernfamilien sich mehre, wie bei gleichen Sätzen die indirecten Steuern immer mehr tragen, — als Zeichen, daß die Nation mehr arbeite, daß sie fleißiger sey, daß sie mehr verdiene und daher auch mehr genießen könne — und wie man sich auf diese Weise dem Worte nähere, welches sein großer Ahn Heinrich der Vierte gesprochen, „daß er es noch so weit bringen wolle, daß jeder Bauer in Frankreich des Sonntags sein Huhn im Topfe habe;" hätte er ihn zugleich von der andern Seite darauf aufmerksam gemacht, wie die Anzahl der Verbrecher abnehme, indem das Elend der untern Stände geringer und die Gesetze besser werden, wie man erst von 40,000 auf 35,000 gekommen, dann von 35,000 auf 30,000 und wie die Gefängnisse sich immer mehr entvölkerten: so würde ihm gewiß, bei solchen Resultaten, nicht allein die Vortrefflichkeit dieser Regierungsart eingeleuchtet, sondern er würde sich auch leicht über das Geschrei der Zeitungen und über den Lärm der Opposi-

tion getröstet haben, der von dieser Regierungsart einmal nicht zu trennen ist. Denn wenn die Menschen gesetzmäßig das Recht haben, verständig zu reden, so haben sie auch ebenfalls das Recht, unverständig zu reden.

Ludwig der Achtzehnte hat bei seiner Rückkehr nach Frankreich diese Regierungsart mit einer öffentlichen Gesetzgebung und einem unabhängigen Staatsministerio eingeführt, wozu er die Elemente und die Trümmer nach einer fünfundzwanzigjährigen Revolution vorfand. — Denn alle Versuche, die man seit dieser Zeit in Frankreich mit einer solchen Regierungsart gemacht hatte, waren mißlungen, und sie hatten stets, statt der Freiheit, nur die Despotie hervorgerufen, — anfangs die Volksdespotie, später die Militärdespotie.

Toute constitution est bonne pourvû qu'elle marche, steht im Manuscripte von St. Helena. Wenn diese Art Verfassung gehen soll, so ist die erste Bedingung, daß ein altes Geschlecht auf dem Throne sey, bei dem die Hoheit auf Hoheit der Geburt gegründet, und die Thronfolge durch die Legitimität bestimmt worden ist. — Die Erbmonarchie, auf diese Weise constituirt, ist die Regierungsform der größten Gesetzmäßigkeit, und sie kann gar nicht bestehen, wenn in ihrer Mitte nicht die Gesetzmäßigkeit wohnt, d. h. daß die Besetzung des Throns in legitimer Weise geschehe, so wie die Natur und die Gesetze des Hauses es bestimmen.

Deswegen wird auch jeder Versuch, die Ordnung in der Thronfolge zu ändern, als ein Staatsverbrechen angesehen und mit dem Tode bestraft, eben weil es diese Regierungsform gerade in ihrem innersten Leben verletzt.

Als Ludwig der Achtzehnte nach Frankreich zurückgekehrt war, so war die Möglichkeit gegeben, daß eine solche Regierungsform endlich könne in Gang gebracht werden. Denn Ludwig war der legitime König und von der Natur und den Gesetzen des Hauses auf den Thron geführt. Er verband mit der Hoheit des Geschlechts zugleich das Recht. — Eine Regierungsform aber, die sich nach allen Seiten auf das Gesetz und auf das Recht gründet und nirgends auf rohe Gewalt, deren Stärke liegt einzig im Rechte.

Das Volk fühlt so etwas dunkel und dämonisch. Als der König 1814 den Fuß in Frankreich wieder ans Land setzte, da durchzuckte die Nation ein Gefühl: daß jetzt die Revolution geendigt sey, daß der Boden wieder ihr, die Erndte und die Weinlese wieder ihr gehöre, und daß er nicht mehr zittre, — denn ihr König stehe wieder auf dem Boden von Frankreich.

Der König machte das Land wieder zu einer Heimath, und mit dem legitimen Könige war wieder die Möglichkeit zu einem geordneten Zustande der Gesellschaft gegeben.

Nur war es nachtheilig, daß mit dem Könige viele zurück kamen, die noch das alte Dogma hatten, welches die Stuarts und die Bourbons unglücklich machte, und die der Meinung waren: daß ein großer Staat sich auch ohne große Institutionen regieren lasse.

Der König war nicht dieser Meinung. In einem großen Freiheitsbriefe, den er der Nation gab, gründete er die Regierung des Reichs auf eine öffentliche Gesetzgebung mit zwei Kammern, und auf ein verantwortliches und

daher unabhängiges Staatsministerium; gerade wie in England. Denn das hatte der König klar erkannt, daß ein großer Staat nur durch ein unabhängiges Ministerium zu regieren sey, und daß man nur hierdurch jedes gouvernement double vermeiden könne, das immer verderblich werde; ein Ministerium werde aber nur dadurch unabhängig, daß es auf die Gesetze vereidet und verantwortlich für ihre Befolgung gemacht werde, und was die Hauptsache: verklagbar vor einem Gerichtshofe sey, der noch höher stehe, als das Ministerium.

II.

Diese Betrachtungen über die französische Revolution, könnten hier, als an der unrechten Stelle stehend, erscheinen.

Allein wenn man die preußische Gesetzgebung seit 1807 darstellen und ihren innern Zusammenhang zeigen will, so kann man dieses nur dadurch, daß man genau den Punkt bezeichnet, auf welchem sich damals die Dinge befanden.

Die französische Revolution war gerade eine Begebenheit, wie die Reformation. Sie berührte den gesammten gesellschaftlichen Zustand von ganz Europa. Es war von der größten Wichtigkeit, sie richtig zu beurtheilen, und sich keine Art von Täuschung darüber zu gestatten; und man darf wohl sagen, daß seit der Zeit, da man angefangen, sie richtiger zu beurtheilen, man ihrer auch Herr geworden ist, nachdem man sich lange von ihr hat ängstigen lassen.

Zu denen, die sie am frühesten richtig beurtheilt haben, gehören in Deutschland vorzüglich Stein, Hardenberg, Scharnhorst, Gneisenau, Boyen, Schuckmann und noch einige andere verehrte Namen, sämmtlich durch Dienstpflichten dem Hause Hohenzollern verwandt. Den großen Antheil, den diese an der Gesetzgebung genommen, den Sinn, in dem sie gewirkt, würde man aber gar nicht begreifen können, wenn man sich kein klares Bild von der Zeit machte, in der sie gewirkt haben.

Das Leben der Könige gehört der Geschichte. Man kann es nur zeichnen, indem man das erzählt, was sie gethan, die Staatsinstitutionen darstellt, die sie gegründet, die Folge der Gesetze, die sie gegeben haben. — Die Bildnisse der Könige können nur in Mosaik gemalt werden. Thaten, Institutionen, Gesetze sind der Stoff, aus denen man ihr Gemälde zusammensetzen kann. Jede Schmeichelei ist ihrer aber unwürdig, denn für diese stehen sie zu hoch auf dem Gipfel der Gesellschaft.

Das Unglück von 1806 und 1807 ist schon im Vorigen erzählt.

So groß auch die Ueberlegenheit der feindlichen Streitkräfte seyn mochte, so war doch nur ein Gefühl, und nur eine Stimme: So durfte das Heer von Friedrich dem Großen nicht untergehen, so durften die Festungen nicht fallen, so durfte seine Hauptstadt nicht übergeben werden, so durfte sein Erbe, in fast weniger als sieben Monaten nicht zerstreut werden.

Dieser Blitz hatte ein großes Licht in die Tiefen aller Verhältnisse der Gesellschaft geworfen.

Als man sich von der ersten Betäubung erholt hatte, gedachte man alles Ernstes, die ganze Tiefe des Unglücks durchzusondiren, sich Nichts zu verschweigen und sich über Nichts eine Täuschung zu machen.

So liegt es in dem ernsten Charakter des Deutschen, der vor allem die Wahrheit will, und nach der Wahrheit das Rechte.

Die Männer, welche der König um sich versammelte, waren Deutsche. — Stein war erster Minister.

Als dieser durch einen unvorsichtigen Brief, an den Fürsten von Wittgenstein geschrieben, und von den feindlichen Heerführern aufgefangen, von der Verwaltung entfernt wurde, legte er in einem Schreiben an die oberste Verwaltungsbehörde diejenigen Grundsätze nieder, die ihn während seines Ministeriums geleitet hatten.

Dieses Schreiben ist vielfach, unter den Namen des politischen Testaments des Freiherrn von Stein, gedruckt und bekannt gemacht worden.

Folgendes ist sein Inhalt. Denn wenn man die Geschichte schreibt, so muß man sie aus Urkunden schreiben. — Außer der Glaubhaftigkeit und Wahrheit, die hieraus entsteht, hat diese Art der Geschichtschreibung noch den Vortheil, daß sie nach dem Urtheile Mösers diejenige ist, die am besten unterrichtet, weil jede Urkunde den eigenthümlichen Geist der Zeit an sich trägt, in der sie geschrieben ist.

Sendschreiben des Ministers von Stein an die oberste Verwaltungsbehörde im Jahre 1808.

„Umstände, deren Darstellung es nicht bedarf, forderten meinen Austritt aus dem Dienste des Staates, für den ich lebte und für den ich leben werde. In den

äußern Verhältnissen herrscht die Nothwendigkeit so stark und mächtig, daß die Stimme eines Individuums darin wenig vermag. — In der Verwaltung des Innern setzte ich mein Ziel.

Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke Statt findet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu zernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne, und auf solche Weise das Volk zu nöthigen, König und Vaterland dergestalt zu lieben, daß es Gut und Leben ihnen gern zum Opfer bringe.

Mit Ihrem Beistande, Meine Herren, ist vieles bereits geschehen. Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbunterthänigkeit, ist zernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Throns, der Wille freier Menschen, ist gegründet. — Das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Grundeigenthums ist proklamirt. — Dem Volke ist die Befugniß, seine ersten Lebensbedürfnisse sich selbst zu bereiten, wiedergegeben. — Die Städte sind mündig erklärt, und andere minder wichtige Bande, die nur Einzelnen nützten, und dadurch die Vaterlandsliebe lähmten, sind gelöset.

Wird das, was bis jetzt geschah, mit Festigkeit aufrecht erhalten, so sind nur wenige Hauptschritte noch übrig.

Ich nehme mir die Freiheit, sie Ihnen einzeln aufzuzählen, nicht um ihre Handlungen dadurch zu leiten, denn Ihre Einsicht und Patriotismus bedürfen keiner Leitung, sondern um Ihnen zur Beurtheilung meiner Handlungen und Ansichten einen Maaßstab zu geben.

1) Regierung kann nur von der höchsten Gewalt ausgehen. Sobald das Recht, die Handlung eines

Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt oder erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und im gekränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt.

Nur der König sey Herr, in so fern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe nur der aus, dem er es jedesmal überträgt.

Es sind schon Vorschläge zur Ausführung dieses Prinzips von Seiten des Generaldepartements gemacht.

2) Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab. Wenn diese einen Unterthan nöthigt, da Recht zu suchen, wo der Richter vom Gegner abhängt, dann schwächt sie selbst den Glauben an ein unerschütterliches Recht, zerstört die Meinung von ihrer hohen Würde, und den Sinn für ihre unverletzbare Heiligkeit.

Die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktion ist bereits eingeleitet.

3) Die Erbunterthänigkeit ist vernichtet.

Es bestehen aber noch in einigen Gegenden Gesindeordnungen, welche die Freiheit des Volks lähmen. Auch hat man Versuche gemacht, wie der letzte Bericht des Civil-Commissairs der Provinz Schlesien zeigt, durch neue Gesindeordnungen die Erbunterthänigkeit in einigen Punkten wieder herzustellen.

Von dieser Seite wird der heftigste Angriff auf das erste Fundamentalgesetz unsers Staates, unsere Habeas-Corpus-Akte, geschehen.

Bisher schienen mir diese Versuche keiner Beobachtung werth, theils weil nur einige Gutsbe-

sitzer sie machten, die nicht das Volk, sondern nur der kleinste Theil desselben sind, insbesondere aber, weil niemals die Rede davon seyn konnte, diesen Einzelnen auf Kosten der Persönlichkeit zahlreicher Mitunterthanen Gewinn zuzuwenden.

Es bedarf, meiner Einsicht nach, keiner neuen Gesindeordnungen, sondern nur der Aufhebung der vorhandenen. Das, was das allgemeine Landrecht über das Gesindewesen festsetzt, scheint mir durchaus hinreichend.

In diesen drei Sätzen ist die Freiheit der Unterthanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König gegründet. Alle Bestimmungen, die hiervon ausgehen, können nur Gutes wirken.

Das nächste Beförderungsmittel scheint mir
4) eine allgemeine Nationalrepräsentation.

Heilig war mir, und bleibe uns, das Recht und die Gewalt unsers Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volks kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann.

Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. —

Daher ist Widerstreit oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für die Existenz des Staates.

Wo Repräsentation des Volks unter uns bisher Statt fand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet.

Mein Plan war daher, jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft, oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder er sey durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere mir hierzu eingereichte Pläne sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl und Wehe unsers Staates ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.

5) Zwischen unsern beiden Hauptständen, dem Adel und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine Verbindung. Wer aus dem einen in den andern übergeht, entsagt seinem vorigen Stande ganz.

Dieses hat nothwendig die Spannung, die Statt findet, erzeugen müssen. Der Adel ist, um den Werth, den man ihm beilegen kann, zu behaupten, zu zahlreich, und wird immer zahlreicher.

Bei dem Gewerbe, das er bisher allein trieb, und dem Staatsdienste, den er bisher ausschließlich bekleidete, hat, zur Erhaltung des Ganzen, Concurrenz gestattet werden müssen.

Der Adel wird daher zu Geschäften und Gewerben schreiten müssen, die mit der Auszeichnung, auf die er wegen seiner Geburt Ansprüche macht, im Widerspruche stehen. Er wird dadurch ein Gegenstand des Spottes, und verliert, was bald daraus folgt, die Achtung, die ihm schon als Staatsbürger gebührt.

Jeder Stand fordert jetzt abgesondert, den Beistand der höchsten Gewalt, und jedes Gute, jedes Recht, das dem einen widerfährt, betrachtet der andre als eine Zurücksetzung.

So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zur Regierung. Diese Ansicht hat mir die Meinung von der Nothwendigkeit der Reformation des Adels veranlaßt. Die Verhandlungen darüber liegen ihnen vor.

Durch eine Verbindung des Adels mit den andern Ständen wird die Nation zu einem Ganzen verkettet, und dabei kann das Andenken an edle Handlungen, welche der Ewigkeit werth sind, in einem höhern Grade erhalten werden.

Diese Verbindung wird zugleich

6) die allgemeine Pflicht zur Vertheidigung des Vaterlandes lebhaft begründen, und auch diese Allgemeinheit muß nothwendig gleichen Eifer für die Regierung in jedem Stande erzeugen.

Nur der Bauernstand wird deshalb, weil er durch Erbunterthänigkeit so lange zurückgehalten wurde, einiger positiven Unterstützung zur Erhöhung seines persönlichen Werthes noch bedürfen.

Hiezu zähle ich,

7) die Aufstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Frohnen. Bestimmte Dienste, die der Besitzer des einen Grundstücks dem Besitzer des andern leistet, sind an sich zwar keine Uebel, sobald persönliche Freiheit dabei Statt findet. Diese Dienste aber führen eine gewisse Abhängigkeit und willkührliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachtheilig ist.

Der Staat braucht nur die Möglichkeit der Aufhebung derselben (so wie er auch die Gemeinheitstheilungen befördert), gesetzlich festzustellen, so daß ein Jeder Ausgleichung unter bestimmten Bedingungen verlangen kann.

Dieses wird hinreichen, um bei dem Fortschritte des Volks, der aus jenem Fundamentalgesetze nothwendig folgen muß, die Dienstpflichtigen zu veranlassen, von jener Befugniß Gebrauch zu machen.

8) Damit aber alle diese Einrichtungen ihren Zweck, die innere Entwickelung des Volks, vollständig erreichen, und Treue und Glauben, Liebe zum Könige und Vaterlande in der That gedeihen, so muß der religiöse Sinn des Volks neu belebt werden.

Vorschriften und Anordnungen allein, können dieses nicht bewirken. Doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen, durch Entfernung unwürdiger Geistlichen, Abwehrung leichtsinniger oder unwissender Kandidaten, und Verbesserung der theologischen Vorbereitungsanstalten, die Würde des geistlichen Standes wieder herzustellen, auch durch eine angemessene Einrichtung der Pfarrabgaben, und durch Vorsorge für anständige Feierlichkeit des äußern Gottesdienstes, die Anhänglichkeit an die kirchlichen Anstalten zu befördern.

9) Am meisten aber hierbei, wie im Ganzen, ist von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu erwarten. Wird durch eine auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von Innen heraus entwickelt, und jedes edle Lebensprinzip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden die bisher oft mit

seichter Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und Würde des Menschen beruht, Liebe zu Gott, König und Vaterland sorgfältig gepflegt: so können wir hoffen, ein physisch- und moralisch-kräftiges Geschlecht aufwachsen, und eine bessere Zukunst sich eröffnen zu sehen.

Alle kleine Mängel unserer Verfassung, namentlich unserer Finanzeinrichtungen, werden gewiß bald sich heben, wenn nur die obigen Ansichten mit Ernst verfolget werden.

Ich darf Ihnen Glück wünschen, meine Herren, zu diesem Geschäfte berufen zu seyn, und steht Ihnen auch manche Schwierigkeit bevor, so wird doch die Wichtigkeit des Werks und der entschiedene, auch durch die neuen Militär- und Civileinrichtungen bewährte Wille und beharrliche Sinn des Königs Ihren Muth stärken, und Ihnen das Gelingen Ihrer Bemühungen zusichern.

Königsberg, den 24. November 1808.

Stein."

Man kann die Regierung eines Fürsten immer nach den Männern beurtheilen, denen er sein Vertrauen schenkt, und die er zu seinen Ministern wählt.

Als Stein abgetreten war, trat Hardenberg nach einem kurzen Zwischen-Ministerio an seine Stelle. Dieser hatte sich nach den Begebenheiten von 1807 nach Riga zurückgezogen. Doch war er immer mit dem Könige und mit Stein in Verbindung geblieben, und man darf wohl annehmen, daß beide Männer sich wechselseitig verstanden und ihre großartigen Ansichten und Plane für die

Herstellung des Staates einander mittheilten. Man muß dieses schon daraus schließen, daß diese Veränderung des Ministeriums gar keine Veränderung in den Grundsätzen und in dem Gange desselben hervorbrachte. Die Gesetzgebung schritt in demselben Geiste fort, und man kann sie daher in ein einziges großes Ganze zusammenfassen.

Wie man auch die französische Revolution beurtheilen mochte, so viel war klar, daß sie eine ungeheure Kraft entwickelt hatte; denn ganz Europa hatte sich gegen sie bewaffnet, und ganz Europa war geschlagen worden.

Die Theorie des Fieberparoxismus, die man in den neunziger Jahren aufstellte, wollte zur Erklärung dieser Erscheinung nicht mehr ausreichen.

Man mußte daher die Gründe derselben tiefer suchen. Denn so viel war gewiß, daß ungeachtet der langen Kriege, die Bevölkerung und der Wohlstand in Frankreich immer am Steigen geblieben, und daß dasselbe Frankreich, welches im Jahr 1789 eines Deficits von 54 Millionen nicht wußte Meister zu werden, jetzt ohne Beschwerde 300 Millionen mehr aufbrachte, wie damals.

Man fand, daß die Grundsätze es waren, die man im Jahre 1789 aufgestellt, welche das Land bereichert hatten, daß es die große Masse Grundeigenthum war, die als Nationaldomän bei der Aufhebung der Klöster und Stifter war verkauft worden, und die nun, indem sie den todten Händen entwunden worden, alle Familien der Gesellschaft durchdrang und ihren Reichthum vermehrte. — Man fand, daß es die Freiheit des Grundeigenthums war, welche die Nation bereicherte, und daß dieses, indem es

sich frei bewegen konnte, sich stets unter die Hand desjenigen stellte, dem es am meisten trug, — daß es die Freiheit der Gewerbe war, die alles Zunft- und Gildezwangs entlassen, sich nun den Boden gesucht hatten, wo sie am leichtesten leben konnten, und daher angefangen, sich aufs Land zu zerstreuen, und den Ackerbau zu durchdringen, — daß eben der Ackerbau das Hauptgewerbe der Nation sey, daß er allein das Achtfache von dem trage, was die übrigen Gewerbe der Nation zusammengenommen tragen, und daß also jede Gesetzgebung, die dem Ackerbau günstig ist, die Nation ungemein bereichern müsse, eben weil sie sein Hauptgewerbe begünstigt. — Auch hatte man eine ähnliche Erfahrung an den nordamerikanischen Freistaaten gemacht, deren Bevölkerung sich alle zwanzig Jahre verdoppelt, eben durch die schnelle Zunahme des Ackerbaues, da der Ackerboden dort frei ist, und nie in Gutsnexus oder Lehnwesen verstrickt war.

Fremde, die Frankreich bereisten, nachdem sie England bereist hatten, fanden, daß in beiden Ländern der Bauer seine Rolle getauscht habe, daß der französische wohlhabend geworden und der englische, ungeachtet seiner Kornbill, verarmt sey. Auch dieses war begreiflich, da der Ackerboden in England noch in den Banden des Lehnwesens liegt, das in England seit Wilhelm dem Eroberer fortbesteht *).

*) Die Wohlhabenheit der untern Volksklassen kann man immer nach den Verbrechen beurtheilen, die sie begehen, denn die meisten sind Folge des Elends, daher denn auch in theuern Jahren die Anzahl der Verbrecher in dem Grade zunimmt, in welchem das Elend der untern Volksklassen steigt, wie

Hatte man die Ursache von der zunehmenden Bevölkerung und Wohlhabenheit in Frankreich aufgefunden, so blieb noch die andere zu suchen übrig, die es gemacht, daß die französischen Heere seit zwanzig Jahren immer die anderen Heere geschlagen, die man ihnen gegenüber gestellt. Denn daß der Grund hievon nicht in einer besonderen Tapferkeit zu suchen sey, von der jede Armee gewöhnlich in ihren Proklamationen redet, sondern in einer veränderten Kriegseinrichtung, die ihnen eine beständige Ueberlegenheit gab, dieses war an sich klar.

Die neue Weise der französischen Heere, Krieg zu führen, hatte sich aus dem Umstande entwickelt, daß der Krieg ein Volks- und Meinungskrieg geworden, und da nun jedem Talente freie Bahn eröffnet war, um zu zeigen, was es vermöge, so wurden die Talente durch den natürlichen Mechanismus der Dinge in die Höhe getragen und jedes fand die Stelle, die ihm gebührte und die es auszufüllen vermochte.

Die französische Armee führte den Krieg ohne Magazine und Zelte, aus dem Grunde, weil sie keine hatte. Dieses gab nun der Armee eine ungemeine Beweglichkeit und eine Leichtigkeit, jeden errungenen

---

solches alle Criminaltabellen zeigen. — Von zweien Ländern, lebt diejenige Volksmasse in der größten Wohlhabenheit, welche die wenigsten Verbrecher hat. In England und Frankreich verhalten sich die Verbrechen jetzt in folgender Weise gegeneinander:

In England wurden in fünf Jahren, von 1814 bis 1819, 28138 Verbrecher verurtheilt, und davon 4016 zum Tode. In Frankreich wurden in demselben Zeitraume bei einer dreimal stärkeren Bevölkerung 29252 Verbrecher verurtheilt und von diesen 1723 zum Tode.

Vortheil zu verfolgen, die den andern Armeen fehlte, die sich ihnen gegenüber stellten, und sich noch in den alten Formen, mit ihrem endlosen Gepäcke und ihren langen Reihen von Bagagepferden bewegten, da jeder Officier ein General im Kleinen war, und nicht glaubte leben zu können, wenn er nicht sein Reitpferd, sein Handpferd und seinen Bedienten habe. — Die französischen Officiere giengen alle zu Fuße; blos ein kleiner Mantelsack wurde ihnen nachgefahren. Bediente hatten sie gar nicht.

Die europäischen Heere haben immer einander wechselseitig zum Muster gedient. Nach dem siebenjährigen Kriege war das Heer von Friedrich dem Großen Musterschule für die andern, und alle seine Einrichtungen, bis auf die Ladestöcke, wurden nachgeahmt.

Seit der Revolution wurden die französischen die Lehrer von Europa, und es ist merkwürdig, welche Gleichheit sie in Hinsicht der Bewaffnung, Bekleidung und Heer-Oekonomie bei allen eingeführt haben. Dieses rührt wohl daher, daß alle Heere von Europa sich erst mit ihnen geschlagen und später fast alle Bundesgenossen von ihnen gewesen sind, wo dann einzelne Corps mit ihnen zusammenstanden, und ihre Einrichtungen kennen lernten.

Am Ende ist den französischen Heeren dieses Lehrmeisterthum theuer zu stehen gekommen. Denn nachdem die andern die neueren Kriegseinrichtungen ebenfalls bei sich eingeführt hatten, und in Deutschland, Rußland und Spanien ebenfalls Volks- und Meinungskriege entstanden, so sind sie denn auch ihrerseits geschlagen worden, und andere Völker sind in ihre Hauptstadt eben so siegend, wie sie früher in die ihrigen eingezogen.

Alle Völker von Europa stehen in Hinsicht der Cultur in einem gemeinschaftlichen Verbande, und man kann dasjenige, was in den innern Einrichtungen des Einen geschehen ist, nicht wohl erzählen, ohne zugleich dessen zu gedenken, was sich bei dem Anderen begeben. Man muß, mit Möser zu reden, zuweilen das große Rad auch einmal mit herumlaufen lassen, wenn man zeigen will, wie das kleine hineingreift.

Der Culturzustand eines Zeitalters bestimmt immer den Gang der Dinge im Großen, und jede Regierung ist von diesem Gange der Dinge im Großen abhängig.

Die preußische Gesetzgebung bildet von diesem Zeitpunkte an ein zusammenhängendes Ganze, und wie richtig der König diese Zeit erkannt hat, das sieht man, wenn man die einzelnen Gesetze dieses Zeitraums an sich vorüber gehen läßt.

Man kann diese in zwei große Abtheilungen bringen, wovon die erste diejenigen umfaßt, welche die innere Verwaltung, und die zweite die, welche die neue Einrichtung des Heeres betreffen.

In Hinsicht der inneren Verwaltung war eine verbesserte Einrichtung der Provinzial-Regierungen ungemein wünschenswerth, da die ältere Einrichtung sich als sehr fehlerhaft gezeigt.

Durch das Gesetz vom 26. Dec. 1808 ordnete der König die Provinzial-Verwaltung aufs Neue, und von der Zeit bestehen die Bezirks-Regierungen in ihrer gegenwärtigen Einrichtung.

In der Einleitung zu diesem Gesetze sagt der König:

„Indem Wir uns beschäftigen, die Wunden zu heilen, welche der Krieg dem Staate und Unserem Volke geschla-

gen, so haben Wir beschlossen, die Kriegs- und Domainenkammern zu den Vereinigungspunkten der gesammten inneren Staatsverwaltung zu machen, und ihnen den Namen Regierungen beizulegen."

„Wir wollen diesen nun eine neue Verfassung geben, wobei alles einseitige Verwaltungsinteresse aus ihnen entfernt wird, und sie möglichst frei und selbständig unter eigener Verantwortlichkeit in ihrem Wirkungskreise fortschreiten können. Sie sollen nicht durch den todten Buchstaben des formalen Geschäftsganges allein geleitet werden, sondern zugleich durch Männer, welche sie aus dem praktischen Leben, und aus der Nation selber in ihrer Mitte haben, damit sie desto lebendiger auf und für dieselbe wirken können."

Nach dieser Einleitung wird der Geschäftskreis der Regierungen näher bestimmt. In dem 13. §. werden die Gemeinde- und Korporationssachen von dem Geschäftskreise der Regierungen ausgeschieden, welche ihre Angelegenheiten selber verwalten, und über welche die Regierungen blos die Aufsicht haben sollen.

Und so war denn der Grundsatz von der Unabhängigkeit der Gemeinen ausgesprochen, diese Grundbedingung alles kräftigen Bürgerlebens.

Im 17. §. ist die Organisation der Regierungen näher bestimmt. Diese bestehen aus dem Präsidenten, den beiden Direktoren, den Regierungsräthen und aus einer Deputation der Landstände.

Die Bestimmung der Deputation der Landstände ist nach dem 18. §., die öffentliche Verwaltung mit der Nation in nähere Berührung zu bringen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, und durch Mittheilung ihrer Orts- und Personen-Kenntniß, diesen mehr zu vereinfachen, — die Mängel, die sie in der öffentlichen Verwaltung be-

merken, zur Sprache zu bringen, und nach ihren Erfahrungen und Ansichten Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, — dann sich vom Gange der öffentlichen Verwaltung näher zu überzeugen, und diese Ueberzeugung in der Nation ebenfalls zu erwecken und zu befestigen.

Jedes Mitglied der ständischen Deputation, wird auf drei Jahre gewählt. Wahlfähig ist jeder, der zur General-Versammlung der Provinz wahlfähig ist.

Dieses Gesetz ist von den Ministern Altenstein, Dohna und Schrötter gegengezeichnet *).

---

*) Der König der Niederlande hat die Provinzial-Verwaltung in ähnlicher Weise in seinem Reiche geordnet. Das, was früher Departement hieß, heißt jetzt Provinz; die Territorial-Grenzen sind dieselben geblieben. Der Präfekt heißt jetzt Gouverneur. Der Geschäftsgang beruht wie früher auf amtlichem Briefwechsel mit dem Gouverneur. Alles wird an ihn addressirt, und alles geht, von ihm gezeichnet, an die Behörden, nach oben so wie nach unten. Die Stände der Provinz wählen jedes Jahr drei Deputirte, deren jeder 1000 Gulden Gehalt hat, und die als Räthe beim Gouverneur arbeiten. Der General-Sekretär des Gouverneurs ist zugleich Sekretär der Stände der Provinz und Sekretär der ständischen Deputation. Hiedurch wird die Einheit des Geschäftsganges erhalten. Der Gouverneur ist ebenfalls zugleich Präsident der Provinzialstände, die sich jährlich einmal versammeln, und Präsident dieser Deputation, die ungefähr dasselbe ist, was der Präfekturrath in Frankreich, nur mit dem Unterschiede, daß die Präfekturräthe von der Regierung ernannt werden. Der Gouverneur erbricht alles und vertheilt die laufenden Arbeiten unter die Bureaus. Diejenigen, welche eine neue Entscheidung verlangen, werden an die Deputation gebracht. Zweimal jede Woche hat diese Sitzung, wo denn die Geschäfte collegialisch betrieben

Dieses Gesetz ist in Hinsicht der ständischen Deputation noch nicht überall zur Vollziehung gekommen, und kann auch nicht eher vollständig ausgeführt werden, bis in allen Provinzen die Provinzialstände neu geordnet sind. — Die Entwickelung der Institutionen geht oft deswegen langsam, weil die Eine immer auf das Dasein der Anderen warten muß. — Diejenigen, die den Gang der Geschäfte nicht kennen, pflegen hierüber oft ungeduldig und verdrießlich zu werden, und äußern auch wohl ihre Unzufriedenheit, ohne vorher zu untersuchen ob sie auch Recht haben.

Um dieselbe Zeit gab der König den Städten seines Reichs einen großen Freiheitsbrief, der unter dem Namen der Städteordnung bekannt und berühmt geworden ist. Die königliche Unterzeichnung ist vom 19. Nov. 1808, die Gegenzeichnung von den Ministern von Stein und von Schrötter.

Nach dem damaligen Umfange der Monarchie mochte die Anzahl der Städte etwa 600 seyn, deren Bevölkerung ungefähr 300,000 Familien betrug. Diese wurden hiedurch zu selbständigen Bürgern.

In der Einleitung zur Städte-Ordnung sprach der König folgende merkwürdige Worte:

---

werden, indem der Gouverneur präsidirt, und der General-Sekretär die Feder führt. Gemäß den abgehaltenen Protokollen werden nachher die Beschlüsse expedirt, allein blos unter der Unterschrift des Gouverneurs, und gegengezeichnet vom Sekretär der Stände, der, wie schon angeführt, zugleich General-Sekretär ist.

„Der, besonders in neueren Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen, in Ansehung des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeinen, so wie das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksameren Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen Uns von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbständige und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Theilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten."

„Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht, verleihen Wir kraft dieses aus königlicher Macht und Vollkommenheit sämmtlichen Städten Unsrer Monarchie nachstehende Ordnung, indem Wir mit Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden Gesetze und Vorschriften Nachstehendes verordnen."

Die Städte werden nun als Corporationen in allen Corporationsangelegenheiten für unabhängig erklärt, indem sie selber ihren Vorstand wählen, und dem Staate wird blos das Beaufsichtigungsrecht vorbehalten, und dieses in §. 2. dahin bestimmt: daß es sich auf die Einsicht ihrer gedruckten Rechnungs-Auszüge beschränke, dann auf Genehmigung der gewählten Magistrats-Personen und endlich auf Schlichtung der Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abtheilungen von Bürgern gegen das Gemeinwesen.

Dann werden die Städte alle einander in Hinsicht ihrer Rechte gleich gemacht, und der Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten wird aufgehoben. Die Städte unterscheiden sich in Zukunft nur in Hinsicht ihrer Größe von einander, und werden ent-

weder zu den kleinen, zu den mittleren oder den großen gerechnet. Zu den kleinen gehören alle, die unter 3500; zu den mittleren, die zwischen 3500 und 10,000; zu den großen, die über 10,000 Einwohner haben.

Jede Stadt wird in Bezirke getheilt. Diese Bezirke enthalten in mittlern und kleinen Städten 400 bis 1000 Seelen; in den großen 1000 bis 1500. Jeder Bezirk wird nach einer Straße oder nach einem Platze in ihm benannt und hat seinen besonderen Bezirksvorsteher.

Der Vorsteher aller Bezirke ist der Magistrat. Jeder ist Bürger, der das Bürgerrecht besitzt. Das Bürgerrecht besteht aber in der Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Bezirke zu besitzen. — Bei Gewinnung des Bürgerrechts werden in den großen Städten 10, in den mittleren 6 und in den kleinen 3 Rthlr. bezahlt.

Das Bürgerrecht darf Niemanden versagt werden, wenn er sich in der Stadt, wo er es wünscht, häuslich niedergelassen hat, und sonst von unbescholtenem Wandel ist.— Die häusliche Niederlassung berechtigt zum Bürgerrechte. Der Besitz eines Grundeigenthums verpflichtet dazu.

Nach erlangtem Bürgerrechte wird dem Bürger ein Bürgerbrief vom Magistrate ausgefertigt. Die Fassung dieses Bürgerbriefs ist in allen Städten dieselbe. Stand, Geburt, Religion und alle persönlichen Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied.

Im Conkurs befangene, wegen Verbrechen in Criminaluntersuchung verwickelte, und unter Curatel gesetzte Personen sind, so lange solches dauert, unfähig das Bürgerrecht zu gewinnen. Wer wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre verurtheilt worden, kann nie das Bürgerrecht erlangen.

Jeder, der Bürger geworden, leistet dem Magistrat den Bürgereid. Er ist verpflichtet, alle städtische Lasten zu tragen und Stadtämter zu übernehmen, wenn er dazu berufen wird. — Keine Befreiung von persönlichen Leistungen findet Statt, und alle bisherige Befreiungen hören auf.

Jeder Bürger kann städtische Gewerbe treiben, wenn diese nicht auf eine gewisse Zunft oder Innung beschränkt sind. — (Dieses wurde später, als 1816 die Zünfte aufgehoben wurden, völlig allgemein.)

Jeder verliert das Bürgerrecht, der eines Meineides, Urkundenverfälschung und groben Betrugs überführt ist; eben so der, welcher Landes verwiesen oder für ehrlos erklärt wird.

Alle Einwohner einer Stadt, die das Bürgerrecht nicht erwerben, sind Schutzverwandte der Bürger. — Sie stehen unter dem Magistrate und den städtischen Policeibehörden, tragen alle öffentliche Lasten und dürfen nur solche Gewerbe treiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf. — Die Staatsbeamten, die über 500 Thlr. Besoldung haben, zahlen zu den öffentlichen Lasten 2 p. C. ihres Gehalts in die Stadtcasse; die von 250 — 500, zahlen 1½ p. C. und die bis zu 250 nur 1 p. C.

Da die Bürgerschaft zu zahlreich ist (§. 69.), um in Corpore an den Berathschlagungen Theil nehmen zu können, so wählt sie ihre Repräsentanten. Dieses sind die Stadtverordneten, welche die Repräsentation der Bürgerschaft bilden.

In großen Städten sind dieser 60 bis 100; in mittleren 36 bis 60; in kleinen 24 bis 36.

Die Stadtverordneten werden durch die Bezirke gewählt; jeder Bezirk wählt eine Anzahl nach Verhältniß der in demselben seßhaften Bürger.

Jeder angesessene Bürger ist stimmfähig, die nicht Angesessenen sind stimmfähig, wenn sie ein reines Einkommen von mehr als 200 Thlr. haben. Die Versammlung der Stadtverordneten erkennt über die Stimmfähigkeit. Von jedem Bezirke wird jährlich über die stimmfähigen Bürger eine Bürgerrolle aufgenommen.

Wahlfähig ist jeder Bürger, der stimmfähig ist. Er ist aber nur in dem Bezirke wahlfähig, in welchem er in der Bezirksrolle steht.

Die Stadtverordneten werden auf drei Jahre gewählt. Jährlich wird ein Drittel erneuert. Vor der Wahl wird Gottesdienst gehalten.

Der Magistrat ernennt für jeden Bezirk einen Wahlcommissarius, der die Wahl leitet. Die Bürger wählen zuerst einen Wahlaufseher und drei Beisitzer.

Jeder Bürger schlägt einen Candidaten zum Stellvertreter vor und sagt, was ihn empfiehlt. Auf diese Weise wird die Liste der Candidaten gebildet. Ueber jeden Candidaten werden die Stimmen gesammelt. Jeder Wähler erhält ein weißes und ein schwarzes Zeichen, welches er in ein verdecktes Gefäß legt. Wer die Mehrheit gegen sich hat, wird auf der Candidatenliste gelöscht; wer sie für sich hat, wird auf eine neue Liste gebracht. Ist über alle abgestimmt, so sind die beiden, welche die meisten Stimmen haben, Stadtverordnete, wenn nemlich der Bezirk zwei zu wählen hat. Die beiden folgenden sind Stellvertreter. Zwei Drittel der Stadtverordneten und Stellvertreter müssen Hausbesitzer seyn.

Der Magistrat bestätigt die Wahl.

Die Stadtverordneten (§. 108.) vertreten die Bürgerschaft in allen Fällen des Gemeinwesens, und können in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt, verbindende Erklärungen abgeben.

Sie vertheilen alle Geldbeiträge und Lasten auf die Bürgerschaft, und geben zur Aufbringung derselben ihre Einwilligung.

Die Stadtverordneten sind (§. 110.) berechtigt, alle diese Angelegenheiten ohne Rücksprache mit der Gemeine abzumachen. Sie bedürfen dazu weder einer besonderen Instruction oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, über ihre Beschlüsse derselben Rechenschaft abzulegen.

Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht. Ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ist ihre Instruction, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben.

Sie sind Vertreter der ganzen Bürgerschaft und nicht Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Corporation oder Zunft, zu der sie zufällig gehören.

Diese Befugniß besitzen sie aber nur in der Gesammtheit und in offener Versammlung.

Niemand, (§. 113.) der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, kann den Sitzungen derselben beiwohnen.

Die Annahme eines besonderen, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörigen, Rechtsverständigen für die Versammlung derselben, kann unter keinem Vorwande Statt finden.

Der Syndicus des Magistrats macht dagegen bei Berathungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag.

Die Stadtverordneten genießen keine Art von Besoldung oder Einnahme. Ihre Stellen sind Ehrenämter.

Sie wählen ihren Vorsitzer und ihren Protokollführer. Sie zeigen solchen dem Magistrate an.

Jeder Bürger, so wie jeder Stadtverordneter, kann über alle das Gemeinwesen der Stadt betreffende Gegenstände seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einreichen.

Die Versammlung ist competent, zu berathschlagen und zu beschließen, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

Die Beschlüsse werden, nach vorhergegangener Berathschlagung, durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. — Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzer und der Schreiber unterzeichnen den Beschluß, und außerdem noch wenigstens sechs der anwesenden Mitglieder. Sie senden ihn an den Magistrat.

In jeder Stadt (§. 140.) ist nur Ein Magistrat, und ihm sind alle Bürger unterworfen, die im Weichbilde der Stadt wohnen.

Der Magistrat besteht aus Mitgliedern der Bürgerschaft, die ihr besonderes Vertrauen genießen.

Die Stadtverordneten, welche die Repräsentanten der Bürgerschaft sind, wählen, die Provinzialbehörde bestätigt ihn.

Zur Stelle des Oberbürgermeisters werden drei von den Stadtverordneten vorgeschlagen, aus denen einer durch landesherrliche Bestätigung ernannt wird.

Die Unterbedienten des Magistrats ernennt dieser auf Lebenszeit.

Die Stellen im Magistrate sind Ehrenstellen und tragen keine Besoldung, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die genöthigt sind, ihre ganze Zeit ihrem Amte zu widmen.

In kleinen Städten besteht das Magistratscollegium aus einem besoldeten Bürgermeister und einem besoldeten Rathsmanne, der zugleich Kämmerer ist. — Außerdem sind aber noch vier bis sechs unbesoldete Rathsmänner.

In mittleren Städten sind noch außerdem ein besoldeter Syndicus und sieben bis zwölf unbesoldete Rathsmänner.

In den großen Städten besteht der Magistrat aus einem besoldeten Oberbürgermeister, aus einem oder zwei besoldeten gelehrten Stadträthen, aus einem besoldeten Stadtrathe als Kämmerer, einem als Syndicus, und einem als Baurath (wo er für nothwendig gehalten wird), und außerdem noch aus zwölf bis funfzehn unbesoldeten Stadträthen.

Der älteste gelehrte Stadtrath hat den Titel als Bürgermeister und führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters den Vorsitz.

Die Syndici und die gelehrten Stadträthe werden auf zwölf Jahre angestellt. Die andern unbesoldeten auf sechs. — Letztere können am Ende des ersten Jahres ihre Stelle wieder niederlegen.

Die Glieder des Magistrats dürfen nicht näher als im vierten Grade mit einander verwandt seyn.

Die Besoldung bestimmt die Gemeine. Werden die Magistratspersonen nach zwölf Jahren nicht wieder gewählt, so behalten sie wenigstens die Hälfte ihres Gehalts als Pension; werden sie nach vier und zwanzig Jahren nicht wieder gewählt, so erhalten sie wenigstens zwei Drittel als Pension.

Die Bezirksvorsteher werden von den Stadtverordneten auf sechs Jahre gewählt. Doch können sie nach drei Jahren ihr Amt wieder niederlegen.

P o l i c e y. Die Policey (§. 165.) geht von der allgemeinen Verwaltung des Staats aus. Diese kann eine

besondere Policeybehörde errichten, oder die Verwaltung derselben auch dem Magistrate auftragen. — Die Kosten der Policeyverwaltung trägt in allen Fällen die Stadt.

Alle Angelegenheiten der Stadt, womit Verwaltung verbunden ist, werden durch Commissionen besorgt, welche aus Bürgern, aus Stadtverordneten und aus einem Mitgliede des Magistrats bestehen. — Besoldungen sind nicht damit verknüpft.

Die ganze Geschäftsführung (§. 169.) soll sich im Magistrate concentriren. Der Bürgerschaft wird indessen zur Beförderung einer lebendigen Theilnahme an diesen Angelegenheiten die kräftigste Mitwirkung zugestanden.

Die Geschäfte, welche der Magistrat zu besorgen hat, sind (§. 178.) folgende:

1) Die Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher und Bürgerämter, nach der Wahl der Stadtverordneten; dann die Wahl und Anstellung seiner Unterbedienten.
2) Alle die städtische Verwaltung betreffenden allgemeinen Sachen; dann die Bestimmungen der besonderen Gegenstände, nach dem Antrage der Deputationen.
3) Alle Beschwerdesachen, sie mögen die Beeinträchtigung eines Einwohners betreffen, oder die Verwaltung und die verzögerte Abmachung.
4) Die Annahme der Bürger, die Führung der Bürgerrollen, die Rolle der Eigenthümer und die der Gewerbetreibenden.
5) Handlungs-, Strom-, Schiffahrts-, Manufaktur- und Fabrik-Angelegenheiten.
6) Die Controlle der öffentlichen Cassen, die Einforderung und Prüfung der Etats und der Rechnun-

gen, dann die Einforderung der Beiträge der Bürgerschaft für die städtischen Bedürfnisse.

Zu dem Geschäftskreise der Deputationen (oder Commissionen) gehören (§. 179.):

1) die kirchlichen-
2) die Schul-
3) die Armen-
4) die Feuercassen-Angelegenheiten;
5) die Sicherungsanstalten gegen Brand;
6) die Medicinal-
7) die Bau-Angelegenheiten;
8) die Aufsicht auf Maaß und Gewichte;
9) die Aufsicht über die Stadtcassen;
10) das Einquartierungswesen.

Sämmtlichen Commissionen steht es frei, die Besorgung specieller Geschäfte wieder einzelnen Commissionen zu übertragen, und sich nach den Gegenständen in die Specialaufsicht zu theilen.

Jeder Bürger, der in eine Commission gewählt wird, bekleidet seine Stelle auf sechs Jahre. Doch kann er sie nach drei Jahren wieder niederlegen.

Die Bezirksvorsteher (§. 182.). Jeder Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, dem er vorsteht; hierin wird ihm die Besorgung der kleinen Angelegenheiten, und die Controlle der Policei-Angelegenheiten übertragen. Dahin gehören die Aufsicht über Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen u. s. w., deren Reinigung und Ausbesserung, Controlle der Erleuchtung und Nachtwache, Aufsicht über öffentliche Plätze und deren Reinigung, Besorgung von Leistungen auf Rechnung der säumigen Privaten, Aufsicht über die Rettungsanstalten des Bezirks und über die Befolgung der Anordnungen der

Deputationen. Ihm liegt ob, sich um alle Angelegenheiten des Gemeinwesens in seinem Bezirke zu bekümmern, und diejenigen Mängel, denen er nicht abhelfen kann, den betreffenden Deputationen anzuzeigen.

Die Stadtverordneten, welche die Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit vertreten (§. 183.) controlliren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen.

Der Magistrat controllirt die Arbeiten der Commissionen, und haftet für die gesetzmäßigen Arbeiten derselben.

Jede Commission hat ihren besonderen Etat, den sie ohne Genehmigung des Magistrats nicht überschreiten darf.

Die Berichte an die Staatsbehörden gehen alle vom Magistrate aus; eben so kommen alle Antworten an ihn.

Der Magistrat (§. 189.) besorgt nach dieser Geschäftsordnung, in Mitwirkung der Bürgerschaft und unter Aufsicht der Stadtverordneten, die ganze Verwaltung der Gemeine-Angelegenheiten, und es ist daher in den einzelnen Verwaltungsfällen die Einholung der Genehmigung der Provinzial-Policeibehörde nicht erfoderlich.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen (§. 190.) soll nach erfolgter Publication der Städteordnung, innerhalb sechs Wochen vom Magistrate und den Stadtverordneten für jede Stadt ein besonderes Geschäfts-Reglement entworfen, und bei der Provinzialbehörde eingereicht werden. Hiernach soll denn für jede Classe von Städten ein Geschäftsregulativ ausgearbeitet und zur höheren Genehmigung vorgelegt werden.

Der neunte Titel der Städteordnung handelt von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadtämter.

Jeder Bürger ist verpflichtet, jedes Stadtamt zu übernehmen, das ihm aufgetragen wird. Entschuldigungs-

gründe sind, fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nothwendig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei Aemtern, und ein Alter über 60 Jahre. — Ebenfalls können sich Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, Aerzte, Geburtshelfer und Chirurgen entschuldigen, wenn sie ein angetragenes Stadtamt neben ihren Berufsgeschäften nicht besorgen können.

Amtskleidung. Die Amtskleidung (§. 208.) ist schwarz. Ueber dieser Kleidung tragen in großen Städten die Magistratsmitglieder und die Stadtverordneten goldene Ketten mit goldenen Medaillen; die Bezirksvorsteher und die Mitglieder der Commissionen, silberne Ketten und silberne Medaillen.

In den mittleren Städten tragen die Mitglieder des Magistrats silberne Ketten und silberne Medaillen; die Bezirksvorsteher und die Mitglieder der Deputationen, silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung.

In kleinen Städten tragen die Magistratspersonen und Stadtverordneten, silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung; die Bezirksvorsteher und die Mitglieder der Deputationen, silberne Medaillen an einfachen Bändern.

Dieses ist die Ordnung, die der König Friedrich Wilhelm III. den 19. Nov. 1801 den Städten seines Reiches gab.

Wenn man sie mit Aufmerksamkeit durchliest, so sieht man, daß die Regierung dasjenige ganz ehrlich gewollt hat, was in ihr ausgesprochen worden, und sie bildet daher einen erfreulichen Gegensatz mit den Verordnungen,

die um dieselbe Zeit jenseits des Rheins erlassen wurden. In diesen bestand die Kunst der Redaction immer darin, daß man den Schein gab, aber die Sache nicht, und der Glaube war allgemein, daß Alles, was die Regierung sage, ganz anders gemeint sey.

In der Städteordnung hingegen sieht man an der klugen Berechnung der Zwecke, daß man diese Zwecke wirklich gewollt hat. Man wollte selbständige Bürger bilden, indem man selbständige Gemeinen hervorrief, und die Sache auch gleich so einrichten, daß sie gehen könne, und sich nicht selber wieder zerstöre. Daß sie von Anfang etwas holpericht gehen würde, hat man wohl vorausgesehen. Allein dieses ist bei allen neuen Einrichtungen der Fall. Auf einer neuen Landstraße fährt sichs nicht zum besten, wenn sie eben erst mit Steinen überschüttet worden. Indeß kann man doch, wegen dieser Unbequemlichkeit, nicht auf neue Einrichtungen Verzicht thun.

Der König hatte in dieser Ordnung eine neue Bürgerehre aufgestellt, die unabhängig war von der allgemeinen Staatsehre, und die allein auf der Achtung und auf dem Wohle der Mitbürger beruhte. Auch hatte er dieser ein äußeres Zeichen gegeben.

Eine Ordnung, die auf diese Weise in einem Reiche 600 selbständige Gemeinen aufstellt, würde schon allein hinreichen, in dem Laufe der Jahre eine Umwandelung des öffentlichen Lebens herbeizuführen. Denn auch in den Institutionen wohnt eine bildende Kraft, die zwar leise bildet und unvermerkt, aber um so sicherer, da sie eben ihrer Langsamkeit und Unsichtbarkeit wegen keinen Widerstand gegen sich hervorruft. Zwar umfaßten diese Städte nur ein Viertel der gesammten Bevölkerung, und

drei Viertel, die auf dem Lande wohnten, nahmen nicht Theil an dieser neuen Ordnung. Allein die Landgemeinen waren noch nicht reif zu freien Gemeine-Einrichtungen, da auf dem Lande der Stand der freien Grundbesitzer noch wenig zahlreich war. — Dieser Stand mußte erst vom Könige durch eine neue Gesetzgebung hervorgerufen werden; wir werden hievon im Folgenden reden.

In den Jahren 1809 und 1810 wurde die neue Städteordnung überall eingeführt. Die Ausführung eines so eingreifenden Gesetzes kann nicht anders als langsam geschehen. Und wenn es ausgeführt ist, dann kann man noch nicht sagen, daß es nun lebendig geworden und am Gehen sey. Hiezu gehört noch wieder ein längerer Zeitabschnitt, und wohl ein Jahrzehend hindurch werden Gewohnheit ans Alte und vorgefaßte Meinungen ihren hemmenden Einfluß äußern.

Jetzt ist es ein Jahrzehend, daß die Städteordnung bestanden. Sie hat jetzt gewurzelt, sie hat sich entwickelt; sie hat alle die Früchte getragen, die der König sich von ihr versprach. Die Anhänglichkeit an sie würde sich aber erst recht zeigen, wenn man sie den Städten wieder nehmen wollte. Da dieses indeß nicht zu befürchten ist, so genießen die Bürger die Wohlthaten derselben, wie sie die Gesundheit genießen, nemlich ohne viel Redens davon zu machen.

Als Stein wegen des unvorsichtigen Briefes an Wittgenstein von der Verwaltung war entfernt worden, trat nach einem kurzen Zwischen-Ministerio, Hardenberg wieder an die Spitze der Geschäfte.

Nach dem Frieden von Tilsit war Hardenberg nach Riga gegangen, wie solches bereits oben erzählt worden ist, und hatte hier als Privatmann gelebt. Während dieser Zeit blieb er mit dem Könige und mit dem Minister von Stein immer in der innigsten Verbindung und nahm auf mannigfache Weise, auch in der Fremde, Theil an dem, was sich in Königsberg begab.

Als daher Hardenberg an die Spitze des Ministeriums trat, so war im Gange der Geschäfte gar keine Aenderung zu verspüren, und die Plane, die man früher zu dem Wiederaufbaue des gefallenen Staates entworfen hatte, wurden mit demselben Eifer und mit derselben Besonnenheit fortgesetzt.

Bei der damaligen sehr schwierigen Lage des Staates, wo sich die Festungen noch in den Händen eines mißtrauischen Feindes befanden, war es ungemein wünschenswerth, daß die Verwaltung sehr concentrirt würde, weil hiedurch sich manches leichter dem argwöhnischen Auge des Feindes verbergen ließ.

Der König ernannte den Freiherrn von Hardenberg zum Staats-Canzler und stellte ihn so an die Spitze der gesammten Staatsverwaltung. — Es gibt Zeiten, die eine so eigene Lage haben, daß die gewöhnlichen Verhältnisse nicht mehr ausreichen wollen. In solchen Zeiten müssen außergewöhnliche hervorgerufen werden, und eine solche außergewöhnliche Institution war im preußischen Staate die Stiftung des Amtes eines Staats-Canzlers. — Die Wahl des Königs fiel auf ein würdiges Haupt. — Denn nicht zahlreich pflegt die Candidatur zu einem solchen Amte zu seyn. — Auch erkannte dieses das Volk. — Und obgleich die Menschen oft eine größere Vorstellung von ihrem Vermögen und ihren Geisteskräften haben, als

billig ist, so muß man ihnen doch die Gerechtigkeit erweisen, zu gestehen, daß zu dieser Stelle sich Niemand gemeldet, auch daß keiner gewußt, einen Andern vorzuschlagen, der sie würdig und auf die Dauer auszufüllen vermögte.

Unterm 27. October 1810 ordnete der König alle obersten Staatsbehörden aufs neue. Das Dekret hierüber ist das erste in der Gesetzsammlung. Es nimmt fast drei Bogen ein und ist keines Auszugs fähig.

Die Grundlage des neuen Systems bildete der Staatsrath, der aus den Prinzen des Hauses, aus dem Staats-Canzler, aus den Ministern und aus denjenigen Mitgliedern bestehen sollte, welche der König für gut finden würde, hineinzurufen. — Man sieht, daß es die Absicht des Königs war, in die Mitte der Staatsinstitutionen eine zu setzen, in der sich alle Privatmeinungen brechen und in eine allgemeine verwandeln müßten, wodurch dann nothwendig eine große Einheit und Gleichförmigkeit und Dauer in die ganze Verwaltung kommen mußte. Jede Persönlichkeit geht vorüber; allein Institutionen sind moralische Personen, die den Wechsel an sich vorübergehen lassen, selbst aber keinem Wechsel unterworfen sind.

Wir werden später noch wieder auf den Staatsrath zurückkommen. Denn die außerordentlichen Begebenheiten, die sich bald darauf ereigneten, machten, daß dieser Theil der königlichen Verordnung erst im Jahr 1817 zur Ausführung kam.

Am 27. October erließ der König ein zweites, ebenfalls organisches Gesetz. In diesem ordnete nämlich der König das gesammte Steuerwesen seines Reichs aufs neue. — Dieses Gesetz konnte, so wie jenes, nur in einem größern Zeitraume zur Ausführung kommen, da man den Dingen vor allem die erste Bedingung ihrer Entwickelung gönnen muß, und dieses ist eben die Zeit. Allein jenes Gesetz bleibt immer merkwürdig, da der König in ihm die Grundsätze aufgestellt hat, nach denen das ganze Steuerwesen des Staates sollte geordnet werden.

In der Einleitung zu diesem Gesetze sagte der König:

„Wir haben Uns bisher unablässig damit beschäftigt, die besten Mittel ausfindig zu machen, um den durch den letzten Krieg gesunkenen Wohlstand Unsers Staates wieder herzustellen, den Credit empor zu heben und die Verpflichtungen zu erfüllen, welche der Staat gegen seine Gläubiger hat. Durch große Anstrengungen haben wir die an Se. Majestät den Kaiser der Franzosen zu entrichtende Kriegskontribution, von 120 Millionen Franken, so weit abgetragen, daß die Hälfte derselben mit Ende des laufenden Jahres abbezahlt ist. — Mit Rührung haben Wir die Beweise von Anhänglichkeit aller Klassen Unserer Unterthanen an Unsere Person, Unser Haus und Unsere Regierung bemerkt; allein die Schwierigkeiten, die Wir noch zu überwinden haben, sind beträchtlich, und erfordern noch, zu Unserer Bekümmerniß, nicht geringe Opfer. Wir vertrauen aber auf die Vorsehung, die Unsere nur auf die Rettung des Staates und auf das Wohl Unserer Unterthanen gerichteten Bestrebungen segnen wird. In dieser festen Zuversicht wollen Wir sowohl Unserem getreuen Volke, als den Gläubigern des Staates

die Beschlüsse bekannt machen, welche Wir gefaßt haben, um diesen Zweck zu erreichen.

„Wir sehen Uns genöthigt, von Unseren Unterthanen die Entrichtung erhöheter Abgaben zu fodern, hauptsächlich aber von der Consumtion und von Luxusartikeln. Doch sollen diese vereinfacht und auf wenigere Gegenstände zurückgebracht, und zugleich mehrere einzelne lästige Abgaben abgeschafft werden, als die Nachschüsse und die Thoraccise.

„Ueberhaupt aber soll das Drückende jener neuen Auflagen dadurch möglichst vergütet werden, daß Wir, vermittelst einer gänzlichen Reform des Abgabenwesens, alle nach gleichen Grundsätzen, für Unsere ganze Monarchie von Jedermann wollen tragen lassen. Auf dem kürzesten Wege wird daher auch ein neues Cataster angelegt werden, um die Grundsteuer darnach zu bestimmen.

„Unsere Absicht ist hierbei keineswegs auf eine Vermehrung der bisher aufgekommenen gerichtet, nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind.

„Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden, und Wir wollen, daß solches auch in Absicht auf Unsere eigene Domanial-Besitzungen geschehe.

„Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maßregel Anwendung findet, sich dabei beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann: daß sie auf Kosten ihrer Mitunterthanen sich öffentlichen Lasten entziehen. Auch mögen sie bedenken, daß die

künftig von ihnen zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwande nicht gleich kommen, den die ursprünglich auf diesen Gütern haftenden Ritterdienste erfodern würden, wenn sie solche erfüllen sollten. Hiezu kommt die freie Benutzung des Grundeigenthums, die völlige Gewerbefreiheit und die Befreiung von andern Lasten, die sonst nothwendig gewesen wären. Auch wird bereits die Grundsteuer in einem großen Theile der Monarchie von den Gutsbesitzern wirklich getragen.

„Wir wollen eine völlige Gewerbefreiheit gegen Entrichtung einer mäßigen Patentsteuer, und mit Aufhebung der bisherigen Gewerbesteuern, verstatten. Wir wollen das Zollwesen simplificiren, die Bann- und Zwangsgerechtigkeiten aufheben, und demjenigen Theile Unserer Unterthanen, der sich bis jetzt keines Eigenthums seiner Besitzungen erfreute, dieses ertheilen und sichern.

„Auch wollen Wir mehrere drückende Einrichtungen und Auflagen gänzlich abschaffen. Die Natural-, Brod-, Korn- und Fourage-Lieferung für die Armee soll aufhören, und der Bedarf aus den öffentlichen Einkünften für Geld angeschafft werden.

„Der Vorspann, der von den sogenannten pflichtigen Landbewohnern geleistet wird, soll in Friedenszeiten wegfallen, und da, wo er fürs Militär geleistet wird, soll er gegen volle Bezahlung aus den Staatskassen vergütet werden.

„Mit dem Serviswesen soll eine Einrichtung getroffen werden, wodurch die Last gleichförmig vertheilt wird. Auch sollen die Stempelabgaben einer zweckmäßigern Regulirung unterworfen werden.

„Einzelne Edikte werden, über jede der erwähnten Veränderungen, das Nöthige näher bekannt machen."

Dieses Edikt enthält den ganzen Verwaltungsplan der Regierung und ist daher ungemein wichtig. Alle späteren Edikte sind nur die näheren Entwickelungen der in diesen angegebenen Grundbestimmungen.

Unterm 30. October 1810 wurden sämmtliche geistliche Güter eingezogen und zur Bezahlung der Staatsschuld verwendet.

Dieses Edikt ist auf folgende Weise abgefaßt:

In Erwägung, daß

a) die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und den Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auch in veränderter Weise besser erreicht werden können;

b) daß alle benachbarte Staaten die gleichen Maaßregeln ergriffen haben;

c) daß die pünktliche Abbezahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch möglich wird;

d) daß Wir dadurch die, ohnedies sehr großen Anforderungen an das Privatvermögen Unserer getreuen Unterthanen ermäßigen, verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet.

§. 2.

Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden sollen nach und nach eingezogen, und

für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten gesorgt werden.

§. 3.

Vom Tage dieses Edikts an dürfen

a) keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt werden;

b) ohne Unsere Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen werden;

c) keine Capitalien eingezogen, keine Schulden contrahirt, oder die Inventarien veräußert werden;

d) keine neue Pachtcontrakte geschlossen und keine ältere verlängert werden.

Alle gegen diese Vorschrift unternommenen Handlungen sind nichtig.

§. 4.

Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden, und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen, und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte.

Gegeben Berlin, den 30. October 1810.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengezeichnet Hardenberg.

Durch dieses Gesetz wurden 7 Domkapitel aufgehoben, 7 Collegiatstifter und etwa 150 Klöster, unter denen 40 Frauenklöster waren. In Schlesien waren noch 85 Klöster und in Westpreußen noch 50.

Preußen war zwar kein Spanien, wo durch das Dekret der Cortes, 225 Klöster, blos in der Hauptstadt, aufgehoben wurden; aber die Masse Grundeigenthum, welche durch das Gesetz vom 30. October wieder in den bürgerlichen Verkehr kam, war doch bedeutend. Besonders hatten die Domstifter viel Grundeigenthum im Laufe der Jahrhunderte gesammelt und ganze Dörfer an sich gebracht, die den Namen Stiftsdörfer führten. — Die Domstifter waren schon längst ihrer ursprünglichen Bestimmung ungetreu geworden, da sie sich in Sinekuren für den landsässigen Adel der Provinz verwandelt hatten, seit sie im 14. und 15. Jahrhundert die Ahnenprobe bei sich eingeführt und nur solche Geistliche aufnahmen, die zum Schilde geboren waren.

Bei der Reformation wurden viele Domstifter protestantisch. — Gegen den Geist der evangelischen Lehren dauerten diese Sinekuren fort, deren Besitzer in der Hauptstadt lebten, und die jährlich nur einmal im Chor erschienen, um ihre lateinischen Horas zu beten, und um die Revenüen in Empfang zu nehmen, welche für die verschiedenen Präbenden 1000, 2000 und 3000 Rthlr. betrugen. — Das Jahr hindurch hielten sie sich ihre Vikarien, denen sie 200 bis 250 Rthlr. gaben, und die dann jeden Morgen um 5 Uhr in den Chor gingen, um die Horas herzusagen. — So war es im Dome in Brandenburg. Allerdings eine sonderbare Einrichtung des evangelischen Gottesdienstes.

Man sieht in diesem Beispiel, was aus den Institutionen wird, wenn sie sich überleben und in der Zeit als ein todtes Knochengerüste entflohener Verhältnisse stehen, und immer fort da stehen, da sie einmal vergessen haben, sich begraben zu lassen. — Endlich kommt dann der Geist der Zeit und bringt sie

zur Ruhe, indem er der Natur die Elemente zurückgiebt, aus der die Form in früheren Jahrhunderten gebildet worden war.

Unterm 28. October erließ der König ein Edikt über die Erhebung der neuen Consumtionssteuern. In diesem bestimmte er: daß die Abgaben, von Fleisch, Mehl, Bier und Branntwein, künftig auf dem platten Lande, wie in den Städten, sollten erhoben — und daß diese Gegenstände in Zukunft steuerfrei in die Städte könnten eingebracht werden.

Dieses war der erste große Schritt zur Aufhebung der Thoraccise und zur Gleichstellung des Landes mit den Städten. Sind die Abgaben erst gleichförmig, so verbreitet sich die Freiheit auf dieselbe Weise.

Dieses Steuersystem erhielt erst nach dem Freiheitskriege, in den Jahren 1818, 19 und 20, seine ganze Vollendung, und wir werden, wenn wir an diese Periode der Regierungszeit des Königs gelangen, wieder auf dasselbe zurückkommen.

Unterm 28. October 1810 erließ der König das Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns im Frieden, für Civil-Officianten und für einzelne reisende Militärs.

Unterm 30. October d. J. erließ der König ein anderes Edikt, wegen Aufhebung der Natural-Fourage- und Brod-Lieferung für das Militär im Frieden.

Diese beiden Edikte folgten aus dem organischen Gesetze, das der König am 27. erlassen hatte.

Unterm 2. November 1810 erließ der König ein Edikt wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. Da diese auf allgemeiner Freiheit der Gewerbe beruhte, so fielen hierdurch alle Innungen und Zünfte weg; alle geschlossenen Gewerbe hörten auf.

In der Einleitung zu diesem Edikte sagt der König Folgendes:

„In dem Edikte über die Finanzverwaltung vom 27. v. M. haben Wir Unsern getreuen Unterthanen die Nothwendigkeit eröffnet, in der Wir Uns befinden, auf eine Vermehrung der Staatseinnahme zu denken.

„Unter den Mitteln zu diesem Zwecke hat Uns die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer für Unsere getreuen Unterthanen weniger lästig geschienen, besonders da Wir damit die Befreiung der Gewerbe von ihren drückendsten Fesseln verbinden, und Unsern Unterthanen die, ihnen beim Anfange der Reorganisation des Staates zugesicherte, vollkommene Gewerbefreiheit gewähren, und das Gesammtwohl derselben auf eine wirksame Weise befördern können."

Hier folgen denn die Bestimmungen des Gesetzes.

Durch die allgemeine Gewerbefreiheit war die Möglichkeit zu einer größeren Regsamkeit der Gewerbe gegeben, und mit dieser die Hoffnung zu einem größeren Wohlstande der Nation. Auch waren die Gewerbe nun nicht mehr auf die Zünfte und auf die Städte festgebannt, sondern konnten sich aufs Land zerstreuen, und da leben, wo sie am wohlfeilsten lebten.

Unterm 28. October hatte der König in einem besondern Edikte die Aufhebung des Mühlen- und des

Bier= und Branntweinszwangs in der ganzen Monarchie befohlen. Auch dieses war eine Folge des organischen Gesetzes vom 27. October.

In der Einleitung zu diesem Edikte sagte der König:

„In Verfolg des Edikts vom 27. October über die künftige Finanzverwaltung verordnen Wir folgendes:

§. 1. Der Mühlen=, der Brau= und Branntweinzwang, oder das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brauerei, Brennerei, oder eines Schanks verbundene Recht, Andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen oder schroten, oder das Getränke ausschließlich beziehen müssen, hört vom heutigen Tage an, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ohne Unterschied auf.

§. 2. Da die Theorie und die Erfahrung beweisen, daß die Aufhebung der Zwangs= und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Consumtion erhöht, so soll weder der Verkäufer, noch der Erbpächter, noch der Zeitpächter, noch der Zwangpflichtige, verbunden seyn, für jene Aufhebung Eviction zu leisten, oder irgend eine Entschädigung zu übernehmen."

Im 3. §. wird dann bestimmt, daß der Staat in einzelnen Ausnahmen Entschädigung leisten wolle, wenn durch Führung von genauen Büchern von 10 Jahren vor dem Kriege bewiesen werde, daß der Debit damals stärker gewesen, als in den nächsten 4 Jahren nach der Einführung dieses Gesetzes, und wenn ferner nachgewiesen werde, daß dieses eine unmittelbare Folge der Aufhebung jener Bannrechte, und nicht aus Mangel an Thätigkeit oder Verschlechterung des Fabrikats entstanden sey.

Durch ein anderes Edikt von demselben Tage erließ der König eine neue Mühlenordnung. In dieser wurde bestimmt, daß die Mahlmetze und der Lohn auf der Mühle von der freien Uebereinkunft des Müllers mit den Mahlgästen abhänge. — Zugleich wurde festgesetzt, daß in jeder Mühle, bei 5 Rthlr. Strafe, eine Waage müsse aufgehangen werden. Eine Bestimmung, die vielen Müllern mißfiel.

Unterm 20. November wurden, dem Grundsatze des freien Verkehrs getreu, alle gegen die Vor- und Aufkauferei bestandenen Gesetze aufgehoben, weil sie 1) den Vertrieb der Produkte erschwerten, und die Erzeugung, und mithin den Verbrauch beschränkten, 2. weil sie mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und dem neuen Besteuerungssysteme im Widerspruche stehen.

Unterm 8. November 1811 erließ der König eine neue Gesinde-Ordnung, in welcher in 176 Paragraphen die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes kurz und klar auseinandergesetzt wurden.

„Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich, so sagt der 1. §. auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet."

In allen diesen Gesetzen herrscht der milde und gerechte Geist der neueren Zeit.

Unterm 7. September 1811 erließ der König ein Edikt über das Finanzwesen, in welchem verschiedene Bestimmungen der früheren Gesetze in etwas geändert wurden. Bei der Einführung der Gewerbefreiheit hatten sich verschiedene Schwierigkeiten gefunden, die eine Berücksichtigung forderten, und bei der damaligen Lage des Staates war es fast nicht möglich, an die Stelle des alten Abgabensystems auf einmal ein neues zu setzen, das auf ganz andern Grundsätzen beruhte. Dieses konnte erst nach und nach zur Vollendung kommen, und seine ganze Vollendung konnte dieses System erst nach den glorreichen Kriegen erhalten, wo der Staat eine ganz andere Territorialform bekam, welche die Einführung des neuen Abgabesystems sehr erleichterte. In der Einleitung zu diesem Gesetze, sagte der König: „Die Grundlagen, auf welchen das im vorigen Jahre ausgesprochene Abgabensystem und die neuere Gesetzgebung beruhen: Gleichheit vor dem Gesetze, Eigenthum des Grund und Bodens, freie Benutzung desselben und Disposition über solchen, Gewerbefreiheit, Aufhören der Zwang- und Banngerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen für Jedermann, Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung, — diese wollen Wir keineswegs verlassen, sondern fortwährend auf solche bauen, da Wir sie als die heilsamsten für die Uns anvertrauten Unterthanen aller Klassen halten."

Dieses Edikt ist dadurch besonders merkwürdig, daß in dasselbe der erste Keim zur Landes-Repräsentation gelegt worden ist. Durch das Edikt vom 27. October 1810 war nämlich eine General-Commission zur Regulierung der Provinzial- und Communal-Kriegsschulden ange-

ordnet. Der König bestimmte nun, daß zu dieser Commission, außer dem Chef und den Mitgliedern, die von ihm ernannt wurden, von jeder Provinz noch zwei Mitglieder aus den Rittergutsbesitzern und zwei aus den Städten und Landbewohnern sollten gewählt werden. Außerdem sollten noch die Hauptstädte Berlin, Königsberg und Breslau Ein Mitglied wählen. Ueber die Art der Wahl werde der Staatskanzler das Nöthige bekannt machen.

Im §. 14. dieses Edikts sagt der König: „Unsere Absicht geht auch noch immer dahin, wie Wir in dem erwähnten Edikte vom 27. October v. J. zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben. Da die dazu nöthigen Vorbereitungen indessen noch Zeit erfordern, und Wir wünschen, Uns früher und in der gegenwärtigen Epoche, wo wechselseitiges Vertrauen und patriotisches Zusammenwirken im höchsten Grade nothwendig sind, mit achtbaren Männern aus allen Ständen Unserer Provinzen zu umgeben, die das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen, und das Unsrige verdienen, so wollen Wir, daß diejenigen Mitglieder, welche jene General-Commission ausmachen werden, auch vorerst die National-Repräsentation constituiren und hiezu von den Wählenden mit bevollmächtiget werden sollen."

Diese, zugleich eine Art Repräsentation bildende, General-Commission kam auch wirklich zusammen. Allein da gleich darauf der Krieg von 1812 ausbrach, der die ganze Aufmerksamkeit der Regierung für die äußern Verhältnisse in Anspruch nahm, so konnte sie sich mit der Entwickelung der innern Verhältnisse nicht in dem Grade beschäftigen, der nothwendig ist, wenn man eine National-Repräsentation einführen will, welche j e d e s m a l die

ungetheilte Aufmerksamkeit der Regierung verlangt.

Wir kommen nun zu den merkwürdigen Edikten vom 14. September 1811, durch welche der König einen zahlreichen Stand freier und unabhängiger Ackerbauer hervorgerufen hat.

Um diese Edikte zu begreifen, muß man sich die Statistik des Ackerbodens und der Familien von diesen Provinzen vergegenwärtigen, welche von der in den westlichen Provinzen so sehr abweicht, daß ein Rheinländer Mühe hat, sich eine klare Vorstellung davon zu machen.

In allen, um die Ostsee liegenden Ländern macht das, was Möser den doppelten Socialcontrakt nennt, den Grundcharakter der Gesellschaft.

Ursprünglich saßen in diesen Gegenden wendische und slavische Völkerschaften, welche mit den germanischen Stämmen, die zwischen der Elbe und dem Rheine wohnten, in beständigen Kriegen lebten. — Sie wurden von diesen im Laufe der Jahre überwunden, und die Germanen dehnten ihre Eroberungen bis zur Oder und Weichsel aus, den Mündungen der Flüsse und den Küsten des Meeres folgend. — In 54jährigen Kriegen wurden die preußischen Völkerschaften unterjocht. — Germanische Gefolge, die unter dem Namen der deutschen Ritter einen Kreuzzug gegen die um die Ostsee wohnenden Heiden machten, gründeten hier einen neuen Staat und baueten Marienburg. — Aller Boden ist erobertes Land, so wie Gallien es war, das die fränkischen Gefolge vier Jahrhunderte früher erobert hatten.

Die Sprache blieb deutsch. Die Besiegten lernten die der Sieger. Denn rohe Völker hatten noch rohere besiegt.

Anders war es in Gallien. Dort wurden Völker besiegt, die seit den Römer-Zeiten schon in Städten wohnten und größere Cultur besaßen, wie die Sieger. Die Sieger lernten die Sprache der Besiegten, und obgleich anfangs auf den Castellis der Franken noch Deutsch geredet wurde, indeß in den Dörfern die ihnen unterworfenen Gallier die lingua romana rustica redeten, so verlor sich doch dieses nach und nach, und alle redeten endlich dasselbe verdorbene Latein, welches die erobernden Römer achthundert Jahre früher ins Land gebracht hatten.*) Da in den Ländern an der Ostsee die deutsche Sprache die herrschende ist, so glaubt man gewöhnlich, daß sie deutsche Provinzen seyen, und vergißt, daß man auf erobertem wendischen und slavischen Boden steht.

Wo diese Länder zuerst aus der Nacht der Zeiten auftauchen und in den Bereich der Geschichte treten, sieht man in ihnen viel Verwüstung, eine große Verwirrung, eine sehr dünne Bevölkerung und eine sehr geringe Cultur.

---

*) Daß Ludwig der Fromme noch Deutsch geredet, zeigt ein altes Manuscript auf der Pariser Bibliothek, in welchem es heißt, daß der König sich an deutschen Volksliedern ergötzt, die er sich habe vorsingen lassen. Alle Urkunden wurden in lateinischer Sprache abgefaßt, und man kann daher aus ihnen nicht bestimmen, wann der Gebrauch der deutschen Muttersprache unter den in Gallien sich niedergelassenen Franken aufgehört habe.

Die Eroberer baueten sich an. Ein zahlreiches Gesinde bauete ihren Acker. Sie selbst waren der einzige Kriegerstand. Nicht zur Vertheidigung gebrauchten sie ihre Knechte, blos um den Acker zu pflügen, dieses war ihre Bestimmung.

Da es lästig ist, ein zahlreiches Gesinde im Hause zu haben, so gaben sie ihm eigene Wohnungen, und einen Theil der Erndte, von dem es sich dann selbst seinen Unterhalt bereiten konnte.

Andern ihres Gesindes zu demselben Zwecke gaben sie einen Theil des Bodens, der um ihre Hütte lag. Dadurch entstanden Bauerwohnungen, von denen die Inhaber, als gebornes Gesinde mit ihrem Gespann auf den Edelhof ziehen und dort die Arbeit verrichten mußten. Aehnliche Einrichtungen fand schon Tacitus unter den Germanen. *)

In Germanien gab es nur Freie und Unfreie. — Eine freie Geburt hieß eine edle Geburt.

Zu einer edlen Geburt gehörte, 1) edle, d. h. freie Abstammung von Aeltern und Großältern, nämlich seit Menschengedenken, 2) edler Grundbesitz, nämlich solcher, in dem man keinen andern Herrn über sich erkannte, 3) Waffenfähigkeit. Denn nur der Freie konnte in den Reihen des Heerbans erscheinen.

---

*) Ihre Sclaven gebrauchen sie nicht wie die Römer so, daß jeder unter dem Gesinde sein angewiesenes Dienstfach hat. Jeder Knecht hatte sein Feuer und eigenen Herd und war Gebieter in seinem Hause. Der Herr legte ihm blos ein Gewisses an Getraide, Vieh oder Kleidern wie einem Pachter auf, und in so weit fühlte jener Knechtschaft. Tacitus.

Adlige Geburt, adliger Grundbesitz und adliges Schwerdt, diese drei Stücke bestimmten den Edelmann, nämlich den Freien. *)

In den Städten bestimmte freie Geburt den Besitz eines freien Gewerbes und die Waffenpflicht den freien Bürger.

Das Nachweisen der freien Geburt seit Menschengedenken, d. h. für Aeltern und Großältern, hieß Ahnenprobe. Sie geschah zuerst bei Turniren (im 13. Jahrhundert), dann in Domstiftern (im 14. Jahrhundert), dann bei den adligen Innungen oder Dienstmannschaften (im 15. Jahrhundert), endlich auf Landtagen und Ritter=

---

*) In den alten Urkunden heißen die Edelleute nie anders als Freie. In einer Urkunde des 14. Jahrhunderts, wo der Burggraf Friedrich von Nürnberg das Wappen des Brackenkopfs gegen 6 Mark Silber von Rudolph von Regensberg kauft, erscheint Duthelm von Krenkingen, Regensbergs Onkel, als Zeuge und blos mit dem Zusatze: Freier. Und doch war der Adel dieser Krenkingen so alt, daß einer von ihnen vor Kaiser Friedrich dem Rothbart nicht aufstand, als dieser mit seinem Gefolge durch die Stadt Tungen am Bodensee ritt. — „Wer seyd ihr, fragte ihn der Kaiser, daß ihr meine Majestät verachtet und nicht aufsteht, wie Dienstmänner solches zu thun schuldig sind.“ „Mein Name ist Krenkingen, antwortete der Ritter. Mein Geschlecht ist alt. An Leib, Gütern und Sachen bin ich frei. Den Kaiser ehre ich als freigewähltes Haupt des Reichs; für meiner Güter Herren aber erkenne ich ihn nicht.“

Dieser Antwort wurde Friedrich froh und sagte: „Ihr habt den rechten Begriff von einem freien Manne. Ich halte Euren adeligen Sinn in Ehren. Damit Ihr aber dem Reiche mehr Nutzen stiften möget, so nehmt, wenn Ihr wollt, das Recht Münzen zu schlagen mit des Kaisers Bildniß, von mir zu Lehn.“

stuben gegen Ende des 16. Jahrhunderts. — In den Städten geschahe sie bei der Aufnahme in die Gilden. Sie bestand darin, daß zwei Meister von der Gilde schworen, daß der Aufzunehmende von freier Abstammung sey. Dieser Beweis war für Meisterskinder am leichtesten zu führen, weil ihr Vater schon nicht in die Zunft hätte können aufgenommen werden, wenn der Beweis bei seiner Aufnahme nicht wäre geführt worden. Daher nahmen alle Zünfte und alle Innungen gerne Meisterskinder auf. Das, was Anfangs eine Gewohnheit war, wurde später ein Gesetz, und sie nahmen Niemand auf, der nicht nachweisen konnte, daß seine Aeltern und Großältern Meisterssöhne und Meisterstöchter gewesen. — Die Ahnenproben, wo man über Menschengedenken ging, nämlich auf Urgroßältern (also auf 8 Ahnen) und auf Ururgroßältern (also auf 16), sind eine viel spätere Erfindung, und größtentheils erst im 18ten Jahrhundert entstanden.

Man muß sich den großen Unterschied vergegenwärtigen, der das ganze Mittelalter hindurch zwischen **Freien** und **Unfreien** Statt gefunden, wenn man die Einrichtungen begreifen will, die sich in diesem Zeitraume gebildet haben.

Der Unfreie war nicht Bürger. Er mußte in der Hausherrlichkeit eines Freien leben, sey es eines Edelmanns, eines Prälaten oder Bischofs, wenn er Schutz für seine Person und sein Gut genießen wollte.

Der Unfreie war nicht Hausvater. Er konnte eine christliche Ehe schließen, aber keine bürgerliche. — Seine Kinder waren ihm bürgerlich nicht verwandt, und beerbten ihn daher nicht. — Doch überließ der Herr gewöhnlich aus Güte die Erbschaft den Kindern, nachdem er sich das beste Kleid und das beste Haupt aus dem Stalle vorher herausgenommen.

Alle diese Verhältnisse gestalten sich auf der ganzen Erde in derselben Weise, nur mit mehr oder weniger Härte der Farbe, die das Klima oder die Zeit trägt. Die Plebejer in Rom konnten ebenfalls keine rechtsgültigen Ehen schließen, wie die Patricier (connubia patrum) auch keine Geschlechter stiften (gentes), eben weil ihre Kinder ihnen bürgerlich nicht verwandt waren. Erst Cannulejus erkämpfte ihnen dieses Recht, und von der Zeit an wurden sie mächtig. In Domingo war dieses Verhältniß härter, weil der Sclave eine andere Farbe der Haut hatte, als sein Herr, der ein freier Bürger war, und das heiße Klima machte alle Leidenschaften stärker. Doch auch hier entwickelte sich die Freiheit an dem kleinen Eigenthume, das man den Schwarzen gab, die dort das geborne Gesinde des Hauses bildeten, und auf dem sich dieses Gesinde seinen Unterhalt selber baute.

Da wo diese Einrichtung der Gesellschaft ist, wo nämlich ein großes Gut durch ein zahlreiches Gesinde gebaut wird, da entsteht überall das Plantagenwesen. Das Gesinde lebt nämlich in der Hausherrlichkeit des Besitzers, und da es zu zahlreich ist, um in seinem Hause zu leben, so werden ihm besondere Häuser gebaut, aus denen Dörfer entstehen, in denen Familien wohnen, die alle zu seiner Hausherrlichkeit gehören und unter seiner väterlichen Gerichtsbarkeit stehen. — Dieses ist der Ursprung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die ihren Grund in der Hausherrlichkeit des Hausvaters hat.

Diese Hausherrlichkeit bildet in der ganzen Fläche, die um die Ostsee liegt, den herrschenden Charakter der Gesellschaft.

Carl der Große hatte das deutsche Reich gestiftet und es in Herzogthümer, Markgrafschaften und Gauen eingetheilt, denen er Herzoge, Markgrafen und Grafen vor-

setzte. Aus diesen Herzogen, Markgrafen und Grafen entwickelte sich die Landeshoheit, obgleich solche ursprünglich nur Beamte des Reichs waren. Denn da ihre Stellen bald erblich, das Reich aber ein Wahlreich geworden war, so kam die Wahl bald in ihre Hände, da jedes erbliche Regiment das stärkere ist.

Die Landeshoheit, welche die Gewalt des Reichs in einer concentrierteren Form darstellte, beschattete die Freien, und diese wurden aus Genossen des Reichs Bürger desselben. — Je kräftiger das regierende Haus, desto mehr beschattete es die Freien und ihre kleinen Staaten, die sich nun dem allgemeinen Staatsleben fügen mußten und gleichsam Bürger eines großen Staates wurden. Anfangs ging dieses nicht ohne Kämpfe her, und wir finden, das ganze Mittelalter hindurch, öfters die Freien eines Landes, nämlich die Edelleute, mit dem aufsteigenden Landesherren im Kampfe und oft in offenem Kriege. Der Adel der Mark Brandenburg hat öfters mit den Churfürsten von Brandenburg Krieg geführt.

Als die stehenden Heere aufkamen, und die Landesherren in den indirekten Abgaben ein Mittel gefunden hatten, sie zu unterhalten, so wurde ihre Ueberlegenheit so groß, daß von der Zeit an alles Widerstreben der Freien aufhörte. Hiezu kam, daß sie ihnen Officierstellen im Heere gaben und sie und ihre Familien dadurch abhängig von ihrer Gunst machten.

Die Gesellschaft ging in eine neue Form über; Landeshoheit entwickelte sich hiebei überall auf dieselbe Weise.

Die Erfindung des Schießpulvers hatte eine ganz neue Einrichtung der Heere herbeigeführt. Die persönliche Tapferkeit hatte an ihrer Geltung verloren, und da man glaubte, daß jeder gut genug, todt geschossen zu werden, sey, so hatte man die Heere mit schlechten und heimath-

losen Leuten vermehrt, so wie sie die Landstraßen und Werbeplätze gaben. — Durch strenge Zucht, durch harte und entehrende Strafen wurden sie zusammen gehalten. — Ueber dem Haufen des gemeinen Mannes stand aber das Corps der Officiere rein und untadelhaft, blos aus freien Leuten bestehend, und dem Gesetze der Ehre gehorchend — unfähig, entehrende Strafen zu tragen.

Die Landeshoheit verstärkte ihre Heere zum Theil aus dem Gesinde der Freien, welche jährlich eine gewisse Anzahl davon zu stellen hatten. — Hieraus entstand das Cantonwesen. — Damit die Landeshoheit jährlich eine gewisse Zahl von dem Gesinde ausheben könne, bestimmte sie: daß keine Bauernnahrung dürfe abgebrochen und zum Gute eingezogen werden, und daß, wenn eine Knechtsfamilie ausstürbe, der Gutsherr verpflichtet sey, die Bauernstelle wieder mit einer andern Familie zu besetzen; denn die Bauerndörfer seyen das Seminar für die Armee.

Dieses war die erste Beschränkung der Freien in Hinsicht der Rechte über ihr Gesinde.

Die zweite war die der väterlichen Gerichtsbarkeit. Seit die Rechtsfindung gelehrter geworden, hatten sich die Freien einen Mann gehalten, der für sie sprach, und dem sie jährlich dafür 10, 15 oder 20 Thlr. gaben. Auch in der Anstellung dieses Mannes wurden sie von der Landeshoheit und den landesherrlichen Gerichten beschränkt, welche sich überall des Gesindes annahmen.

Die Gesellschaft arbeitete offenbar einer neuen Form entgegen. Religion und Wissenschaft hoben immer mehr den Menschen über den Bürger, die Rechte der Menschheit siegten über alle bedungenen und verglichenen Rechte, und die Menschenliebe wurde, mit Hülfe der christlichen Religion, eine Tugend, gleich der Bürgerliebe. (Möser).

Die Vollendung dieser Umwandelung der Gesellschaft fällt in die Periode, in der wir leben. Sie ist in den Gesetzen enthalten, von denen wir reden wollen.

Durch das Edikt vom 9. October 1807 wurde das ganze, bis jetzt auf den adeligen Gütern Statt gefundene, Gesindeverhältniß vom Könige aufgehoben.

„Nach dem Datum dieser Verordnung, so heißt es im 10. §., entstehet ferner kein Unterthänigkeits-Verhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

„Mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung, hört (§. 11.) das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen sammt ihren Weibern und Kindern, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpachtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

„Mit dem Martini-Tage 1810 hört (§. 12.) alle Gutsunterthänigkeit in Unseren sämmtlichen Staaten auf. Nach diesem Tage gibt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domänen in all' unseren Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten, vermöge des Besitzes eines Grundstücks, oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

„Nach dieser Unserer allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein Jeder, den es angeht, insbesondere aber Unsere Landescollegia und übrigen Behörden, genau und pflichtmäßig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

„Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift. So geschehen, Memel den 9. October 1807.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. Schrötter, v. Stein, v. Schrötter II.

Durch dieses Edikt war die Organisation der Gesellschaft ganz umgeändert, indem alle die Familien, die bisher als Gesinde in der Hausherrlichkeit einer andern gelebt hatten, dieser Hausherrlichkeit nun auf einmal entlassen und vom Könige zu freien Staatsbürgern erhoben wurden.

Die Sorgfalt des Königs blieb indeß hiebei nicht stehen, sondern er verschaffte diesen Familien, nachdem sie ein Jahr lang frei gewesen waren, auch freies Grundeigenthum und erhob sie so zu freien Grundbesitzern.

Dieses geschah durch das Edikt vom 14. Sept. 1811.

Dieses merkwürdige Edikt fängt mit folgenden Worten an:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen,

thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir durch die bisher sowohl auf Unseren Domänen, als von verschiedenen Rittergutsbesitzern gemachten Erfahrungen, noch mehr überzeugt worden sind, wie die Verwandelung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum, da wo solches bisher noch nicht Statt fand, und die Ablösung der Natural-Dienste und Berechtigungen gegen billige und gerechte Entschädigungen, zum wahren Besten, sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten gereiche.

„Zur Beförderung desselben, und aus landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen, verordnen Wir daher, nachdem Wir über diese wichtige Angelegenheit das Gutachten erfahrner Landwirthe und Sachverständiger aus allen Provinzen und Ständen Uns vortragen lassen, folgendes:

§. 1. „Es sollen die bisher nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen, unter den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und Bedingungen in Eigenthum verwandelt und die auf solchen

ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen, gegen wechselseitige billige Entschädigung abgelößt werden.

„Zur Vermeidung aller Mißdeutung und Unordnung setzen Wir jedoch ausdrücklich fest, daß kein Besitzer dieser bäuerlichen Nahrungen das Eigenthum eigenmächtig ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zu Leistung und Abführung seiner Dienste und Abgaben verweigern darf, bis diese Abfindung in Gemäßheit der hier folgenden Vorschriften entweder durch Vergleich, oder durch die hiezu verordneten Behörden bestimmt ist, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe verordneten Strafen."

Hierauf folgen dann in 59 Paragraphen die näheren Bestimmungen aller der Fälle, die bei diesen Ablösungen vorkommen können.

Alle diese Bauerngüter werden in zwei Classen gebracht. In die eine gehören die nicht erblichen, welche von den Gutsherren an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pachte und Dienste gegeben wurden. — Das Eigenthum des Gutsherrn unterlag bei diesen Höfen der Beschränkung, daß er sie nicht einziehen durfte, sondern sie immer mit einer Familie vom Bauernstande besetzt halten mußte. — Auf diesen Höfen erhielten jetzt die darauf lebenden Bauernfamilien das völlige Eigenthum, wenn sie die Hälfte der bis jetzt untergehabten Ländereien dem Gutsherren zurückgaben, wodurch sie denn zugleich von allen Pachten, Frohnen und Leistungen entbunden waren.

Die zweite Classe der Bauerngüter bestand aus denen, auf welche die darauf wohnende Familie ein Erbrecht hatte, und wo der Gutsherr verpflichtet war, den erledigten Hof mit einem Verwandten des letzten Besitzers zu

besetzen. — Bei diesen Höfen erhielt die darauf wohnende Bauernfamilie das volle Eigenthum, wenn sie ein Drittel der untergehabten Ländereien an den Gutsherrn abgab und also zwei Drittel bei dem Hofe behielt. Sie brauchte dann von dem, was sie behielt, weder Pacht, Frohnen oder andere Leistungen zu entrichten, sondern besaß dieses als ächtes und freies Eigenthum.

Durch dieses Edikt hatte der König den Grund zu einem zahlreichen Stande freier Ackerbauer gelegt. Und da der freie Besitz des Bodens eine größere Dichtigkeit der Bevölkerung hervorrufen mußte, wie z. B. am Rheine, so mußte der Boden auch, eben so wie dort, in seinem Werthe steigen. Die Gutsbesitzer, obgleich sie Anfangs zu verlieren glaubten, sahen doch bald nachher ein, daß sie durch diese Gesetzgebung gewönnen. Denn jede Steigerung im Werthe des Ackerbodens vermehrt denn doch zunächst das Vermögen desjenigen am meisten, der den meisten Ackerboden besitzt. Der König schloß dieses Edikt mit folgenden Worten:

„Um eine schnelle und sachverständige Ausführung der hier verordneten Maßregeln zu sichern, so werden Wir für jede Provinz eine General-Commission aufstellen, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen soll.

„Der Eifer, Gutes zu wirken, hat hier ein großes und freies Feld. Das allgemeinste Interesse ruft ihn auf dasselbe. Wir hoffen ihn auf allen Punkten zu finden, wo es Schwierigkeiten zu lösen gibt.“

Wenn man ein so großes Gesetz gelesen hat, das so tief in die Verhältnisse der Gesellschaft eingreift, so

ist die erste Frage die man thut: Welches ist die Statistik des Ackerbodens und welches die der Familien, die innerhalb dieses Gesetzes liegen?

So lehrreich es seyn würde, eine vollständige Statistik über die adeligen und über die bäuerlichen Familien zu besitzen, die von diesem Gesetze berührt werden, so ist doch, so viel uns bekannt, noch keine darüber aufgestellt worden, und was man hierüber geben kann, sind daher nur Bruchstücke.

In der Churmark waren im Jahre 1801 1262 adelige Güter, deren Werth zu 32 Millionen Thaler angegeben wurde, von denen ein Theil, etwa 1½ Million an Werth, sich im Besitz nicht adeliger Eigenthümer befand.

Um dieselbe Zeit waren in der Neumark 513 adelige Güter, auf etwa 14 Mill. Thlr. geschätzt, und 62 von diesen in bürgerlichen Händen, mit einem Werthe von 1¼ Mill.; in Pommern 1303 adelige Güter, von etwa 26 Millionen an Werth, und 83 Güter, zu etwas über eine Million angegeben, in bürgerlichen Händen; in Ostpreußen 2136 adelige Güter, mit einem Werth von 23 Mill.; 220, mit einem Werthe von etwa 2 Mill., in bürgerlichen Händen.

In dem Theile von Schlesien, der unter den Regierungen Breslau und Glogau stand, wurde der Werth der adeligen Güter auf 68 Mill. angegeben und der Werth derer, die in bürgerlichen Händen waren, auf nahe an fünf Millionen.

Zu diesen großen Gütern, die in jeder Provinz sind, gehören nun noch die königlichen Aemter, adelige Güter, die dem regierenden Hause gehören und deren Verwaltung von den Domänenkammern aus besorgt wird. Diese verpachten solche Güter an große Pachter,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

welche Amtleute heißen, und die 6, 8, 10 und 12,000 Thlr. Pacht geben, und wieder ihre Unterpachter haben.

Im Jahre 1800 waren dieser königlichen Aemter in der Churmark 59, für 643,000 Thlr. verpachtet; in der Neumark waren 27, mit etwas über 200,000 Thlr.; in Pommern 31, mit 378,000 Thlr.; in Ostpreußen 58, mit 531,000 Thlr.; in Litthauen 62, mit 588,000 Thlr. Pacht. Das Amt Memel bezahlte allein 13,000 Thlr. Pacht.

Man sieht in diesen Zahlen, wie die ganze Fläche des Landes in Güter getheilt ist, die eine Art kleiner Staaten bildeten, und 5, 10, 15 bis 20,000 Morgen Fläche haben, also ein Viertel, eine halbe oder eine ganze Quadratmeile groß sind.

Früher hatte man bei der Verwaltung den Grundsatz, die Domänen ungetheilt beisammen zu halten. Später fand man es doch besser, einzelne Stücke derselben, oder ganze Vorwerke davon, in Erbpacht zu geben.

So führt Krug in seiner Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preußischen Staate 81 Vorwerke an, die in den Jahren von 1774 bis 1806 vererbpachtet worden, die in Allem 358,000 Morgen umfaßten und 109,000 Thlr. Erbpachts-Canon geben.

Seit der Zeit sind aber viele Domänen verkauft und vertheilt worden, da die neuere Gesetzgebung solches erlaubte, und die große Schuldenmasse, so wie der Drang der Begebenheiten solches nothwendig machte.

In der Churmark wurden 26 königliche Aemter verkauft und vertheilt, deren jährlicher Ertrag 288,000 Thlr. betrug; in Pommern 10, von 95,000 Thlr.; in Ostpreußen 19, von 152,000 Thlr.; in Litthauen 23, von 218,000 Thlr. jährlichem Ertrag.

Hiedurch ist nun schon eine große Masse Grundeigenthum, das bis jetzt in todten Händen war, in den Verkehr gekommen.

Wie groß nun die Masse Grundeigenthum ist, die durch das Gesetz vom 14. Sept. 1811 in die Hände freier und unabhängiger Bauernfamilien kommt, dieses läßt sich nicht genau bestimmen, da hierüber noch keine Statistik vorhanden. Ganz genau wird sich indeß erst die Wirkung des Gesetzes übersehen lassen, wenn die Auseinandersetzungen vollendet sind, und in jeder Provinz ein statistisches Tableau über sie aufgestellt wird. Die große Thätigkeit, womit die Minister des Innern diese Auseinandersetzungen betrieben, läßt hoffen, daß sie bis zum Jahre 1824 werden vollendet seyn.

In Pommern rechnete man, daß von den 450 Quadratmeilen des Landes, von denen etwa 200 Ackerland waren, im Jahre 1801 nur 5 Quadratmeilen den Bauern zu eigen war. Alles übrige gehörte dem Adel, dem Könige und etwas den Städten.

Zu den 1300 adeligen Gütern der Provinz Pommern gehörte eine Fläche an Ländereien, Wiesen, Wald und Weide von 260 Quadratmeilen. Von diesen gehörten etwa 160 zu den Edel- und etwa 100 zu den Bauernhöfen, auf denen das Gesinde dieser Edelhöfe wohnte.

Diese 100 Quadratmeilen Bauerngut sind also in dieser Provinz der Gegenstand des Gesetzes vom 14. Sept. 1811. Da nach diesem Gesetze in einigen Fällen die Hälfte und in andern ein Drittel der untergehabten Ländereien und Grundstücke dem Edelhofe zurückgegeben werden, so kann man annehmen, daß in dieser Provinz etwa 60 oder 70 Quadratmeilen, als ächtes Eigenthum in die Hände der Bauern kommen, und diese bilden nun die eigentliche Pflanzschule für den Stamm der freien Ackerbauern, von

welchen die Vermehrung der Bevölkerung und das Steigen des Bodenwerthes ausgehen wird. — Er besitzt dann eine Fläche Landes, die zwölfmal so groß ist wie die, welche er 1801 besaß.

Man könnte nun fragen, wie es gekommen, daß die Regierung nicht früher ein Edikt wie das vom 14. Sept. gegeben, da dieses doch die Grundlage einer größeren Bevölkerung und eines größeren Wohlstandes ist?

Daß dieses nicht früher gekommen, rührte von der Einrichtung des Staates her. Friedrich der Große hatte drei feststehende Formen, die sein Wirthschafts- und Kriegssystem bedingten.

Die erste war die Form der Städte. Auf diese waren die Gewerbe festgebannt, und das Betreiben derselben auf dem Lande war gesetzlich verboten, ausgenommen die Wagner, Zimmerleute, Schmiede und Schneider, doch nur in bestimmter Anzahl; nicht aber die Schuster. Diese gehörten schon in die Städte, welche selbst wieder große königliche Packhöfe waren, in denen die Accise erhoben wurde, und deswegen unter einer genauen Thorcontrolle standen.

Die zweite war die Form des Adels, ihm nothwendig, da dieser Stand der einzige war, der ihm Officiere für sein Heer gab, und, vermöge der Einrichtung seiner Armee, war es nothwendig, daß sie von einem adeligen Officiercorps befehligt wurde.

Die dritte Form war der Bauernstand, der vermöge des Cantonwesens ihm die Unterofficiere und Gemeinen lieferte, aus denen er die Beurlaubten und

Freiwächter, für die damalige Zeit eine Art Landwehr, nahm, indeß die geworbenen Ausländer immer bei der Fahne blieben und die Cadres der Regimenter bildeten. Für diesen Theil des Heeres bildeten die Bauerndörfer das Seminar, da die Städte und die Fabrikgegenden kantonfrei waren, und wie in Indien die Banianen enthielten.

Auf diese feststehenden Formen der Gesellschaft war sein ganzes Kriegssystem gegründet, und er würde dieses in Verwirrung gebracht haben, wenn er sie geändert hätte. — Sein ganzes Bestreben war daher darauf gerichtet, sie alle festzuhalten, da er fühlte, daß die eine die andere nothwendig bedinge.

Der Streit zwischen der Landeshoheit und dem Adel war in Preußen durch das kräftige Regentengeschlecht längst geschlichtet, und der große König that nichts um sich von seinem Adel zu befreien, im Gegentheil suchte er ihn zu erhalten und in dem Besitze seiner Güter zu befestigen. — In einer Cabinetsordre vom 31. März 1763 befahl der König, daß in Schlesien gar keine adelige Güter an Personen bürgerlichen Standes sollten verkauft, und daß nicht einmal ein Antrag dazu bei seiner allerhöchsten Person dürfe gemacht werden.

Durch eine Verordnung vom 18. Febr. 1775 setzte der König fest, daß wenn ein bürgerlicher ein adeliges Gut kaufe, er 1) nicht auf dem Landtage erscheinen könne; 2) dürfe er die Gerichtsbarkeit nicht in seinem Namen üben; 3) genieße er als Patron nicht das Recht der Vorbitte in der Kirche, auch nicht das Trauergeläut bei Todesfällen; 4) dürfe er weder die hohe noch die niedere Jagd gebrauchen; 5) gehe das Gut, wenn seine Tochter einen adeligen heirathe, wieder an den Adeligen.

Am deutlichsten geht die Ansicht des Königs aus einer Cabinetsordre vom 14. Jun. 1785 hervor, welche wahrscheinlich eine der letzten ist, die er über diesen Gegenstand erlassen hat. Sie ist an das Justizdepartement gerichtet und lautet wie folgt: „Da Se. Majestät ersehen, daß noch eine sehr große Zahl adeliger Güter in der Neumark sich in bürgerlichen Händen befindet, so haben Höchstdieselben, damit es nicht noch Weiter um sich greifen kann, geruht, hiemit zu verbieten; daß kein Mensch bürgerlichen Standes von nun an mehr die Erlaubniß haben soll, adelige Güter an sich zu kaufen; denn die Kaufleute und andere Bürger können ihr Geld weit besser und mit mehr Nutzen im Handel und Commerce anlegen, dagegen alle Güter blos und allein für die Edelleute seyn und bleiben sollen, und wenn es nach Beschaffenheit der Umstände dazu kommt, daß Edelleute Güter verkaufen, so muß das so gemacht werden, daß andere Edelleute diese Güter wieder erstehen, aber niemals muß das zugegeben werden, daß ein Gut weiter in bürgerliche Hände kommt."

Diese Cabinetsordre wurde sämmtlichen Regierungen in allen Provinzen mitgetheilt, um sich darnach zu richten.

Diese feststehenden Formen hatten dann in der Gesellschaft die hohe Scheidewand zwischen den Ständen aufgeführt, deren Folgen sich im Jahr 1806 als so verderblich gezeigt haben. — In dem oben angeführten Sendschreiben des Freiherrn von Stein, sagte dieser große Minister: „Zwischen unseren beiden Hauptständen, dem Adel und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine Verbindung. Jeder Stand fordert jetzt abgesondert den Beistand der höchsten Gewalt, und jedes Gute, jedes Recht, das dem einen widerfährt, betrachtet der andere als eine Zurücksetzung. So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zur Regierung."

Nach den Begebenheiten von 1806 und 1807, die über diese Formen hart entschieden haben, wurde durch die neuere Gesetzgebung dieses Alles geändert.

In der Einleitung zu dem Gesetze vom 9. October 1807 sagt der König:

„Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen vor allem beschäftigt.

Wir haben erwogen, daß bei der allgemeinen Noth, es die Uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen. Wir haben ferner erwogen, daß es den Forderungen der Gerechtigkeit und den Grundsätzen einer wohleingerichteten Staatswirthschaft gemäß sey, alles das zu entfernen, was den Einzelnen hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maße seiner Kräfte zu erlangen fähig ist.

Endlich haben Wir erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters, Unserer wohlwollenden Absicht entgegenwirken, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Credit des Gutsbesitzers einen nachtheiligen Einfluß üben.

Wir bestimmen daher, daß jeder Einwohner Unserer Staaten zum eigenthümlichen Besitze der Grundstücke aller Art berechtigt ist, der Edelmann also zum Besitze nicht blos adeliger sondern auch bürgerlicher und bäuerlicher Grundstücke, und der Bürger und Bauer zum Besitze nicht blos unadeliger sondern auch adeliger Grundstücke. Keiner bedarf zu irgend einem Gütererwerb eine besondere Erlaubniß. Auch fallen alle Vorzüge weg, die der Adelige bei Güter-Erbschaften vor dem bürgerlichen hatte, so wie die Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte.

Jeder Edelmann ist ohne allen Nachtheil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben. Jeder Bürger kann in den Bauernstand und jeder Bauer in den Bürgerstand treten."

In den folgenden Paragraphen des Gesetzes wird nun noch bestimmt, wie es bei Lehn- und Fideicommißgütern, in Hinsicht der Vererbpachtungen einzelner Theile, soll gehalten werden, und wie die Fideicommißbestimmungen durch einen Familienbeschluß können aufgelöst werden.

Auf diese Weise war nun die Freiheit des Grundeigenthums vom Könige gegründet worden und so der Grundstein gelegt zu einer größeren Bevölkerung und größeren Wohlhabenheit der Nation.

In einem Edikte von demselben Tage (14. Sept. 1811), das in der Gesetzsammlung den Titel führt: Edikt zur Beförderung der Landescultur, wurden die Grundsätze näher entwickelt, welche bei der neuen Gesetzgebung über das Grundeigenthum waren befolgt worden.

In diesem sagte der König:

„Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher in einem ungünstigen Zustande.

„Um ihn zu verbessern, haben Wir die Unterthänigkeit aufgehoben, und die große Last des Vorspanns und der Fouragelieferung erlassen.

„Inzwischen reichen diese Wohlthaten und andere, die aus der Gewerbefreiheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme Niederschlesiens fehlt dem größten Theile derselben das Eigenthum, und da, wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen.

„Die, durch Unsere Edikte vom 9. October 1807 und 27. October 1810 gegebene Verheißung, wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums, geht durch das Edikt vom heutigen Tage, wegen Regulierung der gutsherrlichen Verhältnisse in Erfüllung. — Auch werden, theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheits-Theilungsordnung Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeits-Verhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer abgelöset und die Servituten, welche der Cultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können.

„Um nun die übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen und Unsere getreuen Unterthanen in die Lage zu setzen, daß sie ihre Kräfte frei anwenden und Grund und Boden nach bester Einsicht benutzen können, so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. „Zuvörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, gänzlich auf und setzen fest:

daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt seyn soll, über seine Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritte darauf haben, und aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnverband, Schuldverschreibungen, Servituten u. dgl. herrühren, dadurch verletzt werden.

„Dem gemäß kann, mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder Hof durch Ankauf oder Verkauf, oder sonst, auf rechtliche Weise vergrößern, oder verkleinern. Er kann das Zubehörige an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann es verkaufen, verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer rechtlichen Genehmigung zu bedürfen.

„Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren und ihnen ein dauerndes und bleibendes Interesse für die Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Cultur aller Grundstücke zu befördern.

„Bei Erbtheilungen oder bei sonstigen außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes, können so viele einzelne Grundstücke verkauft werden, daß dieser schuldenfrei bleibt.

„Die Aelteren erhalten hiedurch die so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkühr zu vertheilen und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt.

„Die Cultur wird hierdurch gesichert, indem Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie in gutem Stande erhalten. —

„Durch den Verkauf einzelner Grundstücke wird der Besitzer schulden- und sorgenfrei und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu cultiviren. Bei diesem beweglichen Besitzstande, bleibt also alles Land in guter Cultur, und man hat kein Zurücksinken derselben, ohne äußere störende Einflüsse, zu befürchten.

„Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserem landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie gibt nemlich den sogenannten kleinen Leuten, den Köthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. — Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Classe Unserer Unterthanen fleißig, ordent-

lich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können.

„Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen, in Folge der freiwilligen größeren Anstrengung, mehr Arbeit als bisher.“

Im 2. §. wird nun näher bestimmt, wie es mit den Erbpächten soll gehalten seyn, damit diese kein Hinderniß der Vereinzelung der Grundstücke werden. Jeder kann sein Grundstück vom Erbpachte befreien, wenn er von diesem das Fünfundzwanzigfache bezahlt. Auch kann er dieses in abschläglichen Zahlungen von 100 Thlr. und drüber nach halbjähriger Kündigung.

Im 3. §. wird bestimmt, wie es mit den Grundabgaben zu halten sey, damit diese kein Hinderniß der Theilung werden. Sie sollen auf die einzelnen Stücke vertheilt werden, damit jedes beim Verkauf seine Abgaben mitnehmen kann.

Im 4. §. werden alle Beschränkungen in Hinsicht der Benutzung der Privatwaldungen aufgehoben, sowohl die, welche das allgemeine Landrecht macht, als auch die, welche die Provinzial-Forstordnungen machen. Jeder Eigenthümer kann solche nach Gutfinden nutzen und sie auch parcelliren und urbar machen, wenn ihm nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen. — Eben so können landwirthschaftliche Grundstücke wieder in Forsten verwandelt werden.

Die in mehreren Provinzen bestehende Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt dürfen liegen bleiben, wird aufgehoben.

Der 6. §. setzt fest, daß die Realgläubiger oder die etwa vorhandene Lehns- Fideicommiß- und Majoratsberechtigten, einer Veränderung in der Benutzung der Grundstücke nicht widersprechen dürfen.

Der 7. §. bestimmt, daß jeder Gutsbesitzer so viele Arbeitsfamilien auf seinem Eigenthume ansetzen kann, als er für gut findet. Doch dürfen die Miethscontrakte nicht über 12 Jahre gehen. Ueberläßt er ihnen die Stelle erblich, so kann solches nur im Wege des Verkaufs geschehen, oder gegen eine Abgabe von Geld oder Frucht. Ueberlassungen auf die Bedingung zu fortwährenden Hofesdiensten, finden nicht mehr Statt.

Im 8. §. wird die Verordnung aufgehoben, nach der keine Ausländer zu Guts- und Amtspachten zugelassen werden sollen.

Nachdem auf diese Weise die in der Verfassung liegenden Culturhindernisse aufgehoben werden, kommt das Edikt zu denen, die in den auf Grundstücken haftenden Servituten liegen.

Hierhin gehört zuerst das Weiderecht.

Der 11. §. setzt fest, daß, welcher auch der Besitzer des Weiderechts in einer Feldmark seyn möchte, jedesmal ein Drittel derselben vom Weidegang solle befreit werden, und der Boden der Privatbenutzung der Besitzer völlig überlassen bleiben. Dieses Drittel muß in der Nähe des Dorfes und wo möglich in allen drei Feldern genommen werden.

Will eine Gemeine die Befreiung von der Huth nicht benutzen, so kann sie einstweilen ruhen. Wenn aber ein Viertel der Grundbesitzer sie verlangt, so muß sie eintreten.

In dem folgenden §. wird bestimmt, wie es mit dem Huthrechte auf den Wiesen, besonders mit der Frühjahrshuthung, und im §. 26. u. 27., wie es in Zukunft

mit dem Raff- und Leseholz und mit der Waldweide soll gehalten werden.

Die folgenden §§. enthalten noch mehrere Bestimmungen über die Erhöhung der Landescultur, deren Auszug die Grenzen dieser Blätter überschreiten würde. — Sie sind in der klaren Sprache abgefaßt, die man vielfach in den Verordnungen des großen Churfürsten findet, die dieser in der Periode erließ, wo er ein vom dreißigjährigen Kriege verwüstetes Land erhielt, dem er durch große Anstalten wieder aufhelfen mußte und wirklich aufhalf. Das Hausväterliche, was in dem Regimente des erblichen Königthums liegt, ist so recht darin sichtbar.

Am Schlusse sagt der König:

„Obgleich Wir vertrauen dürfen, daß im Landbau dasjenige, was die Kräfte Einzelner erlauben, von den entfesselten Händen Unserer getreuen Landbewohner geschehen werde, so bleiben doch für solche mehrere, eben so nöthige als nützliche große Unternehmungen unerreichbar. Das Land enthält auf mehreren Punkten Brüche von großer Fruchtbarkeit und großem Umfange, deren Urbarmachung tausende von Händen erfordert.

„Außerdem bedarf der innere Verkehr die Anlegung mehrerer Brücken, Canäle und Landstraßen. Wir halten es für landesväterliche Pflicht, alles Mögliche zu thun, diese neuen Quellen der Nationalwohlfahrt zu öffnen, und werden dazu, so wie es die Umstände nur irgend gestatten, besondere Anstalten treffen.

„Es ist für Unser Gefühl höchst erfreulich, daß Wir endlich dahin gekommen sind, alle Theile Unserer Nation in einen freien Zustand zu versetzen und auch den geringsten Klassen die Aussicht auf Glück und Wohlstand eröffnen zu können.

„Wir erflehen den Segen der Vorsehung für Unser braves Volk und für die Bemühungen, die Wir alle vereint ferner anwenden werden, den Zustand des Ganzen wie des Einzelnen möglichst zu verbessern."

Womit könnten wir diesen Abschnitt schöner schließen, als mit diesen rührenden und redlichen Worten des Königs? So große Gesetze, die den gesammten Ackerboden und drei Viertel von der ganzen Bevölkerung der Nation berühren, verlangen eine Reihe von Jahren zu ihrer Ausführung. Denn da sie bei der Ausführung auf Hindernisse mancherlei Art stoßen, so können sie nicht anders als langsam sich Bahn machen. Ein Jahrzehend wenigstens muß man ihnen zu ihrer Ausführung zugestehen. Ihre ganze Wirkung üben sie aber erst in einem Zeitraume von dreißig Jahren, während dessen ein neues Geschlecht heranwächst, das unter diesen Gesetzen geboren worden ist.

Wir können also um so schicklicher hier eine Pause machen, da im nächsten Jahre der nordische Krieg ausbrach, welcher eine neue Ordnung der Dinge herbeiführte, und zugleich einen neuen Abschnitt in der Regierungszeit des Königs fordert.

III.

Im vorigen Abschnitte haben wir die Reformen an uns vorüber gehen lassen, welche der König in den Jahren 1807 — 11 in der Verwaltung und in der innern

Gesetzgebung des Reichs vornahm; — in diesem wollen wir diejenigen des Königs in der Kriegseinrichtung darstellen.

Die Schlacht von Jena, die Capitulation von Prenzlau, und der Fall der Festungen ohne Kanonenschuß hatten einen tiefen Blick in die Unvollkommenheiten der damaligen Kriegseinrichtungen thun lassen. — Denn, wie groß auch die Ueberlegenheit der feindlichen Streitkräfte seyn mochte, so durften sich diese Dinge doch nicht ereignen. Hierüber war nur eine Stimme im Volke. Es war doch immer noch das Erbe von Friedrich dem Großen, und erst eine Zeit von zwanzig Jahren, seit der alte König war schlafen gegangen.

Alle Formen, welche so scharf angezogen sind, wie die in den Einrichtungen Friedrichs des Großen, und welche zugleich auf einem so fest gezogenen Unterschied der Stände beruhen, haben immer das Eigene, daß sie sehr schnell veralten, wie dieses überall die Geschichte zeigt. — Das Leben entflieht aus ihnen, weil sich in ihnen kein neues Leben entwickeln kann. —

Indien, dieses reiche Land alter Geschichten, in dem die Gesellschaft so scharf in Stände gesondert ist, wie sonst nirgends auf der Erdkugel, hat immer fremden Eroberern gedient.

Alle neueren Verordnungen des Königs gehen nun von dem Gesichtspunkte aus, daß dieses strenge Sondern in Stände aufhören müsse, als etwas auf den gegenwärtigen Stand der Cultur und die gegenwärtige Einrichtung der Gesellschaft in Europa gar nicht mehr Passendes.

Unterm 6. August 1808 bestimmte der König, daß jeder junge Mann, er sey Unterofficier oder Gemeiner, zum Portepeefähndrich könne befördert werden, wenn er

die nöthigen Kenntnisse besitze, 17 Jahr alt und von tadelloser Aufführung sey.

Eben so machte der König die Beförderung zum Officier von einer Prüfung und von persönlichen Eigenschaften abhängig. Im Frieden sollen Kenntnisse und Bildung, im Kriege ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick bei Besetzung der Officierstellen entscheiden. Lehn-, Ministerial- oder Briefadel werden nicht mehr unter die Erfordernisse zu einem Officier gezählt.

Auch wählten von nun an die Officiere eines Regiments die Portepeefähndriche und Unterlieutenants, und unter denen, welche sie vorschlugen, ernannte der König. Das Vorrücken der Unterlieutenants in die Stellen der Oberlieutenants und Hauptleute geschieht dann nach dem Dienstalter.

Unterm 10. März 1809 bestimmte der König, daß blos Talente und ausgezeichnete Dienste, bei der Beförderung zu Staabsofficieren, sollten berücksichtigt werden, und ohne Hinsicht auf das längere oder kürzere Dienstalter.

Durch diese Einrichtungen war den Talenten eine neue Laufbahn eröffnet, und da sie nun ungehindert überall auf den Gipfel der Verhältnisse gelangen konnten; so war nicht allein ein großer Wetteifer unter ihnen entstanden, sondern auch ein ganz anderer Geist und eine ganz andere Kraft im Heere, eben weil sich nun an allen Hauptpunkten solche befanden, die durch eine ungewöhnliche Kraft waren empor getragen worden, und nicht blos durch die Geburt und eine lange Dienstzeit.

Unterm 8. September 1809 bestimmte der König, daß die Armee in Zukunft aus lauter Inländern bestehen, und daß daher alle Werbung im Auslande aufhören solle.

Durch diese Einrichtung wurde der Grund zu einem Nationalheere gelegt, in dem alle entehrenden Strafen konnten abgeschafft werden, weil es aus bessern Elementen zusammengesetzt war. — Der geworbene Ausländer, ohne Vaterland, ging überall hin, wo er die Aussicht hatte, neues Handgeld zu erhalten. Da er schon mehreren Potentaten gedient und mehrere Eide gebrochen hatte, so kostete es ihm wenig, den letzten ebenfalls zu brechen. Dadurch, daß man die Soldaten in Festungen zusammenhielt, konnte man sie am Weglaufen hindern; kamen sie heraus, so liefen sie gleich in der ersten Nacht davon, und es hieß dann: Das Regiment hatte beim Ausmarsch so viel hundert Deserteurs, wie solches z. B. 1805 beim Ausmarsch der Regimenter aus Wesel der Fall war.

So lange die Ausländer in der Armee dienten, war es unmöglich, an einer, alle menschliche Freiheit beschränkenden, Zucht und an, alles menschliche Gefühl empörenden, Strafen vorbeizukommen. Nachdem diese entfernt, und das Heer aus zuverlässigen Kriegern zusammengesetzt war, so konnte man größere Freiheit gestatten, da alles Bewachen derselben wegfiel und zugleich die entehrenden Strafen aufhörten.

An seinem 38. Geburtstage, den 3. August 1808, unterzeichnete der König die neuen Kriegsartikel, und bestimmte in diesen, daß kein Soldat künftig durch Stockschläge sollte bestraft werden, wenn er nicht vorher in die untere Klasse gestellt worden. — Die Strafe des Gassenlaufens sollte aber gänzlich wegfallen. (Art. 3.)

Die Ehre wurde als etwas anerkannt, welches das Besitzthum auch des gemeinen Soldaten seyn müsse, und es war merkwürdig, wie schnell sich durch diese neue Einrichtung ein anderer Geist im Heere verbreitete. —

Keine Compagnie wollte Soldaten der zweiten Klasse unter sich haben; die älteren und verständigeren suchten durch Ermahnung und Beispiel auf die andern zu wirken, und wenn irgend ein Soldat das Unglück hatte, sich zu betrinken, so umgaben ihn die andern und brachten ihn weg, damit er keine Excesse begehe, durch die er in die zweite Klasse hätte kommen können.

Durch diese Einrichtung hatte der König die Armee veredelt und sie den Bürgerheeren der neueren Zeit näher gebracht, in denen eine freie Concurrenz zu den Officierstellen schon längst eingeführt und jede entehrende Strafe abgeschafft worden war. Im Jahre 1808 wurden die Dienstpferde der Officiere und 1809 auch die Zelte abgeschafft, wodurch das Heer die leichte Beweglichkeit erhielt, welche die Heere der neueren Zeit so ausgezeichnet und den Kriegen einen ganz neuen Charakter gegeben hat.

Auch war das Heer schon im Jahre 1808 in Brigaden — eine Kriegseinrichtung, nach der die Heere aus kleinen Heerhaufen bestehen, bei denen alle Waffenarten vereinigt sind — eingetheilt. Eine solche Brigade bestand aus sieben Bataillonen Fußvolk, zwölf Schwadronen Reiterei und aus zwei Batterien, jede von acht Geschützen, nämlich aus einer sechspfündigen Fuß- und einer eben so starken reitenden Batterie.

Das Wirthschaftssystem der Compagnieführer wurde aufgehoben; eine Einrichtung, die sehr wohlthätig war, da der Soldat dadurch in Hinsicht des Empfangs seiner Bedürfnisse von seinem Vorgesetzten unabhängig wurde. Man rechnete, daß eine preußische Compagnie unter Friedrich dem Großen dem Compagniechef jährlich 1000 Ducaten trug, besonders durch das System, die Inländer, unter dem Namen Freiwächter, zu Gunsten der

Compagniechefs zu beurlauben, welche unterdeß ihren Sold bezogen. — Unterm 11. August 1808 verordnete der König, daß die Beurlaubung der Freiwächter zum Vortheil der Compagniechefs für die Zukunft aufhören solle.

Aehnliche Veränderungen, wie in der Heerökonomie, gingen in den Waffenübungen vor. Der König machte alle Uebungen ganz einfach und blos auf den Zweck hinarbeitend, auf den Krieg. Die Wachtparaden wurden abgeschafft.

Der König setzte nach dem Frieden von Tilsit eine Commission nieder, welcher er die Ausarbeitung eines Plans zur Reorganisation des Heeres auftrug. Der Bruder des Königs, Prinz Wilhelm, stand an ihrer Spitze. Zu dieser Commission gehörten Scharnhorst, Gneisenau, Grollmann, und diese Männer haben sich die größten Verdienste um die neuen Einrichtungen des Heeres erworben.

Der König hatte Scharnhorst zum Kriegsminister ernannt, ein Mann von großen Talenten, einer großen Klarheit des Geistes und einer noch größern Beharrlichkeit. Jedes Hinderniß hinwegnehmend, aber sich durch keins abschrecken lassend, überall den Dingen Zeit gönnend, daß sie sich selbst durchmühen, und ihr Recht verschaffen. — Der Staat verdankte diesem Manne ungemein viel in einer sehr schwierigen Zeit. — Der König ehrt sein Andenken durch ein Denkmal, das er ihm, seinem Pallaste gegenüber, hat errichten lassen.

So vorbereitet fand der nordische Krieg den Staat und das Heer, als dieser noch nicht ausgekämpfte Krieg sich im Jahre 1812 aufs neue entzündete.

Preußen, das eine Allianz mit Frankreich hatte schließen müssen, gab im ersten Jahre ein Armeecorps zur französischen Armee, die damals gegen Rußland zog.

So wie im Süden, so im Norden entzündete sich nun ein Volkskrieg; denn nachdem Bonaparte an der Moskowa siegreich gewesen und in die Hauptstadt eingezogen war, ging diese in Feuer auf, und er konnte jetzt nicht einen solchen Frieden schließen, wie er stets, wenn er als Sieger die Hauptstadt in Besitz genommen hatte, zu schließen gewohnt war. Dieses war eine neue Erscheinung, und zeigte ihm, daß der Krieg gegen ihn einen neuen Charakter angenommen habe.

Da ein vortheilhafter Friede für ihn unmöglich war, so mußte er den Krieg fortsetzen. Dieses war sein Verderben.

An einem schönen Herbsttage zog das Heer aus Moskau und schickte sich an, der Heimat sich zu nähern, von der es 1000 Stunden entfernt war. — Die unwirthbare Jahrszeit trat ein, und das Heer zog auf einer verödeten Straße, in einem feindlichen Lande, unter allen Schrecknissen des Winters. — Die Ordnung löste sich auf, und es bildete bald nur eine große ungeordnete Menschenmasse, die in langen Reihen daherzog und von allen Seiten von einem erbitterten Feinde verfolgt wurde. Der Frost, der Hunger, die Blöße machten, daß jeden Tag und jede Nacht Tausende erschöpft auf der Straße liegen blieben und umkamen.

In einer völligen Auflösung langten schwache Trümmer des Heeres an der deutschen Grenze an, und so wie der Volkskrieg sich in Rußland entzündet hatte, so entzündete er sich nun in Deutschland, und besonders in Preußen. — Der Abfall des Generals York war das erste Zeichen zu demselben.

Der König ging mit den Prinzen seines Hauses, mit dem Staatskanzler und mit den Ministern nach Schlesien. Von hieraus wurde die Bewaffnung der Nation geleitet.

Den Anfang dieser allgemeinen Bewaffnung machten die freiwilligen Jäger. — Der Aufruf dazu ist vom 3. Februar 1813. Ueber 7000 Jünglinge der gebildetern Stände eilten zu ihnen. Sie wählten das Regiment, bei dem sie dienen wollten, und wurden bei demselben in eine besondere Abtheilung vereinigt, die ihre Oberjäger und Offiziere selbst wählte.

Alle jungen Leute von Bildung und Vermögen gingen unter diese freiwilligen Jäger, und ganze Schaaren zogen nach Schlesien. Es war eine Schande zurückzubleiben, und da selbst Mädchen und Frauen diesen allgemeinen Enthusiasmus für den König und für das Vaterland theilten, so trieben diese die Säumigen.

Die Jäger bekleideten und bewaffneten sich selbst, und jene alte Zeit kehrte wieder, wo der Jüngling mit dem Mannwerden auch wehrhaft wurde und seine Waffen erhielt. Zugleich war durch sie die allgemeine Waffenehre eingeleitet, durch die Landwehr und den Landsturm wurde sie vollendet.

Der Aufruf zur Landwehr erging vom Könige den 17. März. In diesem sagte er:

„Ein vor Augen liegendes Beispiel hat gezeigt, daß Gott die Völker in seinen besondern Schutz nimmt, die ihr Vaterland in unbedingtem Vertrauen zu ihrem Beherrscher, mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung vertheidigen.

„Preußen! würdig des Namens — theilt ihr diese Gefühle? — Auch ihr hegt den Wunsch, vom fremden Druck euch zu befreien. Mit Rührung sehe ich die Be-

weise, in dem Eifer, mit welchem die Jünglinge aus allen Ständen zu den Waffen greifen und unter die Fahnen meines Heeres sich stellen; in der Bereitwilligkeit, mit der gereifte Männer, voll Verachtung der Gefahr, sich zum Kriegsdienste erbieten, und in den Opfern, in welchen alle Stände, Alter und Geschlechter wetteifern, ihre Vaterlandsliebe an den Tag zu legen.

„Ein mit Muth erfülltes Heer steht mit siegreichen und mächtigen Bundesgenossen bereit, solche Anstrengungen zu unterstützen. Diese Krieger werden kämpfen für unsre Unabhängigkeit und für die Ehre des Volks. Gesichert aber werden beide nur werden, wenn jeder Sohn des Vaterlandes diesen Kampf für Freiheit und Ehre theilt.

„Preußen! zu diesem Zwecke ist es nothwendig, daß eine allgemeine Landwehr und ein Landsturm eingeleitet werde. Ich befehle hiemit die Erstere, und werde den Letztern anordnen lassen. Die Zeit erlaubt nicht, mit meinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten. Aber die Anweisung zur Errichtung der Landwehr ist nach den Kräften der Provinzen entworfen. Die Regierungen werden selbige den Ständen mittheilen. Eile ist nöthig, der gute Wille jedes Einzelnen kann sich hier zeigen. Mit Recht vertraue ich auf ihn.

„Mein treues Volk wird in dem letzten entscheidenden Kampfe für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eigenen Heerd, Alles anwenden den alten Namen treu zu bewahren, den Unsere Vorfahren Uns mit Ihrem Blute erkämpften.

„Meine Sache ist die Sache meines Volks, und aller Gutgesinnten in Europa."

Zugleich erklärte der König, daß er und alle Prinzen seines Hauses an der Spitze der Landwehr ständen.

Und so war denn das große Werk der Nationalbewaffnung eingeleitet und die ganze Nation für waffenfähig erklärt.

In der Einleitung zur Verordnung über den Landsturm sagt der König:

„Ich habe meinem getreuen Volke die Vollendung der Landesbewaffnung durch den Landsturm verheißen. Die Landwehr ist, wie ich, mit Anerkennung solchen Eifers und solcher Anstrengungen, erfahre, in allen Provinzen für errichtet anzunehmen.

„Es soll daher überall sofort zur Errichtung des Landsturms mit der bisherigen Thätigkeit geschritten werden, damit der Feind, wie auch die Erfolge unserer Waffen, die in Gottes Hand liegen, seyn mögen, gewahr werde, daß ein Volk nicht besiegt werden kann, welches Eins mit seinem Könige ist.

„Die Unabhängigkeit hängt nicht von einer besondern Beschaffenheit eines Bodens ab. Die Sümpfe der alten Deutschen, die Gräben und Kanäle der Niederländer, die Hecken und das Buschwerk der Vendee, die Wüsten Arabiens, die Berge der Schweizer, der wechselnde Boden der Spanier und Portugiesen, haben, vom Volke vertheidigt, stets ein und dieselbe Folge gehabt.

„Hat auch der Angreifer die Wahl des Angriffspunktes für sich, Vaterlandsliebe, Ausdauer, Erbitterung, nähere Hülfsquellen geben, auf die Länge, dem Vertheidiger das Uebergewicht.“

Diese Verordnung ist vom 21. April.

Nachdem der König in dieser Weise die Bewaffnung der Nation geordnet, so erließ er einen Aufruf an sein Volk, und einen andern an sein Heer.

In dem Aufrufe an sein Volk legte er diesem auf eine rührende und einfache Weise seine Lage dar, und die

seines Staates zeigte, wie er gestrebt habe, alle eingegangenen Verbindlichkeiten gegen Frankreich, auch die härtesten, zu erfüllen, wie aber immer Hohn und Uebermuth der Lohn gewesen sey. Jetzt habe Gott gerichtet, und an Rußland sehe man, was ein Volk vermöge, das den Muth habe, Alles an Alles zu setzen. „Gedenkt, sagt der König, gedenkt der Spanier und Portugiesen, gedenkt der Schweizer und Niederländer.

„Große Opfer werden gefordert, allein ihr bringt sie eurem angebornen Könige. — Aber welche Opfer auch gefordert werden mögen, sie wiegen die heiligen Güter nicht auf, für die wir sie hingeben, für die wir streiten und siegen müssen, wenn wir nicht aufhören wollen, Preußen und Deutsche zu seyn.

„Es ist der letzte entscheidende Kampf, den wir bestehen, — für unser Daseyn, unsre Unabhängigkeit und unsern Wohlstand. Keinen andern Ausweg giebt es, als einen ehrenvollen Frieden, oder einen ruhmvollen Untergang."

Dieser Aufruf ist vom 17. März.

In dem Aufruf an das Heer sagte der König folgende ernste Worte:

„Vielfältig habt Ihr das Verlangen geäußert, die Freiheit und Selbständigkeit des Vaterlandes zu erkämpfen. — Der Augenblick dazu ist gekommen! Es ist kein Glied des Volks, von dem es nicht gefühlt werde. Freiwillig eilen von allen Seiten Jünglinge und Männer zu den Waffen. Was bei diesen freier Wille, das ist Beruf für Euch, die Ihr zum stehenden Heere gehört. Von Euch — geweiht das Vaterland zu vertheidigen — ist es berechtigt zu fordern, wozu jene sich erbieten.

„Des Einzelnen Ehrgeiz — er sey der Höchste oder der Geringste im Heere, — verschwinde in dem Ganzen. Wer für das Vaterland ficht, denke nicht an sich.

„Euer König bleibt stets bei Euch, mit ihm der Kronprinz und die Prinzen Seines Hauses. Sie werden mit Euch kämpfen. Sie und das ganze Volk werden kämpfen mit Euch, und an Unserer Seite ein zu Unserer und zu Deutschlands Hülfe gekommenes tapferes Volk, das durch hohe Thaten seine Unabhängigkeit errang. Es vertrauete seinem Herrscher, seinem Führer, seiner Sache, seiner Kraft, und Gott war mit ihm! So auch Ihr! — Denn auch Wir kämpfen den großen Kampf um des Vaterlands Unabhängigkeit.

„Vertrauen auf Gott, Muth und Ausdauer sey Unsere Loosung."

Um für diese Bewegung der Nation ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen zu haben, so hatte der König schon unterm 22. Februar 1813 die Tragung der schwarz und weißen Nationalkokarde befohlen.

In dem deshalb erlassenen Decrete sagte der König:

„In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, so verordnen Wir, daß auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, die über zwanzig Jahr alt sind, die preußische Nationalkokarde am Hute soll getragen werden. —

„Das Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch Ausreißen vom Kriegsdienste, und durch Festungs- und Zuchthausstrafe. —

„Das stets anwesende Bild von dem Panier des Vaterlandes muß jedem, der es in der Kokarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten erfüllen."

Zugleich stiftete der König für diese große Zeit den Orden des eisernen Kreuzes, der nur in diesem Kriege erworben und verliehen, und der mit dem Ende desselben für immer geschlossen wurde.

In der Stiftungs-Urkunde, die der König selbst entworfen, redete er folgende einfache Worte:

„In der letzten großen Katastrophe, von welcher für das Vaterland alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden.

„Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, beweist der hohe Muth, der jetzt jede Brust belebt, und welcher, nur auf Religion und treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend, ausharren konnte.

„Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege entweder in wirklichem Kampfe vor dem Feinde oder außerdem im Felde oder daheim, in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbständigkeit erworben wird, besonders auszuzeichnen, und die eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht wieder zu verleihen."

Der Orden des eisernen Kreuzes wurde in zwei Klassen getheilt, wovon der der zweiten am Knopfloch und der der ersten auf der Brust getragen wird. Das Großkreuz ward nur für eine gewonnene Schlacht oder für die Wegnahme oder Vertheidigung einer Festung gegeben. *)

*) Das Ordenskreuz zweiter Klasse erhielten im heiligen Kriege 5816 Unteroffiziere und Gemeine. Dann 3547 Offiziere.

Nach diesen großen Vorbereitungen wurde der Freiheitskrieg eröffnet.

Mit einer nie gesehenen Anstrengung wetteiferten die Provinzen des preußischen Staates, in ihrer Volksbewaffnung. Gneisenau war vom Könige zum Generalgouverneur von Schlesien ernannt worden. Schlesien, der Mittelpunkt aller dieser Rüstungen, sandte über 100,000 Mann unter die Fahnen.

In allem 9363. Von diesen waren im Jahre 1817 bereits 729 gestorben.

Das von der ersten Klasse erhielten 58 Unteroffiziere und Gemeine, und 610 Offiziere. In allem 668. Von diesen waren 34 gestorben.

Von den 3547 Officieren, welche das eiserne Kreuz erhalten haben, sind nach der Rangliste noch 2245 im Heere, die übrigen sind theils bei den Landwehren, theils ausgetreten oder gestorben.

Da in der Armee alle Ernennungen zu Officierstellen, blos nach Verdienst und Auszeichnung geschehen, so kann man annehmen daß die Elite der Armee immer im Officierkorps ist, und daß das Korps der Unterofficiere und Gemeinen, seine vorzüglichsten Glieder immer an das Officierkorps abgeben muß, und zwar durch den natürlichen Gang des Avancements. Hierdurch kommt es dann, daß das Officierkorps sich immer verhältnißmäßig die meisten eisernen Kreuze erwirbt, obgleich es nur ein Zehntel so stark ist, als das Korps der Unterofficiere und Gemeinen.

Weil bei Eröffnung des Feldzuges von 1813 der Stamm des Officierkorps noch größtentheils aus Adeligen bestand, indem damals die wohlhabende und zahlreiche Mittelklasse des Bürgerstandes noch nicht im Heere war, so mußten verhältnißmäßig die meisten Kreuze vom Adel erworben werden, obgleich dessen Zahl sich zur Zahl des gesammten Volks nur wie 1 zu 500 verhält. Die Ordensliste gibt an, daß das Kreuz zweiter Klasse 1811 Adelige erhalten haben, und 7553

Die ersten Schlachten von Lützen (den 2. Mai) und von Bautzen (den 20. Mai) wurden nicht gewonnen. Man brach sie ab, und zog sich zurück, als man die Unmöglichkeit zu siegen eingesehen hatte. Dieses Abbrechen der Schlachten war eine neue Erscheinung des Volkskrieges, und Bonaparte sah, daß der Krieg einen andern Charakter angenommen, da er nach einer gewonnenen Schlacht weder Gefangene machen, noch Kanonen erbeuten konnte. In jedem Volkskriege ist man Sieger, wenn man ihn nur dauernd macht, und haushälterisch mit den vorhandenen Kräften umgeht. Aus tausend Quellen saugt er immer neues Leben.

Den 8. Juni kam auf Antrag von Napoleon ein Waffenstillstand auf zehn Wochen zu Stande. — Von

---

Bürgerliche. Jetzt sind die bürgerlichen und adeligen Officiere fast zu gleichen Theilen im Heere. Die Rangliste von 1817 zeigt, daß im Heere 4140 adelige und 3353 bürgerliche Officiere sind.

Das Kreuz erster Klasse — das erst gegeben wurde, wenn das der zweiten Klasse bereits erworben, also stets aufs größere Verdienst fiel, das auch gewöhnlich schon auf die höheren Stufen des Heeres gestellt war, — fiel aus gleichen Gründen, größtentheils auf Officiere aus dem Adelstande, da diese bereits auf den höhern Stufen standen, weil die bürgerlichen Officiere seit 1813 noch nicht so weit fortgerückt waren. Die Ordensliste gibt, daß in der ersten Klasse des eisernen Kreuzes 508 Adelige und 160 Bürgerliche sind.

Das Großkreuz vom eisernen Kreuze erhielten 1813 für eine gewonnene Schlacht, Fürst Blücher von Wahlstadt, Graf Bülow von Dennewitz und der jetzige König von Schweden, der ehemalige Marschall Bernadotte. Im Jahre 1814 erhielten es Graf Tauenzien von Wittenberg und Graf York von Wartenburg. Da Graf Bülow gestorben ist, so sind jetzt nur noch viere, die solches besitzen.

beiden Seiten waren die Streitkräfte, die sich auf den Kampfplatz hatten bringen lassen, nur noch schwach, — und beide Theile wollten Zeit gewinnen, um sich zu verstärken. Es wurden in Prag Unterhandlungen eröffnet. Diese blieben ohne Erfolg. Der Kampf begann aufs Neue und Oesterreich trat zum Bunde.

Scharnhorst war in Prag an den Folgen einer, in der Schlacht bei Lützen erhaltenen Verwundung gestorben. Er, der in stiller und sich immer gleichbleibender Thätigkeit, seit sieben Jahren, die Vorbereitungen zu den Tagen der Rettung gemacht, sollte diese Rettung nicht sehen, so hatte ein strenges Schicksal es beschlossen.

Nach dem Plane zum Feldzuge, den die drei verbündeten Fürsten genehmigt, sollte die schlesische Armee unter Blücher, Napoleon (der sein Hauptquartier in Dresden hatte) mit seiner Armee nach Schlesien ziehen, aber jede Schlacht vermeiden. Die große Armee unter Schwarzenberg, die aus 150,000 Oesterreichern und 50,000 Russen und Preußen bestand, sollte dann aus Böhmen aufbrechen und den 24. August vor Dresden seyn und dieses nehmen.

Mancherlei Hindernisse machten, daß sie erst den 26. vor Dresden erschien, und Napoleon, der von ihrem Marsche aus Böhmen Nachricht erhalten, war schnell aus Schlesien mit seiner großen Armee zurückgekehrt.

Die Verbündeten litten große Unfälle vor Dresden. Ein Korps von 12,000 Oesterreichern wurde gefangen, und die Armee trat ihren Rückmarsch nach Böhmen, durch fast unwegsame Bergschluchten an, da es in einem fort geregnet hatte.

Vandamme eilte indeß mit seinem Korps über die große Landstraße, und war früher über Nollendorf in den Bergkessel Böhmens herabgestiegen, ehe die große Armee

sich aus den Bergschluchten herausgewunden hatte. Seine Absicht war, sie in diese einzuschließen, und so die Armee zum Kapituliren zu nöthigen. Bei Culm war ein Korps Russen unter dem General Ostermann aufgestellt, das ihn am Fortrücken hinderte; — allein 40,000 Mann französischer Garden zogen dieselbe Heerstraße und kamen ihm zu Hülfe. In diesem Augenblick erhielt Napoleon die Nachricht von dem Siege Blüchers an der Katzbach und von der Vernichtung seiner Armee am Bober unter Macdonald *).

Diese Nachricht entriß ihm auf einmal alle Früchte seines Sieges von Dresden, und er sandte einen Courier, der seine Garden von dem Wege nach Böhmen zurückrief.

Vandamme wurde vernichtet. Denn General Kleist hatte auf seinem Rückzuge die unwegsamen Engpässe über Geirsberg verlassen, und war von Glashütte links auf die Straße von Nollendorf gezogen, und so Vandamme in den Rücken. Als die Franzosen sich abgeschnitten sahen, so suchte die Reuterei auf der Straße nach Nollendorf durchzubrechen, die Infanterie ergab sich bei dem Dorfe Culm.

Moreau war bei Dresden schwer verwundet, und starb in Böhmen. Er hatte immer gerathen, sich nie in eine große Schlacht mit Napoleon einzulassen, da dieser ein einziges Talent besitze, am Tage der Schlacht große Massen zu lenken.

Im Oktober rückte die österreichische Armee wieder aus Böhmen vor. Blücher war mit der schlesischen bei Wartenburg über die Elbe gegangen, und die Schlacht von Leipzig begann.

---

*) Macdonald schrieb ihm: Sire! votre armée du Bober n'existe plus.

Als eine Völkerschlacht dauerte sie drei Tage, und Bonaparte wurde besiegt. Seine Armee, obgleich drei Tage hindurch siegreich, kam in Erfurt in einem Zustande an, der fast einer geschlagenen Armee ähnlich sah; — so sagte selbst der Moniteur.

Die Franzosen wurden nun aus ganz Deutschland vertrieben und flohen — nachdem sie in Hanau noch einmal hart auf die Baiern getroffen, — in verworrener Eile über den Rhein, wo nur die Trümmer eines Heeres anlangten, das im August noch 340,000 Mann stark gewesen war.

Ganz Deutschland war nun befreit, und die fröhliche Erhebung eines Volkskrieges welcher in Preußen begonnen, pflanzte sich überall fort bis zum Rheine. Preußen leuchtete hierbei als Vorbild, sein Heer wurde überall mit Ehrfurcht empfangen, so wie jedes Bürgerheer, das mit Bewußtseyn für die Befreiung seines Vaterlandes streitet!

Besonders günstig wurden die freiwilligen Jäger aufgenommen, die keine Spur von einem Kasernen-Soldaten an sich trugen, und die überall die Jugend mit in ihr Interesse und das Interesse der deutschen Sache zogen. Ein Bürgersinn belebte Alle und damals wurde nicht unterschieden zwischen Preußen und Deutschland. Deutschland stand im Begriff in Preußen unterzugehn — und Preußen in Deutschland!

Ueberall wandte sich das Volk mit Entschiedenheit und im Jubel zur deutschen Sache.

„Es ist bemerkenswerth, sagt Pfuhl in seiner Geschichte der Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815 wie das gequälte zersplitterte, im bewußtlosen Halbschlummer seit langer Zeit kaum noch athmende Deutschland, wo ein jeder Theil selbstisch in sich befangen, wenig nach dem

Wohl der andern fragte, und jeder zufrieden mit seiner ärmlichen politischen Existenz, mit seinem Schattenleben, einer gänzlichen Auflösung entgegenging, wie dieses Deutschland, geweckt durch die frühern großen Ereignisse in Rußland und den spätern Kampf an seinen östlichen Grenzen, wenn schon eben der Zersplitterung wegen, noch nicht völlig ermuthigt, — jetzt plötzlich durch die Schlacht von Leipzig aufgeregt, in neuer junger Kraft sich erhob. Wie ein Zucken des Bewußtseyns fuhr es durch Fürsten und Völker; man sprach wieder von einem Deutschland und von deutschen Brüdern; man empfand, daß Zusammenhalten Noth thue, und daß man zusammengehöre; man sprach von Vergehen an Deutschland, von Verdiensten um Deutschland, kurz es war wieder Licht und Leben dahin gekommen, wo Alles dem Tode entgegen sank. Dieses Leben, dieses erwachte Bewußtseyn machte, daß man überall die Kriegsrüstungen mit herrlichem Eifer betrieb. — Wie in Preußen so traten auch in den meisten übrigen deutschen Staaten die Frauen zum Dienste des Vaterlandes in Vereine zusammen, die die Wartung und Pflege der Verwundeten übernahmen u. s. w."

In der Neujahrsnacht trugen die Verbündeten ihre Fahnen über den Rhein, und das deutsche Volk und die deutsche Jugend suchte den Feind in seinem eigenen Lande auf.

Die Armeen der Verbündeten brachen von allen Seiten in Frankreich ein, — aus der Schweiz, vom Rheine und aus Holland, — und da bei der gänzlichen Zerstörung des Heeres, Bonaparte ihnen nur geringe Streitkräfte entgegenstellen konnte, so waren sie überall siegreich, umgingen die Festungen und waren den 10. Februar noch etwa zwölf Meilen von Paris.

Bonaparte stand der großen Armee unter Schwarzenberg gegenüber, und die schlesische unter Blücher marschirte in großen Abtheilungen auf der Straße nach Paris. Da er sicher zu seyn glaubte, daß die große Armee ihn weder verfolge noch angreife, so wandte er sich schnell von dieser gegen die schlesische, und griff die einzelnen Korps an, die ohne Verbindung waren, schlug sie, und nöthigte so die ganze schlesische Armee zum Rückzuge.

Nun wandte er sich gegen die große Armee unter Schwarzenberg, die bei Bray über die Seine gegangen, und die das wittgensteinische Korps bis Nancy (8 Meilen von Paris) vorgeschoben hatte. Dieses schlug er den 17. Februar, das des Kronprinzen von Würtemberg den 18. und die große Armee zog sich gegen Troyes zurück.

Durch diese Unfälle war eine üble Stimmung unter die Heere der Verbündeten gekommen, indeß der Muth der französischen Armeen und das Zutrauen zu ihren Feldherren aufs neue belebt wurde.

Es waren Unterhandlungen in Chatillon angeknüpft worden, und man hatte die Friedenspräliminarien angenommen, die er einige Tage vorher selber vorgeschlagen hatte. Er zerriß diese, indem er sagte: „Ich bin jetzt näher bei München als die Alliirten bei Paris."

Es wurde nun einen Monat hindurch mit abwechselndem Glücke gekämpft. Die schlesische Armee vereinigte sich mit der großen, und trennte sich wieder von ihr; und da die Sache nirgends zu einem entscheidenden Ende gelangen wollte, so beschloß Bonaparte, gerade zwischen den Armeen durch in ihren Rücken zu gehen, sie von ihren Magazinen abzuschneiden, um sie so zum Rückzuge zu nöthigen.

Sein klug berechneter Plan gelang, der Rückzug wurde im großen Hauptquartier beschlossen, und die Abschriften zu den Befehlen waren schon angefertigt. Da kam die Meldung, daß die französische Armee nach St. Dizier gezogen, und die Straße schon besetzt habe, auf der man zurückzuziehen gesonnen sey.

Der russische Kaiser machte nun den Vorschlag, den Krieg durch ein kühnes Unternehmen, zu einer endlichen Entscheidung zu bringen, und statt zurückzugehen gerade gegen Paris vorzudringen, sich auf Gott und die gute Sache verlassend.

Dieser Vorschlag, welcher auf offener Straße unter freiem Himmel gemacht wurde, wurde vom Könige von Preußen genehmigt, dessen Feldmarschall Vorwärts immer gesagt hatte: daß die Entscheidung des Feldzuges nur in Paris zu finden sey. Auch Fürst Schwarzenberg trat dieser Meinung bei. Kaiser Franz und Fürst Metternich waren nicht gegenwärtig, da sie damals nach Lyon ausgewichen und von den Herumstreifenden der französischen Armee beinahe gefangen worden waren.

Sobald dieser Entschluß gefaßt war, kehrte der alte Frohsinn zurück und die Armee zog nach Paris. Damit Bonaparte indeß diesen Abmarsch nicht bemerke, so sandte man ihm den General Winzingerode mit 5000 Pferden und funfzig Kanonen nach, die den andern Tag seine Nachhuth bei St. Dizier angriffen.

Die Heere der Verbündeten vernichteten auf ihrem Zuge nach Paris, ein französisches Armeekorps, welches in ihre Marschlinie gerieth, und standen am 30. März vor der Hauptstadt. Sie griffen gleich die Höhen von Belleville und Montmartre an. Als diese genommen waren, ergab sich die Stadt. Den folgenden Tag zogen die Mo-

narchen an der Spitze ihrer Leibwachen und unter dem Jubel des Volks in Paris ein.

Erst den 27. hatte Bonaparte den Abmarsch der verbündeten Heere nach Paris erfahren. Tag und Nacht setzte er seinen Rückmarsch über Troyes fort, um Paris zu erreichen. Hinter Troyes warf er sich in eine Postchaise, und eilte seinen Truppen vorauf. In der Nacht vom 30. auf den 31. langte er bei Paris an. Ein Vertrauter, den er voraufgeschickt hatte, brachte ihm die Nachricht, daß Paris sich ergeben habe. Er hielt, als er die Nachricht hörte, beide Hände vors Gesicht, sagte fünf Minuten lang kein Wort, und ließ dann umlenken nach Fontainebleau.

In Fontainebleau versammelte sich sein Heer, der Marschall Marmont (Herzog von Ragusa) dem er harte Vorwürfe machte, daß er Paris übergeben habe, verließ ihn mit seinem Heerhaufen und zog nach Versailles. Durch Talleyrands Einfluß erklärte der Senat seine Absetzung. — Er hatte noch 30,000 Mann. — Noch einmal wollte er sein Glück versuchen, er war schon zu Pferde gestiegen, da verweigerten ihm seine Marschälle den Dienst, und machten ihn mit seiner Entthronung bekannt.

Ohne nun weiter mit dem Schicksale zu ringen, unterwarf er sich dem Beschlusse desselben, dankte ab, und ging nach Elba.

Er hatte immer eine dunkle Ahnung von dem Fatum gehabt, und in finsterer Weise an sein Glück und an seinen Stern geglaubt.

Als der Mann, der die Völker und die Fürsten so lange zertreten und geängstigt hatte, nach jenem Eilande gesendet wurde, so bestieg die alte Dynastie der Capetinger wieder den Thron ihrer Väter.

Den 30. Mai 1814 wurde der Friede von Paris geschlossen. Er bestimmte blos die Verhältnisse zwischen den Alliirten und Frankreich; alles andre wurde auf einen Kongreß verwiesen, den die verbündeten Fürsten, im nächsten Winter in Wien zu halten gesonnen waren.

Von Paris gingen die Monarchen nach England und besuchten dort das königliche Haus und den Prinzen von Wales, den Regenten des Reichs, ihren Verbündeten.

Ehe der König Paris verließ, dankte er seinem Volke und seinem Heere in folgender Weise:

An mein Volk!

„Beendigt ist der Kampf, zu dem mein Volk mit Mir zu den Waffen griff; glücklich geendigt, durch die Hülfe Gottes, durch unsrer Bundesgenossen getreuen Beistand, durch die Kraft, den Muth, die Ausdauer, die Entbehrung, die jeder, der Preuße sich nennt, in diesem schweren Kampfe erwiesen hat. Nehmt meinen Dank dafür! Groß sind eure Anstrengungen, eure Opfer gewesen! Ich kenne und erkenne sie, und auch Gott, der über uns waltet, hat sie erkannt."

„Errungen haben wir, was wir erringen wollten. Mit Ruhm gekrönt steht Preußen vor Mit- und Nachwelt da; selbständig durch bewiesene Kraft, bewährt im Glück und Unglück. Allesammt, einer wie alle eiltet ihr zu den Waffen. Im ganzen Volke nur ein Gefühl! So auch war der Kampf! solchen Sinn, sprach ich damals, lohnet Gott. Er wird ihn jetzt lohnen durch den Frieden, den er uns gab! Eine bessere Zeit wird wiederkehren durch diesen Frieden! Nicht für Fremde wird der Landmann mehr säen, er wird erndten für sich! Handel, Kunstfleiß und Wissenschaft wird wieder aufleben, der Wohlstand aller Klassen

wird sich wieder gründen, und in einer neuen Ordnung werden die Wunden heilen, die langes Leiden euch schlug."

Paris, den 3. Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

Und zu seinem Heere redete der König in folgender Weise:

An mein Heer!

„Als ich euch aufforderte, für das Vaterland zu kämpfen, hatte Ich das Vertrauen, ihr würdet zu siegen oder zu sterben verstehen.

„Krieger! Ihr habt mein Vertrauen, des Vaterlands Erwartung nicht getäuscht. Funfzehn Hauptschlachten, beinah tägliche Gefechte, viele mit Sturm genommene Städte, viele eroberte feste Plätze in Deutschland, Holland, Frankreich, bezeichnen euren Weg von der Oder bis zur Seine, und keine Greuelthat hat ihn befleckt. Nehmt meine Zufriedenheit und des Vaterlandes Dank. Ihr habt seine Unabhängigkeit erkämpft, seine Ehre bewahrt, seinen Frieden begründet.

„Ihr seyd des Namens würdig, den ihr führt! Mit Achtung sieht Europa auf euch; mit Ruhm gekrönt kehrt ihr aus diesem Kriege, mit Dank und Liebe wird das Vaterland euch empfangen."

Hauptquartier Paris, den 3. Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

An demselben Tage erließ der König folgendes Schreiben an den Staatskanzler und an den Feldmarschall.

An den Staatskanzler, Freiherrn v. Hardenberg.

„Was Sie dem Vaterlande waren und bleiben werden, kann ich durch keine Standeserhöhung anerkennen. Sie werden den Lohn Ihrer Anstrengungen in der Entwickelung der großen Weltbegebenheiten finden, zu welchen Sie rastlos beitrugen.

„Ihre und Ihrer Nachkommen Erhebung in den Fürstenstand, welche ich Ihnen hierdurch bekannt mache, sey Ihnen indeß ein Beweis meiner Dankbarkeit, welche ich mit dem herzlichen Wunsche begleite, daß sie die Vorzüge dieser Ernennung lange genießen mögen. Es wird demnächst meine erste Sorge seyn, Ihnen noch einen andern Beweis meiner Erkenntlichkeit durch die Verleihung eines Besitzes in liegenden Gründen für Sie und Ihre Nachkommen zu geben." *)

Hauptquartier Paris, den 3. Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Feldmarschall von Blücher.

„Sie haben den Kampf für das Vaterland glücklich und ruhmvoll geendet, aber die Dankbarkeit, welche Ihnen der Staat schuldig ist, dauert fort. Zum Beweise derselben ernenne ich Sie hierdurch zum Fürsten Blücher von Wahlstadt, und erhebe Ihre Nachkommen in den Grafenstand mit Beibehalt des Namens Blücher von Wahlstadt. Demnächst wird es meine erste Sorge seyn, Ihnen noch einen andern Beweis meiner Erkennt-

---

*) Der Werth der Dotation, welche Fürst Hardenberg später erhielt, betrug 450,000 Rthlr. in liegenden Gründen.

lichkeit, durch die Verleihung eines Besitzes in liegenden Gründen, für Sie und Ihre Nachkommen zu geben." *)

Hauptquartier Paris, den 3. Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

Gneisenau wurde in den Grafenstand erhoben. Ebenfalls General York von Wartenburg, General Bülow von Dennewitz, General Kleist von Nollendorf und General Tauenzien von Wittenberg. Jeder erhielt mit dem gräflichen Titel eine Dotation in liegenden Gründen von 200,000 Rthlr. an Werth.

Und so hatten sich denn die neuen Einrichtungen, die der König seinem Heere gegeben, in einem glorreichen Feldzuge aufs herrlichste bewährt. — Das 1806 Verlorne, war durch das Heer von 1813 wieder gewonnen. Der Staat und das regierende Haus erhielt auf dem Wiener Kongresse seinen alten Besitzstand wieder, mit neuem vermehrt.

Noch während der Versammlung des Kongresses, kam Bonaparte von seinem Eilande zurück. — Diese Begebenheit berührte Europa wie ein elektrischer Schlag.

In zwanzig Tagen war er in Paris, und die Bourbons verloren zum zweitenmale den Thron.

Die vier Mächte erneuerten den Traktat von Chaumont, dem gemäß jeder 150,000 Mann stellte, und mehr, wenn es die Noth erfordere, da dieses das Minimum war.

---

*) Den Werth der Dotation, welche Fürst Blücher erhielt, betrug 450,000 Rthlr. in liegenden Gründen. Später schenkte ihm der König auf dem Paiserplatze in Berlin noch ein Haus von 80,000 Rthlr. an Werth.

Alle Heere versammelten sich wieder zum Streit.

Bonaparte, nachdem er schnell seine Kriegsmittel geordnet und ergänzt, zog nach dem reichen Brabant und setzte hier in einer dreitägigen Schlacht, so wie einst bei Leipzig, wieder Alles an Alles. Das Schicksal wollte, daß die Entscheidung wieder in die Hände des preußischen Heeres gelegt wurde.

Denn nachdem Wellington sich als ein großer Schlachtengeneral den ganzen Tag geschlagen, als der Augenblick nahte, wo die Schlacht sich entscheiden sollte, und der Feldherr seinen linken Flügel schon in die Mitte der Schlachtordnung gezogen hatte, um diesen zu verstärken, da keine Reserven mehr vorhanden waren und schon das Feldgeräthe, untermischt mit Fliehenden, durch das Holz von Soigny auf Brüssel zurückging und der Herzog die Worte sagte: „Wenn doch die Nacht da wäre oder die Preußen! — da erschienen die preußischen Fahnen vor dem Walde von Frichemont, — und Bonaparte erblaßte *) als er sie erkannte.

Doch schlug er sich fort — immer Alles an Alles setzend, immer noch glaubend, den Mittelpunkt der englischen Stellung zu durchbrechen und so die Schlacht zu gewinnen.

Als er sie endlich verloren hatte, war sie auch so verloren, wie fast nie eine Schlacht verloren worden ist; die ganze Nacht hindurch wurde er von den Preußen verfolgt, die Armee löste sich völlig auf, ließ all' ihr Feldgeräthe stehen, und in zehn Tagen stand der Feldmarschall unter den Mauern von Paris.

Als Bonaparte sah, daß sein Stern untergegangen sey, so kämpte er nicht weiter mit dem Schicksal, sondern

*) Nach der Aussage seines Führers La Coste.

lichkeit, durch die Verleihung eines Besitzes in liegenden Gründen, für Sie und Ihre Nachkommen zu geben." *)

Hauptquartier Paris, den 3. Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

Gneisenau wurde in den Grafenstand erhoben. Ebenfalls General York von Wartenburg, General Bülow von Dennewitz, General Kleist von Nollendorf und General Tauenzien von Wittenberg. Jeder erhielt mit dem gräflichen Titel eine Dotation in liegenden Gründen von 200,000 Rthlr. an Werth.

Und so hatten sich denn die neuen Einrichtungen, die der König seinem Heere gegeben, in einem glorreichen Feldzuge aufs herrlichste bewährt. — Das 1806 Verlorne, war durch das Heer von 1813 wieder gewonnen. Der Staat und das regierende Haus erhielt auf dem Wiener Kongresse seinen alten Besitzstand wieder, mit neuem vermehrt.

Noch während der Versammlung des Kongresses, kam Bonaparte von seinem Eilande zurück. — Diese Begebenheit berührte Europa wie ein elektrischer Schlag.

In zwanzig Tagen war er in Paris, und die Bourbons verloren zum zweitenmale den Thron.

Die vier Mächte erneuerten den Traktat von Chaumont, dem gemäß jeder 150,000 Mann stellte, und mehr, wenn es die Noth erfordere, da dieses das Minimum war.

*) Den Werth der Dotation, welche Fürst Blücher erhielt, betrug 450,000 Rthlr. in liegenden Gründen. Später schenkte ihm der König auf dem Paiserplatze in Berlin noch ein Haus von 80,000 Rthlr. an Werth.

Die Patente für die Besitzergreifung der Länder Jülich, Cleve, Berg und des Großherzogthums Niederrhein, sind vom Könige unterm 5. April 1815 in Wien ausgestellt.

In diesen sagte der König:

„Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachkommen den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen, mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

„Wir versichern sie dagegen Unseres wirksamsten Schutzes, ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, so wohl gegen äußeren feindlichen Angriff als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege, und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes-Policey- und Finanzbehörden.

„Wir werden sie gleich Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen.

„Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so haben Wir Unsern Generallieutenant Grafen von Gneisenau und Unsern geheimen Staatsrath Sack hiezu beauftragt."

Zugleich redete der König die Rheinländer noch in einem besondern offenen Briefe an, der also lautete:

„Als Ich dem einmüthigen Beschluß der zum Kongreß versammelten Mächte, durch welchen ein großer Theil der deutschen Provinzen des linken Rheinufers, Meinen Staaten einverleibt wird, Meine Zustimmung gab, ließ Ich die gefahrvolle Lage dieser Gränzlande des deutschen

Reichs, und die schwere Pflicht ihrer Vertheidigung nicht unerwogen.

„Aber die höhere Rücksicht auf das gesammte deutsche Vaterland entschied Meinen Entschluß. Diese deutschen Urländer müssen mit Deutschland vereinigt bleiben, sie können nicht einem andern Reiche angehören, dem sie durch Sprache, durch Sitten, durch Gewohnheiten, durch Gesetze fremd sind. Sie sind die Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und Preußen, dessen Selbständigkeit, seit ihrem Verluste, hart bedroht war, hat eben so sehr die Pflicht als den ehrenvollen Anspruch erworben, sie zu beschützen und für sie zu wachen.

„Dieses erwog Ich und auch daß Ich meinen Völkern ein treues, männliches deutsches Volk verbrüdere, welches alle Gefahren freudig mit ihnen theilen wird, um seine Freiheit in entscheidenden Tagen zu behaupten.

„So habe Ich denn im Vertrauen auf Gott und den Muth Meines Volks, diese Rheinländer in Besitz genommen, und mit der preußischen Krone vereinigt.

„Und so, ihr Einwohner dieser Länder, trete Ich jetzt mit Vertrauen unter euch, gebe euch eurem deutschen Vaterlande, einem alten deutschen Fürstenstamm wieder, und nenne euch Preußen!

„Kommt Mir mit redlicher, treuer und beharrlicher Anhänglichkeit entgegen.

„Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen.

„Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amtes behaupten.

„Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für eure Kinder herstellen, die, unter den Bedrückungen der vorigen Regierung, so sehr vernachläßigt wurden.

Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität, und Bildungsanstalten für eure Geistlichen und Lehrer unter euch errichten.

„Ich weiß, welche Opfer und Anstrengungen der fortdauernde Kriegszustand euch gekostet hat. Die Verhältnisse der Zeit verstatteten nicht, sie noch mehr zu mildern als schon geschehen ist.

„Aber ihr müßt es nicht vergessen, daß der größte Theil dieser Lasten noch aus der frühern Verbindung mit Frankreich hervorging, daß die Losreißung von Frankreich nicht ohne die unvermeidlichen Beschwerden und Unfälle des Kriegs erfolgen konnte, und daß sie nothwendig war, wenn ihr euch und eure Kinder in Sprache, Sitten und Gesinnungen, Deutsch erhalten wolltet.

„Ich werde durch eine regelmäßige Verwaltung des Landes, den Gewerbfleiß eurer Städte und eurer Dörfer erhalten und beleben. Die veränderten Verhältnisse werden einem Theile eurer Fabrikate den bisherigen Absatz entziehen, Ich werde, wenn der Friede vollkommen hergestellt seyn wird, neue Quellen für ihn zu eröffnen bemüht seyn.

„Ich werde euch nicht durch öffentliche Abgaben bedrücken. Die Steuern sollen mit eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden, nach einem allgemeinen auch für Meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plane.

„Die Militärverfassung wird, wie in Meiner ganzen Monarchie, nur auf die Vertheidigung des Vaterlandes gerichtet seyn, und durch die Organisation einer angemessenen Landwehr, werde Ich in Friedenszeiten dem Lande die Kosten der Unterhaltung eines größern stehenden Heeres ersparen.

„Im Kriege muß zu den Waffen greifen, wer sie zu tragen fähig ist. Ich darf euch hiezu nicht aufrufen. Je-

der von euch kennt seine Pflicht für das Vaterland und für die Ehre.

„Der Krieg droht euren Gränzen.

„Um ihn zu entfernen, werde Ich allerdings augenblickliche Anstrengungen von euch fordern. Ich werde einen Theil Meines stehenden Heeres aus eurer Mitte wählen, die Landwehr aufbieten und den Landsturm einrichten lassen, wenn die Nähe der Gefahr es erfordern sollte.

„Aber gemeinschaftlich mit Meinem tapfern Heere, mit Meinen andern Völkern vereinigt, werdet ihr den Feind eures Vaterlandes besiegen, und Theil nehmen an dem Ruhme, die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Reiches auf lange Jahrhunderte dauernd gegründet zu haben."

Wien, den 5. April 1815.

Friedrich Wilhelm.

Diese einfachen aber redlichen Worte des Königs hatten diese Provinzen gewonnen. Sie hatten mit Dank die Aufmerksamkeit des Königs erkannt, daß er mit der Erbhuldigung einen Mann beehrt, der dem Volke lieb und theuer war. — Dann: daß bei der Besitznahme die Vertretung des Landes feierlich anerkannt und versprochen worden, auch daß die Regulirung und Feststellung der Steuern an die Vertretung solle geknüpft werden, eine Staatseinrichtung, die nur in freien Verfassungen Statt finden kann, und die jedesmal freie Verfassungen herbeiführt, sobald sie vorhanden ist.

Den 15. Mai erfolgte die Erbhuldigung in Aachen, doch war Gneisenau nicht dabei gegenwärtig, da die Bewegungen der Armee seine Abwesenheit aus dem Hauptquartiere, das damals in Namur war, nicht erlaubten.

Der Staat hatte nun seinen alten Umfang von 5000 Quadratmeilen und 10½ Million Einwohnern wieder erhalten.

In Hinsicht der Entwickelung seiner Institutionen trat er nun in neue Verhältnisse und in eine neue Periode.

Es wird schicklich seyn hierüber in einem besonderen Abschnitte zu reden.

IV.

Nachdem durch den Kongreß in Wien der Besitzstand des Staates festgestellt worden war, theilte ihn der König in 10 Provinzen, in 28 Regierungsbezirke und in 345 landräthliche Kreise.

Das erste Bedürfniß war nun eine gleichförmige geordnete Verwaltung. Diese erfolgte im Jahr 1816.

In demselben Jahre erließ der König eine merkwürdige Kabinetsordre, in welcher er für die Rheinprovinzen eine Immediat-Justizcommission ernannte, und die Rechts-Institutionen aufrecht zu erhalten befahl, welche dort bestanden.

In dieser Kabinetsordre standen die merkwürdigen Worte:

„Ich will, daß das Gute aufgesucht und beibehalten werde, wo es sich auch findet und gleich viel, welches Ursprunges es seyn möge.“

Es hatte sich nämlich damals bei Vielen die Meinung verbreitet, daß Alles schlecht sey, was von den Franzosen abstamme und daß man daher auch Alles abschaffen müsse, was sie gemacht.

Bei Vielen war es sogar zweifelhaft, ob sich die Verhältnisse würden erhalten lassen, die sich seit einem zehn- und zwanzigjährigen Regimente in der Gesellschaft gebildet, und ob man nicht lieber gleich das Alte wieder einführe, so wie es früher gewesen.

Preußen ist dadurch sehr vielen Verwickelungen entgangen, daß es das Vorhandene überall anerkannt und der Zeit nicht zugemuthet hat, eine rückgängige Bewegung zu machen.

Es führt immer zu einer großen Verwirrung in den bürgerlichen Verhältnissen, wenn Gesetzen eine rückwirkende Kraft beigelegt wird.

Das Jahr 1817 wurde merkwürdig durch die Einsetzung des Staatsrathes, welche der König schon im Jahre 1810 verheißen hatte, die aber durch den Gang der Begebenheiten bis jetzt war verzögert worden.

Schon unterm 3. Juni 1814 hatte der König ein Staatsministerium angeordnet und das Nähere hierüber in einem offenen Briefe an den Staatskanzler festgestellt — In diesem Briefe bestimmte der König, daß das Verhältniß des Staatskanzlers dasselbe bleiben solle, was es bis jetzt gewesen, daß in seiner Hand fortwährend die ganze Staatsverwaltung liegen, daß ihm jeder Bericht der Minister ohne Ausnahme zugeschickt werden solle, wo dann der Staatskanzler dem Könige entweder selber Vortrag darüber machen, oder aber solches auch den Ministern überlassen könne, wie er dieses für gut finde. — In demselben offenen Briefe bestimmte auch der König, daß der durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 angeordnete Staatsrath, sobald wie möglich in Wirk-

samkeit treten, und dieser aus den Prinzen des Hauses, aus dem Staatskanzler, aus den Staatsministern, und aus den Personen, die der König dazu zu ernennen für gut finden würde, bestehen sollte.

Der Staatsrath wurde am 31. März 1817 eröffnet. Es machte allgemein einen angenehmen Eindruck, daß der König hiezu den Jahrestag der Schlacht vor Paris wählte.

Da alle Ober-Präsidenten dazu waren einberufen worden, so betrug die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Staatsrathes zwischen 60 und 70 Personen.

Die erste Sitzung dauerte drei Monate. Die beiden Gegenstände, die in dieser verhandelt wurden, waren das neue Steuersystem, und die Entwerfung der Verfassungsurkunde. Wir wollen von jedem besonders reden.

Das neue Steuersystem, zu dem die Gesetze von 1810 die Grundlage bildeten, war in den östlichen Provinzen zum Theil eingeführt worden. — Die schwierige Lage, in der sich früher der Staat befand, und die Anwesenheit eines argwöhnischen Feindes machten, daß es nicht zu seiner völligen Vollendung kam.

Seit dem glorreichen Kriege, hatten sich indeß diese Verhältnisse geändert, und viele Schwierigkeiten, die sich der Einführung eines neuen und einfachen Steuersystems früher entgegenstellten, waren verschwunden.

Der Feind war gewichen; von den drückendsten Geldverlegenheiten war der Staat befreit; die an Frankreich bezahlten Contributionen kamen jetzt mit den Zinsen zurück. Auch war die geographische Lage des Staats durch den Wiener Kongreß viel mehr abgerundet worden, und

bot daher der Einführung eines neuen Abgabesystems weniger Hindernisse dar, obgleich er immer noch mehr Grenzen hatte, wie irgend ein deutscher Staat, und selbst wie das dreimal volkreichere Frankreich *).

Das neue Steuersystem mußte, wenn es mit der neueren Gesetzgebung im Einklange seyn sollte, auf einer völligen Gewerbefreiheit beruhen. Man mußte daher alle Barrieren, die im Innern des Staates den Verkehr hemmten, wegnehmen. Diese Barrieren hingen aber mit der Erhebung der Accise zusammen, und man mußte auf die ganze Accise Verzicht thun, wenn man das das neue Steuersystem folgerecht durchführen wollte. — Die Accise war aber eine Abgabe, die in den fünf alten Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Westpreußen und Schlesien im Durchschnitt jährlich 8 Millionen 550,000 Thlr. in die Staatscasse brachte. Eine solche Abgabe kann man nur mit großer Vorsicht ändern, wenn man eine andere an ihre Stelle setzen will, die eine ganz andere Erhebungsweise fordert. Man weiß wohl den Ertrag der alten Abgabe, allein was die neue einbringen wird, ist immer, selbst bei den genauesten statistischen Rechnungen, mehr oder weniger ungewiß.

Die Accise wurde an den Stadtthoren erhoben, und machte jede Stadt zu einem großen königlichen Packhofe, auf welchem sich alle Geschäfte mit Kaufen und Verkaufen machten, und in dem die königlichen Gefälle von den Accisebeamten eingezogen wurden.

*) Preußen hat 840 deutsche Meilen Gränze und Frankreich nur 500. Dabei hat Frankreich nach officiellen Angaben 26,262 Zollbeamte.

Sie konnte nur in sofern große Summen tragen, in wie fern die Gewerbe auf die Städte festgebannt waren, und mußte um so weniger tragen, je mehr sich die Gewerbe aufs Land zerstreut hatten, d. h. je blühender eine Provinz war. So trug sie z. B. in Schlesien gerade am wenigsten.

Der meiste Verkehr macht sich zwischen nahe liegenden Orten, und zwischen nahe beisammen wohnenden Personen. Von Potsdam nach Berlin gehen 10,000 Menschen, ehe einmal einer von Potsdam nach Königsberg oder Trier geht.

Die Accise trug demnach in demselben Grade mehr, in welchem die Regierung den Verkehr im Allgemeinen beschränkte, und ihn auf gewisse Punkte festbannte, wo sie ihn besteuern konnte. Diese Punkte waren die Städte. Ihre Einnahme war daher in den verschiedenen Provinzen sehr ungleich.

In Brandenburg betrug die Accise

auf jeden Kopf	—	69	Sgr.
und ohne Berlin	—	60	—
in Westpreußen	—	41	—
in Preußen —	—	34	—
in Pommern —	—	24	—
in Schlesien —	—	22	—

Die Frage war nun die: soll man die Accise beibehalten, oder aufheben und den ganzen innern Verkehr frei lassen, indem man statt ihrer eine allgemeine Verbrauchsteuer erhebt, welche für die auswärtigen Waaren, auf der Landesgränze und bei den inländischen bei der Fabrikation erhoben wird?

Die Meinungen über diese Fragen waren sehr getheilt. Die Accise hatte 100 Jahre bestanden und man

wußte, was man an ihr hatte. Zugleich wußte man von der andern Seite, daß sie in den neuen Provinzen nicht gut einzuführen sey, weil in diesen die Gewerbe sich noch mehr aufs Land zerstreut haben, als in Schlesien.

In allen den Fällen, wo es schwer ist, gleich von Anfang eine richtige Meinung über eine Sache zu haben, thut man am besten, daß man die verschiedenen Meinungen eine Zeitlang mit einander kämpfen läßt. Sie wiegen sich dann in Hinsicht ihrer Stärke gegeneinander ab, und die stärkste wird sich immer durch die andere Bahn machen.

Diesen Grundsatz befolgte der König. Denn nachdem die Sache im Staatsrathe lange war berathen worden, und die Meinungen sich ein ganzes Jahrlang in Hinsicht ihrer Stärke gegeneinander abgewogen hatten, entschied sich endlich der König, für die Aufhebung der Thor-Accise, und für die Einführung eines völlig freien Verkehrs im Innern.

Der König erließ nun das merkwürdige Gesetz vom 26. Mai 1818, in welchem er alle inneren Zoll- und Acciselinien aufhob und auf die Gränze des Reichs setzte, so daß der ganze innere Verkehr auf einmal frei wurde.

Unterm 8. Febr. 1819 erließ der König ein zweites Gesetz, in welchem die Besteuerung von vier inländischen Gegenständen angeordnet wurde: nämlich von Brannteweín, Bier, Weinmost und Tabaksblättern. Dieses Gesetz war der zweite Theil des Gesetzes vom 26. Mai 1818.

Unterm 17. Jan. 1820 erließ der König ein Gesetz in Hinsicht des Salzmonopols, wodurch dieses mit dem neuen Steuersystem in Uebereinstimmung gebracht wurde. Bis dahin hatten in den verschiedenen Theilen der Monarchie verschiedene Salzpreise auf den königlichen Niederlagen Statt gefunden, dieses war ein Uebelstand, der

nun wegfallen konnte, seit das ganze Land durch eine allgemeine Zolllinie eingeschlossen war, und im Innern alle Zoll- und Acciselinien aufgehört hatten. Der Salzpreis wurde gleichförmig auf 15 Thlr. für die Tonne von 405 Pfund festgesetzt. Dieses ist noch nicht völlig 11 Pfennig das Pfund. Im Durchschnitt kostet das Salz dem Staate in seinen Niederlagen 6 Pfennig, so daß der Vortheil der Staatskassen nur 5 Pfennige beträgt. In Frankreich ist die Abgabe aufs Salz viel höher. Nach dem Finanzgesetze von 1816 beträgt sie nach unserm Gelde 13 Pfennige aufs Pfund, so daß dort die Abgabe allein mehr beträgt als bei uns die Abgabe und das Salz zusammen genommen.

Eine Abgabe, die so geringe ist, hat auf den Verbrauch eines der ersten Lebensbedürfnisse keinen Einfluß. Doch trägt sie nahe an vier Millionen Thaler in die Staatskassen. Jede Familie von fünf Personen bezahlt nach dieser Abgabe jährlich etwa 1½ Thlr., — da man auf den Kopf im Durchschnitte 18 Pfund Salz rechnet.

Unterm 30. Mai 1820 erließ der König ein drittes Gesetz, in welchem er eine allgemeine Mehl- und Schlachtsteuer für 136 große und mittlere Städte anordnete, und da eine solche Steuer auf dem flachen Lande und in offenen Orten, sich nur mit großer Beschwerlichkeit für die Steuerpflichtigen erheben läßt, so ordnete der König für diese eine allgemeine Classensteuer an, in welcher die reichsten Familien jährlich 48 Thlr. bezahlen.

Auf diese Weise hatte sich das neue Steuersystem in einem Zeitraume von drei Jahren völlig entwickelt, und für den aufmerksamen Beobachter war es angenehm zu sehen, wie die Regierung während eines Zeitraums von dreizehn Jahren immer folgerecht fortgegangen war, wie sie in dieser ganzen Periode, in ihrer

Gesetzgebung, nie mit Grundsätzen gewechselt hatte, und wie in den Steuergesetzen von 1818, 19 und 20, genau dieselben Grundsätze befolgt wurden, die der König in dem organischen Gesetze vom 27. Oktober 1810 aufgestellt hatte.

Bei diesen Gesetzen zeigte sich schon sehr die wohlthätige Einwirkung, welche eine so große Institution übt, wie der Staatsrath. — In einer Versammlung, die so zahlreich ist und aus so bedeutenden Personen besteht, gruppiren sich die verschiedenen Meinungen immer um einige Hauptmeinungen, die als die Organe der entgegengesetzten Ansichten da stehen. — Indem diese Meinungen sich in Hinsicht ihrer verschiedenen Stärke gegen einander abwiegen, so zeigt sich zuletzt immer nothwendig die stärkere. Man muß ihr nur die nöthige Zeit zur Entwickelung gönnen.

Durch eine solche Institution ist den Dingen schon eine große Stetigkeit gegeben, — und sie entwickeln sich nun mit Anstand und Würde.

Was die Einführung guter Gesetze in Deutschland wirklich sehr erleichtert, ist der Charakter der Nation. — Der Deutsche ist seiner Natur nach systematisch; er liebt Grundsätze. In seinem Handeln und Denken ist er gerne folgerecht, dagegen mit sehr geringer Schlauheit begabt, die Dinge einmal so zu stellen und einmal wieder anders, und mit einer kleinen Differenz von ½ an der Wahrheit vorbeizusegeln.

Was der Deutsche nicht mit der Ehrlichkeit zu Stande bringen kann, das bringt er gar nicht zu Stande. Allein mit ihr bewirkt er wahrlich viel, und mehr wie die andern mit ihrer Schlauheit. — Es ist nicht leicht, ein gutes Steuersystem einzuführen, nämlich ein solches, das auf den gesellschaftlichen Zustand der Nation paßt, für die es gegeben worden; es ist gar nicht leicht, ein

solches in einer Periode einzuführen, wo dieser gesellschaftliche Zustand bedeutende Veränderungen erleidet, und wo die Gesetzgebung große Einwirkung auf die Veränderungen übt. Und in diesem Falle befand sich eben die preußische Regierung. Sie mußte bald rechts, bald links am gesellschaftlichen Gebäude bessern, hier an den Fundamenten arbeiten, wie in den Bauerngesetzen, dort an der Spitze, wie in den Verwaltungsgesetzen, und sie wurde bald hier nicht begriffen, bald dort nicht verstanden.

Die Aufgabe war ungemein verwickelt. Und doch hat sie dieselbe in einer dreizehnjährigen Gesetzgebung gelös't. — Macht man sich mit dem Geiste dieser Gesetzgebung bekannt, und fragt sich, was es nun am Ende möglich gemacht habe, eine so schwierige Aufgabe zu lösen, so kann man nicht anders, als antworten: Man hat Grundsätze festgehalten, und dieses hat es gemacht, daß man sich durch alle Verwickelungen durchgefunden hat. Indem die Regierung die neue Gesetzgebung auf einen Zeitraum von dreizehn Jahren vertheilte, und also am gesellschaftlichen Gebäude nicht auf einmal zu bauen anfing, so hatten die Dinge Zeit, sich zu entwickeln und nachzukommen, und man entging eben durch diese langsame Entwickelung einer Menge Hindernisse, die sich als hemmend würden entgegengestellt haben, wenn man die Sache auf einmal und in ihrer ganzen Breite vorgenommen hätte.

Indem man nun von der andern Seite dreizehn Jahre hindurch folgerecht die Grundsätze befolgte, die man gleich von Anfang aufgestellt hatte, so bildete das Ganze der Gesetze ein zusammenhängendes System. Dieses System erhielt dadurch seine Stärke, daß alle einzelnen Theile folgerecht in einander griffen, und sich, wie in

einem Gewölbe, wechselseitig hielten und unterstützten. Die Hauptstärke erhielt es aber dadurch, daß es aus dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft hervorgegangen war, und daher auch auf ihn paßte. — Es beruhte überall auf der großen Sicherheit der Personen und des Eigenthums, welche durch den miles perpetuus und das allgemeine Landrecht bewirkt worden war; es beruhte auf der Gleichheit vor dem Gesetze und auf der gleichen Vertheilung der Abgaben auf alle Bürger der Gesellschaft; es beruhte auf der Vernichtung des doppelten Socialcontrakts, der lange Jahrhunderte zwischen dem Eroberer und den Eroberten Statt gefunden, — und auf der Einführung des Begriffs von Staatsbürgern, welcher die gesammte Bevölkerung umfaßte; es beruhte auf dem freien Verkehr der Bürger untereinander, auf dem Freigeben des Bodens, und auf dem Freigeben aller gebundenen Kräfte. Jeder konnte zeigen, was er vermochte. Dem Thätigsten, dem Fleißigsten, dem Sparsamsten gehörten die Sachen und der Boden. Denn der Fleißige bleibt zuletzt immer der Besitzer einer Sache, da er es ist, der am meisten dafür gibt; — dem Unfleißigen und Nachlässigen geht sie aber immer aus den Händen.

Die Gesetzgebung von 1818 bis 1820 umfaßt beinahe das ganze indirekte Abgabensystem, da in ihr auch die Gewerbesteuer aufs neue geordnet worden ist. Ein neues Stempelgesetz wird diesen Zweig der Gesetzgebung vollenden.

Die Reform der Grundsteuer, die unter den verschiedenen Steuern die größten Schwierigkeiten bietet, hat der König noch verschoben.

In der Einleitung zu dem Gesetze vom 30. Mai 1820 sagt der König hierüber Folgendes:

„Um die Reform der Steuergesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung vom 27. October 1810 Unsern getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor allem eine Revision der Grundsteuer in Unsern sämmtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten."

Diese Entschließung des Königs, mit der Revision der Grundsteuer so lange zu warten, bis die Stände ins Leben getreten, war ungemein wünschenswerth.

Bei der Revision der Grundsteuer kommt es offenbar gar nicht darauf an, ob diese ein Jahr früher oder später erfolgt. Die Hauptsache hiebei ist nur die: daß sie im Geiste der neueren Gesetzgebung erfolge, und nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. October 1810, welche bei der Entwickelung des neuen Steuersystems zur Grundlage gedient hat.

Ueber die Grundsteuer herrschen ganz entgegengesetzte Meinungen, und welche von diesen die richtige sey, läßt sich nur ausmachen, wenn sie sich einander bekämpfen und in Hinsicht ihrer respektiven Stärke gegen einander abwiegen können.

Nach der Meinung der einen, ist die Grundsteuer eine Rente, die der Staat auf dem Gute hat, eine Art Canon, den der Besitzer des Gutes zu entrichten

schuldig ist, und auf den er beim Ankauf des Gutes Rücksicht genommen hat. Da er nun dem Verkäufer um so viel weniger bezahlt, als dieser Canon an Kapitalwerth betrage, so sey der gegenwärtige Besitzer eigentlich nicht derjenige, der sie bezahle, sondern blos der, welcher diesen Canon abführe, der daher unverändert bleiben müsse, und dessen Erhebung man daher am schicklichsten mit der Domänenverwaltung des Staates verbinden könnte, da dieser Canon von einem Staatsdomän entrichtet werde, das der Staat in jedem Gute besitze. Die entgegengesetzte Ansicht von dieser ist folgende: Die Grundsteuer ist eine Gewerbesteuer, die der Fabrikant des Korns eben so wenig bezahlt, wie der Fabrikant des Branntweins den Blasenzins. Beide schießen die Abgabe nur vor, und ziehen sie von den Consumenten wieder ein, an welche sie ihr Fabrikat verkaufen. Der Consument ist daher in letzter Instanz derjenige, der sie bezahlt, und nicht der Fabrikant, der sie vorschießt.

Welche von diesen beiden Meinungen die richtige ist, dieses kann sich nur ergeben, wenn beide ihre Kräfte, in der Berathung mit den Ständen, gegen einander abwiegen. So viel ist ausgemacht, daß da, wo das Grundeigenthum ziemlich gleichförmig unter die Familien des flachen Landes vertheilt ist, die Ansicht, daß die Grundsteuer eine Gewerbesteuer sey, die herrschende ist, wohingegen da, wo das Grundeigenthum zu großen Massen in den Händen einzelner Familien ist, die Grundsteuer für einen Canon gehalten wird, den man nicht verändern dürfe, besonders dort nicht, wo Steuerfreiheit Statt finde, weil der Ankäufer diese beim Ankaufe des Gutes mitgekauft habe.

Was nun die Frage betrifft, ob die Grundsteuer eine Gewerbesteuer sey, die der Fabrikant des Korns vorschieße, der Consument aber bezahle, so ist dieser Satz alt, und bildet die Grundlage des physiokratischen Systems.

Es ist an sich klar, daß man hiebei nicht von einzelnen Jahren, noch von einzelnen Personen, noch von einzelnen Gegenden reden darf, sondern immer von Durchschnittszahlen. Jede Gewerbesteuer trifft in einzelnen Fällen den Fabrikanten selbst; er kann sie nicht jedesmal ganz oder zum größten Theile vom Consumenten einziehen. Es hängt davon ab, wer den Preis macht, ob der Käufer oder Verkäufer. — Als vor drei Jahren die Seidenpreise so sehr in die Höhe gingen, stiegen die Seidenfabrikanten auch mit den Preisen ihrer Fabrikate. Allein sie konnten, eben der Konkurrenz wegen, nicht in demselben Grade mit der Rohseide steigen, und diese Preis-Erhöhung bezahlte der Consument nicht allein, sondern ein Theil davon bezahlte der Fabrikant. — Nimmt man aber Durchschnittsjahre und Durchschnittspreise, so wird man finden, daß der Consument den Preis der Rohseide bezahlen muß, welcher dieser auch seyn mag.

Eben so bei den Früchten. Der Durchschnittspreis der Früchte ist der Preis ihrer Erzeugung. Was dauernd die Erzeugung vertheuert, das wirkt dauernd auf ihren höhern Preis, und diesen bezahlt der Consument. Denn der Preis der Frucht wird eben durch die Concurrenz ein Minimum, wofür man noch Frucht bauen kann, wenn man nämlich den Durchschnittspreis eines halben Jahrhunderts nimmt. — Eine Erhöhung der Grundsteuer und eine Erhöhung des Gesindelohns, vertheuern auf dieselbe Weise die Fabrikation des Korns. —

Derjenige, der es am wohlfeilsten liefern kann, und dieses wird in einem Lande, wo der Ackerboden sich frei bewegen darf, immer der Bauer seyn, — dieser wird den Markt halten, und durch die Concurrenz die Andern vom Markte verdrängen, die höhere Preise machen.

Am Rheine, wo der Boden nie in Gutsnexus verstrickt war, ist man nie der Meinung gewesen, daß die Grundsteuer ein Canon sey, dessen Hebung eigentlich zu den Domänen gehöre. — Man hielt den Boden für zu edel, als daß man geglaubt hätte, denselben mit Grundlasten beschweren zu können. Der Boden war frei und die Grundsteuer betrachtete man nur als eine Gewerbesteuer, die jeder Ackerbautreibende nach dem Umfange und der Größe seines Geschäfts bezahlte. Dieses war namentlich im Herzogthum Cleve der Fall. — Man gestand den Domänen eben so wenig einen Theil an seinem Gute zu, als man der Regierung einen Antheil an seiner Branntweinblase zugestanden hätte. Man wollte den Boden wie sein Gewerbe allein besitzen, und keinen zweiten Herrn darin anerkennen. Abgaben, die nach dem Verhältnisse von der Größe des Gewerbes bezahlt würden, weigerte man sich nicht zu bezahlen. Insofern man diese von dem Consumenten, an den man verkaufte, wieder einziehen konnte, war man nur Steuerempfänger.

So viel ist aber klar, daß wenn die Grundsteuer eine Gewerbesteuer ist, man die Verpflichtung habe, sie gleichförmig nach der Größe des Gewerbes zu vertheilen. Denn dann ist nicht abzusehen, warum ein Bauer von seinem Gewerbe mehr bezahlen soll, als ein Anderer, der ein Gewerbe von gleichem Umfange treibt.

In dem Gesetze vom 30. Mai 1820, mit dem das indirekte Steuersystem vollendet worden, gibt der König folgende Uebersicht über das neue Steuersystem, so wie auch über die alten Steuern, welche dem neuen Systeme gemäß nun wegfallen.

Die Auflagen sind (§. 1.) fernerhin

1) die Zölle und die Verbrauchsteuer von ausländischen Waaren, nach dem Gesetze von 26. Mai 1818;
2) die Abgabe vom Salz, nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820;
3) die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird;
4) die Gewerbesteuer nach einem neuen Gesetze vom heutigen Tage;
5) die Grundsteuer, nach ihrer gegenwärtigen Verfassung;
6) die Besteuerung vom inländischen Branntewein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819;
7) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern tritt eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben wird,
8) eine Mahl- und Schlachtsteuer, nach den Gesetzen vom heutigen Tage.

Der §. 9 bestimmt nun, daß gegen diese im ersten Paragraph angeführten Steuern, alle andern darunter nicht begriffenen, aufhören.

Nämlich:

A. An Consumtionssteuern.

1) Die Accise vom Gemahl, Fleisch und Brenn-Material in den alten Provinzen;

2) die Generalaccise, Landaccise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen;
3) die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser;
4) die Schlachtsteuer im Großherzogthume Posen;
5) die Oktroi in den westfälischen und rheinischen Städten.

B. An persönlichen Steuern.

1) Die durch das Edikt vom 7. September 1811 eingeführte Personensteuer;
2) die Personen- und Charaktersteuer im Herzogthume Sachsen;
3) die im Herzogthume Westfalen erhobene Vermögensteuer;
4) die französische und bergische Personal- und Mobilarsteuer;
5) die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch Statt fand.

C. An Gewerbesteuern.

1) Die durch das Edikt vom 2. November 1810 eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;
2) sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die bisher in den seit dem 1. Januar 1813 wieder eroberten oder neuerworbenen Ländern erhoben wurden.

D. Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführten Abgaben, die ihrer Natur nach unter die obenbenannten Steuern gehören.

E. Dem Herzogthum Sachsen soll so viel an Abgaben erlassen werden, als der ganze Betrag der dortigen Quartembersteuer ausmacht.

Man sieht aus diesen Angaben, wie sehr das neue Steuersystem alles vereinfacht hat, und welch eine Menge

Abgaben allerhand Art wegfielen, die in den verschiedenen Provinzen nach ganz verschiedenen Systemen waren erhoben worden.

Ferner bestimmte der 10. §. noch Folgendes:

Es hören ferner auf:

1) das Naturalquartier des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes; das der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Maaße, in welchem die Kasernen-Einrichtung fortschreitet;

2) vom Jahre 1821 an, hören die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere auf; (der sogenannte Hülfsservis);

3) vom Jahre 1821 an hören die Beiträge der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden auf; ebenfalls die vom Staate außerhalb der Magistrate angeordneten Polizeibehörden.

Diese Bestimmungen zeigten, wie die Staatseinrichtungen sich immer mehr vervollkommneten, indem das, was allgemeine Lasten sind, auch vom Allgemeinen getragen wurde, und nicht mehr von den besondern städtischen Vereinen, die an diese Lasten nicht näher verwandt waren, wie die andern Gemeinen.

Wenn man die Gesetzgebung über ein neues Steuersystem durchgegangen, so ist die Frage natürlich: Welches ist die Statistik dieses Steuersystems, d. h. wie viel trägt jede Steuer und wie hoch belaufen sich ihre Verwaltungskosten?

Folgende Zahlen geben hierüber eine Uebersicht, die zwar noch nicht völlig genau ist, doch aber hinreichend, um sich ein Urtheil darüber zu bilden. Die völlig genauen Zahlen lassen sich erst angeben, wenn die neuen Steuern einige Jahre in Hebung gewesen sind, und man über sie eben so eine Uebersicht geben kann, wie über das Steuersystem von Friedrich dem Großen.

1)	Ein- und Ausgangszölle; (nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818).	3,600,000 Rthlr.
2)	Verbrauchsteuern auf inländische Waaren; (nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818).	4,300,000 —
3)	Verbrauchsteuer auf Wein, Brantewein, Bier und Tabacksblätter; (Gesetz vom 8. Februar 1819). .	5,000,000 —
4)	Schlacht- und Mahlsteuer für 136 Städte; (Gesetz vom 30. Mai 1820).	2,000,000 —
5)	An Klassensteuer für's flache Land, welches die Schlacht- und Mahlsteuer nicht hat; (Gesetz vom 30. Mai 1820).	6,800,000 —
6)	Einkünfte auf den Salzhandel; (Gesetz vom 17. Januar 1820).	3,800,000 —
7)	An Stempel- und Einschreibegebühren.	3,500,000 —
8)	An Gewerbesteuer; (Gesetz vom 30. Mai 1820).	1,600,000 —
9)	Die bestehenden Grundsteuern .	10,162,000 —
	Summa aller Steuern . .	40,762,000 Rthlr.

Was nun die Hebekosten betrifft, so belaufen sich diese bei den Zöllen und den Verbrauchsteuern auf 13 bis

14 p. C., bei den Mahl- und Schlachtsteuern etwa auf 8, und bei der Klassen- und der Grundsteuer auf 5 bis 6.

Alle Steuern, die nach Rollen erhoben werden, und nicht nach einem Tarifsatze, haben die Eigenheit gemein, daß ihre Hebungskosten sehr gering sind. Die Ursache ist die, daß die Steuerrolle den Mann nennt, der bezahlt, und die Summe, die er bezahlt. Der Steuerempfänger weiß also, an wen er sich zu halten hat, und braucht nun weiter keine Kosten auf die Aufsicht zu verwenden.

Bei den Tarifsteuern ist es anders. Der Steuertarif sagt blos, wie viel bezahlt werden soll, allein nicht: Wer dieses bezahlen soll? Da nun die Menschen sehr geneigt sind, den Steuerempfänger vorbeizugehen, so muß dieser eine Menge Aufseher unterhalten, die zusehen, daß keiner der Steuerpflichtigen dieses wage, ohne seinen Steuerantheil abzubezahlen. Diese Aufsicht ist es nun, was die großen Summen kostet. — Wenn bei unseren Zöllen und Verbrauchsteuern die Kosten der Hebung sich auf 680,000 Rthlr. belaufen, so belaufen sich die Kosten der Bewachung auf 1 Million 580,000 Rthlr. Diese könnten sich die Staatsbürger völlig ersparen, wenn keine Defraude gemacht würde, und sie es nicht für erlaubt hielten, die Steuerbehörde zu umgehen. In diesem Falle würden die indirekten Steuern nicht mehr Hebungskosten verursachen, wie die direkten, nämlich nur 5 p. C. und man könnte die andern 9 p. C. sparen, die man jetzt für Bewachung aufwenden muß.

In dieser Hinsicht ist auch die Klassensteuer, welche der König durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnet hat, eine wahre Wohlthat. Diese Klassensteuer trägt

zwischen 6 und 7 Millionen, und da man sie nicht erheben kann, ohne eine genaue Statistik über die Familien zu machen, die sie bezahlen, so liegt in ihr ein Mittel, einen Theil der indirekten Steuern, welche sich in den Hebungskosten am ungünstigsten stellen, durch eine Klassen- oder Familiensteuer zu erheben.

Die Klassensteuer ist im ganzen nicht verstanden worden. Man begriff den Geist nicht, in dem sie entworfen war.

Bei dieser Steuer hatte man die Wahl, sie entweder als Kopf- oder Vermögenssteuer zu heben.

Eine Kopfsteuer kann nie hoch seyn, weil sie den Einen trifft, wie den Andern. Sie muß so seyn, daß die unterste Volksklasse sie bezahlen kann, welche überall die zahlreichste ist. Ueber 12 Groschen jährlich kann man nicht hinausgehen, und zieht man nun die Kinder unter vierzehn Jahren ab, wie dieses im Gesetz vom 30. Mai 1820 geschehen, so kann sie bei einer Bevölkerung, die nahe an 11 Millionen beträgt, nicht über 3 Millionen betragen.

Eine Vermögenssteuer trägt mehr; allein mit ihr sind entweder sehr gehäßige Nachforschungen über das Privatvermögen verknüpft, oder eine große Defraude bei der eigenen Besteuerung. Wenn Jedermann sich zu niedrig angibt, so hält es zuletzt auch sogar der Ehrliche für erlaubt.

Eine Klassensteuer steht zwischen beiden. Man kann ohne alle Nachforschungen die Menschen in vier oder fünf Klassen theilen, und nun bestimmen, wie viel Kopfgeld jede Klasse monatlich bezahlen soll. Daß hiebei Familien von sehr ungleichem Vermögen in dieselbe Klasse kommen müssen, ist an sich klar, doch wird der Unterschied bei weitem so groß nicht seyn, als bei dem ge-

wöhnlichen Kopfgelde, wo alle Familien eines Landes in Eine Klasse zusammengestellt werden, und alle gleich viel bezahlen.

Der Hauptvortheil ist aber der, daß man, mit dieser Steuer zwischen 6 und 7 Millionen Rthlr. erheben kann, ohne irgend eine Untersuchung über das Privatvermögen anzustellen, und ohne Hunderttausende von Eiden ausschwören zu lassen, wie man dieses bei jeder Vermögenssteuer thun muß.

Daß bei der ersten Hebung mancherlei Irrthümer vorfallen mußten, eben weil man diese genaue Statistik über alle Familien in jeder Gemeine und in jedem Kreise noch nicht hatte, dieses war vorauszusehen. Auch hätte man hierüber etwas billiger urtheilen können, da doch Niemand eben ruinirt wurde, auch wenn man ihn durch einen Irrthum in eine höhere Klasse setzte. Dieses konnte im Maximo in der ersten Klasse nur 12 Rthlr. machen, da die erste Vertheilung nur für die letzten 6 Monate von 1820 gemacht wurde.

Uebrigens ist der Wunsch, mehr als 5 Klassen zu machen, ganz allgemein gewesen. Er geht von Memel bis Trier. Man wird ihn befriedigen können, wenn man die Klassen beibehält und jeder drei Unterabtheilungen gibt, in welche man die einzelnen Familien bringt, nachdem man sie vorher nach den allgemeinen Kennzeichen, die das Gesetz angibt, in die 5 Klassen eingereiht hat. Und wirklich scheint es, daß dieses keine Schwierigkeiten darbietet. Denn da die Klassensteuer fürs flache Land bestimmt ist, wo man an dem sichtbaren Vermögen einen guten Maaßstab hat, so kann man die Familien, welche zu einer Klasse gehören, recht gut, in Hinsicht ihres Vermögens, in drei verschiedene Unterabtheilungen bringen, von denen die eine den

Mittelsatz, und die andere etwas weniger, die erste indeß etwas mehr bezahlt.

Wenn die Grundsteuer die versprochene Revision erhalten hat, und wenn durch die Klassensteuer eine vollständige Statistik über alle Familien von allen Gemeinen, Kreisen und Provinzen aufgestellt worden ist, so wird man mit diesen beiden Steuern 20 bis 25 Millionen heben können, und da diese nur 5 p. C. Hebegebühren verursachen, so wird der Geldverkehr der Kassen dadurch ungemein erleichtert werden.

Eine Frage von großer Wichtigkeit beim neuen Steuersystem war die: Ob es sich halten würde? Ob es nämlich die Summen in die Kassen liefern würde, auf die man es in den Etats berechnet habe?

Diese Frage hat sich zu völliger Zufriedenheit gelöst, und das große Wagniß, die Accise aufzuheben, ist glücklich überstanden. Einige Steuern sind hinter den Etats zurückgeblieben, andere haben sie überstiegen, das Ganze aber hat alle Erwartungen übertroffen.

Auch die Bewachung der Grenze hat sich bei der wirklichen Ausführung viel besser gestellt, als man Anfangs erwarten durfte, wenn man an die 840 Meilen See- und Landgrenze dachte, die der preußische Staat hat.

Die Ursache ist, daß die 104 Meilen Seegrenze leicht bewacht werden können, da der Schmuggelhandel sehr beschränkt ist, weil keine nahe Küste gegenüber liegt. Dann sind die 180 Meilen Grenze gegen Rußland und die 84 gegen Oesterreich, eben so gut als Binnenland, da diese Staaten ähnliche Zollsysteme haben. Allein die

215 Meilen Grenze gegen Sachsen, Hessen, Hannover, Braunschweig und Meklenburg erfordern eine um so dichtere Besetzung, da diese Staaten andere Steuersysteme haben.

Ebenfalls erfordern die 254 Meilen Grenze der drei westlichen Provinzen eine sehr dichte Besetzung, da sie durchaus an Staaten stoßen, die ganz andere Steuersysteme haben.

Bei alle dem hat Preußen aber nicht, wie Frankreich, ein Heer von 26,262 Zollbeamten. Ihre ganze Zahl wird, wenn man die Hebung und die Bewachung zusammenzählt, sich auf ohngefähr 2,300 Köpfe belaufen.

Die Ursache ist, daß die preußischen Zölle keine Prohibitivzölle sind, so wie die französischen, die auf das Bonapartische Merkantilsystem berechnet, viele Waaren ganz ungemein hoch besteuerten und andere gänzlich verbot. Um dieses System durchzuführen, muß eine doppelte und dreifache Douanen-Linie ums Land gezogen und jede sehr dicht besetzt werden. Dieses führt dann zu der Zahl 26,262, dem Betrag eines kleinen Armeekorps.

Das Gesetz vom 26. Mai 1818 bestimmt, daß der Tarif alle Jahre einer Revision soll unterworfen, und die Abänderungen zwei Monate vor Ablauf des Jahres bekannt gemacht werden. Dieses geschieht nun im October 1821. Die Mängel, die sich bei der Ausführung desselben gefunden haben, dürften sich dann leicht verbessern, und die Hebungen noch günstiger stellen lassen. *)

*) Zu diesen Mängeln des Tarifs gehört in den westlichen Provinzen wohl vorzüglich der Steuersatz auf den Zucker, der

Nachdem wir ausführlich von den Gesetzen geredet haben, wodurch der König das neue Steuersystem gegründet hat, kommen wir jetzt zu denen, die sich auf das Verfassungswesen beziehen.

---

aufs Pfund 1 Gr. 9 Pf. beträgt. Diese neun Pfennige verursachen eine ungemein starke Contrebande, die nicht Statt finden würde, wenn der Zucker nur, so wie der Kaffee, mit 1 Gr. aufs Pfund besteuert wäre. — Diese Contrebande ist so stark, daß man wohl annehmen darf, daß von 4000 Pfund Zucker, welche in die westlichen Provinzen eingehen, jedesmal 3000 Pf. auf dem Wege der Contrebande ins Land gebracht werden und an den königlichen Zollstädten vorbeischlüpfen. Diese Contrebande wird durch die Nähe der holländischen Gränze, die über große Heiden geht und durch die Wohlfeilheit der Wasserfracht, so wie durch die Speditionsbureaus, die sich auf der holländischen Gränze etablirt haben, ungemein befördert.

Nach den französischen Zollregistern verbrauchten im Jahre 1819 jedes Tausend Menschen in Frankreich 1864 Pf. Zucker und 848 Pfund Sirop. Nimmt man an, daß in den drei westlichen Provinzen der Verbrauch eben so stark ist, so müssen diese bei einer Bevölkerung von drei Millionen Einwohner an Zucker 5,592 000 Pfund und an Sirop 2,544,000 Pfund einführen. Rechnet man den Zucker nur zu 1 Gr. und den Centner Sirop zu 1½ Thlr., so müssen diese beiden Gegenstände 271,000 Thlr. eintragen. Nach dem zu urtheilen, was man so gelegentlich auf der Gränze in Hinsicht der Contrebande hört und sieht, muß man glauben, daß diese Artikel nicht die Hälfte von dem, worauf sie hier berechnet worden, eingebracht haben. Die neun Pfennige aufs Pfund Zucker sind ein so unbedeutender Gegenstand, daß keine Haushaltung es empfindet, ob sie darauf sind oder nicht. Sie sind nur in so fern wichtig, in wie fern sie Veranlassung zur Contrebande geben. Bei der besseren Gränze, welche die östlichen Provinzen haben, werden sie in dieser keine Contrebande von Bedeutung verursachen. — In den westlichen Provinzen sind sie wahr-

Alle Welt redet jetzt von Verfassungen, und da viele mitreden, die nicht sonderlich viele Kenntnisse davon besitzen, so ist einige Verwirrung der Begriffe wohl verzeihlich.

Wenn man diejenigen, welche wirklich Kenntniß vom Verfassungswesen haben, fragt, was sie darunter verstehen? so antworten diese: daß sie hierunter eine Regierung verstehen, welche wesentlich auf großen Staatsinstitutionen beruhe, die sich wechselseitig stützen und erhalten.

Wir wollen hier das Wort in derselben Bedeutung nehmen.

Welchen Einfluß der König den Provinzialständen auf die Verwaltung ihrer Provinz gegeben, dieses haben wir oben bei dem Gesetze vom 26. Dec. 1808 gesehen; ferner als im Jahre 1811 eine kleine Kommission, welche zugleich eine Repräsentation der Provinzen bilden sollte, indem die verschiedenen Stände derselben hiezu ihre Deputirten wählten, zur Regulierung der Provinzial-Schulden nach Berlin berufen, auch als durch den Ausbruch des nordischen Krieges, die ganze Aufmerksamkeit der Regierung den äußeren Verhältnissen zugewendet wurde.

---

scheinlich dadurch auf den Tarif gekommen, daß man den Grundsatz fest halten wollte, zwischen den Provinzen keine Barrieren zu gestatten, damit man, wenn eine Waare aus einem Landestheil in den andern gehe nicht, wie früher, eine Nachschuß-Accise von ihr zu entrichten habe. Hätte man in den westlichen Provinzen diese neun Pfennige nicht aufgelegt, so wäre der Zucker von Bremen aus die Weser hinaufgegangen bis Minden, und von da, nachdem der Groschen bezahlt, auf der Axe in die östlichen Provinzen. So wie auf den Wein, so hätte man dann auch auf den Zucker einen Nachschuß von neun Pfennigen anordnen müssen.

Als dieser Krieg im Jahre 1814 glorreich geendigt war und die Fürsten sich in Wien zum Congresse versammelten, sprach man auch von dem Wiederaufbaue Deutschlands und seiner künftigen Verfassungen. Man war darüber einig, daß man Landstände haben müsse, aber über das Wie, waren die Meinungen verschieden.

In dem ersten am 13. Sept. 1814 von Preußen vorgelegten Entwurfe, wurde vorgeschlagen, als Minimum der ständischen Gerechtsame für alle Bundesstaaten in der Bundesakte, aufzunehmen, daß den Ständen gebühre:

1) ein bestimmter Antheil an der Gesetzgebung;
2) Bewilligung der Landesabgaben;
3) Vertretung der Verfassung bei den Landesherren und bei dem Bunde.

Auch war in diesem Entwurfe von zwei Kammern, oder von erblichen und von gewählten Stellvertretern die Rede.

Indeß scheint es, daß die Verwickelungen, welche die Territorialfrage wegen Sachsen veranlaßte, die Aufmerksamkeit Preußens so sehr in Anspruch genommen habe, daß es nur einen Theil derselben dem deutschen Verfassungswesen widmen konnte.

Hierzu kam, daß die süddeutschen Mächte, und besonders Baiern und Würtemberg, damals gar nicht constitutionell gesinnt waren, sondern wohl eher das Gegentheil, woher denn am Ende der dreizehnte Artikel nur ganz kurz in die Bundesakte kam; indem man blos bestimmte, daß in allen Bundesstaaten Landstände seyn sollten, ohne indeß etwas hinzuzufügen, über deren Zusammensetzung und Rechte.

Unterm 22. Mai 1815 erließ der König ein Edikt, in welchem er seinem Volke bekannt machte, was er in

Hinsicht des Verfassungswesens zu thun Willens sey. Folgendes ist der Inhalt dieses Edikts:

„Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

„Durch Unsere Verordnung vom 30. vorigen Monats haben Wir für Unsere Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzial-Verhältnisse angeordnet.

„Die Geschichte des preußischen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten auf Ordnung gegründeten Verwaltung, in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke, bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch desto fester begründet, der preußischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen, geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des preußischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir nachstehendes beschlossen:

§. 1. „Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden.

§. 2. „Zu diesem Zwecke sind:

a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minderer Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten,

b) Wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sie anzuordnen.

§. 3. „Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4. „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§. 5. „Es ist ohne Zeitverlust eine Kommission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

§. 6. „Diese Kommission soll sich beschäftigen:

a) mit der Organisation der Provinzialstände,
b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten,
c) mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 7. „Sie soll am 1. September dieses Jahres zusammentreten.

§. 8. „Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt und hat Uns die Arbeiten der Kommission demnächst vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt im Verhinderungsfalle einen Stellvertreter für sich zu bestellen.

„Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem königlichen Insiegel."

So geschehen Wien den 22. Mai 1813.

(L.S.) Gez.: Friedrich Wilhelm.
C. Fr. v. Hardenberg.

Der Staatskanzler, der mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt war, wurde durch die politischen

Begebenheiten bis in den November in Paris zurückgehalten. Als dieser zurückkam, hatte sich ein Kampf zwischen den Parteien erhoben, der es nicht rathsam machte, das Verfassungswerk früher zu beginnen, als bis dieser Kampf geendet sey.

Nachdem der König den 30. Mai 1817 den Staatsrath eingesetzt hatte, erließ er folgende Kabinetsordre an denselben, in welcher die Mitglieder der Kommission ernannt wurden, welche die Verfassungs-Urkunde ausarbeiten sollten.

Kabinetsordre an den Staatsrath!

„Ich habe in der Verordnung vom 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volks bestimmt, daß eine Kommission in Berlin niedergesetzt werden sollte, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestände, um sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde, nach den in jener Verordnung aufgestellten Grundsätzen, unter Ihrem, des Staatskanzlers Vorsitze, zu beschäftigen.

„Der Krieg, die gänzliche Feststellung des Besitzstandes, und die Organisation der Verwaltung, haben die Ausführung jener Anordnung bisher verhindert. Da jetzt der Staatsrath errichtet ist, so will Ich die zu der gedachten Kommission zu bestimmenden Staatsbeamten aus seiner Mitte nehmen und dem Staatsrath die Erfüllung Meiner Absicht übertragen. Ich bestimme zur Kommission:

„Sie den Staatskanzler, als Vorsitzenden; den Fürsten Radziwill; den General der Infanterie Grafen von Gneisenau; den Staatsminister von Brockhausen; den Staatsminister Freiherrn von Altenstein; den Staatsminister von Beyme; den Staats- und Justizminister von

Kircheisen; den Staatsminister Freiherrn von Humboldt; den Staats- und Finanzminister Grafen von Bülow; den Staatsminister des Innern von Schuckmann; den Staats- und Policeyminister, Fürsten von Wittgenstein; den Minister-Staatssekretair von Klewitz; den General-lieutenant und General-Adjudanten von der Knesebeck; den Domdechant Grafen von Spiegel; den geheimen Staatsrath von Stägemann; den Generalmajor von Grollmann; den wirklichen geheimen Legationsrath Ancillon; den Staatsrath von Rehdiger; den geheimen Justizrath, Professor von Savigny; den geheimen Legationsrath Eichhorn; das Mitglied aus den Rheinprovinzen, welches noch in den Staatsrath eintreten wird.

„Diese Kommission soll sich zuerst mit der Zuziehung der Eingesessenen aus den Provinzen beschäftigen, ihre Arbeiten sollen im Staatsrath vorgetragen und von diesem Mir die Vorschläge eingereicht werden, worauf Ich das Weitere verfügen will."

Berlin, den 30. März 1817.

Gez.: Friedrich Wilhelm.

In demselben Jahre bereisten drei Mitglieder der Kommission die verschiedenen Provinzen des Reichs, um Nachrichten über die älteren Verfassungen derselben einzuziehen und die Meinungen der bedeutendsten Männer über dieselben zu hören.

Im folgenden Jahre wurden die verschiedenen Bezirks-Regierungen aufgefordert, ausführliche Nachrichten über die Geschichte der früheren Verfassungen der Länder einzuziehen und zugleich eine genaue Statistik über die in jedem Regierungsbezirk befindlichen adeligen Familien, über ihren Grundbesitz und ihre Steuern einzusenden.

Die Regierungen zogen diese mit Hülfe der Landräthe aus den Gemeinen ein, und indem sie alle diese Nachrichten zusammenstellten, erwuchs hieraus ein vollständiges Ganze. Zugleich wurden sie aufgefordert, ihr Gutachten über die beste Einrichtung des Gemeinwesens zu geben, so wie auch über die Einrichtung der Kreis- und der Landtage.

In demselben Jahre (1818) übergab der preußische Gesandte am Bundestage folgende Erklärung übers Verfassungswesen in Preußen.

Siebente Sitzung am 5. Februar.

Präsidium. „Einige Herren Gesandten wünschen, aus Veranlassung der von den großherzoglich mecklenburgischen Häusern nachgesuchten Garantie des in der acht und funfzigsten Sitzung §. 416. vorigen Jahres vorgelegten Staatsgesetzes über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, — eine Erklärung wegen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte — so wie über jenen großherzoglich mecklenburgischen Antrag selbst, — abzugeben, wozu man also das Protokoll öffnen wolle.

Preußen. „Die Anregung, welche von der mecklenburg-schwerinischen und mecklenburg-strelitzischen Gesandtschaft wegen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte, in der acht und funfzigsten Sitzung der Bundesversammlung am 22. December vorigen Jahres gemacht worden, ist der preußischen Regierung kein unwillkommener Anlaß, über diese Angelegenheit sich näher zu äußern.

„Bis jetzt hat dieselbe hierzu deshalb keinen Beruf gefühlt, weil sie es vorzog, die Einrichtung ständischer Verfassung in ihren Landen, deren eigenthümlichen Lage und

Verhältnissen gemäß, auf alle Weise vorzubereiten, statt eine Berathung zu veranlassen, von welcher sie sich, wenigstens für diesen Zweck, keinen Erfolg versprechen konnte.

„Indeß nun einige Bundesstaaten ihre günstigen Verhältnisse redlich benutzt, und den Artikel 13. bereits in Ausführung gebracht haben, auch eine Garantie für ihre Verfassung bei dem Bunde suchen, muß es den übrigen, welche bis jetzt noch nicht zu diesem Ziele gelangen können, höchst wünschenswerth seyn, über alles, was von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits geschehen oder vorbereitet ist, sich näher auszusprechen, und zugleich den ernsten Willen zu beweisen, daß eine Verheißung, welche von allen Bundesstaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt werde.

„Seine Majestät der König von Preußen haben, noch ehe die Bundesakte den Grundsatz für alle deutsche Staaten aufgestellt, eine ständische Verfassung der Lage ihres Staates für angemessen erkannt, und die Einführung einer solchen durch eine Verordnung vom 22. Mai 1815 ihren Landen verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche schon bei einer oberflächlichen Betrachtung des preußischen Staates nicht entgehen können, haben zwar keineswegs die Gesinnungen Sr. Majestät geändert, wohl aber verhindert, daß das königliche Wort in dem bisher verflossenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte.

„Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und des Einzelnen für Freiheit und Selbständigkeit in Anspruch genommen, war eben beendigt, und hatte, der segenreichen Folgen des Sieges ungeachtet, in allen Verhältnissen, besonders der nach dem Tilsiter Frieden der preußischen Monarchie verbliebenen Provinzen, unendliche Störungen und Verwickelungen, welchen die Regierung ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden mußte, hinterlassen.

Verlorne Provinzen waren wieder gewonnen, aber durch neue Institutionen dem Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und deutlich aufgegeben zu haben. Neue Provinzen kamen hinzu, ganz verschieden in den meisten bürgerlichen Einrichtungen. Hierauf brach der neue Krieg von 1815 aus und veranlaßte neue Hindernisse.

„Der bisherige kurze Zeitraum reichte kaum hin, die preußischen Provinzen durch ein allgemein übereinstimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuschließen. Unter den so drückenden Sorgen für die Gegenwart in den mannichfaltigen Reibungen entgegengesetzter politischer Elemente, in der Unsicherheit, welche eine unvollkommene Kenntniß und Aufnahme des Zustandes neuer Provinzen begleiten muß, dürfte sich die preußische Regierung die Schöpfung ständischer Verfassung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, sondern die nur aus dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniß der Bedürfnisse, und unter der Pflege wechselseitigen Vertrauens wachsen und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem zweijährigen Zeitraume nicht als Aufgabe stellen. Sie hat aber nie, was sie einmal für das allgemeinsame Wohl als nothwendig erkannt, aus den Augen verloren.

„Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzialbehörden in ihren neuen und wiedervereinigten Provinzen hielt sie für den nöthigsten Schritt, der ständischen Verfassung sich zu nähern, daß sie der obersten Verwaltung eine Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannigfaltige Ansichten und Kenntnisse von dem Zustande der einzelnen Provinzen, von Dingen und Personen, in die Summe der Berathung gebracht würden, und so unter vielseitiger Einwirkung, Grundsätze, recht praktisch und anwendbar, reifen könnten. Dies ist durch die Errichtung des Staatsrathes geschehen. — Gleich bei dessen erstem Zu-

sammentritt ernannten auch Se. Majestät der König von Preußen aus demselben eine Kommission, welche sich besonders mit der Berathung über ständische Verfassung beschäftigen sollte. Von ihr sind drei Mitglieder, durch Rang und Würde ausgezeichnet, in die Provinzen ausgegangen, um dort mit sachverständigen Männern Rücksprache zu nehmen, und die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Lande zu erkundigen. Die gesammelten Materialien werden nun bald die Sache dahin vorbereitet haben, daß ständische Provinzialeinrichtungen wirklich ins Leben treten können, wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der wesentliche Schritt geschehen seyn wird.

„So wird die preußische Regierung an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortschreitend, zuerst feststellen, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, und dann zu demjenigen weiter gehen, was sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in einem Staat für nöthig und angemessen erkennen wird. Da sie sich des ernsten Willens bewußt ist, ständische Verfassung in dem Augenblick und in dem Umfang eintreten zu lassen, wie selbige eine nur das Wohl der Unterthanen und alle billigen und gerechten Ansprüche der öffentlichen Meinung darüber berücksichtigende Prüfung für angemessen achten wird, so kann auch kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus innern Schwierigkeiten der Sache selbst entspringt.

„Die große Verschiedenheit der deutschen Bundesstaaten, welche nothwendig auch auf die ständische Verfassung Einfluß äußert, bringt es mit sich, daß über Grundsätze, die für alle passen, und über eine Zeit, wo selbige in jedem Staate in Kraft treten können, eine gemeinsame Be-

rathung auf der Bundesversammlung wenigstens mit Erfolg nicht Statt finden kann. Denn nur aus der innersten und genauesten Kenntniß eines jeden Landes, wie sie Eingebornen beiwohnet, aus einer unmittelbaren Berührung der verschiedenen Organe des politischen Lebens eines jeden unter sich, aus einer vertrauungsvollen innern Berathung und Verhandlung kann die Grundlage der ständischen Verfassung, die Art und der Moment ihrer Geburt naturgemäß und zum wahren Heil der Sache hervorgehen. Solche Ereignisse um ständische Einrichtungen zu berathen und zur Reife zu bringen, finden sich aber in der Bundesversammlung, nach der Weise wie dieselbe gebildet ist, nicht beisammen. Sie könnte nur abstrakte Sätze aufstellen, die ungefähr auf alle paßten; je mehr aber dies der Fall ist, desto mehr müßte sie sich in einer bloßen Negation halten, welche ganz unfruchtbar für die Anwendung bliebe. Auch würde man kaum dergleichen Sätze aufstellen können, worüber die Meinungen sich vereinigten. Indessen man in dieser Berathung beschäftigt wäre, und sie unter schwankenden und entgegengesetzten Meinungen sich hinzöge, würden in der Erwartung des Erfolgs daheim in den einzelnen Bundesstaaten die Vorbereitungen gelähmt, und statt einer Beförderung würde sogar eine weitere Verzögerung die Folge von einer solchen Berathung auf dem Bundestage seyn. Ein wahres Gedeihen ständischer Verfassung kann nur da seyn, wo ein aufrichtiger und ernster Wille ist, den Artikel 13. der deutschen Bundesakte zu erfüllen; diesen kann man bei allen deutschen Staaten voraussetzen, und von sehr vielen ist er auch durch die rühmlichsten Anstrengungen, wenn diese auch bis jetzt noch nicht immer von einem glücklichen Erfolge gekrönt worden, zur allgemeinen Anerkennung bethätigt.

„Je mehr aber die Erfüllung des 13. Artikels einem jeden Staate zur innern Verhandlung hingegeben wird, desto angemessener scheint es dem ganzen Verhältniß des Bundes, welcher zu gegenseitiger innerer und äußerer Erhaltung der Ordnung gegründet ist, daß jeder einzelne Staat von den Fortschritten, welche er in dem Verfassungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraumes den Bund in Kenntniß setze. Ist auch das Werk selbst bis dahin noch nicht vollendet, so wird es doch zur eignen Genugthuung jeder deutschen Regierung gereichen, daß sie für die andern, welche mit ihrer Aufgabe bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung des 13. Artikels die wahrhafte Garantie des besonderen Rechtzustandes erkennen, die Bundesversammlung von den Statt gefundenen Hindernissen unterrichte.

„In dieser Absicht wird die preußische Regierung es sich angelegen seyn lassen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu setzen. — Es wäre sehr zu wünschen, daß auch alle übrigen Staaten welche noch keine Stände haben, sich zu derselben Anzeige, in gleicher Frist vereinigten. —

„Und diesen Wunsch ist die preußische Gesandtschaft angewiesen:

Hierdurch dringend zu erkennen zu geben.

„Eine Berathung über die Art der Erfüllung selbst des 13. Artikels wird aus den früher bemerkten Gründen als unzeitig erkannt werden." —

In dieser Erklärung war die Lage der Dinge einfach und klar ausgesprochen, und vereinigte daher auch schnell die Meinung der Verständigen.

Die Einführung einer Verfassung, d. h. einer Regierungsart, wo blos durch große Institutionen regiert wird, ist eine so schwierige Aufgabe, daß sie die ungetheilte Aufmerksamkeit der Regierung fordert, und keiner wird wünschen, daß diese in einem Augenblicke die Ausführung beginne, wo sie ihre Aufmerksamkeit noch auf andere Gegenstände verwenden muß. — Hierzu gehören besonders die Finanzen, die nach jedem schweren Kriege in Verwirrung kommen, und die nothwendig eine gewisse Zeit fordern, ehe sie wieder können geordnet seyn. Hierzu gehört ferner das Steuerwesen, das auch vorher im Großen geordnet seyn muß, damit es übersehbar werde, und in einer berathenden Versammlung sich wirklich verständig darüber reden lasse. Denn was man auch von der Weisheit legislativer Versammlungen reden mag, die populären Reden reichen in all' den Fällen nicht aus, wo es auf Kenntniß positiver Thatsachen ankommt, die eben Niemand besitzt, wenn er sie nicht vorher sich erworben hat.

Auch Oesterreich erklärte sich bald darauf eben so bestimmt über die Einführung der Stände in allen Bundesstaaten, und zeigte, wie man in Wien den 13. Artikel verstanden habe und noch verstehe.

Abstimmung Oesterreichs über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte.

„Se. kaiserliche Majestät haben durch allerhöchst dero Gesandtschaft am Bundestage in der Sitzung vom 16. Februar dem Antrage der großherzoglich mecklenburgischen Höfe das mit ihren Ständen am 28. November vorigen Jahres abgeschlossene Staatsgesetz unter die Garantie des Bundes zu stellen, allerhöchst dero Zustimmung ertheilt.

„Die kaiserl. königl. Gesandtschaft ist nunmehr in den Stand gesetzt, auch die damals noch vorbehaltene Erklä-

rung über die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte abzugeben.

„Als zur Zeit der Wiener Kongreßverhandlung, und insbesondere bei der damaligen Erörterung der Bundesakte, die im Laufe der Zeitereignisse und vielfältiger Territorialveränderung bewirkte Auflösung der einzelnen ständischen Verfassungen in Deutschland in Anregung kam, schon damals haben sich Se. Majestät der Kaiser über diesen Gegenstand in einer Art erklärt, welche über allerhöchst dero Ansichten keinen Zweifel Raum lassen konnte. Der Artikel 13. der Bundesakte war eines der Resultate der damaligen Vereinigung der Fürsten und freien Städte. Er besteht. Er muß demnach ausgeführt werden, d. h., es sollen, es müssen in allen deutschen Staaten ständische Verfassungen bestehen, und folglich da, wo es deren keine gibt, eingeführt werden.

„In der Natur eines an keinen bestimmten Zeitpunkt gebundenen Versprechens liegt, daß dessen Erfüllung sobald und so gut als möglich Statt finde. Die Weisheit der Regierung und ihr, von dem Regierten unzertrennliches Interesse fordern, daß man in einer Angelegenheit von so großem Gewichte nach dem Besten, was unter den gegebenen Umständen erreichbar ist, strebe. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vorschrift des 13. Artikels der Bundesakte in allen den Staaten, wo landständische Verfassungen noch nicht eingeführt, oder die früher her bestandenen zu Grunde gegangen sind, in ihrem wahren Sinn und Zweck vollzogen werden muß. So wünschenswerth aber auch zur gemeinschaftlichen Beruhigung der Regenten und der Völker, die möglichste Beschleunigung der auf die landständischen Verfassungen Bezug habenden Vorarbeiten seyn mag, so billig ist es jedoch, daß den Regierungen zur reifen und erschöpfenden

Behandlung eines nicht blos für die Gegenwart, sondern für die ganze Zukunft so wichtigen Geschäfts die erforderliche Zeit vergönnt werde.

„Se. Majestät hielten es nicht außer dem Kreise der Geschäftsbeförderung, in dem Präsidialvortrage vom 2. November 1816 die Voraussetzung aufzunehmen, daß die nähere Erörterung dieser Sache durch die Bundesversammlung hätte gewünscht werden können, da indessen, seit jener ersten Eröffnung, die meisten der Regierungen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, diese vaterländische Angelegenheit nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Staaten zu behandeln und fest zu stellen, da insbesondere diejenigen Staaten, welche durch Entscheidungen des Kongresses bedeutende Territorialveränderungen hätten erfahren sollen, allerdings damit anfangen müßten, ihren neuen Wirkungskreis kennen zu lernen, die gerechten Ansprüche ihrer alten und neuen Unterthanen gegen einander abzuwägen, und die verschiedenen Bestandtheile ihres Gebiets zu einem regelmäßigen Ganzen zu verbinden, um dem aufzuführenden Gebäude eine sichere Grundlage zu geben; so sprechen Se. Majestät, im Gefühle ihres vollesten Vertrauens in die Weisheit der Regierungen, den aufrichtigen Wunsch aus, daß der 13. Artikel der Bundesakte in den Staaten, welche noch in dem Falle sind, ihn zu erfüllen auf eine seinem hohen Zweck angemessene Weise zur Vollziehung gebracht, und jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge. Se. Majestät treten übrigens dem königl. preußischen Antrage, daß binnen Jahresfrist die Bundesversammlung von den ferneren Einleitungen, und wo möglich, von deren endlichen Resultate in Kenntniß gesetzt werde, vollkommen bei."

Durch Umstände, deren Erörterung nicht hierher gehört, war in Bayern der erste Minister gefallen. Das darauf folgende Ministerium schien eine ganz andere Ansicht von freien Verfassungen zu haben, und diese wenig bedenklich zu finden. Und obgleich Bayern sich am Bundestage auf keine Zeitbestimmung einlassen wollte, wann es dem 13. Artikel zu genügen gedächte, so beglückte der König an seinem zwei und sechzigsten Geburtstage (den 26. Mai 1818) sein Reich mit einer Verfassung, welche sich des Beifalls seines Volks und ganz Deutschlands erfreute.

Auch trat diese gleich im folgenden Jahre ins Leben. Die Kammern wurden eröffnet und die Verhandlungen begannen. Es ist natürlich, daß, nachdem die Leute lange geschwiegen, sie anfangs ungeschickt reden, wenn ihnen endlich die Zunge gelöst wird. — Besonders benahm sich die Kammer der Gemeinen wie ein kleiner National-Convent, und indem sie die erhabensten Gesinnungen äußerte, war sie nicht abgeneigt, gleich vom Anfang alles Neu zu machen, da es wirklich zu bewundern sey, daß die Welt ohne sie so lange habe gehen können. Die Ermahnung des Königs: seyd nicht neidisch auf die Zeit, hatten sie schon im ersten Monat völlig vergessen. Glücklicher Weise theilte die Kammer der Reichsherren diesen Reformationseifer nicht, und das gesellschaftliche Gebäude wurde nicht ganz und auf einmal eingerissen und neu aufgebaut, wie die Kammer der Deputirten sich solches vorgenommen hatte. Offenbar fehlte es der Kammer an hinlänglichen politischen Talenten, woher es denn auch kam, daß nur Wenige unter den Deputirten sich auf der Rednerbühne zeigten.

Das Ministerium benahm sich mit Anstand. Es ertrug alle Gegenreden bedachtsam und ließ sie an sich vorübergehen, ohne sich von ihnen irren zu lassen. Es

ist freilich ein Unglück für ein Ministerium, wenn es in der Kammer der Gemeinen blos ein Paar Redner sich gegenüber hat, aber keine politische Talente. Allein wenn das Volk ihm keine sendet, was kann es machen? — Das Repräsentativsystem beruht wesentlich darauf, daß das Volk bei den Wahlen sich auf seinen Vortheil verstehe, und diejenigen Männer wähle, die sich wieder auf den seinigen verstehen.

In Würtemberg kam in demselben Jahre (1819), in welchem in Bayern die Kammern eröffnet wurden, eine Verfassung auf dem Wege des Vertrags zu Stande. Auch diese beruhte, so wie die bayerische, auf einer öffentlichen Gesetzgebung mit zwei Kammern, eine Einrichtung, die alle neueren Verfassungen wesentlich bedingt, da alle auf großen Institutionen beruhen, und eine öffentliche Gesetzgebung eine der größten ist, die ein Staat sich geben kann.

Als die Kammern eröffnet wurden, bewegte sich Alles mit Anstand. Man sah, daß hier mehr politische Bildung war, und daß die Menschen, indem sie Antheil am Oeffentlichen genommen, auch Sinn und Geschick fürs Oeffentliche erhalten hatten.

Auch in Baden erfüllte der Großherzog den 13. Artikel noch kurz vor seinem Tode. Die Verfassung, die er seinem Lande gab, beruhte ebenfalls auf einer öffentlichen Gesetzgebung mit zwei Kammern.

Als unter seinem Nachfolger die Stände zusammen kamen, wollte aber die Sache gar nicht gehen. Die Ursache war wohl die, daß das Ministerium zu wenig vorbereitet war, und seine Steuer- und Geldangelegenheiten nicht so geordnet hatte, daß es den Ständen eine klare Uebersicht darüber zu geben vermochte. Diese hatten

nun mehrere Wochen hindurch nichts zu thun, und kamen natürlich auf allerhand Untersuchungen, auf die sie nicht würden gekommen seyn, wenn das Ministerium sie beschäftigt hätte. Endlich wurden sie entlassen, welches unstreitig das Beste war, was man thun konnte. Als sie im Jahre 1820 wieder einberufen wurden, ging die Sache besser, eben weil nun das Ministerium besser vorbereitet war. Im Ganzen zeigte sich viel Talent, viel guter Wille und gar keine Schönschwätzerei.

Auch in Darmstadt war eine Verfassungs-Urkunde gegeben worden. Diese hatte die Meinung gegen sich, so wie sie erschienen war, und viele Gemeinen wollten gar nicht wählen. Von andern, die gewählt hatten, wollten die Deputirten nicht schwören, als die Kammern sich versammeln sollten. Endlich wurden so viel zusammengebracht, daß die Kammern eröffnet werden konnten. Allein auch nun wollten die Verhandlungen zwischen den Ministern und den Ständen nicht fortrücken. Endlich erklärte der Großherzog, daß eine neue Verfassung auf dem Wege des Vertrags sollte zu Stande gebracht werden, und hiedurch waren denn alle Schwierigkeiten gehoben.

Die erste Verfassung war an sich nicht verwerflich, allein die Meinung im Lande verbreitete, daß sie unter fremdem Einflusse entworfen worden, und dann das Schwankende, was in der Fassung verschiedener Artikel lag, hatte es wohl gemacht, daß sich gleich vom Anfange die Meinung gegen sie gestellt hatte.

Und wirklich ist auch in einer Verfassungs-Urkunde nichts schlimmer, als wenn einige Artikel schwankend gefaßt sind, so daß sie nach einer verschiedenen Exegese eine verschiedene Deutung zulassen. Hier liegt ein beständiger Stoff zum Hader, der sich von einer Genera-

tion auf die andere vererbt, und statt, daß dann eine solche Institution zur Einführung guter gesellschaftlicher Einrichtungen dienen soll, dient sie vielmehr dazu, um sie zu hemmen.

Während sich dieses im südlichen Deutschlande ereignete, fuhr Preußen durch die Entwicklung seiner innern Einrichtungen fort, der Einführung einer Verfassung mit einem Repräsentativsysteme vorzuarbeiten.

Unterm 17. Januar 1820 erließ der König ein Gesetz über die Regulierung und Feststellung der Staatsschuld. In diesem wurde die Staatsschuld auf 180 Millionen 91,720 Rthlr. unwiderruflich festgestellt. Im zweiten Paragraph bestimmte der König, daß, wenn in Zukunft neue Anleihen nothwendig seyn sollten, so können diese nur mit Zuziehung und Mitberathung der Reichsstände geschehen.

Es wurde zugleich eine Hauptverwaltung der Staatsschuld errichtet und zu deren Präsident der wirkliche geheime Oberfinanzrath Rother ernannt.

Diese Verwaltung wurde mit der Tilgung der Staatsschuld sowohl in Capital als Zinsen beauftragt, und ihr dafür eine Revenue aus den Domänen und Salzgefällen von 10 Millionen 143,027 Rthlr. angewiesen.

Sie wurde verantwortlich gemacht, daß die Staatsschuld nie die festgesetzte Summe übersteige. Sie wurde hierauf vom Justizminister auf dem Kammergerichte, in Gegenwart einer Deputation des Berliner Magistrats vereidet. Nach §. 13 ist sie verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung jährlich Rech-

nung abzulegen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an ihre Stelle.

An demselben Tage erließ der König eine Kabinetsordre ans Staatsministerium, in welcher er diesem anzeigte, daß, so wie die Staatsschuld auf 180 Millionen 91,720 Rthlr., so sey die Staatsausgabe auf 50 Mill. 863,150 Rthlr. festgestellt, welche Summe in der Ausgabe auf keine Weise überschritten werden dürfe. — Durch Ersparungen, welche der König angeordnet, und die, wie man versicherte, sich über 5 Millionen belaufen, hatte er die Ausgabe auf die angegebene Summe von noch nicht völlig 51 Millionen herabgebracht. Doch waren in dieser Summe die 2½ Million nicht mit begriffen, die der König aus seinen Domänen für die Erhaltung der Hofstaaten des Königs und des königlichen Hauses bestimmt hatte. Die Ausgabe betrug demnach nahe an 51 Millionen, zu denen noch etwa 4 Millionen an Hebegebühren kommen mögen, da alle Steuern durcheinander gerechnet, wohl nicht über 7½ p. C. Hebekosten verursachen, wodurch dann dasjenige, was jährlich von der Nation aufgebracht wird, einschließlich der Domänen, sich auf eine Summe von 55 Millionen beläuft.

Durch das Gesetz vom 17. Januar, war die Staatsschuld, so wie die Staatsausgabe, übersichtlich geworden. Durch die Gesetze vom 30. Mai wurde das Steuersystem vollendet, und die Staatseinnahme mit der Staatsausgabe in Uebereinstimmung gebracht, so daß von dieser Seite der Einberufung der Stände kein Hinderniß mehr im Wege stand. Das Ministerium konnte ihnen hierüber eine klare Uebersicht vorlegen.

Unter demselben Dato (17. Jan. 1820) erinnerte der König an verschiedene Gesetzentwürfe, die noch der Berathung im Staatsministerio, so wie im Staatsrathe vorliegen, und deren Vollendung anbefohlen wurde. Hierhin gehörte 1) die Gemeine-Ordnung, 2) die Ordnung über das Theilen der Gemeinheiten und 3) eine allgemeine Schulordnung.

Die Ordnung über das Theilen der Gemeinheiten ist schon vollendet, und da man in ihr von dem Grundsatze der freien Benutzung des Eigenthums ausgegangen ist, so wird sie viele hunderttausend Morgen Grundeigenthum wieder in Privateigenthum verwandeln, und so eine neue Cultur auf rohem Boden hervorrufen. Denn die Mehrherrigkeit wirkt der Cultur überall sehr entgegen, weil weder der eine, noch der andere Besitzer den Boden frei benutzen kann, da er Einem nicht ganz angehört. Deswegen geht in Nordamerika die Cultur des Bodens so rasch, weil er einherrig ist. Der Besitzer kauft ihn vom Staate, und zwar mit Gras, Holz, Wild und allem, was darauf ist; und indem nun kein Dritter irgend einen Anspruch auf ihn hat, und weder ein Weide-, noch ein Jagd-, noch ein Erb- oder Lehnrecht auf ihm besitzt, so kann er ihn frei und nach eigener Einsicht benutzen, und, wenn er will, auch verschlechtern. Usus et abusus bezeichnet das freie Eigenthum. Das hat in Europa die Landkultur in vielen Gegenden so zurückgehalten, daß der Boden durch Lehnwesen, Majorate, Servitute und Nutzungen aller Art, mehrherrig war. Bei jeder Veränderung, die der Besitzer machen wollte, wurde er durch Rechte eines Dritten gebunden und gehindert. Es ist eine Thatsache, daß in den Gegenden von Nordamerika, wo vor 50 Jahren noch keine europäische Axt den Urwald gelichtet hatte,

jetzt der Boden schon einen viel höhern Werth hat, als in vielen Gegenden von Pommern, obgleich hier schon erweislich seit sechshundert Jahren Ackerbau getrieben wird, wovon die Ursache die Verstrickung des Bodens in Guts- und Lehnsverhältnisse ist.

Die preußische Regierung hat sich durch nichts ein so großes Verdienst um die Cultur des Landes erworben, als durch die Auflösung dieser Verhältnisse, und durch die folgerechte Durchführung des Grundsatzes, daß der Boden nur einherrig seyn müsse.

Unterm 25. September 1820 hat der König ein Gesetz über die Gutsverhältnisse und das Bauernwesen in Westfalen erlassen, in welchem dieselben Grundsätze angewendet sind. — Dieses Gesetz, erst nach einer mehrjährigen Berathung gegeben, beweiset aufs neue, wie viele Schwierigkeiten große Gesetze darbieten, welche so tief in den Besitz und in das Grundeigenthum der Familien eingreifen.

In Westfalen waren nämlich Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Bauern und den Gutsherrn entstanden, die nicht aus dem doppelten Socialcontrakte hervorgingen, der zwischen dem Eroberer und dem Eroberten Statt findet, sondern die spätern und andern Ursprungs waren. Denn als die Franken unter den Carolingern die Eroberung Sachsens vollendeten, vereinigte Carl die Sachsen und Franken zu einem gemeinschaftlichen Reiche, und in diesen deutschen Landen stellten sich alle gesellschaftlichen Verhältnisse anders, als in den Gegenden jenseits der Elbe, in denen wendische und

flavische Völkerschaften hauseten, und deren Eroberung drei Jahrhunderte später fällt.

Diese Abhängigkeitsverhältnisse in Westfalen gingen ursprünglich wohl aus von der altsächsischen Hofverfassung, nach welcher der Altherr auf dem Oberhofe der geborne Richter und Anführer der Unterhöfe war, die übrigens so frei wie er, und von demselben Blute waren. Aus dem Oberhofe entwickelte sich im Mittelalter der Edelhof, indem der Besitzer desselben unter die Dienstmannschaft des Grafen oder Herzogs ging und dadurch ein Ritter (miles) wurde. Doch hat sich dieses Verhältniß erst später als ein herrschendes ausgebildelt, denn bis zu Ende des 15. Jahrhunderts hatten die andern Hofbesitzer, die nicht unter die edle Dienstmannschaft gegangen, und also nicht zum Schilde geboren waren, noch dieselben Rechte und Schöppenbarkeit auf Landtagen, wie die andern, welches die Urkunden zeigen. — Die Ahnenprobe auf Landtagen und das Ausschließen der andern Hofesbesitzer, die nicht zu der Dienstmanns-Innung gehörten, sind erst Erfindungen des 16. und 17. Jahrhunderts, wie dieses ebenfalls die Urkunden zeigen. Eben so die Steuerfreiheit.

Die kleinen Ackerbesitzer waren nun vielfach in die Abhängigkeit der großen gekommen, und mußten ihre Güter gewinnen und hierüber einen Gewinnbrief nehmen, der oft auf Jahre, oft auf Lebenszeit lautete. — Die Frage war nun die: Ist die auf dem Bauernhofe wohnende Familie als Miteigenthümerin des Gutes zu betrachten oder nicht? — Die Gutsherren behaupteten, sie seyen nur ihre Pächter und könnten sie abziehen lassen.

Als in den Jahren 1806 bis 1813 die französische Gesetzgebung sich über diese Länder erstreckte, so erschie-

nen zwei kaiserliche Dekrete, welche diese Verhältnisse ordneten, und die Bauern nach gewissen Bestimmungen zu Eigenthümern ihrer Bauernhöfe erhoben. Diese Dekrete waren auf ein Gutachten des damaligen Staatsrathes in Düsseldorf erlassen worden. Auch hatten deutsche Rechtsgelehrte in Paris auf ihre Abfassung eingewirkt.

Der Geist, in welchem sie entworfen, war dem Bauernstande günstig, indem sie bezweckten, freies und unabhängiges Eigenthum hervorzurufen.

Doch halfen diese Dekrete dem Bauernstande wenig, weil sie eine Quelle endloser Prozesse zwischen dem Bauern und dem Gutsherrn wurden, da beide sich fast nirgend in der Güte einigen wollten, und gleich an die Gerichte gingen.

Als nach den Begebenheiten von 1813 diese Länder wieder Preußisch wurden, so hemmte der General-Gouverneur von Vink alle diese Prozesse, bis ein neues Gesetz über diesen Gegenstand erschienen sey.

Dieses war unstreitig eine Wohlthat; denn bei der Leidenschaftlichkeit, die gleich von Anfang von beiden Seiten in die Sache kam, wollten Bauern und Gutsherren nicht nachgeben. Hierbei gewann Niemand, als die Advokaten, von denen ein einziger in Düsseldorf 150 solcher Prozesse an der Hand hatte, als die Unterbrechung erfolgte.

Es wurden nun in der Provinz mehrere Kommissionen niedergesetzt, welche die Sache noch einmal untersuchen sollten, und auf deren gesammelte Akten und Gutachten, die an siebenzig Volumina betragen, ist dann das neue Gesetz gegründet worden.

Im Ganzen sind die Grundsätze dieselben geblieben, die in den früheren kaiserlichen Dekreten Statt fan-

den. Auch sind die Kennzeichen, nach denen entschieden wird, in welche Klasse ein Bauerngut gehört, sehr nahe dieselben. Was aber wesentlich ist, und was dem preußischen Gesetze einen unendlichen Vorzug vor dem französischen gibt, ist, daß alle Prozesse abgeschnitten, und alle Einrichtungen so getroffen sind, daß die Advokaten dieses Gesetz nicht eben so expliciren können, wie das französische.

Der König hat nämlich zwei General-Commissionen in Magdeburg und Münster niedergesetzt, welche die Auseinandersetzungen in den Fällen bewirken, wo der Gutsherr und der Bauer nicht friedlich auseinander kommen können. Diese schicken in solchen Fällen einen Specialcommissarius hin, der die Sache untersucht, und die Punkte bestimmt, über die Beide sich stritten. Diese werden dann von den Commissionen, bei denen ein Rechtsgelehrter als Mitglied ist, ohne alle Dazwischenkunft der Verwaltungsbehörden und der Gerichte entschieden.

Es ist nun nicht mehr zu zweifeln, daß die Auseinandersetzungen schnell und größtentheils friedlich erfolgen werden, da ohnehin der erste Eifer sich in 6 Jahren etwas abgekühlt hat, und beide Parteien billiger gegen einander geworden sind. Von 135 Familien von Hofesbesitzern, die in der Grafschaft Mark im Jahre 1609 zur edlen Dienstmannschaft von Cleve gehörten, sind nur noch 24 übrig. Die übrigen sind erloschen und ihre Güter in den Händen anderer Hofesleute. — Bei diesem Streite handelte es sich also nicht um den Besitz des Adels, sondern um den der Gutsbesitzer.

Es ist nicht zu leugnen, daß die deutsche Gesetzgebung langsamer ist, als die französische, indeß muß man doch wieder zugestehen, daß die deutsche in 10 Jahren

weiter kommt, als diese, ungeachtet ihres langsamern Ganges. Man kommt immer weit, wenn man nur am Gehen bleibt, und keine Rückschritte macht. Am weitesten kommt aber der, der Grundsätze befolgt, und diese nicht ändert.

Die neue Gemeine-Ordnung, deren Vollendung der König in der Cabinetsordre vom 17. Januar befohlen, ist auch von der dazu niedergesetzten Commission entworfen, und wird nun nächstens in den Staatsrath zur Berathung kommen.

Sie ist nach den Grundsätzen der Städteordnung entworfen, und den Land- und Stadtgemeinen dieselbe Selbständigkeit bewilligt worden, das einzige Mittel, die Leute vernünftig zu machen. Sie begreifen eine Sache gerade dann am besten, wenn sie dieselbe ein Paar Mal verkehrt gemacht haben, und damit sie dieselbe verkehrt machen können, muß man sie selbständig machen. Sie werden dann auch etwas bescheidener in ihren Forderungen an die Regierung, und verlangen nicht mehr so unbedingt, wie ein Student, l'ideal ou la mort. — Bei diesem Verkehrtmachen ist übrigens keine Gefahr, da sich in dem kleinen Staate die Dinge leicht übersehen lassen, und sich stets von selbst zurecht finden, schon ihrer eigenen Schwere wegen.

Es wäre merkwürdig, wenn die neue Gemeineordnung noch eher durch den Staatsrath ginge, als das neue Municipalgesetz in Frankreich durch die Kammern. — Dieses würde wieder den Satz beweisen, daß man in Deutschland beim langsamen Gehen immer noch weiter kommt, als in Frankreich beim schnellen Gehen. Denn

nach dreißigjährigen Versuchen mit freien Staatseinrichtungen ist man in Frankreich noch nicht so weit, daß man eine gute Städte- und eine gute Gemeineordnung hätte. Man hat sie immer machen wollen, man hat sie immer versprochen, allein man hat sie noch nie gegeben. — Paris ist lange so frei nicht, wie Berlin oder Königsberg. Die zwölf Maires von Paris ernennt die Regierung, und auf den Vorschlag derselben die Municipalräthe; ferner ernennt sie die Steuervertheiler, und die Bürgerschaft von Paris genießt, in Hinsicht der Verwaltung ihrer Stadt, nicht die geringste Selbständigkeit. — Dieselbe Bürgerschaft, die zwölf Deputirte in die Kammer wählt, und die 31 Mill. 614,000 Rthlr. Abgaben im Jahre 1820 bezahlte, besitzt nicht einmal das Recht, ihren Gemeine-Rath zu wählen. — Wie selbständig aber durch die Städteordnung bei uns die Gemeinen geworden sind, dieses haben wir oben im zweiten Abschnitte gesehen. — Die Städteordnung ist jetzt seit 10 Jahren ausgeführt. Nirgend ist seit dieser Zeit ein Aufstand durch sie entstanden, und doch besitzen gerade die stärksten, die reichsten und mächtigsten Gemeinen die Selbständigkeit und die Städteordnung.

Die Selbständigkeit der Landgemeinen wird noch von einer andern Seite von einem großen Vortheile seyn. Sie macht nämlich das Leben auf dem Lande angenehm. Die reicheren und angesehenern Familien werden zu Gemeinevorständen gewählt, und in dieser Auszeichnung liegt immer etwas Angenehmes. Diese kleine Aristokratie ist für die Stabilität der Gesellschaft von großem Vortheile. — Man bedauert es in Frankreich sehr, daß man sie nicht hat. — Alle Interessen, alle Ambitionen, sagt Benjamin Constant, kommen nach Paris und bekämpfen sich hier; daher sind

wir in einer beständigen Agitation. Die Provinzen bieten dagegen das Bild einer völlig nivellirten Fläche ohne alle Bewegung. Eine Ambition, die Nahrung in ihrer Provinz oder in ihrer Gemeine findet, wird nicht nach Paris kommen. Sie wird es vorziehen, dort der Erste zu seyn, statt in Paris nur einer der Letzten seyn zu können.

Auf die Gemeineordnung folgt die Kreisordnung. Auch von dieser versichert man, daß sie bereits entworfen sey.

Dieses Bauen von Unten auf, hat ungemeine Vorzüge, und erleichtert das Einführen freier Verfassungen in einem kaum glaublichen Grade. Die Menschen werden verständiger, sie erhalten eine Art von politischer Bildung, und gelangen zu der Einsicht, daß man einige positive Kenntnisse von der Einrichtung des Staates besitzen müsse, ehe man mit Anstand über die Regierung reden könne. — Jetzt hingegen scheinen viele zu glauben, daß der schon ein Patriot sey, der gegen die Regierung redet. — Die klägliche Unwissenheit, die aus dem hervorleuchtet, was sie erzählen, erregt von der einen Seite Mitleiden, indem sie von der andern wieder verdrießlich machen, daß sie uns zumuthen, so einfältige Reden anzuhören.

Der Staat hat 345 landräthliche Kreise, jeden von etwa 6000 Familien; unter 6000 Familien finden sich immer schon viele, die eine mehr als gewöhnliche Bildung und Wohlhabenheit besitzen, und diese bilden eine Aristokratie in ihrem Kreise, zu der zu gehören es ganz angenehm für Jeden ist, der auf dem Lande wohnt. — Diese Aristokratie bildet, eben weil sie zahlreich ist, ein glückliches Gleichgewicht gegen die Städte,

in denen das demokratische Element immer das vorherrschende ist und immer seyn wird. *)

Der König hat demnach das Verfassungswesen von zwei Seiten zu gleicher Zeit eingeleitet. Zuerst von Unten auf durch die Gesetzgebung über die Gutsverhältnisse und durch die Gemeineordnung, deren

*) Wie groß der Einfluß dieses Elements war, zeigte das ältere Wahlgesetz von Frankreich, (das vom 5. Febr. 1817) welches, ungeachtet es das Wahlrecht an den Steuersatz von 300 Franken knüpfte, doch zuletzt das Wahlgeschäft ausschließend in die Hände der 83 Hauptstädte der Departements gebracht hätte, in denen die Wahlen gehalten wurden. — Durch das neuere Wahlgesetz hat die Regierung dem aristokratischen Elemente der Gesellschaft, — das seinen Sitz ewig auf dem Lande haben wird, da das sichtbare Vermögen in Grund und Boden stets zu einer aristokratischen Abstufung führt, — wieder sein Recht gegönnt, das schon darauf gegründet ist, weil immer drei Viertel von allen Familien eines Volks auf dem Lande wohnen. Durch das neue Wahlgesetz werden in 258 Wahlarrondissements 258 Deputirte gewählt. Hiedurch ist das Wahlgeschäft in kleinere Städte gekommen, gegen deren Ueberlegenheit sich das flache Land leichter vertheidigen kann. — Außerdem wählen aber noch in jedem Departement ein Viertel der Höchstbesteuerten, einen, zwei, drei oder vier Deputirte. In allem 172. Da die höchstbesteuerten Grundbesitzer auf dem Lande wohnen, so kommen diese Wahlen zum großen Theile wieder in die Hände der Landeigenthümer. Wie das neue Wahlgesetz sich nun ausweisen wird, muß die Erfahrung lehren. — So viel ist klar, daß in einem Lande, wie Frankreich, welches das Unglück einer Emigration empfindet, wo also gleichsam zwei verschiedene Völkerschaften vorhanden sind, es sehr schwer für die Regierung ist, ein solches Wahlgesetz hervorzurufen, mit dem sie wirklich in der Richtung der großen Interessen der Nation regieren kann.

Entwerfung er befohlen, und an die er das Staatsministerium durch die Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 aufs neue erinnerte.

Dann von Oben herab durch die Gründung der beiden Institutionen des Staatsministeriums und des Staatsrathes. Diese sind die ersten Bedingungen, um zu einer guten, d. h. zu einer vollkommenen Gesetzgebung zu gelangen. — Die Vollkommenheit der Gesetze besteht aber darin, daß sie klar, daß sie einfach sind und alle Fälle vorsehen. Wenn dieses nicht ist, so kann man gar nicht darauf halten, daß alle Entscheidungen sich gemäß den bestehenden Gesetzen machen sollen, und die Willkühr, die man, wie Möser sagt, von der einen Seite zur großen Thür hinausgejagt hat, muß man nachher, aus Noth gedrungen, zur kleinen Thür wieder herein lassen. Denn ein Gesetz, das nicht alle Fälle vorgesehen hat, kann man doch unmöglich auf solche anwenden, die es nicht bestimmte.

Die Gesetze können sich nur durch gemeinschaftliche Berathung bilden. Wenn Ein Mensch allein sie entwirft, werden sie schlecht, auch wenn er der geistreichste und talentvollste ist, und selbst dann, wenn er ein Montesquieu und ein Möser wäre. Indem Mehrere an der Berathung Theil nehmen, und Jeder das Gesetz aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet, so kommt alles Mögliche dabei zur Sprache, und jede Seite des Gesetzes wird beleuchtet. Gewöhnlich bilden sich über die Hauptpunkte verschiedene Meinungen, und indem sie verschieden sind, werden sie entgegengesetzt. Jeder ist nun genöthigt, seine Meinung mit allen möglichen Gründen zu vertheidigen, und man kann sicher seyn, daß bei einer Verhandlung, die kontradictorisch geführt wird, alle Gründe und Gegengründe angeführt

werden, die für das Für und Wider nur irgend vorhanden sind.

Das Gesetz wird aber jedesmal gut, wenn die Meinung, welche die stärkste ist, wirklich oben bleibt, d. h. wenn sie die meisten Stimmen für sich hat. — Dieses würde immer der Fall seyn, wenn die Stimmen nicht blos gezählt, sondern auch gewogen würden; wenn nämlich die Stimme dessen, der dreimal so viel von der Sache versteht, auch für drei Stimmen gezählt, die Stimme dessen, der nur ein Zehntel davon versteht, auch nur für ein Zehntel gerechnet würde.

Da dieses aber nicht möglich ist, weil es an einem sichtbaren Maaßstabe über den Werth jeder Stimme fehlt, so muß man sich begnügen, die Stimmen zu zählen, und hiernach die Entscheidung zu fassen.

Um die natürlichen Ungleichheiten im Werthe der Stimmen zu vermeiden, oder wenigstens zu vermindern, so setzt man bei jedem Gesetzentwurf eine Kommission nieder, die aus Männern besteht, die sich viel mit dem Gegenstande beschäftigt haben, und bei denen man voraussetzt, daß die Stimmen in Hinsicht ihres Gewichts einander nahe gleich sind. Nachdem diese den Gesetzentwurf ausgearbeitet hat, wird er in eine größere Versammlung zur Berathung gebracht. — Er ist, wenn er in diese kommt, schon nicht mehr das Werk eines Einzelnen, sondern das einer Kommission, also einer Mehrheit. Indem er nun in der größern Versammlung berathen wird, gruppiren sich die Meinungen wieder um einige Hauptmeinungen, die sich in Rede und Gegenrede einander bekämpfen. Ist der erste Guß gut gelungen, so betreffen die Veränderungen, die hieraus hervorgehen, immer nur Kleinigkeiten.

Dieses ist die Einrichtung, mit welcher jetzt unsere Gesetze zu Stande kommen. Zuerst wird vom Könige eine Kommission niedergesetzt, die den Entwurf zu machen hat. Diese besteht aus Mitgliedern des Staatsrathes und der Ministerien, und wird aus den Männern ausgewählt, die sich am meisten mit dem Gegenstande beschäftigt haben. Diese machen den ersten Entwurf zum Gesetze, der darauf vom Könige an das Staatsministerium gesendet wird. Nachdem dieses ihn berathen und zurück gesendet hat, sendet ihn der König an den Staatsrath, in welchem die Minister als Mitglieder sitzen. — Der Staatsrath ist, nach den verschiedenen Geschäften, in Sectionen getheilt, und dieser sendet die Sache an diejenige seiner Sectionen, vor welche sie gehört. Diese Section nimmt sie in Berathung und stattet nachher im Staatsrathe Bericht darüber ab. Damit aber vorher alle Mitglieder des Staatsrathes schon über den Gegenstand unterrichtet sind, so wird der Gesetzentwurf und der Bericht darüber als Handschrift gedruckt und unter sie vertheilt.

Vom Staatsrathe wird der Entwurf des Gesetzes nebst dem darüber abgefaßten Gutachten wieder an den König gesendet. Hierauf beziehen sich die Worte des Königs in der Einleitung zu jedem Gesetze: nach eingefordertem Gutachten des Staatsrathes.

Man sieht an dieser Darstellung des Ganges bei der Entwerfung eines neuen Gesetzes, daß unsere Gesetzgebung schon eine große Vollkommenheit erreicht hat. Auch findet man diese Vollkommenheit in den Gesetzen selbst. Denn daß die neueren Gesetze vollendeter sind, als die älteren, das kann kein Unbefangener läugnen, und dieses ist schon eine der schönsten Früchte des Regierens mit Institutionen.

In Staaten, in denen eine öffentliche Gesetzgebung ist, durchlaufen die Gesetzentwürfe dieselbe Bahn. Sie werden von einer Kommission entworfen, deren Glieder der König aus dem Staatsrathe, aus den Kammern und aus den Beamten wählt, und bei deren Auswahl blos darauf gesehen wird, daß sie eine Vereinigung von Männern bilden, die sich viel mit dem Gegenstande beschäftigt haben, und ihn also kennen. Wenn diese den Entwurf gemacht haben, so bringt ihn das Ministerium in den Staatsrath, und nachdem er hier berathen worden ist, geht er in die beiden Kammern. — Diese sind auch, nach den Gegenständen, in Sectionen getheilt; der Entwurf wird nun an eine Section gewiesen, oder es wird eine besondere Kommission gewählt, die darüber Bericht erstatten soll. — Diese wählt unter ihren Mitgliedern einen zum Präsidenten, welcher der Bericht-Erstatter wird. Wenn diese mit ihrem Berichte fertig sind, so eröffnet sich die Discussion in der Kammer. Die Mitglieder, welche dafür, und die, welche dagegen reden wollen, lassen sich einschreiben, und diese folgen nun in der Ordnung auf einander, in der sie eingeschrieben worden sind. Die Minister, welche der Berathung beiwohnen, haben das Recht nach jedem Redner, der gesprochen das Wort zu verlangen und zu widerlegen, was jener gesagt hat. Ist auf diese Weise alles für und gegen gesagt, was sich sagen läßt, und glaubt die Kammer vollkommen über den Gegenstand unterrichtet zu seyn, so wird, nachdem vorher noch einmal der Redner der Kommission gehört worden ist, die Berathung geschlossen, und über das Allgemeine des Gesetzes abgestimmt. — Dann fängt die Berathung der einzelnen Artikel an, und die verschiedenen vorgeschlagenen Verbesserungen, kommen zur Sprache. Auch über diese

wird der Reihe nach abgestimmt. — Sind alle Artikel durchgegangen, so wird noch einmal über das ganze Gesetz gestimmt, ob es nämlich der Kammer nach den Abänderungen, die es der Berathung erlitten hat, noch genehm ist? und dann geht es zur andern Kammer.

Hier beginnt derselbe Kreislauf, nur daß er gewöhnlich viel kürzer ist, indem die Sache durch die Berathung in der ersten Kammer schon völlig aufgeklärt wurde. Auch wird hier selten etwas geändert, weil dieses ein Zurücksenden an die erste Kammer nothwendig machen würde. Auch in dieser wird die Sache an eine Kommission verwiesen. Nachdem diese berichtet hat, nachdem dieser Bericht gedruckt, an die Mitglieder vertheilt worden ist und die Redner für und gegen gesprochen haben, wird gewöhnlich gleich übers Ganze abgestimmt, und die Fassung so genehmigt, wie diejenige Kammer sie machte, welcher der König den Gesetzentwurf am ersten zur Berathung zusandte. — Dieses ist immer eine Art Höflichkeit die eine Kammer gegen die andere beweiset, damit wegen Kleinigkeiten der Gang der Gesetzgebung nicht aufgehalten werde.

Die beiden Kammern sind also wieder eine Art von Staatsrath. In der einen sind die Mitglieder erblich, in der andern werden sie von den Gemeinen gewählt. Der Geschäftsgang in beiden ist derselbe. Ebenfalls der Zweck, nämlich den Gesetzen durch eine gemeinschaftliche Berathung eine größere Vollkommenheit zu geben, damit man sagen könne: man ist sicher, daß die Gesetze alle Fälle, die sich ereignen können, vorgesehen haben, und es soll deswegen auch in allen Fällen nach den Gesetzen entschieden werden.

Der einzige Unterschied in Hinsicht der Geschäftseinrichtung dieser drei verschiedenen Staatsräthe besteht darin, daß die Sitzungen der einen Kammer öffentlich sind, die Bürger also der Abfassung der Gesetze, denen sie gehorchen sollen, beiwohnen, und anhören können, was dafür und dagegen gesagt wird.

Diese Einrichtung hat zwei Vortheile. Zuerst werden die Bürger mit den Gründen bekannt, warum das Gesetz so und nicht anders gefaßt wird. Sie gehorchen ihm daher williger, und setzen der Einführung der Gesetze ins Leben gar keinen Widerstand entgegen, weil sie hierauf schon vorbereitet waren. Auch finden sie deswegen keinen Widerstand, weil sie durch diese Art der Berathung so vollkommen werden, daß sie alle Fälle vorgesehen haben, und daher auf keine unvermutheten Hindernisse stoßen.

Der zweite Vortheil, den diese öffentliche Berathung hat, ist der: daß alle Kenntnisse, welche über den Gegenstand in der Nation vorhanden sind, wirklich zur Stelle kommen. — Es kann irgend ein Bürger seyn, der recht viel von der Sache versteht, der aber weder im Staatsrathe noch in den Kammern einen Platz hat. Dieser kann nun seine Meinung in einer Zeitung sagen, und ist sicher, daß diese von einem oder dem andern Gliede der Kammer gelesen, und zur Unterstützung der seinigen gebraucht wird. Denn auch in einer Kammer gruppiren sich die Meinungen um verschiedene Hauptmeinungen, und hierdurch wird auch eine ordentliche Berathung möglich, indem immer nur wenige Meinungen einander gegenüber stehen, die sich bekämpfen. Hätte eine Kammer so viele verschiedene Meinungen als Mitglieder, so könnte freilich aus einer Berathung nie etwas werden.

Auf diese Oeffentlichkeit der Gesetzgebung setzen die Bürger dort, wo sie eingeführt ist, einen sehr hohen Werth. Zuerst, weil sie ehrend ist, als Beweis, daß sie keine zinshörige Leute sind, indem die Gemeinen durch ihre Deputirten Theil an der Abfassung der Gesetze nehmen, denen sie gehorchen sollen. — Dann beschäftigt sie zweitens das Oeffentliche in einem hohen Grade und um so mehr, je lebhafter sich bei ihm entgegengesetzte Meinungen einander bekämpfen. Je ungewisser die Sache ist, wer am Ende Recht behalten wird, desto mehr zieht sie die Zuhörer in ihr Interesse, und desto neugieriger sind sie auf den Ausgang derselben. — Wir haben dieses in dem Processe wegen Fualdes und in dem wegen der Königin von England gesehen. Nicht allein das Volk des Landes, wo diese Processe öffentlich geführt wurden, wurde in ihr Interesse gezogen, sondern auch in Deutschland nahm man einen großen Antheil daran, obgleich das Materielle des Processes, Niemand berühren konnte. Es war die Neugierde, die in demselben Grade stieg, in welchem die öffentlichen Verhandlungen sich in die Länge zogen, und je zweifelhafter es wurde, wie die Sache endigen würde. Es ist der Reiz, der in jeder gut erzählten Geschichte und in jedem gut erzählten Romane liegt.

Von der andern Seite erleichtert diese Einrichtung der Gesetzgebung das Regieren ungemein. Zuerst werden die Bürger während der Verhandlungen mit den Gründen und Gegengründen bekannt, die bei der Abfassung der Gesetze zur Sprache kommen, und sie sehen, daß jedes Interesse wohl erwogen wird, weshalb sie denn auch kein Bedenken tragen, den gegebenen Gesetzen willig zu gehorchen. — Dann tritt aber noch ein zweiter Umstand ein. Es ist derselbe, den Franklin in seiner Lebensgeschichte erzählt. Er sagt nämlich, wenn man in einem

freien Staate wohne, so komme es nicht darauf an, daß man den Leuten befehle, sondern man müsse sie überzeugen. Und da habe er öfters gefunden, daß, wenn man eine Anzahl Bürger zu einer gemeinschaftlichen Meinung vereinigen wolle, die Schwierigkeit oft da liege, daß jeder in seine Meinung verliebt sey und sie mit Hartnäckigkeit vertheidige, nicht weil er sie eben für die beste halte, sondern weil es die seinige sey. In diesem Falle habe er eine solche Meinung zu der seinigen gemacht, und sie noch etwas besser vorgetragen wie seine Mitbürger, auch die Gründe noch besser gestellt, mit denen man sie vertheidigen konnte.

Hierdurch sey den Bürgern oft zweifelhaft geworden, ob diese Meinung auch wirklich die ihrige sey, und die Zärtlichkeit, welche sie gegen sie gehabt, habe sich merklich gelegt. Sie hätten sie nun vorurtheilsfreier betrachtet, und beim Abstimmen oft dagegen gestimmt.

Dieselbe Wirkung übt die Oeffentlichkeit der Gesetzgebung. — Die Menschen erhitzen sich oft für eine Meinung, nicht weil sie selbige für die beste halten, sondern weil es die ihrige ist. Dieselbe Meinung finden sie nachher von einem Mitgliede der Kammer vorgetragen, und wohl noch etwas besser. Indem ihnen nun die Vaterschaft an dieser Meinung zweifelhaft wird, so läßt ihre Zärtlichkeit gegen sie merklich nach, und daher sind sie nicht abgeneigt, zu einer andern überzugehen, für welche die Gründe triftiger sind.

Es ist ungemein viel werth, wenn die Bürger mit den Gründen und Gegengründen bekannt werden, die bei der Abfassung der Gesetze vorlagen. — Wenn bei unserer neuen Steuergesetzgebung die Bürger die Gründe gekannt, die ihre Abfassung bedingten, wenn sie die große Masse von Kenntnissen gesehen, die in den Kommissio-

nen und im Staatsrathe bei der Abfassung sich auswiesen, wenn sie die Sorgfalt gesehen hätten, mit der Alles erwogen wurde, die Billigkeit, die vorherrschte, und die Consequenz in den Grundsätzen, die befolgt wurden, so würde der größte Theil der nachtheiligen Urtheile über dieselbe sicher weggefallen seyn. Allein es liegt einmal in der Natur eines Staatsrathes, daß seine Verhandlungen nicht öffentlich seyn können, denn er ist dem Könige nur mit Pflichten verwandt, und unter dem Auge des Königs bewegen sich seine Verhandlungen.

Ist eine Kammer der Deputirten vorhanden, so bildet diese einen Staatsrath, dessen Verhandlungen öffentlich sind. Denn da die Gemeinen die Deputirten gesendet haben, so müssen sie auch wissen, wie diese Deputirten ihre Interessen wahrnehmen. Die Verhandlungen einer Kammer der Gemeinen geschehen daher immer unter deren Augen.

Wenn die Gesetzgebung so geordnet ist, wie in Preußen seit der Einsetzung des Staatsrathes, so ist der Schritt bis zur Ausführung des Ediktes vom 22. Mai 1815 und bis zur Hervorrufung einer Volksrepräsentation nicht groß mehr. Zu dem Staatsrathe, den man bereits hat, bekommt man noch einen zweiten, in welchem die Glieder von den Gemeinen gewählt sind, und nachdem die Gesetzentwürfe durch jenen durchgegangen, sendet sie der König auch noch an diesen. — Im Ganzen erleiden die Gesetzentwürfe in diesem nur geringe Veränderungen, und um so weniger, je näher sie schon der Vollkommenheit gebracht sind, ehe sie hereinkommen.

Auch die Regierungsweise ändert sich im Ganzen wenig. Denn bei einem großen Staate wird diese blos durch seine Größe bedingt, und da ein solcher sich

nur durch sehr vollkommene Gesetze regieren läßt, d. h. die alle Fälle vorgesehen haben, so herrscht in dem, was man thun will, immer ungemein wenig freier Wille. Wenn von einem Dreieck drei Stücke gegeben sind, so hat man in den meisten Fällen gar keine Willkühr mehr, wie die drei übrigen nun werden sollen, eben weil man von der Natur der Dinge abhängig ist.

Es ist natürlich, daß ein Fürst nur ausgezeichnete und kenntnißreiche Männer in seinen Staatsrath ruft. Ebenfalls ist es natürlich, daß, wenn diese einen Gesetzentwurf, den er ihnen zugesendet, berathen und alle Punkte nach Stimmenmehrheit festgesetzt haben, daß der Fürst, wenn der Gesetzentwurf ihm nun wieder vorgelegt wird, an diesem nichts ändert. Denn der Entwurf hat nun die rechtliche Vermuthung für sich, so gut abgefaßt zu seyn, als es unter den gegebenen Umständen möglich war. — Auch findet man, daß in den Ländern, wo die Fürsten die Abfassung der Gesetze an diese Formen gebunden haben, sie nachher in den, auf diese Weise zu Stande gekommenen Entwürfen, nie etwas ändern. Allein sie legen sie wohl zurück, indem sie während des Ganzen der Berathung sich überzeugen, daß es noch nicht absolut nothwendig sey, das Gesetz zu geben. — Denn, ob es absolut nothwendig sey, ein Gesetz zu geben, dieses ist immer eine zweite Frage. Wird das Gesetz gegeben, so muß es so gegeben werden, wie es entworfen wurde, denn besser läßt es sich einmal nicht machen. Allein in den meisten Fällen läßt sich ein Gesetz ohne irgend einen Nachtheil verschieben. Denn die Gesellschaft, die bis jetzt ohne das Gesetz gelebt hat, lebt auch noch länger ohne dasselbe. — Auch kann sich der Fürst oder seine Minister während der Berathung des Gesetzes überzeugen, daß es

besser sey, das Gesetz gar nicht zu geben, und der Entwurf wird dann ganz zurückgelegt. *)

Wenn man in den innern Mechanismus der Gesetzgebung eindringt, so sieht man, daß in diesem ungemein wenig freier Wille herrscht, und Alles durch die Gewalt und Natur der Dinge bestimmt wird. — Auch findet man, daß in einem Staate, wo die Gesetzgebung an solche Formen geknüpft ist, wie in Preußen, sie durch die Einführung des Repräsentativsystems wenig geändert wird. — Die königliche Initiative bleibt dieselbe, d. h. der König sendet den Gesetzentwurf an den Staatsrath und an die Kammern mit dem Befehle, ihn zu berathen. — Haben diese ihn berathen und ihn zurückgesandt; so hat der Entwurf die rechtliche Vermuthung für sich, daß er nun so gut sey, als er möglicher Weise zu machen ist. Da er nun nicht besser zu machen ist, so kann auch an ihm nichts mehr geändert werden. Wenn er also ein Gesetz werden soll, so muß er so unterzeichnet werden, wie er ist. — Allein es ist nicht nothwendig, daß er ein Gesetz wird, und er kann auf unbestimmte Zeit, oder auch völlig zurückgelegt werden. Es geschieht dann also gerade das-

---

*) So hat man bei uns schon längst von dem Entwurfe zu einem neuen Münzgesetze geredet, über den viele Gutachten eingezogen worden sind, und der auch bereits im Staatsrathe zur Berathung soll gekommen seyn. Indeß, so viele Gründe dafür sind, so sind doch auch wieder viele dagegen, weil eine Veränderung in der Eintheilung der Münze ungemein tief in alle Verhältnisse des bürgerlichen Verkehrs eingreift, und oft eine Steigerung der ersten Lebensbedürfnisse veranlaßt. Da auch kein Gesetz hierüber in der Gesetzsammlung ist, so scheint es, als wenn der Entwurf bis jetzt noch zurückgelegt worden sey.

selbe, was jetzt geschieht, kein Jota mehr und kein Jota weniger.

Sobald man einen großen Staat gut regieren und nach Gesetzen regieren will, hängt man hierbei so sehr von der Natur der Gesetze ab, daß alle weiteren Bestimmungen blos durch diese bedingt werden. *)

In Hinsicht der Rechtsfindung ist dieses Regieren mit Institutionen schon längst, schon seit den Zeiten des großen Churfürsten bei uns eingeführt. Der König ernennt die Gerichtshöfe und die Richter. — Wenn diese ein Urtheil gefunden haben, und dieses dem Instanzenzuge und allen Formen gefolgt ist, welche die Proceß=

*) Nur ist beim Repräsentativsystem die Form der Verweigerung anders. Wenn nämlich durch den Gang der Berathung in der einen Kammer sich die Krone überzeugt, daß es besser wäre, wenn das Gesetz nicht gegeben würde, so läßt sie dieses die andere Kammer wissen, und diese läßt dann den an sie gebrachten Entwurf durchfallen, so daß er dem Könige gar nicht zur Unterschrift vorgelegt wird. Dieses war in England bei der Indien=Bill der Fall, die Fox im Unterhause durchgesetzt hat, und die das Oberhaus auch fallen ließ, als der König einigen Pairs hatte sagen lassen, er würde sie nicht bestätigen. — Dasselbe war im Jahre 1818 mit dem ersten Preßgesetze der Fall, welches die Minister in der Kammer der Pairs durchfallen ließen, nachdem die Kammer der Gemeinen wesentliche Punkte in ihm geändert hatte. — Es ist nämlich beim Repräsentativsysteme Grundsatz, die Krone nie in den Fall zu bringen, daß sie die Sanktion eines Gesetzentwurfes versage, der durch beide Häuser durchgegangen ist. Dieser Fall hat sich in England in den letzten 130 Jahren kein einziges Mal ereignet. Welches auch die Ansicht einer Kammer von einem Gesetzentwurfe seyn mag, sobald sie weiß, daß die Krone ihn nicht sanktioniren wird, so läßt sie ihn durchfallen. Denn Gesetz kann er nun ohnehin nicht werden.

ordnung bei der Findung desselben vorschreibt, so hat es die rechtliche Vermuthung für sich, daß es so vollkommen gefaßt worden sey, wie es möglicher Weise zu fassen war. Es ist dann res iudicata. — Ein Fürst, der solche Rechtsinstitutionen in seinem Reiche gründete, wird ein Urtheil, das auf diese Weise gebildet worden ist, nie ändern. — Wer wird zweifeln, daß er es könnte, da er die Macht hat? — Allein Niemand wird auch bezweifeln, daß, wenn es geschähe, der Staatshaushalt dadurch in Verwirrung gerathen würde. — Sobald man Institutionen hervorgerufen hat, die einen großen Einfluß auf das Regiment üben, muß man diese Institutionen auch ihren ungestörten Gang gehen lassen. Denn, wenn der sie nicht achten wollte, der sie gründete, wie könnte er verlangen, daß die sie achten, welche ihnen gehorchen sollen?

Unter den gesellschaftlichen Einrichtungen eines Volkes ist keine, welche die bürgerliche Freiheit so sehr bedingt, als die Kriegseinrichtung der Nation.

Nach dem glorreichen Kriege von 1813 und 14 ordnete der König diese durch ein großes Gesetz in folgender Weise.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

„Die allgemeine Anstrengung Unsers treuen Volks, ohne Ausnahme und Unterschied, hat in dem so eben glücklich beendeten Kriege, die Befreiung des Vaterlandes bewirkt; und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern.

„Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staates bilden und als Grundlage für alle Kriegs-Einrichtungen dienen. Denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden.

„Die bisher über die Ergänzung der Armee bestandenen älteren Gesetze, werden daher hiermit aufgehoben und dagegen festgesetzt:

1.

„Jeder Eingeborne, sobald er das zwanzigste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

„Um diese allgemeine Verpflichtung indeß, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit, folgende Abstufungen Statt finden.

2.

„Die bewaffnete Macht soll bestehen,

1) aus dem stehenden Heere,
2) aus der Landwehr des ersten Aufgebots,
3) aus der Landwehr des zweiten Aufgebots,
4) aus dem Landsturme.

3.

„Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4.

„Die stehende Armee ist beständig bereit in das Feld zu rücken. Sie ist die Hauptbildungsschule der ganzen Nation für den Krieg und umfaßt alle wissenschaftliche Abtheilungen des Heeres.

5.

„Die stehende Armee besteht

1) aus denjenigen, die sich, mit Rücksicht auf weitere Beförderung, zum Dienste melden, und den vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen.
2) Aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienste widmen, aber keine Prüfung bestehen.
3) Aus einem Theile der jungen Mannschaft der Nation, vom zwanzigsten bis zum fünf und zwanzigsten Jahre.

6.

„Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres.

7.

„Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützenkorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie, zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie

nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Officierstellen haben sollen.

8.

„Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt. Sie dient gleich diesem im Kriege im In- und Auslande. Im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.

„Sie wird gewählt:

1) aus allen jungen Männern vom zwanzigsten bis fünf und zwanzigsten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen;
2) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützenbataillons ausgebildet worden;
3) aus der Mannschaft vom sechsundzwanzigsten bis zurückgelegtem zweiunddreißigsten Jahre.

„Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zwiefach:

a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath,
b) einmal des Jahres in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf den Sammelplatz der Landwehr rücken."

Die folgenden Artikel des Gesetzes bestimmen die Verhältnisse der Landwehr des zweiten Aufgebots, die aus den Männern vom zwei und dreißigsten bis zum vierzigsten Jahre besteht, und die des Landsturms, der die Männer vom vierzigsten bis funfzigsten Jahre in sich begreift. Dieser theilt sich in den Städten in Bürgerkompagnien und auf dem Lande in Landkompagnien. — Der Land-

sturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf den Befehl des Königs zusammen. Im Frieden ist es einer besonderen Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann.

Dieses Gesetz ist vom 3. Sept. 1814. In einem zweiten Gesetze (vom 15. Mai 1815) wurden die Grundsätze, nach denen der Landsturm und die Landwehr des zweiten Aufgebots überall sollten gebildet werden, näher entwickelt.

Unterm 21. Nov. 1815 erließ der König die Landwehrordnung, welche, so wie die Städteordnung, als eins der Fundamentalgesetze des Staates kann angesehen werden.

Diese beginnt in folgender Weise:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

„Als der nun zum zweiten Male ehrenvoll beendete Krieg ein zahlreiches Heer zur Erkämpfung der Selbständigkeit des Vaterlandes forderte, da bildete sich die Landwehr.

„Der Eifer, mit dem sie in den Provinzen Unseres Reichs errichtet ward, die Ausdauer, mit der sie in den Reihen der übrigen Krieger kämpfte, geben ihr gerechte Ansprüche auf Unseren Dank. Die Geschichte wird der Nachwelt diese Treue, diesen Muth, als ein glänzendes Vorbild aufzeichnen.

„Doch nicht blos das Bewußtseyn treuer Pflichterfüllung sollte der Lohn einer so edlen Hingebung seyn; durch die Errichtung der Landwehr zeigte es sich bald, daß sie auch fähig sey, fortdauernd zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Beibehaltung möglich wird, die Kosten, welche sonst die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern, und den ein=

zelnen Krieger früher, als es sonst möglich war, seiner Heimath und seinem Gewerbe zurückzugeben.

„Diese großen Vortheile bestimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden. An den mäßigen Umfang des stehenden Heeres schließt sich künftig die Landwehr, zwar immer zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann versammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es nothwendig macht.

„Zu diesem Zweck und zur vollständigen Ausführung der im Gesetz vom 3. Sept. 1814 für die Landwehr gegebenen Vorschriften, bestimmen wir über ihre künftige Erhaltung Folgendes:

1.

„Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht. Sie tritt indeß nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Uebungen zusammen.

„Mit Ausnahme des Staabes bei jedem Bataillon, sind sämmtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimath und zu ihren Gewerben entlassen.

2.

„Um die Uebungen sowohl, als die inneren Einrichtungen der Landwehr möglichst zu erleichtern, bekommt ein jedes Regiment einen zusammenhängenden Bezirk angewiesen, aus dem dasselbe fortdauernd ergänzt wird."

In den folgenden Artikeln wird nun bestimmt, daß diese Bezirke nun wieder in Unterbezirke für Bataillone und Kompagnien sollen getheilt werden. Hierzu werden, so viel als möglich, ganze landräthliche Kreise genommen.

Die Bezirke für das zweite Aufgebot sind denen für das erste gleich. In jedem Bataillonsbezirk steht zugleich eine Schwadron Landwehr Cavallerie, die aus ihm ergänzt wird.

Die ganze Landwehrordnung besteht aus 82 Artikeln, welche alle kurz und klar und in demselben Geiste abgefaßt sind. Ein Auszug aus ihr würde die Gränze dieser Blätter überschreiten.

Vergleichen wir nun unsere Kriegseinrichtung mit der von Frankreich, so finden wir, daß sie der bürgerlichen Freiheit viel günstiger ist, als jene. Indem die Kriegsverpflichtung allgemein ist, so verwandelt sie sich im Laufe der Zeit nothwendig im Begriffe des Volks in allgemeine Kriegsehre, und die Jugend der Nation sieht es dann nicht als ein Unglück an, ins Heer zu treten. — Kann aber der Reiche dadurch seinen Sohn loskaufen, daß er einen geringen Mann für ihn stellt, so reißt bald das Remplacantswesen ein, wie es in Frankreich eingerissen ist, und der wohlhabende Mittelstand findet sich nicht mehr im Heere. Dieses besteht dann blos aus den niedrigeren Volksklassen, die keinen Remplacant bezahlen können. Es wird dann wieder eine Ehrensache, nicht zu dienen, eben weil es ein Zeichen der Armuth ist, wenn man keine 1000 Thlr. auf einen Remplacant verwenden kann, und seinen Sohn mitgehen lassen muß. Auch will dann kein junger Mann von Vermögen in einer Kompagnie dienen, wo er keinen seines Gleichen findet. So wie aber die Ehre des Dienstes leidet, wird jedes Mal die Behandlung des Soldaten härter, wohingegen sie schon von selber milde wird, sobald der wohlhabende Mittelstand im Heere ist, der an Unabhängigkeit gewöhnt, sich nichts bieten läßt, was etwa jenseits der Paragraphen der Gesetze liegen könnte.

Unsere stehenden Heere haben lange an dem Werbesysteme und an den entehrenden Strafen gelitten. Der Stock ersetzte die Ehre, und von jedem Taugenichts sagte man, daß er endlich noch einmal dem Kalbfelle würde folgen müssen.

Die Heere haben endlich das Werbesystem und die entehrenden Strafen überwunden. So wie man in ihnen aber das Remplacirungssystem wieder einführt, sinken sie auch wieder zurück, und verschlechtern sich.

Die jetzige Kriegseinrichtung ist der allgemeinen Freiheit günstig. Sie bildet keine Kasernensoldaten. Nach der dreijährigen Dienstzeit geht der junge Krieger zurück in seine Heimath und wird wieder Bürger. — Die ganze Armee, welche die glorreichen Feldzüge von 1813, 14 und 15 durchgefochten hat, ist wieder am heimathlichen Heerde; die, welche die Denkmünzen aus eroberten Kanonen tragen, sind wieder im Volke. Bei den Regimentern sind lauter junge Leute, die das Gesetz seit der Zeit zu den Fahnen rief. Daß sie in jenen Kriegen noch nicht bei den Fahnen waren, sieht man daran, daß nicht alle die Denkmünze haben.

Das darf man aber wohl behaupten, daß eine so vollkommene Kriegseinrichtung, wie der König seinem Staate gegeben, kein Staat von Europa hat, die nämlich von der einen Seite stark, und von der andern der bürgerlichen Freiheit so günstig ist.

V.

Das Leben der Könige kann man nur würdig darstellen durch das, was sie gethan, durch die Institutionen, die sie gegründet, durch die Gesetze, die sie gegeben haben.

Unter Eduard dem Ersten von England wurde eine große Anzahl weiser Gesetze erlassen. Die Engländer pflegen von seiner Regierungszeit zu sagen: daß die guten Gesetze damals aus der Erde gewachsen seyen.

Aehnliches kann man von der Regierung des Königs sagen. Denn wirklich läßt sich seit der Regierung des großen Churfürsten keine Periode angeben, wo eine so große Anzahl organischer Gesetze gegeben worden wäre, die alle zu einem und demselben System gehören und alle in einander greifen.

Diese zusammen zu stellen schien in mehrerer Hinsicht nicht ohne Nutzen. Zuerst erhält man hierdurch ein vollständiges Gemälde von der Regierungszeit des Königs; dann sieht man zweitens hierbei aufs deutlichste, auf welcher Linie der Staat sich bewegt, und dieses gereicht zur allgemeinen Beruhigung. Nur sehr wenige Menschen lesen die Gesetzsammlung, sehr wenige besitzen sie und die Anzahl derer, welche die Gesetze im Zusammenhange lesen, um den Geist zu erkennen, in dem sie abgefaßt, um das System zu erforschen, in dem sie entworfen sind, diese ist so geringe, daß man sie im bürgerlichen Leben fast gar nicht bemerkt. — Eine Gesetzgebung, welche in einem Zeitraume von 13 Jahren so folgerecht durchgeführt worden, wie die preußische, deren Geist läßt sich wohl erkennen, ohne daß man eben ein

Montesquieu sey und ein Buch sur l'esprit des Lois schreiben könne. Denn in der Einleitung zu jedem dieser organischen Gesetze hat der König die Gründe angegeben, derenwegen es entworfen ist.

Wenn man die Urtheile über die Regierung anhört, welche theils Bürger und theils Schriftsteller fällen, muß man glauben, daß sie die Gesetzgebung der Regierung gar nicht gelesen haben, oder aber, daß es ihnen an gutem Willen fehle, auf dieselbe Weise wahr und gerecht gegen die Regierung zu seyn, wie diese es gegen sie ist.

Auch ist ihr Urtheil in Hinsicht der Zeit, in der sich organische Gesetze ausführen lassen, eben so verworren.

Wenn ein König ein Gesetz gibt, wie das vom 14. Sept. 1811, welches so tief in das Grundeigenthum und in die Verhältnisse der Familien eingreift, so muß er diesem ein Jahrzehend zu seiner Entwickelung gönnen; denn schneller geht es einmal nicht, und wenn sein Minister des Innern auch noch so angelegentlich die Ausführung desselben betreibt, wie wir dieses eben an dem Gesetze vom 14. Sept. gesehen haben. — Die andern Gesetze, die nun zu demselben Ciclus gehören, und durch die Ausführung von jenem bedingt sind, müssen nun nothwendiger Weise so lange warten, bis jenes seine Wirkung im Leben geübt hat.

Wir haben dasselbe an den neuen Steuergesetzen gesehen. Ein Finanzminister, dem es gelingt, in einem Zeitraume von sechs Jahren ein Steuersystem ins Leben zu rufen, das einfach in seinen Grundlagen und dabei auf gleiche Weise gerecht gegen alle Provinzen, Grafschaften und Gemeinen ist, stellt seinen Namen in der Geschichte neben den von Colbert. — Denn die Wohlthaten einer solchen sechsjährigen Arbeit, genießen nach-

her die Kinder, Enkel und Urenkel, während eines ganzen Jahrhunderts, und oft noch länger.

Allein die Ungeduld der meisten Menschen treibt sie an zu verlangen, daß solches nun gleich alles im ersten Jahre soll vollendet seyn.

Dieselbe Ungeduld treibt sie im Verfassungswesen. Sobald die Sache nicht so rasch geht, wie sie nach ihrer Meinung gehen könnte, behaupten sie, man wolle nicht und habe seine Grundsätze geändert.

Wenn es nicht unbillig wäre, von den Menschen mehr Kenntnisse zu fordern, als sie eben besitzen, so könnte man sie fragen: Ob der Finanzminister auch etwa seine Grundsätze geändert, daß er im neuen Steuersysteme so langsam vorwärts gehe? — Oder, da dieses nicht wahrscheinlich ist, weil die Finanzminister doch immer eine große Zärtlichkeit gegen alle Steuersysteme haben, welche die Verwaltung vereinfachen, und die Einnahmen vermehren, so müsse man doch wohl annehmen, daß die Ursache darin liege, daß große Massen und große Gesetze sich ihrer Natur nach nur langsam bewegen können, und daß diese ihre Natur nicht ändern, was auch Studenten, Turner und andre junge Leute davon halten und sagen mögen.

Den 30. Mai 1820 erließ der König eine ausführliche Instruktion, in welcher alle Verhältnisse der Mediatisirten speciell und definitiv geordnet sind. — Dieses war wieder ein bedeutender Schritt im Verfassungswesen, der indeß von den Liberalen gar nicht bemerkt wurde.

Die Mediatisirten waren alte Dynasten-Familien, die ihre Unmittelbarkeit unter dem Reiche bis zu seiner

Auflösung im Jahre 1806 bewahrt, und keine andere Dynasten-Familie als ihren Landesherren über sich erkannt hatten.

Bei der großen Verschiedenheit der Verfassungen, die sich im Laufe der letzten sechs Jahrhunderte im Reiche gebildet haben, besaßen große, mittlere und kleine Staaten diese Reichsunmittelbarkeit, und unter den kleinen waren wieder so äußerst kleine reichsunmittelbar, daß man sie auf der Landcharte gar nicht wahrnahm. Es gab solche reichsunmittelbare Staaten oder Herrschaften, die keine halbe Quadratmeile groß, die also kleiner waren, als ein mäßiger Edelhof in Brandenburg oder Pommern. — Diese Reichsunmittelbarkeit einer Herrschaft oder Grafschaft haftete am Boden, und da die adeligen Familien einen Werth darauf legten, als Reichsgraf oder als Reichsfreiherr dem Reiche unmittelbar unterworfen zu seyn, so wurde eine solche Herrschaft, wenn sie zum Verkauf kam, oft sehr theuer bezahlt, obgleich ihr Ertrag geringe war, und öfter keine 500 Thlr. betrug.

Diese Reichsunmittelbarkeit der kleinen Besitzungen erhielt sich da am längsten, wo keine mächtige Dynastenhäuser in die Höhe strebten, welche die Besitzungen der Nachbaren mit den ihrigen vereinigten. Besonders aber erhielten sie sich in und bei den geistlichen Staaten, die ihrer Natur nach immer schwach waren, da in ihnen kein regierendes Geschlecht vorhanden war, und die höchste Gewalt in ihnen durch Wahl verliehen wurde.

Als die französische Revolution Deutschland in seinen alten Grundfesten erschütterte, ging gleich eine Menge dieser kleinen Staaten zu Grunde, d. h. sie verloren ihre Reichsunmittelbarkeit. Das linke Rheinufer wurde abgetreten, und hier wurde alles nivellirt. Die kleinen Staaten verloren sich in der allgemeinen Fläche des Landes,

die in Departements, Kantone und Gemeinen eingetheilt wurde. Die fürstlichen Häuser, die auf dem linken Rheinufer ihr Land verloren hatten, wurden auf dem rechten entschädigt, und dieses führte zu neuen Veränderungen im Besitz. Denn da kein Reichsgut vorhanden war, das man ihnen hätte verleihen können, so wurde das geistliche Gut für ein Reichsgut erklärt, und dadurch wieder weltlich gemacht, d. h. man säcularisirte Bisthümer, Abteien und Klöster, und gab sie denen, welche Entschädigung für die in den letzten Reichskriegen erlittenen Verluste zu fordern hatten.

Im Jahr 1806 wurde das Reich völlig aufgelößt, indem der Kaiser seine Würde niederlegte, und die eines Kaisers von Oesterreich annahm. Der Reichsverband hatte nun aufgehört, alle Staaten, die kleinen wie die großen, waren in gleicher Weise souverain geworden und standen ohne Verbindung nebeneinander. Es war vorauszusehen, daß dieser Zustand nicht dauern könne, und daß die kleinen, eben weil sie die schwächsten waren, am ersten ins Gedränge kommen würden.

Der Rheinbund wurde errichtet. Der französische Kaiser war sein Protektor, und da Deutschland mit zu demjenigen gehörte, was er sein grand empire nannte, so mußte es ihm jährlich eine gewisse Anzahl Regimenter zu seinem großen Kriegsstaate stellen, die nach französischer Weise gekleidet, gewaffnet und geübt wurden. — Der Protektor des Rheinbundes wünschte daher, daß die Staaten desselben größere Massen bilden möchten, da er keine Reichsarmee in der ehemaligen Bedeutung des Wortes wollte, wozu der eine 100 und der andere 200 Mann als sein Kontingent stellte.

Die kleinen Staaten von 10, 20 oder 30 Quadratmeilen wurden durch ein kaiserliches Dekret vom 12. Jul.

1806 den größeren unterworfen, und zwar so, wie sie ihnen eben gelegen waren. Denn da diese Eintheilungen auf der Landcharte gemacht wurden, so waren geographische Ansichten die vorwaltenden.

Auf diese Weise wurden die Besitzungen von Bayern, Würtemberg, Baden, Darmstadt, Nassau, sehr vergrößert, und es verschwanden eine Menge kleiner Staaten, die sonst zwischen und neben diesen bestanden hatten. Die Charte von Schwaben erkannte man gar nicht mehr.

Dieses Mediatisiren empfanden die alten fürstlichen und gräflichen Häuser mit tiefem Schmerz. Sie konnten in ihrer Ahnenfolge eben so weit zurückgehen, wie die, denen sie jetzt unterworfen wurden, und fühlten sich durch das Verhältniß eines Unterthanen, in das sie treten mußten, ungemein verletzt. Hierzu kam, daß zwischen diesen Häusern oft nicht die freundschaftlichsten Verhältnisse herrschten, indem Gränz-, Jagd- und Nachbarstreitigkeiten sie trübten, und nun erwuchs ihnen aus einem beleidigten Nachbar auf einmal eine Obrigkeit. Dabei waren bei den neuen Verhältnissen viele unangenehme Berührungen mit einander nicht zu vermeiden. Die Staatseinrichtung war eine andere, Steuern, Policey, Rechtsfindung, gingen in anderer Weise, und die Unterbeamten des neuen Souverains ließen wohl zu Zeiten die Ueberlegenheit ihrer Dienstverhältnisse fühlen.

Man darf vielleicht sagen, daß diejenigen, die auf dem linken Rheinufer von der französischen Republik mediatisirt wurden, weniger in ihrem Innern ausgestanden haben, als die auf dem rechten. Jene konnten zu sich sagen: „Es ist ein verändertes Jahrhundert gekommen; die Gesellschaft bewegt sich in neuen Formen; die Staaten haben sich in größere Massen gebildet; mit den kleinen geht es gar nicht mehr, und wenn man keine Armee

von 50 oder 100,000 Mann hat, kann man nichts Besseres thun, als Privatmann werden, wobei man dieselben Bequemlichkeiten des Lebens, dieselbe Bildung und dieselben Genüsse haben kann, wie auch die andern."

Dieses Mediatisiren wäre in Deutschland wohl noch weiter fortgesetzt worden, wenn der Protektor länger regiert hätte, indem auch die Staaten an die Reihe gekommen wären, welche 100 und 200 Quad. M. besitzen. Eine Note an Talleyrand im siebenten Theile der Correspondance inédite macht dieses wahrscheinlich.

Indeß dauerte der Rheinbund nur sieben Jahre und der Protektor desselben ging nach Elba; später nach St. Helena.

Auf dem Wiener Kongresse stellte sich nun die Frage in Hinsicht der Mediatisirten ganz eigen. Alle hatten für die Befreiung von Deutschland gefochten, und der Haß gegen den Protektor hatte mehr als einen Sprößling aus altem Hause, seinen Tod auf grüner Heide finden lassen, kämpfend für das Vaterland. Sollte nun, da Deutschland wieder hergestellt und alle Staaten zu einem Bunde vereinigt wurden, der kleine weniger Recht haben als der große? Daß dieses nicht sey, folgt aus einer nur oberflächlichen Ansicht des deutschen Bundes, in welchem man unter den 38 Staaten viele findet, die nicht mehr als 5, 10, 15 und 20 Quad. M. besitzen.

Indeß war denn doch von der andern Seite wünschenswerth, daß Deutschland nicht mehr wie früher in eine so große Menge kleiner Territorien zerschnitten würde, weil dadurch offenbar die Nationalkraft gelähmt wird. Auch waren die größeren Familien, als die von Bayern, von Würtemberg, von Baden, schon seit sieben Jahren im Besitze dieser Länder, und hatten sie mit ihrer übrigen Ländermasse schon ganz assimilirt. Eine neue Aus-

scheidung würde daher schwer gewesen seyn. Endlich wurde gesagt, — und dieses war wohl das Entscheidende, — was können die Mediatisirten gewinnen, wenn sie wieder unmittelbar werden? An Einkünften gewinnen sie nichts, denn das, was das Land trägt, müssen sie auch wieder aufs Land verwenden, besonders da die Policey, der Wegebau, die Verwaltung und die Kriegseinrichtung so große Summen fordern, die für ein kleines Land wirklich schwer aufzubringen sind, da es keine große Städte hat, die überall die größten Steuerpflichtigen sind, und da es kein indirektes Abgabensystem einführen kann, das nur irgend etwas einträgt, eben seiner vielen Gränzen wegen. — Was beziehen die regierenden Häuser in Bayern, in Würtemberg, in Baden von ihrem Lande? Im Grunde gar nichts. Denn ihre Hofhaltung bestreiten sie von ihren Domänen, und was die eigentlichen Staatseinkünfte betrifft, die werden auch wieder alle zu Staatsausgaben verwendet, für die Schuldentilgung, die Verwaltung und die Kriegseinrichtung, so daß der Fürst selber vom Lande nichts hat, und gewissermaßen nur der Administrator der öffentlichen Einkünfte ist.

Es wurde deswegen auf dem Wiener Kongresse beschlossen, daß die Ländermassen, die einmal beisammen wären, auch beisammen bleiben und nicht wieder in kleine Territorien zerstückelt werden sollten. Dieses war unstreitig für die einzelnen Landestheile, so wie für das Ganze, am wünschenswerthesten. — Zugleich wurde festgesetzt, daß diese Familien ihre Domainen, nach wie vor, behalten, auch immer mit zum hohen Adel von Deutschland, gleich als wären sie unmittelbar geblieben, gerechnet werden, daß sie die niedere Gerichtsbarkeit, die Policey und die Aufsicht über's Kirchen- und Schulwesen in ihren ehemaligen Landestheilen (in welchen also der

neue Landesherr hierfür keine besondere Beamte anzustellen habe) behalten, daß sie für ihre Personen aber blos den höhern Landesgerichten, und nicht den niedern, unterworfen seyn sollten. Sie sollten also einen privilegirten Gerichtsstand haben, und endlich zu der privilegirtesten Klasse gehören.

Dieses war der wesentliche Inhalt des 14. Paragraphen der Bundesakte, und man kann nicht leugnen, daß er mit Billigkeit und Ansicht abgefaßt sey.

Fragt man nun nach der Statistik dieses Paragraphen, so findet man, daß er 70 bis 80 fürstliche, gräfliche und freiherrliche Geschlechter berührt, deren Gesammtbesitzthum ungefähr 350 Quad. M. umfaßte, die von einer Million Einwohner bewohnt wurden. — Hierunter waren die bedeutendsten, die fürstlich Hohenlohischen mit 33 Quad. M. und 100,000 Einwohnern. Die fürstlich Leiningischen mit 27 Quad. M. und 83,000 Einwohnern, die fürstlich Fürstenbergischen mit 30 Quad. M. und 74,000 Einwohnern, die fürstlich Oettingischen mit 24 Quad. M. und 60,000 Einwohnern, die Grafen von Salm (Horstmar) mit 30 Quad. M. und 55,000 Einwohnern, die Grafen von Bentheim mit 32 Quad. M. und 45,000 Einwohnern, die Fürsten und Grafen von Löwenstein mit 26 Quad. M. und 58,000 Einwohnern, Turn und Taxis mit 16 Quad. M. und 40,000 Einwohner, dann noch die Fürsten von Neuwied, die Grafen Solms, Metternich, Erbach und viele andere.

Die schwäbische Reichsritterschaft besaß früher 65 Quad. M. mit 150,000 Einwohnern, die fränkische 76 Quad. M. mit 190,000 Einwohnern, die rheinische 12 Quad. M. mit 25,000 Einwohnern. — Alle diese wurden mediatisirt.

Auch Preußen hatte in seinen westlichen Provinzen einen Theil dieser mediatisirten Familien zu seinem Antheile erhalten. In der Provinz Jülich, Cleve, Berg, nur eine, nämlich die Familie von Sayn Berleberg, welche die kleine Herrschaft Homburg an der Mark besitzt. In der Provinz Niederrhein sind vier dieser Familien, nämlich die beiden fürstlichen Familien von Neuwied und die beiden fürstlichen Familien von Salm.

In Westpfalen sind 12 derselben, die Fürsten von Bentheim-Rheda, die Rheda und Hohen Limburg besitzen, der Herzog von Aremberg, der die Grafschaft Recklinghausen besitzt, die Fürsten von Wittgenstein wegen Wittgenstein, die Fürsten von Salm wegen Horstmar u. s. w. Das ganze Besitzthum dieser Familien kann an 100 Quadratmeilen betragen und an 300,000 Einwohner.

Durch ein Edikt vom 21. Juny 1815 stellte der König die Verhältnisse fest, welche die ehemaligen Reichsunmittelbaren in seinen Staaten haben sollten. Er behandelte sie hierin mit königlicher Freigebigkeit, indem er ihnen mehr gewährte, als der vierzehnte Artikel der Bundesakte für sie verlangt und festgestellt hatte. — Sie sollen nicht allein die Einkünfte von ihren Domainen behalten, sondern auch steuerfrei seyn; ferner die Grundsteuern behalten, welche jedoch wieder zum Dienst des Landes verwendet, auch den Grundsteuern der andern königlichen Unterthanen gleich gesetzt und einer Revision unterworfen werden.

Durch Umstände, die noch nicht aufgeklärt sind, scheinen sich der Ausführung dieses Edikts Schwierigkeiten entgegengesetzt zu haben, obgleich es so freigebig war, daß die süddeutschen Staaten darüber erschraken, und meinten, sie würden ihren Mediatisirten dieses nie bewilligen können, was Preußen den seinigen bewilligt habe.

Wie dem auch seyn mag, durch eine Instruktion vom 30. Mai 1820 hat der König alle einzelnen Punkte genau festgestellt, welche bei der Anwendung des Dekrets zur Sprache kommen können, und hierdurch eine Sache erledigt, welche beim Verfassungswesen in den süddeutschen Staaten ungemeine Schwierigkeiten gemacht hat, an denen die neuen Staatseinrichtungen fast gescheitert wären.

Die Regierungszeit des Königs ist so reich an neuen Staatseinrichtungen, daß man bei der Zusammenstellung eines Gemäldes derselben, öfters in Verlegenheit ist, wie man sie gruppiren soll, um sie in eine einzige Uebersicht zu bringen. —

Es ist noch gar nicht die Rede davon gewesen, daß der König mehr Universitäten gegründet und mehr Landstraßen gebaut, als seine sämmtlichen Vorfahren. Und doch würden diese beiden Dinge, welche so großen Einfluß auf den gesellschaftlichen Zustand eines Volkes üben, schon allein hinreichen, den Ruhm einer Regierung zu gründen. — Wenn in einem früheren Jahrhundert ein Fürst drei so große Universitäten gestiftet, wie die von Berlin, Breslau und Bonn, und jeder eine Einnahme von 60 bis 80,000 Thlr. angewiesen, oder so viele Kunststraßen, und zwar durch königliche Freigebigkeit, und nicht, wie in Frankreich, durch Frohnen und durch den Untergang des Landvolks, gegründet hätte: das Jahrhundert würde ihm einen ehrenden Beinamen gegeben haben.

„Um diesen Preis mögen unsere Könige keinen Ruhm," sagte damals Möller, da der König als Kronprinz mit seinem Vater in der Mark war.

Allein die Begebenheiten haben sich in unserem Jahrhunderte so gedrängt, die Menschen sind so an das Außerordentliche gewöhnt, daß sie Alles, was still und ohne Geräusch zum Besten des Landes geschieht, fast gar nicht bemerken.

Wir würden unvollständig in der Darstellung der Regierungszeit des Königs seyn, wenn wir eines Streites nicht erwähnen wollten, der sich im Jahre 1815 über das Dasein geheimer Gesellschaften erhoben hat.

Der König endete diesen inhaltlosen Streit, der die Gemüther ohne Noth erhitzte, durch eine Kabinetsordre vom 6. Januar 1816, die folgenden Inhalts war:

„Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen u. s. w. haben den Parteigeist mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streite der Meinung, über die Existenz geheimer Verbindungen in Unseren Staaten äußert.

„Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungs-Urkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staates, Gründe ihn aufzuheben und den Druck aller Discussionen über denselben zu untersagen.

„Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten, nicht blos eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus unter der Hülfe des Höchsten, die Rettung des Vaterlandes und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt wurde. Und jetzt, wo der Friede allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur ein Geist beleben, jeder nur einen Zweck haben muß: durch einträchtiges, pflichtmäßiges Bestreben, den sich so herrlich bewährten Nationalsinn zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens allen gesichert bleibe, und der Wohlstand aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegenwirken.“

„Wir bringen demnach

1. Die Bestimmungen Unsers allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. XX. 4. Abschnitt, wo es (§. 184.) heißt:

Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen. Ferner (§. 185.):

Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staates, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, müssen von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- und Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

2. Unser hier beigefügtes Edikt vom 20. October 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Ver-

bindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hiedurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unsern Provinzen unverbrüchlich gehalten; auch von Unsern Gerichten darnach erkannt werde.

„Bei diesen gesetzlichen Verfügungen wird der in öffentlichen Druckschriften geführte Streit, über die Existenz geheimer Gesellschaften, und über ihre Zwecke, unnütz, beunruhigt Unsere getreuen Unterthanen und nährt einen schädlichen Parteigeist. Wir wollen und verordnen also:

3. Daß von nun an bei namhafter Geld- oder Leibesstrafe von Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt und verlegt werde.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1816.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. C. Fürst v. Hardenberg.

Und so war denn diese Sache geendet, ohne daß ein neues Gesetz gegeben wurde, da man die vorhandenen als völlig hinreichend fand.

Drei Jahre später entstand ein neuer Lerm. Im Juli 1819 sprachen nämlich die Zeitungen von demagogischen Umtrieben, die entdeckt seyn sollten. Da die Sache noch unentschieden vor den Gerichten liegt, und noch keine öffentlichen Urtheile oder Akten in ihr ergangen sind, so kann man noch nicht mit Zuverlässigkeit über sie reden, und muß nothwendig vorher die Entscheidung der Gerichte abwarten.

Da indeß keine Männer von Bedeutung genannt worden sind, und blos von Schulamts-Kandidaten, Studenten, Gymnasiasten, Turnern u. s. w. die Rede war, so ist die Sache wohl wenig gefährlich gewesen. —

Allein, daß die Sache untersucht wurde und die Gerichte die Urheber nach Befinden der Beweise bestraften, wünschte wohl jeder, der nur einige Einsicht in die Einrichtungen der Gesellschaft hat. — Alles Zusammenkauern in der Heimlichkeit ist schon an sich strafbar, weil es zur Verwirrung führt. Die Regierung kann die Sache nicht übersehen, und wird daher leicht zu irrigen Maßregeln verleitet, wodurch sie sich schadet. — Was ein Bürger zu sagen hat, das sage er öffentlich. Dafür sind die Gesetze da, daß sie ihn schützen, so lange er sich innerhalb des Kreises der Gesetze, und ihn strafen, sobald er sich außerhalb desselben bewegt. — Mit dem, was er öffentlich sagt, wird er nie die Regierung verwirren, eben weil sie es klar übersieht. Bewegt er sich innerhalb des Kreises, den die Gesetze gezogen, so ist bei der Sache ohnehin nichts zu erinnern; glaubt die Regierung aber, daß er sich außerhalb desselben bewege, so trägt sie ihrem Anwalde auf, ihn vor die Gerichte zu stellen, damit diese den Ausspruch thun.

Bei allem geheimen Verbünden liegt das Strafbare im Gefährlichen, und das Gefährliche in der Verwirrung, die dadurch entsteht, daß die Sache jedesmal übertrieben wird. Weil man sie nicht übersieht, so glaubt man immer, daß sie größer sey, wie sie wirklich ist.

Dann können bei dieser Heimlichkeit leicht schlechte Elemente mit unter laufen, welche die Einfalt auf man-

cherlei Weise berücken. Besonders kann dieses bei der Jugend der Fall seyn, die wie Göthe bemerkt, ungemein geneigt zum Geheimnißvollen, und stets der Meinung ist, daß sich an ein Geheimniß viel knüpfen und viel mit ihm ausrichten lasse *).

Das Edle wohnt nur im Oeffentlichen; denn an dieses wird beym Urtheile immer der Maaßstab des Sittlichen gelegt, und selbst von solchen, die diesen Maaßstab an ihre eigenen Handlungen nicht immer legen.

Es ist sonderbar, allein nicht weniger wahr: die meisten Politiker, die über die Regierungen reden, reden gegen sie und betrachten sie in ihren Gesprächen als eine Art von feindlicher Macht, die man einmal unglücklicher Weise im Lande habe.

Erkundigt man sich nun nach dem, was sie gegen die Regierungen vorzubringen haben, so findet man, daß sie in allem Recht haben würden, wenn die Sachen

---

*) Man würde diese Studentensache vielleicht in historischer Weise sehr haben aufklären können, wenn man die alten Universitäts-Archive, z. B. die von Halle oder Jena nachgesehen, und in diesen die alten Ordensprocesse von den Constantisten, Schwarzen, Elsassern, Amicisten, Unitisten und wie sie weiter heißen, untersucht hätte. Man würde dann gefunden haben, daß die Jugend immer zum Geheimnißvollen geneigt ist und stets erhabene und kühne Worte geliebt hat, mit welchen sie auch nie sparsam gewesen. Ebenfalls würde man gefunden haben, wie spurlos alles dieses vorübergegangen, und wie wenig die Regierungen davon sind berührt worden.

sich nur so verhielten, wie sie sie erzählen. — Reden sie z. B. von dem Abgabenwesen des Staates, so sieht man, daß sie hierin die kläglichste Ungewißheit besitzen und daß sie sich gar nicht die Mühe genommen haben, mit demjenigen sich bekannt zu machen, was über dasselbe gedruckt vorhanden ist.

Die Ursache dieser wunderlichen Erscheinung liegt wohl darin, daß die Menschen sich gern reden hören, besonders die in den Hauptstädten, und indem nun Jeder gern reden will, so sucht der Eine den Anderen zu überbieten, indem er Dinge erzählt, die noch viel wunderbarer sind, als die, welche der Nachbar vorgetragen hat. Es würde beschwerlich seyn, wenn man sich hierbei immer auf genaue Thatsachen und genaue Zahlen beschränken wollte. Besonders würde dieses der Decoration des Gespräches schaden, bei dem doch das Wesentliche ist, zu zeigen, daß die Regierung gar nichts von der Sache verstehe, daß man aber selber die trefflichsten Einsichten besitze. — Man erlaubt sich daher gern einige poetische Freiheiten bei der Behandlung des Stoffes.

Auch ist es vornehm, ein wenig mißvergnügt zu seyn. Indem man Alles schlecht findet, was einem geboten wird, so ist solches ein Zeichen, daß man Alles schon viel besser gehabt habe und von Jugend auf gewohnt gewesen sey.

„Er war gewiß aus einem edlen Haus;
Er sah sehr stolz und unzufrieden aus."

So steht schon in Göthe's Faust.

Wenn man eine Verfassung mit einem Repräsentativsysteme hat, so nimmt, von der einen Seite, dieses unverständige Reden gegen die Regierung ab, weil die Bürger sich wirklich nun besser über die Angelegenheiten

des Landes unterrichten und sich mit den Schwierigkeiten näher bekannt machen, die sich der Ausführung von Manchem entgegenstellen, was wirklich als nützlich und wohlthätig fürs Ganze erscheint.

Von der andern Seite nimmt dieses Reden über und gegen die Regierung aber noch mehr zu, und zwar durch die Zeitungen. — Denn da auch in einer Repräsentativ-Verfassung es immer eine große Anzahl Staatsbürger gibt, die ungemein gern etwas lesen, was tapfere Gesinnungen enthält, dabei aber mit keiner Gefahr verknüpft ist, so sind diese auf die liberalen Zeitungen immer am meisten versessen, und diese finden daher stets den größten Absatz. Die Zeitungsschreiber, die nun für sich nichts so sehr wünschen, als eine anständige Brotgewinnung, legen sich daher auf den nöthigen Liberalismus und führen so viel von diesem ein, als sie nur durch die Preß- und Censurgesetze hindurch zu bringen wissen.

Da in Repräsentativ-Verfassungen der Spielraum für die Presse immer größer ist, als in anderen, so finden die, welche die Zeitungen zu ihrem Vergnügen lesen, bei diesen eine weit bessere Rechnung, und dieses ist bestimmt eine der Ursachen, warum so viele Menschen das Repräsentativsystem wünschen. — Wo die Federn von diesem Regierungssysteme liegen, das wissen wohl die Wenigsten.

Es ist mit der Preßfreiheit eine eigene Sache. Man muß sich über sie keine Art von Täuschung machen. — In repräsentativen Verfassungen ist sie nothwendig, weil ohne sie der geistige Verkehr nicht bestehen kann, der dieses Regierungssystem bedingt. Die Censur gleicht den Binnenzöllen im Innern eines Landes. Wenn diese auch billig sind, wenn auch keine

Vexationen bei der Hebung Statt finden, so hemmen sie doch den Verkehr und machen die Menschen verdrießlich.

Es ist unstreitig ein großer Fortschritt in der Entwickelung der Gesellschaft, wenn die Gesetzgebung eine solche Vollendung erhalten, daß sie diese aufheben kann.

VI.

Nachdem wir die Gesetzgebung des Königs an uns haben vorübergehen lassen, so sey es uns vergönnt, eine kurze Darstellung seines Privatlebens zu geben.

Daß der König den 3. August 1770 geboren wurde, ist schon oben erzählt worden.

Sein Vater war Friedrich Wilhelm II., seine Mutter die Königin Louise, eine Darmstädtische Prinzessin Sie starb 1805 in Berlin.

Bei den Feldzügen am Rheine im Jahre 1793 lernte der König seine künftige Gemahlin kennen, die Tochter des Herzogs von Meklenburg-Strelitz, deren Mutter ebenfalls eine Darmstädtische Prinzessin war.

Aus dieser Verbindung wurde eine der glücklichsten Ehen, die nicht allein zum Segen des königlichen Hauses gewirkt, sondern auch, durch den Einfluß, den sie auf die Welt und auf die Begebenheiten übte, einen historischen Charakter gewonnen hat. Als Kronprinz lebte der König mit seiner Gemahlin in stiller Zurückgezogenheit.

Die Königin war 1776 geboren, und also 6 Jahre

jünger als der König. Sie starb 1810 im Hause ihres Vaters, im 35. Jahre ihres Lebens.

Den 16. November 1797 führte die Natur den Kronprinzen auf den Thron seiner Väter. — Als König erfüllte er die Hoffnungen, welche die Nation als Kronprinz in ihn gesetzt hatte. Er stellte die Sitten wieder her und den alten Ernst des Regiments.

Unterm 23. November 1797 erschien die erste Kabinetsordre des jungen Königs, in welcher er dem Staatsministerio und den Chefs der Regierungen den Befehl gab, strenge auf den Dienst zu halten und alle Unwürdigen aus ihm zu entfernen. In dieser sagte der König:

„Der Obere ist schuldig, auf den Dienst seines Untergebenen zu sehen, und ihn mit Ernst und Strenge dazu anzuhalten. Der Staat ist nicht reich genug, um unthätige und müßige Glieder zu besolden. Wer sich also dessen schuldig macht, wird ausgestoßen, und sind hierzu keine große Umstände oder Proceduren nothwendig, sobald die Sache ihre Richtigkeit hat. Denn der richtige Geschäftsgang kann nicht eines unwissenden oder unthätigen Individuums wegen gehemmt werden. Das Wohl des Ganzen darf bei einer regelmäßigen Regierung nicht leiden, und dieses kann nur da angetroffen werden, wo Thätigkeit und Ordnung herrscht, wo das Recht eines Jeden mit Unparteilichkeit entschieden wird.

„Daß dieses geschehe, darauf muß unermüdet gewacht und gehalten werden. Der Obere muß seine Untergebenen immer scharf im Auge haben, und ihnen nicht die geringsten Winkelzüge oder Untreue ungeahndet durchgehen lassen. Wenn dieser Gang einmal recht eingeführt ist, so wird, wie ich hoffe, mit Gottes Hülfe das Ganze gehörig zusammengehalten und verwaltet werden können.

Auf dieses Alles werde ich mit größter Genauigkeit und Sorgfalt wachen, den redlichen wackern Mann jederzeit hochschätzen und auszuzeichnen bemüht seyn, so wie ich den, der seiner Schuldigkeit nicht gehörig nachlebt, dafür ansehen und nach Maßgabe der Umstände mit Strenge, aber Gerechtigkeit zu bestrafen wissen werde. Wonach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten; und ist dieses meine ernstliche und bestimmte Meinung.

„Hiernach hat sich das Etatsministerium selbst zu achten, und diese meine eigenhändige Ordre, durch die einzelnen Departementschefs, an die Präsidenten ergehen zu lassen.“

Berlin, den 23. November 1797.

Friedrich Wilhelm.

Der König war damals 27 Jahr alt. Dieser Ernst in einem jungen Fürsten berechtigte zu all' den Hoffnungen, die das spätere Leben so reich bestätigt hat.

Der König wollte durchaus keine Unterschleife der Beamten dulden, und deswegen beschützte er die Preßfreiheit in den Tageblättern, da ihm diese als eins der geeignetesten Mittel erschien, die Nachlässigkeiten der Unterbeamten bis zum Auge und zum Ohre des Königs zu bringen.

Der König sprach dieses später in der berühmten Kabinetsordre an den Staatsminister von Angern aus, welche wegen einer Klage der Kammer in Hamm gegen den westfälischen Anzeiger erlassen wurde; in diesem stand nämlich eine Anzeige wegen der verfallenen Ruhrbrücke in Herdecke, welche die Kammer in Hamm übel genommen hatte.

Es ist gar nicht zu leugnen, daß diese Publicität damals von den Unterbeamten ungemein gescheuet wurde, weil sie fürchteten, der König möchte auf diesem Wege die Sache erfahren. — Manche kleine Beamtendespotie wurde nicht gewagt, und mancher Unterschleif, den man im Wege des Geschäftsganges durch Freunde und Vetterschaften noch wohl würde haben verheimlichen können, unterblieb, weil man fürchtete, die Publicität möchte auf einmal in das wohlgegründete System der Vetterschaften quer hineinfahren.

Es ist zu bedauern, daß die Herausgeber der Zeitschriften nicht mehr in den Sinn der königlichen Kabinetsordre eingingen. Dadurch, daß sie leichtsinnig allerhand Klagen aufnahmen, die sich bei näherer Untersuchung als unwahr auswiesen, schadeten sie der Sache. Auch war die Schreibart, in der sie die Begebenheiten vortrugen, vielfach beleidigend. Eine ganz einfache Darstellung der Thatsache genügte; wenn sie diese gaben und zugleich die Beweisstücke anführten, auf denen die Thatsache beruhe, so war dieses hinreichend. — Bei allem guten Willen, den ein Herausgeber besitzt, immer genau die Wahrheit zu sagen, und bei aller Vorsicht, die er anwendet, sich genau nach ihr zu erkundigen, wird er aber doch öfters noch getäuscht werden. Allein man wird hiemit Geduld haben, sobald man sieht, daß er stets mit Vorsicht und Anstand verfährt.

In diese Periode der Regierungszeit des Königs fällt die schönste Blüthe seines häuslichen Glücks. Die Wolken und Gewitter, die es später trübten, lagen damals noch tief am Horizonte.

Die Könige wirken nicht allein durch das, was sie thun, sondern auch, da sie hoch gestellt sind, durch das Beispiel, das sie geben.

Mit welchen Hoffnungen die Nation schon auf das blühende Fürstenpaar hinsah, ehe es noch den Thron bestiegen hatte, das hat sich in einem frommen und kindlichen Gemüthe ausgedrückt, das auch früh die Erde verließ, und von dem wir nur Blätter als Andenken besitzen.

„Gott erhalte und segne den Kronprinzen und seine gute Frau! Sie sind uns nöthig.

„Es hat ein großer Kriegs- und Geschäftsmann auf dem Throne gesessen, aber immer wie unterm kalten Zelt im Kriegslager, ewig und einzig umgeben von Männern, von Wehr und Waffen und Unruhe. Er lebte ein kaltes Männerleben, eine Kampagne auch außer dem Kriege! — Nur ein scharfer Witz machte lächeln, nur ein männlicher Verstand, gerade und bewaffnet, wurde geschätzt, und die Stimme der Liebe und Zärtlichkeit klang aus einer Flöte. Der hohe Geist des eisernen Mannes fand sich nicht zurecht in den leiseren Bedürfnissen des menschlichen Herzens.

„Es soll aber die Zeit kommen, wo die eheliche Liebe auf zwei Stühlen unter dem Thronhimmel sitzen wird, und der Pallast wird ein freundliches Haus seyn unter Palmen, mit einem lieblichen Garten.

„Herr Huber und andere politische Philosophen meinen zwar: ein rechter Fürst dürfe für bürgerliches Haus- und Eheglück keinen feinen Sinn haben, sondern solle von Amtswegen ein bloßer reiner Fürst seyn, ein bloßes Amt, vorgestellt und abgezeichnet in einer lebendigen Person. Ich kann dieses aber nicht begreifen, wenn ich es auch verstehe.

„Kein Mensch kann durch und durch sein Amt werden, und weiter nichts; und ein Fürst und eine Fürstin sind immer auch noch etwas anderes, als Fürst und Fürstin. Das Beste unter allem möglichen Andern, ist denn doch wohl, daß sie auch Mann und Weib, Vater und Mutter, Hausherr und Hausfrau sind. Soll ihnen dieses aber genügen, so müssen sie lieben und geliebt werden, sie müssen ein häusliches und eheliches Leben führen, und gar wohl einen feinen Sinn für das Schöne, Gute und Glückliche dieses Lebens haben.

„Der Mensch in uns geht wohl überall mit, und wirkt überall mit. Unter dem Feierkleide des Amtes schlägt dasselbe Herz, was im Hauskleide schlägt. Im Volkssenat und auf dem Throne sitzt doch niemand anders, als der Mensch, der vom Hause dahin gegangen ist. — Wenn dieser Mensch nicht ohne Amt gut ist, so macht ihn wohl das Amt nicht dazu. — Der gute Mensch hat die Bedürfnisse eines solchen, und man muß sie nicht, um eines hohen Postens willen, als niedrig und ungeziemend wegphilosophiren wollen. Es steht dabei nichts Geringeres, als der gute Mensch auf dem Spiele.

„Wenn es der guten Frau, der Kronprinzessin, nicht unangenehm seyn müßte, so wäre es für die Frauen des Landes, besonders die vornehmen, gar gut und heilsam, daß ein trefflicher Mahler, die fürstliche Mutter und Hausfrau in den edlen Beschäftigungen, Scenen und Gruppen abbildete, wo sie beides mit Herz und Seele als Hauptperson darstellt.

„Der Anblick solcher Madonnenbilder würde die trägen und blöden Gemüther erwecken und begeistern, und manchem vornehmen vereheligten Wittwer seine

Haus= und Ehefrau, und manchem verwais'ten Kinde seine rechte Mutter wieder geben."

Seid uns nicht Götter Ihr Fürsten, und nicht Göttinnen, Ihr Frauen
Unserer Könige, nein, verbleibet uns würdige Menschen.

Eine Mutter dreier Kinder, die im 20. Jahre starb, hat diese Zeilen geschrieben. Sie hieß Maria Mnioch.

So wie sich in einem frommen Auge die Welt spiegelt, so ist und so bewegt sie sich.

Die Königin begleitete den König auf allen seinen Reisen. Ueberall kamen ihnen die Liebe und die Bewunderung der Nation entgegen, und die Wurzeln, die diese tief in den Boden getrieben, haben noch lange gehalten, nachdem manches Andere sich als unzuverlässig erwiesen hatte. Eine häusliche Frau voll Reiz und Anmuth, blos ihrem Gemahl und ihren Kindern lebend, hat schon an sich etwas Bezauberndes. Und diese Frau war eine Königin.

Auch auf dem Zuge nach Sachsen 1806 begleitete die Königin ihren Gemahl. Hier begann die schwere Periode, als das Unglück, das sie lange geahndet hatte, so schnell und reißend über ihr Haus und ihre Kinder einbrach. — Nach der schrecklichen Auflösung, die das Heer bei Jena und in Erfurt erlitt, konnte nur die schnellste Flucht sie retten. Sie ging mit dem König erst nach Königsberg, und das folgende Jahr von da nach Memel.

Wie tief die Wasser ihr dort an die Seele gingen, haben wir oben in dem Briefe gesehen, den die Königin an ihren geliebten Vater schrieb.

Aber immer noch Königin.

Doch gab es Zeiten, wo der Muth des Lebens sie zu verlassen schien. Das Unglück war zu groß, zu unübersehbar. Diese Schlacht, diese Kapitulation, dieser Fall der Festungen ohne Bresche — und ohne Kanonenschuß — dieser Telegraph in Berlin — dieses ging über die Fassungskraft der edlen Frau. Alles, was sich ereignet hatte, schien ihr unter dem Einfluß eines finstern Schicksals zu stehen, welches über ihr Land und über ihr Haus gekommen war. So entstand einen Augenblick in ihrem frommen Gemüthe der Zweifel, ob, was geschehen war, einem Schicksal zuzuschreiben, welches durch eine höhere Macht über die Welt gekommen zu seyn schien, und ob, was ihr das Rechte gedünkt, auch wirklich das Rechte gewesen sey? In diesem bedrängtesten Augenblicke ihres Lebens schrieb sie das Lied des alten Harfners in ihr Tagebuch:

Wer nie sein Brot mit Thränen aß,
Wer nie die kummervollen Nächte
Auf seinem Bette weinend saß,
Der kennt euch nicht, ihr himmlischen Mächte.

Ihr führt ins Leben uns hinein
Und laßt den Armen schuldig werden;
Dann überlaßt ihr ihn der Pein,
Denn alle Schuld rächt sich auf Erden.

Ortelsburg, den 5. Decbr. 1806.

Göthe. W. M. *)

---

*) S. Seite 50 der Schrift, die den Titel hat, die Königin Louise, aus der auch die folgenden Stellen genommen sind.

Abwechselnd unter Furcht und Hoffnung gingen die Kriegsereignisse fort. Es gab Tage, an denen wieder ein Hoffnungsstrahl in das Herz der unglücklichen Fürstin fiel, aber bald verdunkelte sich auch die Sonne wieder.

Die verlornen Schlachten von Eilau und Friedland führten zum Frieden von Tilsit.

„Gegen Preußen aber war die Erbitterung des französischen Kaisers hauptsächlich gerichtet. Er ließ sie fühlen. Der rechtliche billige Charakter des Königs fand sich empört durch den Mißbrauch, mit welchem der französische Kaiser sein Glück und seine Macht ausübte, und durch seinen verhöhnenden Uebermuth. Es erwachte in ihm ein edler Stolz, welcher dem Unglücke sowohl ansteht. Es wurde ihm nicht möglich, dem französischen Kaiser, der an Schmeicheleien aller Art gewöhnt war, nur im geringsten zu huldigen. Der Kaiser fühlte sich beleidigt, und verbarg seine Empfindlichkeit nicht. In dieser Lage der Dinge glaubten die Umgebungen des Königs, die Gegenwart der Königin im Hauptquartiere könne die Unterhandlungen erleichtern und einen minder unglücklichen Frieden bewirken. Sie wurde verlangt und sie kam. Mit der Ergebung eines frommen Gemüthes, welches in jeder Lage seines Lebens um seiner Bestimmung nachzukommen und seine Pflicht zu erfüllen strebt, trat sie die Reise nach dem Hauptquartiere an.“ — Wie sich die Königin zu dieser Reise bestimmte, und was sie auf dem Wege von Memel nach Tilsit empfand, hatte sie in ihr Tagebuch niedergeschrieben. Personen, welche ihr Tagebuch gelesen haben, sind davon gerührt und erhoben worden. — Vollkommen einig mit sich selbst, war sie nach Tilsit gegangen.

„Als sie in Tilsit angekommen war, besuchte sie der Kaiser. Sie sagte ihm, daß der Zweck ihrer Reise sey, ihn zu bewegen, Preußen einen leidlichen Frieden zu bewilligen. Aber wie konnten Sie, fragte der Kaiser, denn Krieg mit mir anfangen? Und in dem Tone, womit er dieses sagte, lag etwas Geringschätzendes.

„Sire, antwortete die Königin, dem Ruhme Friedrichs des Großen war es erlaubt, uns über unsere Kräfte zu täuschen, wenn anders wir uns getäuscht haben.“

Nach einem Aufenthalte von drei Tagen kehrte die Königin nach Memel zurück. — Der Friede wurde geschlossen. Die Reise der Königin war völlig fruchtlos gewesen.

Bald nachher schrieb die Königin folgenden Brief:

„Der Frieden ist geschlossen, aber um einen schmerzhaften Preis. Unsere Gränzen werden künftig nur bis zur Elbe gehen. Dennoch ist der König größer als sein Widersacher. Nach Eilau hätte er einen vortheilhaften Frieden machen können, aber da hätte er freiwillig mit dem bösen Princip unterhandeln und sich mit ihm verbinden müssen — jetzt hat er unterhandelt, gezwungen durch die Noth, und wird sich nicht mit ihm verbinden. Das wird Preußen einst Segen bringen. Auch hätte er nach Eilau einen treuen Alliirten verlassen müssen, das wollte er nicht. Noch einmal, diese Handlungsweise des Königs wird Preußen Glück bringen, das ist mein fester Glaube.“

Der Verlust von Magdeburg schmerzte die Königin tief. — Sie erinnerte sich oft aus der englischen Geschichte an die Königin Maria, Tochter Heinrichs des Achten, welche, nachdem Calais, das vormals zu England gehörte, und in so vielen Kriegen nicht hatte genommen werden

können, unter ihrer Regierung von dem Herzoge von Guise in einer Nacht erstürmt, und durch einen Friedensschluß an Frankreich abgetreten werden mußte, zu sagen pflegte: daß, wenn man ihr Herz öffnen könnte, man mit blutigen Zügen den Namen Calais darin finden würde. So meinte auch die Königin, ein Gleiches könne sie wegen Magdeburg sagen.

In dem Maaße, wie die äußere Welt unterzugehen schien, bildete sich in dem lebendigen und reichen Gemüth der Königin eine neue Welt, die aus Erinnerungen der Vergangenheit und aus Hoffnungen für die Zukunft bestand. — Die Klarheit ihres Geistes ließ sie bald erblicken, daß ein Reich der Finsterniß, so mächtig es auch begründet scheine, nicht immer dauern könne, und daß endlich der Tag der Wahrheit wieder anbrechen müsse.

Die Königin wurde nun mit sich dahin einig, daß das Unvermeidliche ertragen werden müsse mit möglichster Geduld und Weisheit. Allein zu dem Bösen müsse man sich nie gewöhnen, mit dem bösen Princip nie unterhandeln, vielmehr ihm aus allen Kräften widerstehen, und zwar mit möglichster Weisheit, denn man müsse in Allem den großen Gang der Weltgeschichte beobachten, — und allen Dingen die Zeit zum Reifen gönnen, bis dahin aber dulden, schweigen und sich des Handelns enthalten. — Es müßten aber alle diejenigen, die ein großer Glaube noch halte, eine unsichtbare Kirche bilden, einander trösten, erheben und kräftigen, daß eine große Zukunft sie nicht unvorbereitet finde.

Gestärkt durch solche Ansichten würde es der Königin nicht schwer geworden seyn, dem Könige zur Seite und umgeben von ihren Kindern, ein Lebensglück zu finden, erhaben über das Leben auf dem Throne. Aber sie liebte

ihr Volk, und ihr Herz fühlte seine Drangsale. — Die Bedingungen des Tilsiter Friedens über die Räumung des Landes gingen nicht in Erfüllung, obgleich der König und sein Volk alle Verpflichtungen desselben redlich zu erfüllen strebten. Keine Verhandlung gedieh, weil jedes Wort der Verhandlung, nachdem sie kaum abgeschlossen war, wieder verdreht und anders gedeutet wurde.

Da sandte der König seinen Bruder, den Prinz Wilhelm nach Paris. Ihn begleitete Alexander von Humboldt, der damals erst von seiner großen Reise ins Vaterland zurückgekehrt war. Allein eine trügerische Politik hielt die Unterhandlungen des Prinzen eben so sehr hin, wie sie die andern hingehalten hatte. Der Prinz aber lebte am Hofe des französischen Kaisers als ein zweiter Arminius. Glücklich ist er zu preisen, daß nach Jahren es ihm vergönnt ward, auf eine ehrenvolle Art mit dem Schwerdte die Schmach des Vaterlandes, und was er in Frankreich hatte erdulden müssen, zu rächen.

Doch so bedrängt auch das königliche Leben war, und so großen Kummer der Königin die Leiden des Volkes machten, deren Ende sich gar nicht absehen ließ, so sank doch ihr Muth nicht, und die Nähe des Königs und die ihrer Kinder, waren ihr Ersatz für alle übrigen Entbehrungen.

In einem der Briefe, die sie aus Memel schrieb, sagte sie Folgendes:

„Ich lese viel, und denke viel, und mitten unter Leiden gibt es Tage, mit denen ich zufrieden bin; es ist wahr, daß die Menschen keinen Antheil daran haben; in meinem Innern bereitet sich Alles. Von äußern Dingen ist es allein die Freundschaft des Königs, sein Zutrauen

und seine liebevolle Begegnung, welche mein Glück ausmachen." Ein anderesmal schrieb sie: „Der König ist herzlicher und besser, als je, für mich; großes Glück und große Belohnung nach vierzehnjähriger Ehe."

Diese häuslichen Tugenden sind es, die Geschlechter erhalten und Reiche gründen. — Denn die Häuser der Könige gehen immer an dem Verderben zu Grunde, das sich in ihnen selber entzündet. — Nicht das Volk wirft den Brand hinein, — wie wir dieses in unseren Tagen an dem Hause der Guelfen gesehen haben, das in England herrscht.

„Es soll aber die Zeit kommen, wo die ehelige Liebe auf zwei Stühlen sitzen wird, unter dem Thronhimmel, und der Pallast wird ein freundliches Haus seyn unter Palmen mit einem lieblichen Garten."

So sagte eine Frau, die, obwohl geringer Herkunft, doch eine Verwandte der Königin war.

Im Sommer von 1808 bewohnten der König und die Königin ein kleines Landgut in der Nähe von Königsberg. — Es lag auf den sogenannten Hufen und war der Garten, welcher vormals Hippel gehörte. — Die Lage ist schön, in einer fruchtbaren Ebene; aber der Raum war beschränkt. Man bemerkte dieses gegen die Königin. Sie erwiederte: „Ich habe gute Bücher, ein gutes Gewissen, ein gutes Pianoforte, und so kann man unter den Stürmen der Welt ruhiger leben, als diejenigen, die diese Stürme erregen."

Endlich fand denn die Zusammenkunft der Kaiser in Erfurt Statt, und es wurde eine Konvention wegen der Räumung Preußens, obgleich unter sehr harten Bedingungen abgeschlossen.

Der Kaiser Alexander war sowohl bei der Hin- als bei der Herreise über Königsberg gegangen, und hatte dort mehrere Tage verweilt. Er hatte den König und die Königin eingeladen, ihn vor ihrer Abreise nach Berlin in Petersburg zu besuchen. Sie nahmen diese Einladung an und reisten Ende Decembers dahin ab. Diese Reise, sagte die Königin, habe sie um eine Freundin reicher gemacht. Es war die Kaiserin Elisabeth, die sie ungemein lieb gewonnen hatte.

Nach einer Anwesenheit von sechs Wochen, kehrten der König und die Königin zurück. Allein ihre Gesundheit schien in dem nördlichen Klima gelitten zu haben, denn den nächsten Sommer, wo sie wieder auf dem Landgute lebte, war sie sehr leidend und bekam zuletzt ein kaltes Fieber, welches ihre Kräfte sehr mitnahm.

Hierzu kam das unglückliche und schnelle Ende des Kampfes von Oesterreich, wo mit der Schlacht von Wagram und dem Presburger Frieden Alles auf einmal geendet war. Dieser Ausgang des Krieges griff die Königin sehr an, da sie so große Hoffnungen auf ihn gesetzt hatte. Sie glaubte nun, daß von der Gegenwart wenig mehr zu hoffen sey. Dieser Glaube hatte sich damals vieler edlen Gemüther bemächtigt, die zugleich eine bessere Zukunft von dem kommenden Geschlechte, und besonders von dessen Erziehung abhängig glaubten. In dieser Zeit schrieb sie einmal: „ja ich fühle es täglich mehr: mein Reich ist nicht von dieser Welt."

Pestalozzi hatte damals in Iverdün eine neue Erziehungsanstalt angelegt, welche von den bisherigen darin abwich, daß die Geisteskräfte der Zöglinge durch eigene Anstrengung entwickelt wurden, indem diese Alles aus sich selber entwickeln, und die Fragen nicht allein aufwerfen,

sondern auch lösen mußten. Die bisherige Methode, wo der Lehrer mit der Antwort früher kommt, wie der Zögling mit der Frage, war völlig aufgegeben. Eben so der Unterricht in dem Stein= und Gebeinreich der todten Sprachen. Rechenkunst und Geometrie bildeten den eigentlichen Kern desselben, und es war wirklich zum Erstaunen, welche Fortschritte die Knaben in beiden machten.

Zu denen, die von dem Pestalozzischen Unterricht Vieles, wo nicht Alles erwarteten, gehörte Fichte in Berlin.

Auch in Königsberg war man auf diese neue Unterrichtsmethode aufmerksam geworden und hatte einen Schüler von Pestalozzi kommen lassen, der diese Lehrmethode auch in den dortigen Schulen einführen sollte. Es war dieses der Direktor Zeller. — Die Königin nahm an dieser neuen Art des Unterrichts ungemein vielen Antheil und besuchte, ungeachtet ihrer Kränklichkeit, mit dem Könige diese Pestalozzische Schule, um sich an den Fortschritten der neuen Lehrmethode zu erfreuen.

Im December 1809 kehrten endlich der König und die Königin nach Berlin zurück. Als der Tag der Abreise auf den 15. bestimmt war, schrieb die Königin folgenden Brief:

„So werde ich denn bald in Berlin zurück seyn, und wiedergegeben so vielen treuen Herzen, welche mich lieben und achten. Mir wird es bei dem Gedanken ganz beklommen vor Freuden und ich vergieße schon so viele Thränen hier, wenn ich daran denke, daß ich Alles auf dem nämlichen Platze finde, und doch Alles so ganz anders ist, daß ich nicht begreife, wie es dort werden wird. — Schwarze Ahnungen ängstigen mich, immer möchte ich allein hinter meinem Schirmleuchter sitzen, mich meinen Gedanken überlassen. Ich hoffe, es soll anders werden."

Es scheint, als wenn in dem zarten Gemüthe der Königin eine dunkle Vorempfindung des nahen Weggehens von der Erde gelegen hätte, an die sie durch so süße Bande gebunden war.

Die Reise des Königs und der Königin glich einem Triumphzuge. Allgemein war das Entzücken der Bürger, die königliche Familie wieder zu besitzen. Es war diese Freude nicht allein die Frucht der Liebe, es war auch das Gefühl der Sicherheit, welches das Volk durchdrang, daß nun der Boden und die Erndte wieder sein waren, weil der König wieder auf demselben stand und das Gesetz.

Allein auch in Berlin erwarteten die Königin keine heiteren Tage. Von Frankreich aus ergingen beständige Anforderungen wegen rückständiger Zahlungen einer unerschwinglichen Contribution, da von 120 Millionen noch nicht 60 hatten bezahlt werden können; und es wurde sogar mit einer Executionsarmee gedroht.

Besonders war die Zeit, in welche der Geburtstag der Königin fiel, mit Sorgen aller Art bedroht; da sie oft fürchtete, daß durch eine Willkühr, der Alles möglich geworden zu seyn schien, der König seinen Unterthanen entrissen werden würde. — Ihr Geburtstag wurde den 10. März sehr feierlich begangen. Die Königin suchte Fassung, ja sogar Heiterkeit zu zeigen. Doch sagte sie mitten in der Feier des Tages zu einigen Personen: „Ich denke, es wird wohl das letzte Mal seyn, daß ich meinen Geburtstag hier feiere."

Die Königin hatte schon seit Jahren den innigsten Wunsch gehabt, den Herzog, ihren Vater, in Strelitz zu besuchen, da sie seit ihrer Ankunft in Preußen, wie

sie öfters sagte, nur ein einziges Mal unter dem väterlichen Dache geschlafen hatte.

Ihre Gesundheit hatte sich nach dem Aufenthalte in Potsdam wieder sehr gebessert, und als nun endlich die Reise auf den 25. Juni beschlossen war, konnte sie den Tag ihrer Abreise gar nicht erwarten, eine solche Freude und Sehnsucht bemächtigte sich ihrer. — Der König war später gereist. Als er nach Strelitz kam, fuhr er noch am Abend mit der Königin nach Hohenzieritz.

Hier kam die Königin sehr leidend an, ein heftiger Katarrhe hatte sie befallen. Ihre Brust war so beklommen, daß ihr der Arzt zur Ader lassen mußte. — Hierauf erholte sie sich wieder, und getäuscht durch den Anschein der Besserung, ging der König wieder nach Berlin, wohin ihn Geschäfte riefen. — In Charlottenburg wurde auch der König krank. Er sandte ihr den Geheimenrath Heim, der ebenfalls die größte Gefahr für überstanden hielt und nach Berlin zurückkam. Die Königin beklagte es als eine Ungunst des Schicksals, daß der König entfernt von ihr krank sey, wo sie ihn nicht pflegen könne, und sprach von der Möglichkeit, sich nach Charlottenburg bringen zu lassen. Ein Brief, den ihr der König schrieb, rührte sie so sehr, daß sie ihn auf ihr Herz legte. Sie wollte sich nicht von ihm trennen, um in jedem Augenblicke der Ruhe ihn lesen und wieder lesen zu können. — Die Nächte waren ohne Schlaf, doch da die Königin wenig klagte, und die Heiterkeit und Stärke ihres Geistes sie nicht verließ, so entstand bei Allen, die sie umgaben, ein täuschendes Gefühl der Hoffnung und der Glaube, daß keine Gefahr vorhanden sey.

Den 16. Juli überfiel sie des Morgens ein heftiger Brustkrampf. Sie glaubte, daß ihr Ende nahe sey. — Doch erholte sie sich wieder, und dieser und der folgende

Tag waren leidlich. Der König hatte anterdeß den Geheimenrath Heim wieder hingeschickt und den General-Chirurgus Göricke. Der Mittwoch verging unter abwechselnden Brustkrämpfen. Alles wurde angewandt, um ihnen zuvorzukommen. Die Königin seufzte zuweilen und sagte: Luft — Luft! — Sie hatte ein heftiges Fieber und verlangte häufig zu trinken. Als man sie leise fragte: ob sie Schmerzen habe, so sagte sie: „Ach nein! aber so ein Aufhören des Seyns.“ — Nach zwei Uhr ließ sie den Geheimenrath Heim rufen und verlangte von ihm Hülfe für ihre Beklemmung. Es war in dieser Stunde, wo sie ihm sagte: „Aber bedenken Sie, wenn ich dem Könige und meinen Kindern stürbe.“

Es war den 19. Juli Morgens nach vier Uhr, an einem trüben regnigten Tage, als der König kam. Dieser, der schon durch die Aerzte die Gewißheit des nahen Todes der Königin erhalten hatte, schien wie zermalmt von Schmerz. Alles was er bis dahin vom Schicksal hatte erdulden müssen, lag weit hinter ihm und war in keinem Vergleiche mit dem Schmerze der Gegenwart.

Es stellten sich abwechselnd Brustkrämpfe ein, doch wurden der Leidenden auch noch einige Augenblicke der Ruhe. Der König blieb ganz allein bei ihr, seine Blicke waren geheftet auf die sterbende Gemahlin. Die Todesstunde nahte. Ein heftiger Brustkrampf begann. Der König öffnete die Thür und rief die Aerzte. — Es wurden noch einige Mittel angewendet, allein die Krämpfe vermehrten sich. Einer von den Aerzten rieth der Königin, die Arme von der Brust zu entfernen und gerade auszustrecken, es würde helfen. Da sagte die Königin mit sanfter aber fester Stimme: „Ach mir hilft nichts mehr, als der Tod!“

Der König setzte sich vor ihr Bett und nahm eine ihrer Hände, die andere hatte die Prinzessin Solms, ihre Schwester. Bald kam der letzte Kampf. Die Königin bog sanft ihren Kopf zurück und schloß die Augen, ihre letzten Worte waren: „Herr Jesu, Jesu, mache es kurz!" und ein tiefer Seufzer endete ihr Leben. Es war Morgens neun Uhr.

Der König hatte die Kraft, seiner Gemahlin die Augen zuzudrücken, aber mit einem Ausdruck von Schmerz, den keiner der Umstehenden wohl jemals vergessen kann. Er entfernte sich schnell, um die beiden Prinzen, seine ältesten Söhne, zu rufen. — Er kam mit ihnen zurück; sie brachen in den lautesten Schmerz aus, warfen sich auf die Knie am Sterbebette der Mutter, und benetzten ihre Hände mit den heißesten Thränen.

Die schönen Gesichtszüge der Königin waren während der Krankheit gar nicht entstellt worden. Als sie todt war, entstand eine solche Verklärung auf ihrem Gesichte und besonders auf ihrer Stirn, die schwer zu beschreiben ist. — Um ihren Mund schwebte ein leiser Zug der Zufriedenheit, welcher zu sagen schien: Es ist vollbracht.

Nach einigen Stunden kam ihre älteste Tochter, die Prinzessin Charlotte mit ihrem Bruder, dem Prinzen Carl, und knieten weinend an dem Leichenbette ihrer himmlischen Mutter, als wollten sie dieselbe noch um ihren mütterlichen Segen bitten.

Als die Leiche den andern Morgen von den Aerzten geöffnet wurde, fanden sich im Herzen mehrere polypenartige Gewächse, die mit zwei dicken Aesten in dasselbe eingedrungen waren. — Der Schmerz um das gefallene Vaterland hatte sich in diesem edlen Herzen ein Organ

gebildet, mit dem er es endlich brach. Was hatte dieses Herz gelitten, ehe die Natur diese Polypen erzeugte! — Wer erinnert sich hier nicht an das weissagende Wort der Königin, als sie vom Verluste von Magdeburg sprach?

Die Leiche der Königin blieb noch sechs Tage in Hohenzieritz. Dann wurde sie nach Berlin geführt und im Dom beigesetzt.

Der König baute ihr einen Grabtempel im Garten von Charlottenburg. Am 23. December 1810, an dem Tage, wo sie vor siebzehn Jahren als königliche Braut zum Brandenburger Thore hereingezogen, zog nun die königliche Leiche durch dasselbe Thor in ihre letzte Behausung.

Dieser Tempel liegt unter einsamen Fichten. Der König besucht ihn oft mit seinen Kindern. — In ihm ruht das Bild der Königin von cararischem Marmor auf einem Sarkophage. — Im Grabgewölbe steht ihr Sarg.

Die Königin schrieb einmal:

„Wenn gleich die Nachwelt meinen Namen nicht unter den Namen der berühmten Frauen nennen wird, so wird sie doch, wenn sie die Leiden dieser Zeit erfährt, wissen, was ich durch sie gelitten habe, und sie wird sagen: sie duldete viel, und harrete aus im Dulden. Dann wünsche ich nur, daß sie zugleich sagen möge: aber sie gab Kindern das Daseyn, welche besserer Zeiten würdig waren, sie herbeizuführen gestrebt, und endlich sie errungen haben."

Dieses waren Worte der Weissagung. Allein sie hat diese Morgenröthe einer besseren Zeit nicht erlebt. — Darum trauern die, welche ihrem Herzen nahe standen, denn alles Große, was sich nach ihr ereignete: Sie hat es nicht erlebt. — Die Nation aber kann dem

Könige nicht dankbar genug seyn für Alles, was er für sie gethan hat, und ihr bleibt die Hoffnung, daß er die Früchte noch sehen möge von Allem, was er für sie gethan.

Der König steht jetzt im Mittage seines Lebens; und drei und zwanzig Jahre auf dem Throne. Da seine Lebensweise mäßig und seine Gesundheit befestigt ist, so dürfen wir hoffen, daß seine Regierungszeit so lange daure, wie die vom großen Churfürsten und vom großen Könige. Jener regierte 48, dieser 46 Jahre. In einer so langen Periode haben die Dinge die gehörige Zeit zu ihrer Entwickelung, und wem wäre es mehr zu gönnen, daß er auch noch die Früchte der Bäume sehe, die er pflanzte, als dem Manne, der für den gerechtesten in seinem Volke gehalten wird, und dem die Vorsehung so schwere Prüfungen gesendet hat.

Der König stand nun einsam, da der Tod die geliebte Gemahlin von seiner Seite genommen hatte. Sein Schmerz nahm die schönste menschliche Richtung. Er umgab sich mit seinen Kindern und schlief in ihrer Mitte.

Die Heiterkeit seines Geistes hatte gelitten. Zu dem großen Unglücke von Außen war auch nun noch das Unglück in sein Haus gekommen und hatte ihm das Theuerste entrissen, was er besaß. Wie entmuthigt damals sein Gemüth, wie geringe seine Hoffnung aufs Leben und auf ein besseres Geschick gewesen sey, das zeigen die Worte, die er in Hohenzieritz zur Großmutter der Königin sagte, als diese ihn mit den Worten tröstete: es sey ja noch Leben da und Gottes Allmacht sey nichts unmöglich; „Ach, sagte der König, wenn sie nicht m e i n wäre, so würde sie leben; aber da sie m e i n e Frau ist, so stirbt sie gewiß.“

Diese königliche Ehe hat ungemein zur Herstellung der Sitte in einem Lande beigetragen, wo die Gesetzgebung über die Ehe sehr unvollkommen ist, wo die Scheidungen so leicht und häufig sind, wie in Frankreich während der Revolution, indem man die Ehe als einen bloßen bürgerlichen Contract ansah, der auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden.

Dann hat das einfache häusliche Leben des Königs mit seiner Gemahlin und seinen Kindern, in den höheren Ständen sehr als Beispiel gewirkt, und verbunden mit den großen Ereignissen der Zeit, wo so manches Glück gefährdet wurde, das man früher für völlig unerreichbar hielt, hat es sehr dazu beigetragen, daß auch in diesen sich einfache häusliche Sitte allgemein verbreitet hat. — Die Höfe zeigen nicht mehr den eitlen Prunk, wie in frühern Zeiten, die Grandezza bewegt sich nicht mehr so regelrecht und in so breiten Formen, Andern und sich selbst zur Last, — und die Verschwendung gilt nicht mehr als Zeichen des Reichthums und des Vornehmseyns.

Es ist für die Staatsformen aber ungemein viel werth, wenn die Sitten mit den Gesetzen im Einklange sind, und sich Alles auf dieselbe Weise und in demselben Geiste bewegt. — Denn die Staatsformen werden um so stärker, je größer der Einklang zwischen dem regierenden Hause und dem Volke ist, und je näher beide einander in ihren Ansichten und Gefühlen sind. — Das Leben des Königs ist so einfach, wie das eines reichen Privatmannes. Er fährt immer nur mit zwei Pferden und hat nie Garden in seiner Umgebung, wie z. B. der König von Frankreich. Jemand, der den König nicht persönlich kennt, wird schwerlich errathen, daß

es der Beherrscher von Preußen war, der ihm vorüber fuhr. Eben so auf Reisen. Der König fährt mit der Post ohne alle Bedeckung und vielfach in einer offenen Droschke, wo er Niemanden bei sich hat, als seinen Adjutanten.

Am meisten muß ihm aber die Nation für die Gesetzgebung dankbar seyn, die er hervorgerufen hat. — Sein Großonkel hatte am Abend seines Lebens schon diese Idee, als er, (es war im Jahr 1785) an den Präsidenten von Goß in Preußen schrieb: „Ich bin es müde, über Sclaven zu herrschen." Allein der Präsident, der selber Gutsbesitzer in Preußen geworden war, fand die Entlassung der Bauern aus dem Gutsverbande so schwierig, daß der König die Sache wieder auf unbestimmte Zeit verschob.

Was Friedrich damals wollte, das hat der König seit der Zeit ausgeführt. Es war eine schwierige Aufgabe, und nur eine junge Regierung konnte sich auf sie einlassen, die noch manches Jahrzehend vor sich hatte, welches ihr einen hinlänglichen Raum für die Entwickelung einer so großen Gesetzgebung gestattete.

Die Erbfürsten sind nur in sofern groß, in wiefern sie auf der Linie fortgehen, auf der ihr Haus gewachsen und groß geworden ist. — Hierzu gehört nicht, daß sie stets dasselbe thun, was die frühern Fürsten thaten, und in veränderter Zeit. — Ferdinand und Isabella haben allerdings damals Spanien durch die Institutionen mächtig gemacht, die sie gründeten. Allein dadurch, daß ihre Nachfolger in der Krone immer buch-

ständlich dasselbe thaten und in einer veränderten Zeit, haben sie Spanien zu Grunde gerichtet, seinen Ackerbau zerstört, seine Flotte vernichtet, und seine Volksmenge von zwanzig auf zehn Millionen herabgebracht. — Ferdinand und Isabella würden in einer veränderten Zeit, eine von der frühern ganz verschiedene Staatseinrichtung hervorgerufen haben, und die Klugheit dieser Fürsten bürgt dafür, daß Spanien nicht würde gesunken seyn.

Die feststehenden Formen, die Friedrich der Große aufgestellt hat, paßten auf seine Zeit und auf seine Persönlichkeit. — Als seine Zeit und seine Persönlichkeit vorübergegangen, war das Leben aus ihnen gewichen und sie fielen, sobald die Kräfte der neuen Zeit sie berührten.

Indem der König alle Kräfte der neuen Zeit seinem Staate durch eine folgerechte Gesetzgebung aneignete, ging er auf der Linie seines Hauses, das sich auch früher die neue Kraft aneignete, die sich in den stehenden Heeren und im Schießpulver entwickelt hatte, und die stärker war als die frühere auf Lehnwesen und Dienstmannschaften beruhende Kriegseinrichtung.

Was man auch von den neueren Verfassungen sagen mag, das Wesentliche ist immer, daß sie den Staat stärker machen. Der Staat gebietet über viel größere Kräfte, über mehr Menschen und über mehr Geld.

Diejenigen, welche glauben, das Leben in einem Staate mit einer öffentlichen Gesetzgebung sey bequemer, als in einem andern, der keine hat, irren sich. Im Gegentheile sind die Anforderungen größer, die in einem solchen an den Bürger gemacht werden. Er muß viel mehr fürs gemeine Wesen arbeiten, und derjenige, dem

es um Weichlichkeit und bequemen Genuß zu thun ist, findet in einem Staate ohne öffentliche Gesetzgebung viel besser seine Rechnung.

Wir haben jetzt in Europa so viele Staaten mit Repräsentativverfassungen, daß man wohl wissen kann, wie es in einer solchen Staatsform hergeht. — Weil das Gemeinewesen stärker ist, so unternimmt es mehr, und weil es mehr unternimmt, so macht es größere Anforderungen an seine Bürger. Dieses ist die Ursache, daß in allen Repräsentativverfassungen die Abgaben höher sind, als in andern. Selbst das freie Nordamerika hat, obgleich das Meer in Osten und die endlosen Waldungen in Westen ihm ein stehendes Heer ersparen, doch schon so viel Abgaben, wie Preußen, da doch die Volksmenge ungefähr dieselbe ist, und Preußen die Hälfte seiner Abgaben blos auf die Kriegseinrichtung verwenden muß.

Sobald die Abgaben hoch werden, wird die, auf das Umgehen der Abgaben gesetzte, Strafe immer größer. Und da es nun unter allen Regierungsformen immer solche Bürger zu geben pflegt, die geneigt sind, die Abgaben zu umgehen, so muß die Kontrolle verschärft und die Gesetzgebung strenger werden. Hierdurch werden natürlich die ordentlichen, die Abgabe nicht umgehenden, Bürger eben so getroffen, als die unordentlichen, und müssen sich denselben Formalitäten und oft denselben Vexationen unterwerfen, da die Angestellten in den indirecten Abgaben, und besonders die in der untersten Etage, selten die Elite der Nation bilden.

Vergleichen wir z. B. die französischen Zölle mit den preußischen, oder die französischen droits reunis mit der preußischen Verbrauchsteuer, so finden wir einen gro-

ßen Unterschied in Hinsicht der Höhe der Sätze und der Strenge der Formen. Allein sobald das Gesetz bestimmt, daß mit einer gewissen Steuer eine gewisse Summe soll gehoben werden, so ist das Andere gar nicht mehr willkührlich. Der Gesetzgeber hat die lästigen Formen nicht deswegen gegeben, um die Bürger durch die Unterbeamten plagen zu lassen, sondern er hat sie gegeben, um den Empfang zu sichern.

Noch auffallender wird dieses, wenn man nach dem freien England kommt. Die Abgaben sind hier nicht allein noch höher, sondern auch die Formalitäten der Kontrolle noch strenger. Denn das Eine bedingt immer das Andere. Ein Pfund Kaffee, von welchem bei uns etwa 2 oder 3 Pfennige abgegeben werden, muß dort 3⅓ Sgr. an Zoll entrichten.

Die Verbrauchsteuer beträgt bei uns 1 Sgr. aufs Pfund Kaffe, in England, unter dem Namen der Accise, 9 Sgr., wenn derselbe aus brittischen Kolonien in Amerika kommt, führt ihn aber die ostindische Kompagnie ein, 12 Sgr., und kommt er anders woher, z. B. von Mekka, 16 Sgr.

Der Thee, den die ostindische Kompagnie einführt, bezahlt, wenn das Pfund nur 20 Sgr. kostet, an Accise 23 Sgr. Alle feineren Sorten, von denen das Pfund mehr als 20 Sgr. gilt, bezahlen 3 Thlr. Accise.

Bei so hohen Sätzen ist eine scharfe Kontrolle natürlich nicht zu entbehren. Bei jeder Auction der ostindischen Kompagnie ist ein Accisebeamter gegenwärtig, welcher die Quanta, den Käufer und den Preis aufschreibt. Die Abgabe muß der Ansteigerer innerhalb drei Tagen bezahlen. Thut er dieses nicht, so ist der Verkauf nichtig und er muß den sechsfachen Betrag der Abgabe als Strafe entrichten. — Wenn mehr als 6 Pfund Thee,

mit oder ohne Erlaubnißschein, in der Nacht in irgend einem Theile des Reichs, es sey denn auf einer licentiirten Postkutsche, gefahren werden, so wird angenommen, solches sey geschehen, die Accise zu ersparen, und die Waare wird nebst dem Wagen und Pferden confiscirt.

Wer aus irgend einem Produkte Kaffee oder Kakao nachmacht und unter dem Namen des ökonomischen oder künstlichen Kaffees verkauft, bezahlt 600 Thlr. Strafe. Aller Kaffee, der nicht zur unmittelbaren eigenen Konsumtion, sondern zum Verkauf bestimmt ist, muß in besonderen Häusern und zwar unter Aufsicht eines Accisebeamten gebrannt werden. Es war die englische Kaffeebrennerey, der Friedrich der Große die seinige nachgebildet hatte.

Jeder Kaffeeschenker, der keine Licenz gelöst und kein Schild über der Hausthür hängen hat, bezahlt 1200 Thlr. Strafe.

Ein Quart gewöhnlicher Rum oder Branntewein, dessen Werth etwa 10 Sgr. beträgt, wird mit 14 Sgr. veraccisct; ist er aber stärker als die gesetzliche Probe, so bezahlt das Quart 27 Sgr.

Es darf keine Waare ohne vorherige Zollentrichtung gelandet werden. Geschieht die Landung aber erweislich in der Absicht, die Steuer zu umgehen, so wird die Waare, deren dreifacher Werth noch überdieß erstattet werden muß, nebst dem zu ihrer Transportirung Gedienten, als Boote, Wagen, Pferde u. d. gl., confiscirt.

Personen welche Hülfe leisteten, kann der Friedensrichter auf ein bis drei Jahre ins Arbeitshaus schicken. Finden sich Güter in kleineren Schiffen, oder im Lande, seewärts kommend, so setzt das Gesetz voraus, daß die Abgabe nicht bezahlt sey, und es findet die Niederlage in königliche Waarenhäuser Statt, bis der Beweis einer

Versteuerung oder eines gesetzlichen Ankaufs geführt ist. *)

Vergleicht man die preußischen Zoll- und Verbrauchsteuergesetze mit den brittischen, so wundert man sich über die große Milde, die in ihnen zu finden ist. Die Engländer würden aber ganz erstaunt seyn und nicht wissen woher ihnen auf einmal die Urbanität ins Land käme, wenn bei ihnen das preußische Abgabensystem eingeführt würde.

Alles dieses rührt vom Repräsentativsysteme her. Weil das Gemeinewesen stärker ist, so unternimmt es desto mehr, und weil es mehr unternimmt, so muß es seine Bürger mehr anstrengen, und höhere Abgaben von ihnen fordern.

Eben so ist es mit der Preßfreiheit. Wenn man bei uns mit den Schriftstellern so umgehen wollte, wie in England und Frankreich, man brächte die ganze Humanität des Zeitalters gegen sich auf, und des Geschreis würde kein Ende werden. — Wenn man in Deutschland einen Schriftsteller zu vier Jahre Gefängniß und 2000 Thlr. Strafe verurtheilen wollte, so würde jedermann

---

*) Ein englisches Handelshaus, das irgend bedeutende Geschäfte macht, muß sich einen besondern Comptoirbedienten halten, der nichts zu thun hat, als seine Geschäfte mit der Douane und der Accise abzumachen. Unter Pitt sind alle Zoll- und Accisegesetze umgearbeitet und so vereinfacht worden, wie sie gegenwärtig bestehen. Die Hebungskosten der englischen Zölle und Accise sind verhältnißmäßig geringe. Dieses rührt daher, daß die Waaren sich an wenig Orten vereinigen z. B. in den Häfen, wo also die Hebung groß, und die Aufsicht leicht ist. So hat in Berlin die Accise nie mehr als $5\frac{1}{2}$ p. C. Hebekosten gehabt.

fragen: ob man kein menschliches Gefühl mehr hätte und der Preßfreiheit völlig den Garaus zu machen gedächte? — Indeß sind solche Urtheile weder in England noch in Frankreich selten, und man sieht sie in beiden Ländern als eine Folge des Repräsentativsystems an.

Die Sache ist sehr begreiflich. Es liegt in der Natur dieser Regierungsform, daß ein freier Verkehr unter den Staatsbürgern Statt finde, und diese sich über die öffentlichen Angelegenheiten frei besprechen können. Ohne dieses würde es nicht möglich seyn, die Bürger von den öffentlichen Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen, und sie könnten also den Antheil nicht an ihnen nehmen, den sie, gemäß der Staatsverfassung, zu nehmen berufen sind, sey es als Deputirte, oder als Geschworne, oder in jeder andern Verrichtung des bürgerlichen Lebens.

Die Gesetzgebung eines solchen Staates geht daher stets von dem Grundsatze aus, die Freiheit dieses geistigen Verkehrs unter den Bürgern zu erhalten. Damit diese Freiheit aber nicht durch den Mißbrauch zu Grunde gehe, den Einige davon machen könnten, so bestimmt sie die Grenzen, innerhalb deren sie sich bewegen muß, und bestimmt diese so, daß der Zweck des freien Austausches, nämlich sich und Andere zu belehren, in keiner Weise gehemmt werde.

Allein was nun jenseit dieser Grenzen liegt, das ist verboten. — Wer 10 Groschen stiehlt, kann ein Jahr ins Gefängniß kommen, und wer 10 Zeilen schreibt, kann ebenfalls ein Jahr hinein kommen. — Das Gesetz ist bekannt, Jeder weiß dieses, und Jeder kann sich vor Schaden hüten. Er sieht die Pfähle, die ins Wasser geschlagen sind und die Anzeigen, daß man nicht über

dieselben soll hinausgehen, weil es jenseits gefährlich wird. Daß das Gesetz strenge ist, darüber hat sich Niemand zu beschweren, sobald die Gesetzgebung es einmal für nothwendig erkannt hat, daß das Gesetz strenge sey. Das Zweite, was zu einer solchen Gesetzgebung gehört, ist, daß sie mit Unparteilichkeit angewendet werde. Jeder Bürger, welcher der Uebertretung des Gesetzes beschuldigt wird, hat seine Mitbürger zu seinen Richtern, also Männer, die nicht gelehrter sind, wie er, und die das Gesetz eben so verstehen, wie er es verstand, oder doch konnte verstanden haben. Diese beurtheilen den Fall, und nach ihrer Entscheidung fällt der Spruch. — Daß eine arme Frau, die ein Tuch von 5 Sgr. an Werth gestohlen hat, auf ein Jahr von ihren Kindern weg und ins Gefängniß kommt, kann hart erscheinen! allein das Gesetz bestimmt es so. Ebenfalls kann es hart erscheinen, daß Jemand, der in unbesonnener Weise einige Zeilen geschrieben hat, die das Gesetz überschreiten, ein Jahr ins Gefängniß komme. Allein das Gesetz bestimmt es so.

Hier liegt auch die Ursache, daß man nur bei Repräsentativverfassungen die Preßfreiheit zu Stande bringen kann, dagegen man bei allen andern, sich immer damit festrennt und, bei allen klugen und humanen Reden, doch nie ans Ziel gelangt. *)

*) In Frankreich sind im vorigen Jahre gegen einen einzigen Schriftsteller so viele Urtheile ergangen, daß er 64 Jahre im Gefängniß sitzen müßte, wenn er sie absitzen wollte. Die Sache war diese. Gleich beim ersten Urtheile entfernte er sich. Da er nun bei den späteren Ladungen nicht erschien, so ergingen lauter Contumaz-Urtheile gegen ihn, und diese

Die Hälfte der Londoner Zeitungsschreiber ist gewöhnlich im Anklagezustande von Seiten des Generalfiscals; und wenn sie verurtheilt werden, so zahlen sie selten unter 2 bis 3000 Thlr. Strafe. — Man könnte sich wundern, daß man diese Strenge der Gesetze so wenig in ihrer freien Schreibart wiederfindet. Allein sie findet sich allerdings. Viele Dinge berühren sie gar nicht, eben weil sie zwischen den Paragraphen des Gesetzes liegen. So wird man nie finden, daß sie nachtheilig über die Religion, über die Sittenlehre, oder über den König reden. — Und was das Andere betrifft, so reden sie frei, weil die Gesetzgebung es nicht für nöthig erachtet hat, diese Dinge in die Paragraphen des Gesetzes hineinzubringen. — Sollte die Gesetzgebung es für nöthig erachten, den Kreis, in dem sich die Zeitungsschreiber frei bewegen können, enger zu ziehen, so würde solches geschehen, und es leidet keinen Zweifel, daß man mit Hülfe der Gesetze und der Geschwornen-Gerichte, den Kreis so enge ziehen kann, daß sich die Zeitungen eben so bewegen müßten, als wenn sie Censur hätten. — Das große Thema der Zeitungen von der Opposition ist immer das, daß die Minister das Regieren nicht verstehen. Dieses ist es immer gewesen und wird es auch in Zukunft seyn. Allein dieses Thema ist gesetzlich und die Minister ärgern sich hierüber so wenig, als sich bei uns ein Gerichtshof darüber ärgert, wenn

---

bestimmen jedesmal die höchste Strafe, welche das Gesetz für den Fall vorgesehen hat. Wird nun gegen diese nicht, durch freiwillige Stellung in der vorgeschriebenen Zeit die Berufung eingelegt, so erwachsen sie zu rechtskräftigen Urtheilen.

man ihm sagt, er verstände sich aufs Recht nicht, und man würde gegen das erlassene Urtheil, Appell einlegen. Da der Instanzenzug gesetzlich vorgesehen ist, so kann solches Niemanden verdrießen. — Eben so in England. Die eine Partie sagt, die Minister verständen das Regieren, die andere sagt, sie verständen es nicht. Dieses ist eine Verschiedenheit der Meinungen, über die sich reden läßt, die aber stets das Gute hat, daß der ganze Staatshaushalt immer klar und durchsichtig bleibt, und das Land immer vollkommen über ihn unterrichtet ist. Denn bis jetzt haben die Menschen noch kein Mittel gefunden, das sich im Entdecken der Wahrheit besser erprobt hätte, als das, welches von Alters her in den Gerichtshöfen angewendet worden ist, nämlich das der Rede und Gegenrede, wobei die eine Partei immer die Meinung der andern bestreitet. — Die Zeitungen beider Parteien in England sind nichts, wie die Advokaten, welche die Sache vor der Nation plädiren, und daß diese etwas im Superlativ reden, ist herkömmlich, obgleich an sich unnöthig. Die beiden Kammern bilden das Schöffengericht der Nation, das den Ausspruch thut, und wenn die Majorität gegen die Minister ist, so müssen diese abtreten, weil nun das Urtheil gesprochen, daß sie das Regieren wirklich nicht verstehen. Dieser Spruch erfolgt indeß selten, und in England pflegen die Ministerien gewöhnlich von längerer Dauer zu seyn, als in andern Staaten: Ein Zeichen, daß durch diese Regierungsweise keine größere Veränderlichkeit entsteht, welches schon an sich ein Unglück wäre, da ein langes Ministerium auf die Entwickelung der Dinge eben so wohlthätig wirkt, als die lange Regierung eines Fürsten.

Die Nation kann dem Könige nicht dankbar genug dafür seyn, daß er durch eine dreizehnjährige Gesetzgebung die Fundamente zu diesen neuen Staatseinrichtungen gelegt hat, welche den Staat stark machen, da sie auf dem frischen Boden der Gegenwart und auf den gegenwärtigen Einrichtungen der Gesellschaft beruhen.

Wären die Staaten im Süden von Europa diesem Beispiele gefolgt, so würden sich die Dinge dort nicht so begeben haben, wie sie sich wirklich begeben. Denn zu welcher politischen Meinung man sich auch bekennen mag, so wird doch Jeder, der sich auf die wahre Freiheit versteht, wünschen, daß sich Alles auf dem Wege der stetigen Fortbildung entwickele. Auf diesem Wege lösen sich die Elemente, aus denen die abgelebten Verhältnisse bestanden, langsam auf, und treten als Stoff in die neuen Verhältnisse, die sich bilden. Da dieses allmählig geschieht, so geschieht solches unmerklich, und die Gesellschaft behält durchaus ihre organische Form. Das macht jetzt das Unglück von Frankreich, daß die alten Verhältnisse gesprengt, aber nicht aufgelößt worden sind.

Die Bruchstücke davon schwimmen nun in großen Massen in der Gesellschaft; sie sind noch von vielen Familien bewohnt, sie können sich weder auflösen, noch mit dem Ganzen verschmelzen, und bleiben so ein steter Gegenstand des Haders und wechselseitigen Argwohns. — Die Emigration ist ein bleibendes Unglück für Frankreich, und nicht blos für dieses Geschlecht. Denn da die Güter der Emigrirten verkauft worden sind, so erbt sich der Haß in den Familien fort, weil der Boden bleibend ist, der ihn nährt, und weil die alte Familie, die das Gut verloren, sich nie mit der neuen, die es an sich gekauft hat, aussöhnen wird. — Wäre es Frankreich ver-

gönnt gewesen, seit dem Jahre 1789 auf dem langsamen Wege der Reformen fortzugehen, es wäre mit der Entwickelung und der Befestigung seiner politischen Einrichtungen im Jahre 1821 viel weiter, als es jetzt ist.

Durch die heilige Allianz ist Europa gleichsam in einen großen Föderativstaat verwandelt. Sieht man blos auf die Fläche, so ist diese der ungefähr gleich, welche die 22 Föderativstaaten von Nordamerika einnehmen. Sieht man auf die Bevölkerung, so ist sie der wohl gleich zusetzen, die jene Föderativ-Staaten am Ende dieses Jahrhunderts haben werden, denn da sich dort alle zwanzig Jahre die Bevölkerung verdoppelt, so beträgt sie im Jahr 1900 wahrscheinlich 100 Millionen.

In allen Föderativ-Staaten liegt etwas der Freiheit sehr Günstiges. Es ist erstens die Mäßigung des Ganzen, die daraus hervorgeht, daß bei allen wichtigen Angelegenheiten die Meinungen Mehrerer müssen gehört werden; — es ist zweitens die Mäßigung des Einzelnen, der bei Allem, was er beginnt, zugleich das Ganze sich gegenüber sieht und dessen Meinung berücksichtiget. Die Folgen dieser Konföderation haben sich schon in den Begebenheiten der letzten Zeit sehr deutlich gezeigt, wo das gesammte Europa die Angelegenheiten von Europa anders beurtheilte, als der einzelne Staat.

Nichts ist der Freiheit nachtheiliger, als solche Kriege, die gar kein Ende finden können und zuletzt keinen Charakter mehr haben, wie z. B. der dreißigjährige. In solchen geht alle Gesittung und alle Cultur verloren, weil endlich ein Krieg entsteht, der rein ein Kind des Kriegs ist, ein Krieg der großen Kompagnie-

führer, und kein Krieg irgend einer Meinung. Auch die Bonapartischen Kriege nahmen diesen Charakter an. — Hätte sein Regiment länger gedauert, so wäre Europa ein großes Reich der Flibustier geworden, in welchem ein Kriegsstaat geherrscht, der den Krieg des Krieges wegen führte, und der alle Gesittung und Cultur vertilgt hätte.

Diesen Kriegen großer Kompagnieführer setzt die heilige Allianz ein Ziel, und es ist sonderbar genug, daß die Freunde einer gesetzmäßigen Freiheit nicht gleich erkannt haben, wie sehr Europa durch diese Consolidirung seines gesellschaftlichen Zustandes gewinnen mußte. Auch der Pabst scheint die heilige Allianz anfangs mit Mißtrauen angesehen zu haben; wahrscheinlich der griechischen Kirche wegen, und des alten Streites gedenkend, der in früheren Zeiten zwischen dieser und der lateinischen so viel Verwirrung und Haß erregte.

Der russische Kaiser entwarf im Jahre 1815 den Plan zur heiligen Allianz. Unser König war einer der ersten von denen, die ihr beitraten. Die lange, zwischen beiden Fürsten bestandene, und sich auch in den Zeiten des Unglücks bewährte Freundschaft hatte schon längst den Grund zu einer solchen Verbindung gelegt. Eine Familienverbindung zwischen den beiden regierenden Häusern machte später diese Verhältnisse noch enger und inniger.

Ich sah die beiden Fürsten zum ersten Male, als sie im Jahre 1815 Musterung über ihre Truppen auf dem Marsfelde in Paris hielten.

Beide hielten neben einander.

Es war damals erst wenige Monate, daß der König, vermöge der Traktaten von Wien, unser König

geworden. Die Würde seiner Haltung, sein stiller Ernst, und die einfachen aber redlichen Worte, die er in seinen Patenten aussprach, hatten ihm unsere Herzen gewonnen.

Später habe ich ihn in seiner Hauptstadt gesehen, in dem Hause, wo die ehelige Liebe auf zweien Stühlen saß, unter dem Thronhimmel.

Dieses ist mir immer erschienen, wie ein geheiligter Ort.

Gott erhalte uns noch lange den geliebten König und gebe, daß wir und unsere Kinder in Friede und Ruhe im Schatten seines Hauses wohnen mögen.

Zusätze und Berichtigungen.

Zusätze und Berichtigungen.

S[illegible] Zeile [illegible] die erste Überschrift ist [illegible] [illegible] Staatsverwaltung[illegible], [illegible] ist eine der [illegible] [illegible] Das Ausland, [illegible] [illegible] [illegible] Monarchie [illegible] [illegible] sich seiner [illegible] [illegible] —

[illegible] Form, das [illegible], [illegible] Die Art wie [illegible] im Jahre [illegible] von [illegible] und dem [illegible] [illegible] in Wien. [illegible] allgemein [illegible], wie [illegible] von [illegible] [illegible]

Der Herzog von [illegible] erzählt dieses auf folgende Weise.

[illegible] Ludwig XV. im Jahre 1774 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Seite 2 Zeile 3 statt: die erbliche Monarchie ist eine der wichtigsten Staatsinstitutionen, lies: ist eine der feinsten Staatsinstitutionen. Der Ausdruck rührt von Möser her und bezeichnet, daß in der erblichen Monarchie die Federn, welche sie gehen machen, viel feiner vertheilt sind, als in den andern Regierungsformen. —

Seite 20 Zeile 14 von oben statt: seyn, lies sagen.

Note zu Seite 25. Die Art wie Necker im Jahre 1781 durch den Grafen von Maurepas aus dem Ministerio verdrängt wurde, ist allgemein bekannt. Nicht so allgemein bekannt ist die Art und Weise, wie Graf von Maurepas selber Minister wurde.

Der Herzog von Lewis erzählt dieses auf folgende Weise:

Als Ludwig XVI im Jahre 1774 zur Regierung kam, so wollte er seinen ersten Minister nicht aus der Partei Aiguillon nehmen, welche ihm wegen ihrer Verbindung mit Madame du Barry verhaßt war; noch wollte er den Herzog von Choiseul an die Spitze der Geschäfte

stellen, wegen der Feindschaft, welche dieser gegen seinen Vater den Dauphin gehabt, noch wollte er die Königin, seine Gemahlin, zu Rathe ziehen, weil er fürchtete, daß diese ihm jemand aus der Partei Choiseul nennen möge, für die ihr Haus seit der Allianz von 1756 immer vortheilhaft gestimmt gewesen.

In dieser Verlegenheit wandte er sich an seine Tanten, Töchter von Ludwig XV, welche ihn immer sehr lieb gehabt, und deren guter Ruf noch durch die kindliche Pflege gewonnen, die sie ihrem Vater in seiner letzten Krankheit mit Gefahr ihres eignen Lebens erwiesen.

Mesdames, c'étoit leur titre, étoient au nombre de trois, depuis que Madame Louise s'étoit fait Carmelite au Monastère de St. Denis; elles vivoient dans une union touchante et que l'on rencontre rarement dans le monde. Die ältere von ihnen, Adelheid, welche mehr Geist hatte als die andere, bestimmte die Wahl des jungen Monarchen auf Herrn von Maurepas. Anfangs dachte man an Herrn von Machault, einen Mann von großen Ansichten, dabei rechtlich und erfahren. Allein unglücklicher Weise erinnerte man sich, daß während seiner Verwaltung, denn er war schon einmal Minister gewesen, er Streitigkeiten mit der Geistlichkeit gehabt, weil er wollte, daß diese in Verhältniß ihrer großen Güter an den Staatslasten Theil nehmen solle. Eine Person, in welche die Prinzessinnen ein unbegrenztes Vertrauen setzten, wurde hierüber zu Rathe gezogen, und diese nannte Herrn von Maurepas, qui, disoit elle, étoit bien vu de tout le monde.

Auf diese Weise wurde denn Herr von Maurepas erster Minister, der, wie der Herzog von Lewis bemerkt, so wenig Charakterstärke besessen, daß er nicht einmal seine eigene Frau habe beherrschen können. Alles was das

öffentliche Wohl betraf, hatte nur ein secundäres Interesse für ihn, wenn die Sache nur nicht seinen Credit und seine Stelle berührte. Il étoit sur le vaisseau de l'état plutôt passager que pilot laissant aller sa course incertaine au gré de l'opinion et des événemens.

Seite 27 Zeile 18 von unten lies: alle Fälle.

Seite 28 Zeile 6 von oben und Zeile 9 von unten bleibt das Wort möglichst weg.

Die Gesetze sehen alle Fälle voraus, und in jedem Gesetzbuche ist einer der ersten Artikel der, daß kein Richter irgend die Entscheidung eines Falles unter dem Vorwande versagen darf, daß das Gesetz ihn nicht vorgesehen.

Zu Seite 90 Zeile 8 von oben: Es bestand damals ein Gesetz in Rom, daß die Ehe zwischen den Patriciern und den Plebejern untersagte. Canulejus trug darauf an, daß dieses Gesetz aufgehoben wurde. Es war dasselbe Gesetz, das in Altsachsen den Freien verbot eine Unfreie zu heirathen, und wenn sie in einer christlichen Ehe lebten, so konnten sie, nach Möser, doch in keiner bürgerlichen Ehe leben, und die Kinder folgten der ärgeren Hand, d. h. sie waren unfrei.

Zu Seite 101. Ueber die Ablösungen der Bauerngüter hat die Staatszeitung seit der Zeit noch folgende statistische Nachrichten bekannt gemacht:

Im Jahre 1818 waren 736 Dörfer regulirt und am Ende von 1819 schon 1328.

Ferner belief sich im Jahre 1818 die Anzahl der neuen Eigenthümer auf 7150 und am Ende von 1819 schon auf 12052.

Hierunter sind nur Bauerndörfer begriffen, die von Gutsherrn abhängig waren. Die von königlichen Domainen abhängigen, sind nicht hinzugezählt, da diese Ablösungen nicht von den Commissionen, sondern von den

königl. Regierungen geleitet werden. In der Neumark wurden bei 175 Regulirungen zugleich 119 Gemeinheiten getheilt. Außerdem haben sich in derselben 34 Dorfschaften, theils vollständig, theils in der Form der Verkoppelung separirt.

Auch die Bemühungen um die Vermehrung der Tagelöhner-Wohnungen sind von einem glücklichen Erfolge gewesen. In 5 Provinzen wurden in 281 Dörfern 1259 neue Familien-Wohnungen errichtet, man wird daher annehmen können, daß im ganzen Reiche, in den 1328 regulirten Dörfern 6000 neue Wohnungen errichtet worden.

Diese Auseinandersetzungen können nicht anders als sehr wohlthätig auf die Cultur des Landes wirken, weil sich der Boden, nun er einherrig geworden, frei bewegen kann, und in die Hand desjenigen gehen, dem er am meisten trägt. — Diese Einherrigkeit des Bodens macht jetzt den größten Reichthum von Frankreich aus, weil der Boden so lange aus einer Hand in die andere gegangen ist, und so lange gesucht hat, bis er die Hand dessen gefunden, der ihm den größten Reinertrag abzugewinnen weiß, und daher auch am mehrsten für ihn gibt. Der gesammte Ackerboden befindet sich daher in diesem Lande in den Händen von guten Wirthen, weil keine künstliche Staatseinrichtungen vorhanden sind, die ihn in den Händen der schlechten festhalten.

Wie sehr sich aber der Boden bewegt hat, das zeigt das Enregistrement. Vor der Revolution trug dieses 41 Millionen, und da die Abgabe auf die Kaufbriefe, die beim Einregistriren derselben erhoben wird, dieselbe blieb, so konnte man voraus sehen, daß das Enregistrement auf 82 Millionen gehen würde, weil in der Revolution die Majorate aufgehoben wurden, und alle geistliche Güter

verkauft, so daß sich die Hälfte des Bodens, die bis jetzt in todten Händen war, nun frei bewegen konnte. Auch ließ sich voraus sehen, daß das Enregistrement den Ertrag von 82 Millionen noch wohl übersteigen würde, weil alle Lehnverbindungen, Gutsnexus und Alles aufgehoben wurde, was den Boden mehrherrig machte, und ihn früher hinderte aus einer Hand in die andere zu gehen.

Im Jahre 1820 hat das Enregistrement 154 Millionen eingetragen. Also nahe das Doppelte von dem, was es in Hinsicht der größeren Fläche hätte eintragen sollen, die in den Verkehr gekommen.

Die Bevölkerung hat sich seit 1789 von 25 Millionen auf nahe 30 Millionen vermehrt. Es müssen also ein Fünftel mehr an Lebensmitteln gebaut werden. Wahrscheinlich werden aber zwei Fünftel mehr gebaut oder gar die Hälfte, da der Landmann seit der neuen Ordnung der Dinge wohlhabender geworden, und mehr genießt.

Durch das Theilen des Bodens ist diese größere Erzeugung der Lebensmittel möglich geworden, und hierin ist auch die Vermehrung der Bevölkerung zu suchen. — Wie sehr der Boden getheilt ist, das zeigen uns folgende Angaben des Catasters von Frankreich.

Frankreich hat 50 Millionen Hektaren (ungefähr 192 Millionen Magdeb. Morgen,) welche in 10,400,000 Steuerartikeln stehen. Von diesen bezahlen:

18,000 an Steuer 1000 Fr. und darüber
41,000 zwischen 500 und 1000 Fr.
60,000 zwischen 300 und 500 Fr.

In diesen drei Steuersätzen sind alle Wähler enthalten, (die 300 Fr. bezahlen) und alle Wählbaren, (die 1000 Fr. und darüber bezahlen.)

400,000	Artikel bezahlen zwischen		100	und	300	Fr.
594,000	=	=	50	=	100	Fr.
701,000	=	=	20	=	50	Fr.

In diesen drei Steuersätzen ist dasjenige enthalten, was man in Frankreich la petite propriété nennt. Die Steuerrollen von Frankreich umfassen alles Grundeigenthum und die Gebäude, für beide Art Steuer ist eine besondere Rolle. Jeder Eigenthümer, der ein Haus und ein Grundstück besitzt, kommt also zweimal vor, und daher wird die Anzahl der Steuerartikel viel größer, als die der Grundbesitzer, deren im Ganzen nicht mehr als 5 Millionen seyn können, auch wenn man alle hinzurechnet, welche nur einen Garten haben. — Drei Viertel der Bevölkerung wohnt auf dem Lande. Ein Haus thut hier selten mehr als 6 oder 8 Fr. Grundsteuer. Da nun auf dem Lande über 3 Millionen Häuser sind, so gibt dieses eine große Anzahl kleiner Artikel von 6 bis 20 Fr. Steuersatz. Dieser sind 7,900,000. Zu diesen gehören auch noch die sogenannten Ueberschläger; dieses sind die Besitzungen, die Einer in einer anderen Gemeine besitzt, als die wo er wohnt, und die seinen Namen und seinen Artikel auch dort in die Steuerrolle bringen.

Diese Theilung des Bodens macht es, daß er leichter aus einer Hand in die andere gehen kann, weil zu einem Stück Land von 100 Rthl. sich leichter ein Käufer findet, als zu einem Gute von 100,000 Rthl.

Doch scheint es, als wenn jetzt der Ackerboden sich so lange bewegt habe, daß er wirklich die Hand dessen gefunden, dem er am meisten trägt. Er hat denn keine Neigung sich weiter zu bewegen. In den ersten Monaten des Jahres 1820 blieb das Enregistrement um 5 Millionen gegen die vorigen Jahre in seinem Ertrage zurück, und man hielt dieses allgemein für die Ursache.

Bei uns werden dieselben Ursachen dieselben Erscheinungen hervorrufen, und die Freiheit des Bodens, welche durch das Gesetz vom 14. September 1811 eingeleitet worden, wird eine große Wohlhabenheit in der Landschaft hervorrufen, da der Ackerbau doch immer das Hauptgewerbe der Nation ist und bleibt.

Zu Seite 101. Von den Städten waren in den östlichen Provinzen nur Berlin und Breslau cantonfrei.

Zu Seite 123. Seit Fürst Blücher gestorben, so sind nur noch drei, die das Großkreuz des eisernen Kreuzes besitzen.

Seite 152 Zeile 3 von oben lies: nicht überall und auf einmal.

Seite 159 Zeile 10 von unten: statt inländisch, lies ausländisch.

Seite 190 Zeile 15 von unten. Von den Entscheidungen der Commissionen kann an die Apell- und Revisionsinstanz gegangen werden.

Seite 204 Zeile 18 von unten: statt rechtliche Vermuthung, lies Rechtsvermuthung.

Eben so Seite 205 Zeile 14 von oben.

Seite 214 Zeile 7 von unten: statt nicht alle, lies fast keine.

Seite 223 Zeile 9 von oben: statt Ansicht, lies Umsicht.

Seite 225 Zeile 3 von unten, die Worte: „Um diesen Preis mögen unsere Könige keinen Ruhm," gehören als Note zu dem Worte: Landvolk, Zeile 9 und sind durch Irrthum in den Text gekommen.

Seite 237 Zeile 8 von oben, lies: von dem wir nur einige Blätter als Andenken besitzen.

Seite 239 Zeile 10 von oben, lies: so ist sie und so bewegt sie sich.

Seite 255 Zeile 9 statt: von Gotz, lies von Golz.

Seite 257 Zeile 14 von unten statt: Strafe, lies Prämie.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benzenberg, Johann Friedrich,

Friedrich Wilhelm der Dritte

Leipzig 1821
Bor. 23 ed
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012560-1